



UniCredit Bank AG

München, Bundesrepublik Deutschland

Basisprospekt

zur Begebung von

**Wertpapieren mit Single-Basiswert
(mit Kapitalschutz)**

unter dem Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme

17. August 2015

Dieses Dokument begründet einen Basisprospekt (der "**Basisprospekt**") gemäß Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie 2003/71/EG, in der zum Datum dieses Basisprospekts gültigen Fassung, (die "**Prospektrichtlinie**"), in Verbindung mit § 6 Wertpapierprospektgesetz, in der zum Datum dieses Basisprospekts gültigen Fassung (das "**WpPG**"), in Verbindung mit der Verordnung (EG) 809/2004 der Kommission, in der zum Datum dieses Basisprospekts gültigen Fassung, zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz) (die "**Wertpapiere**"), welche von Zeit zu Zeit von der UniCredit Bank AG ("**HVB**" oder "**Emittentin**") unter dem Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme (das "**Programm**") begeben werden.

Dieser Basisprospekt muss zusammen mit den Informationen gelesen werden, die enthalten sind (a) im Registrierungsformular der UniCredit Bank AG vom 24. April 2015 (das "**Registrierungsformular**"), dessen Angaben durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, (b) in etwaigen Nachträgen zu diesem Basisprospekt gemäß § 16 WpPG (die "**Nachträge**"), (c) in allen anderen Dokumenten, deren Angaben durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden (siehe unten "Allgemeine Informationen – Angaben, die durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen sind") als auch (d) in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**").

Es wurde niemand ermächtigt, im Zusammenhang mit dem Programm Angaben zu machen oder Zusicherungen abzugeben, die nicht in diesem Basisprospekt oder anderen im Zusammenhang mit dem Programm zur Verfügung gestellten Informationen enthalten sind oder im Widerspruch zu diesen stehen; werden dennoch entsprechende Angaben gemacht oder Zusicherungen abgegeben, dürfen sie nicht als von der Emittentin genehmigt angesehen werden. Weder dieser Basisprospekt noch sonstige im Zusammenhang mit dem Programm zur Verfügung gestellte Informationen sind dazu bestimmt, die Grundlage einer Kreditbewertung zu bilden, und sollten nicht als Empfehlung der Emittentin zum Kauf von Wertpapieren durch einen Empfänger dieses Basisprospekts oder sonstiger im Zusammenhang mit dem Programm zur Verfügung gestellter Informationen angesehen werden. Potentielle Anleger sollten beachten, dass eine Anlage in die Wertpapiere nur für Anleger geeignet ist, die die Natur dieser Wertpapiere und den Umfang des damit verbundenen Risikos verstehen und über ausreichende Kenntnisse, Erfahrungen und Zugang zu professionellen Beratern (einschließlich ihrer Finanz-, Rechts- und Steuerberater) verfügen, um die Risiken dieser Wertpapiere selbst aus rechtlicher, steuerlicher und finanzieller Sicht einschätzen zu können.

Weder dieser Basisprospekt noch sonstige im Zusammenhang mit dem Programm zur Verfügung gestellte Informationen stellen ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person seitens der Emittentin oder im Namen der Emittenten zur Zeichnung oder zum Kauf von Wertpapieren dar. Die Aushändigung dieses Basisprospekts impliziert zu keiner Zeit, dass die in ihm enthaltenen Angaben über die Emittentin zu einem beliebigen Zeitpunkt nach dem Datum dieses Basisprospekts weiterhin zutreffend sind oder dass sonstige im Zusammenhang mit dem Programm zur Verfügung gestellte Informationen zu einem beliebigen Zeitpunkt nach dem Datum, das in dem die Informationen enthaltenden Dokument angegeben ist, weiterhin zutreffend sind. Die Emittentin ist nach § 16 WpPG zur Veröffentlichung von Nachträgen zu diesem Basisprospekt verpflichtet. Anleger sollten bei der Entscheidung über einen möglichen Kauf von Wertpapieren u. a. den letzten Einzelabschluss oder Konzernabschluss und etwaige Zwischenberichte der Emittentin lesen.

Die Verbreitung dieses Basisprospekts und das Angebot und der Verkauf von Wertpapieren unterliegen möglicherweise in bestimmten Rechtsordnungen gesetzlichen Beschränkungen. Personen, in deren Besitz dieser Basisprospekt oder ein Wertpapier gelangt, sind verpflichtet, sich über entsprechende Beschränkungen zu informieren. Insbesondere gelten Beschränkungen im Hinblick auf die Verteilung dieses Basisprospekts und das Angebot oder den Verkauf von Wertpapieren in den Vereinigten Staaten von Amerika und das Angebot oder den Verkauf von Wertpapieren in den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (siehe unten "Allgemeine Informationen – Verkaufsbeschränkungen"). Die Wertpapiere wurden und werden nicht gemäß dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz (*Securities Act*) von 1933 in der jeweils gültigen Fassung (der "**Securities Act**") registriert und unterliegen den US-Steuervorschriften. Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen dürfen Wertpapiere nicht innerhalb der Vereinigten Staaten oder US-Personen angeboten, verkauft oder geliefert werden (siehe unten "Allgemeine Informationen – Verkaufsbeschränkungen").

INHALTSVERZEICHNIS

Zusammenfassung	5
Risikofaktoren	67
A. Risiken in Bezug auf die Emittentin	67
B. Risiken in Bezug auf potentielle Interessenkonflikte.....	68
C. Risiken in Bezug auf die Wertpapiere	70
D. Risiken in Bezug auf den Basiswert bzw. seine Bestandteile	81
Verantwortlichkeitserklärung	89
Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts	90
Beschreibung der Emittentin	91
Allgemeine Informationen zu den Wertpapieren	92
Wertpapierbeschreibung	99
Produkttyp 1: Garant Wertpapiere	99
Produkttyp 2: Garant Cap Wertpapiere	100
Produkttyp 3: All Time High Garant Wertpapiere.....	102
Produkttyp 4: All Time High Garant Cap Wertpapiere.....	103
Produkttyp 5: FX Upside Garant Wertpapiere.....	105
Produkttyp 6: FX Downside Garant Wertpapiere	106
Produkttyp 7: FX Upside Garant Cap Wertpapiere.....	107
Produkttyp 8: FX Downside Garant Cap Wertpapiere	108
Produkttyp 9: Garant Cliquet Wertpapiere	110
Produkttyp 10: Garant Cash Collect Wertpapiere.....	111
Produkttyp 11: Garant Teleskop Wertpapiere	113
Produkttyp 12: Garant Performance Cliquet Wertpapiere.....	114
Produkttyp 13: Garant Cap Performance Cliquet Wertpapiere.....	116
Produkttyp 14: Garant Performance Cash Collect Wertpapiere	118
Produkttyp 15: Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapiere	120
Produkttyp 16: Twin-Win Garant Wertpapiere.....	122
Produkttyp 17: Twin-Win Cap Garant Wertpapiere	124
Produkttyp 18: Win-Win Garant Wertpapiere	126
Produkttyp 19: Win-Win Cap Garant Wertpapiere.....	127
Produkttyp 20: Ikarus Garant Wertpapiere	128
Produkttyp 21: Bonus Cap Garant Wertpapiere.....	130
Produkttyp 22: Bonus Garant Wertpapiere.....	132
Produkttyp 23: Digital Bonus Garant Wertpapiere	133
Produkttyp 24: Top Garant Wertpapiere	135
Wertpapierbeschreibung, die durch Verweis in den Basisprospekt einbezogen werden.....	137
Bedingungen der Wertpapiere	138
Allgemeine Informationen.....	138
Aufbau der Bedingungen.....	139

Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere	141
Teil B – Produkt- und Basiswertdaten.....	148
Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere.....	152
Bedingungen der Wertpapiere, die durch Verweis in den Basisprospekt einbezogen werden	197
Beschreibung von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden	198
Muster der Endgültigen Bedingungen.....	199
Steuern.....	205
Allgemeine Informationen.....	225
Verkaufsbeschränkungen.....	225
Ermächtigung.....	229
Einsehbare Dokumente.....	229
Clearing System	229
Agents.....	229
Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der HVB und Trend Informationen	229
Interessen an der Emission/am Angebot beteiligter natürlicher und juristischer Personen	230
Informationen von Seiten Dritter	230
Verwendung des Emissionserlöses und Gründe für das Angebot.....	230
Angaben, die durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen sind.....	230
Ungeprüfte, konsolidierte Ergebnisse der Emittentin zum 30. Juni 2015	F-1
Unterschriften.....	S-1

ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassungen setzen sich aus den Offenlegungspflichten zusammen, die als "**Elemente**" bezeichnet werden. Diese Elemente sind in die Abschnitte A – E (A.1 – E.7) gegliedert.

Diese Zusammenfassung beinhaltet alle Elemente, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Wertpapieren und Emittent enthalten sein müssen. Da die Angabe einiger Elemente nicht erforderlich ist, können Lücken in der Nummerierung der Elemente enthalten sein.

Sollte für diese Art von Wertpapieren und Emittent die Angabe eines Elements in der Zusammenfassung erforderlich sein, besteht die Möglichkeit, dass in Bezug auf das Element maßgebliche Informationen nicht zur Verfügung gestellt werden können. In diesem Fall wird in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Vermerk 'Nicht anwendbar' eingefügt.

A. EINLEITUNG UND WARNHINWEISE

A.1	Warnhinweis	Diese Zusammenfassung sollte als Einführung zum Basisprospekt verstanden werden. Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts stützen. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung dieses Basisprospektes vor Prozessbeginn zu tragen haben. Die UniCredit Bank AG ("UniCredit Bank", die "Emittentin" oder "HVB"), Kardinal-Faulhaber-Straße 1, 80333 München, die in ihrer Eigenschaft als Emittentin die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernimmt, sowie diejenigen Personen, von denen der Erlass ausgeht, können hierfür haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts	[Vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze erteilt die Emittentin die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts während der Zeit seiner Gültigkeit für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre.] [Nicht anwendbar. Die Emittentin erteilt keine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre.]
	Angabe der Angebotsfrist	[Eine Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann erfolgen und eine entsprechende Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird erteilt für [die folgende Angebotsfrist der Wertpapiere: <i>[Angebotsfrist einfügen, für die die Zustimmung erteilt wird]</i>] [die Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts].]

		[Nicht anwendbar. Eine Zustimmung wurde nicht erteilt.]
	Sonstige Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist	[Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht unter der Bedingung, dass sich jeder Finanzintermediär an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält. [Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht zudem unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der Wertpapiere verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Website (Internetseite) veröffentlicht, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.] Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an sonstige Bedingungen gebunden.] [Nicht anwendbar. Eine Zustimmung wird nicht erteilt.]
	Zurverfügungstellung der Angebotsbedingungen durch Finanzintermediäre	[Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs sind von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen.] [Nicht anwendbar. Eine Zustimmung wird nicht erteilt.]

B. EMITTENTIN

B.1	Juristischer und kommerzieller Name	UniCredit Bank AG (und zusammen mit ihren konsolidierten Beteiligungen, die " HVB Group ") ist der juristische Name. HypoVereinsbank ist der kommerzielle Name.
B.2	Sitz / Rechtsform / geltendes Recht / Land der Gründung	Die UniCredit Bank hat ihren Unternehmenssitz in der Kardinal-Faulhaber-Straße 1, 80333 München, wurde in Deutschland gegründet und ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nr. HRB 42148 als Aktiengesellschaft nach deutschem Recht eingetragen.
B.4b	Bekannte Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	Die geschäftliche Entwicklung der HVB Group wird 2015 von der künftigen Situation an den Finanzmärkten und in der Realwirtschaft sowie von den nach wie vor bestehenden Unwägbarkeiten abhängig bleiben. In diesem Umfeld wird die HVB Group ihre Geschäftsstrategie laufend an sich verändernde Marktgegebenheiten anpassen und die daraus abgeleiteten Steuerungsimpulse besonders sorgfältig laufend überprüfen.
B.5	Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe	Die UniCredit Bank ist die Muttergesellschaft der HVB Group. Die HVB Group hält direkt und indirekt Anteile an verschiedenen Gesellschaften. Seit November 2005 ist die HVB ein verbundenes Unternehmen der UniCredit S.p.A., Rom (" UniCredit S.p.A. ", und zusammen mit ihren konsolidierten Beteiligungen die " UniCredit ") und damit seitdem als Teilkonzern ein wesentlicher Bestandteil der UniCredit. Die UniCredit S.p.A. hält direkt 100% des Grundkapitals der HVB.

B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Nicht anwendbar; es erfolgt keine Gewinnprognose oder -schätzung.																																																
B.10	Art etwaiger Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen	Nicht anwendbar; Deloitte & Touche GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der unabhängige Wirtschaftsprüfer der UniCredit Bank, hat die Konzernabschlüsse der HVB Group für das zum 31. Dezember 2013 endende Geschäftsjahr und für das zum 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr sowie den Einzelabschluss der UniCredit Bank für das zum 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.																																																
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	Konsolidierte Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2014* <table> <tr> <th>Kennzahlen der Erfolgsrechnung</th><th>01.01.2014 – 31.12.2014</th><th>01.01.2013 – 31.12.2013</th></tr> <tr> <td>Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge¹⁾</td><td>€892 Mio.</td><td>€1.823 Mio.</td></tr> <tr> <td>Ergebnis vor Steuern¹⁾</td><td>€1.083 Mio.</td><td>€1.439 Mio.</td></tr> <tr> <td>Konzernüberschuss¹⁾</td><td>€785 Mio.</td><td>€1.062 Mio.</td></tr> <tr> <td>Ergebnis je Aktie¹⁾</td><td>€0,96</td><td>€1,27</td></tr> <tr> <td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <th>Bilanzzahlen</th><th>31.12.2014</th><th>31.12.2013</th></tr> <tr> <td>Bilanzsumme</td><td>€300.342 Mio.</td><td>€290.018 Mio.</td></tr> <tr> <td>Bilanzielles Eigenkapital</td><td>€20.597 Mio.</td><td>€21.009 Mio.</td></tr> <tr> <td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <th>Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen</th><th>31.12.2014 Basel III</th><th>31.12.2013 Basel II</th></tr> <tr> <td>Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1-Kapital)</td><td>€18.993 Mio.</td><td>--</td></tr> <tr> <td>Kernkapital (Tier 1-Kapital)</td><td>€18.993 Mio.</td><td>€18.456 Mio.</td></tr> <tr> <td>Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. operationelle Risiko)</td><td>€85,7 Mrd.</td><td>€85,5 Mrd.</td></tr> <tr> <td>Harte Kernkapitalquote (CET 1 Ratio)²⁾</td><td>22,1%</td><td>--</td></tr> <tr> <td>Kernkapitalquote ohne Hybridkapital (Core Tier 1 Ratio)²⁾</td><td>--</td><td>21,5%</td></tr> </table>	Kennzahlen der Erfolgsrechnung	01.01.2014 – 31.12.2014	01.01.2013 – 31.12.2013	Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge ¹⁾	€892 Mio.	€1.823 Mio.	Ergebnis vor Steuern ¹⁾	€1.083 Mio.	€1.439 Mio.	Konzernüberschuss ¹⁾	€785 Mio.	€1.062 Mio.	Ergebnis je Aktie ¹⁾	€0,96	€1,27				Bilanzzahlen	31.12.2014	31.12.2013	Bilanzsumme	€300.342 Mio.	€290.018 Mio.	Bilanzielles Eigenkapital	€20.597 Mio.	€21.009 Mio.				Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen	31.12.2014 Basel III	31.12.2013 Basel II	Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1-Kapital)	€18.993 Mio.	--	Kernkapital (Tier 1-Kapital)	€18.993 Mio.	€18.456 Mio.	Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. operationelle Risiko)	€85,7 Mrd.	€85,5 Mrd.	Harte Kernkapitalquote (CET 1 Ratio) ²⁾	22,1%	--	Kernkapitalquote ohne Hybridkapital (Core Tier 1 Ratio) ²⁾	--	21,5%
Kennzahlen der Erfolgsrechnung	01.01.2014 – 31.12.2014	01.01.2013 – 31.12.2013																																																
Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge ¹⁾	€892 Mio.	€1.823 Mio.																																																
Ergebnis vor Steuern ¹⁾	€1.083 Mio.	€1.439 Mio.																																																
Konzernüberschuss ¹⁾	€785 Mio.	€1.062 Mio.																																																
Ergebnis je Aktie ¹⁾	€0,96	€1,27																																																
Bilanzzahlen	31.12.2014	31.12.2013																																																
Bilanzsumme	€300.342 Mio.	€290.018 Mio.																																																
Bilanzielles Eigenkapital	€20.597 Mio.	€21.009 Mio.																																																
Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen	31.12.2014 Basel III	31.12.2013 Basel II																																																
Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1-Kapital)	€18.993 Mio.	--																																																
Kernkapital (Tier 1-Kapital)	€18.993 Mio.	€18.456 Mio.																																																
Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. operationelle Risiko)	€85,7 Mrd.	€85,5 Mrd.																																																
Harte Kernkapitalquote (CET 1 Ratio) ²⁾	22,1%	--																																																
Kernkapitalquote ohne Hybridkapital (Core Tier 1 Ratio) ²⁾	--	21,5%																																																

		<table> <tr> <td>Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio)²⁾</td><td>22,1%</td><td>21,6%</td></tr> </table> * Die Zahlen in der Tabelle sind geprüft und wurden dem Konzernabschluss der HVB Group für das zum 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr entnommen. 1) ohne aufgegebenen Geschäftsbereich. 2) Berechnet auf der Basis von Risikoaktiva inklusive Äquivalente für das Marktrisiko und für das operationelle Risiko. Konsolidierte Financial Highlights zum 30. Juni 2015* <table> <tr> <th>Kennzahlen der Erfolgsrechnung</th><th>1.1. – 30.06.2015</th><th>1.1. – 30.06.2014</th></tr> <tr> <td>Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge</td><td>€491 Mio.</td><td>€386 Mio.</td></tr> <tr> <td>Ergebnis vor Steuern</td><td>€490 Mio.</td><td>€499 Mio.</td></tr> <tr> <td>Konzernüberschuss aus fortzuführenden Geschäftsbereichen</td><td>€326 Mio.</td><td>€324 Mio.</td></tr> <tr> <td>Ergebnis je Aktie (HVB Group gesamt)</td><td>€0,40</td><td>€0,41</td></tr> <tr> <td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <th>Bilanzzahlen</th><th>30.06.2015</th><th>31.12.2014</th></tr> <tr> <td>Bilanzsumme</td><td>€313.672 Mio.</td><td>€300.342 Mio.</td></tr> <tr> <td>Bilanzielles Eigenkapital</td><td>€20.335 Mio.</td><td>€20.597 Mio.</td></tr> <tr> <td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <th>Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen</th><th>30.06.2015 Basel III</th><th>31.12.2014 Basel III</th></tr> <tr> <td>Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1-Kapital)</td><td>€19.030 Mio.</td><td>€18.993 Mio.</td></tr> <tr> <td>Kernkapital (Tier 1-Kapital)</td><td>€19.030 Mio.</td><td>€18.993 Mio.</td></tr> <tr> <td>Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. operationelle Risiko)</td><td>€81.325 Mio.</td><td>€85.768 Mio.</td></tr> <tr> <td>Harte Kernkapitalquote (CET 1 Ratio)¹⁾</td><td>23,4%</td><td>22,1%</td></tr> </table> * Die Zahlen in der Tabelle sind nicht geprüft und dem konsolidierten Halbjahresfinanzbericht zum 30. Juni 2015 der Emittentin entnommen. 1) Berechnet auf der Basis von Risikoaktiva inklusive Äquivalente für das Marktrisiko und für das operationelle Risiko.	Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio) ²⁾	22,1%	21,6%	Kennzahlen der Erfolgsrechnung	1.1. – 30.06.2015	1.1. – 30.06.2014	Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge	€491 Mio.	€386 Mio.	Ergebnis vor Steuern	€490 Mio.	€499 Mio.	Konzernüberschuss aus fortzuführenden Geschäftsbereichen	€326 Mio.	€324 Mio.	Ergebnis je Aktie (HVB Group gesamt)	€0,40	€0,41				Bilanzzahlen	30.06.2015	31.12.2014	Bilanzsumme	€313.672 Mio.	€300.342 Mio.	Bilanzielles Eigenkapital	€20.335 Mio.	€20.597 Mio.				Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen	30.06.2015 Basel III	31.12.2014 Basel III	Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1-Kapital)	€19.030 Mio.	€18.993 Mio.	Kernkapital (Tier 1-Kapital)	€19.030 Mio.	€18.993 Mio.	Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. operationelle Risiko)	€81.325 Mio.	€85.768 Mio.	Harte Kernkapitalquote (CET 1 Ratio) ¹⁾	23,4%	22,1%
Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio) ²⁾	22,1%	21,6%																																																
Kennzahlen der Erfolgsrechnung	1.1. – 30.06.2015	1.1. – 30.06.2014																																																
Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge	€491 Mio.	€386 Mio.																																																
Ergebnis vor Steuern	€490 Mio.	€499 Mio.																																																
Konzernüberschuss aus fortzuführenden Geschäftsbereichen	€326 Mio.	€324 Mio.																																																
Ergebnis je Aktie (HVB Group gesamt)	€0,40	€0,41																																																
Bilanzzahlen	30.06.2015	31.12.2014																																																
Bilanzsumme	€313.672 Mio.	€300.342 Mio.																																																
Bilanzielles Eigenkapital	€20.335 Mio.	€20.597 Mio.																																																
Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen	30.06.2015 Basel III	31.12.2014 Basel III																																																
Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1-Kapital)	€19.030 Mio.	€18.993 Mio.																																																
Kernkapital (Tier 1-Kapital)	€19.030 Mio.	€18.993 Mio.																																																
Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. operationelle Risiko)	€81.325 Mio.	€85.768 Mio.																																																
Harte Kernkapitalquote (CET 1 Ratio) ¹⁾	23,4%	22,1%																																																

	Erklärung, dass sich die Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten und geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben oder Beschreibung jeder wesentlichen Verschlechterung	Seit dem 31. Dezember 2014, dem Datum ihres zuletzt veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses, ist es zu keinen wesentlichen negativen Veränderungen der Aussichten der HVB Group gekommen.
	Signifikante Veränderungen in der Finanzlage, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind	Seit dem 30. Juni 2015 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der HVB Group eingetreten.
B.13	Jüngste Ereignisse	Nicht anwendbar. Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der UniCredit Bank, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.
B.14	B.5 sowie Angabe zur Abhängigkeit von anderen Unternehmen innerhalb der Gruppe	Siehe B.5 Nicht anwendbar. Eine Abhängigkeit der UniCredit Bank von anderen Unternehmen der HVB Group besteht nicht.
B.15	Haupttätigkeiten	Die UniCredit Bank bietet Privat- und Firmenkunden, öffentlichen Einrichtungen und international operierenden Unternehmen und institutionellen Kunden eine umfassende Auswahl an Bank- und Finanzprodukten sowie –dienstleistungen an. Diese reichen von Hypothekendarlehen, Konsumentenkrediten, Bauspar- und Versicherungsprodukten und Bankdienstleistungen für Privatkunden, über Geschäftskredite und Außenhandelsfinanzierungen für

		Firmenkunden, Fondsprodukte für alle Assetklassen, Beratungs- und Brokerage-Dienstleistungen und dem Wertpapiergeschäft sowie dem Liquiditäts- und Finanzrisikomanagement, Beratungsdienstleistungen für vermögende Privatkunden bis hin zu Investment-Banking-Produkten für Firmenkunden.																				
B.16	Unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsvverhältnisse	Die UniCredit S.p.A. hält direkt 100% des Grundkapitals der UniCredit Bank.																				
[B.17 ¹	Ratings	Anleger sollten beachten, dass ein Rating keine Empfehlung darstellt, von der Emittentin begebene Wertpapiere zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten. Darüber hinaus können die von den Rating-Agenturen vergebenen Ratings jederzeit aufgehoben, herabgestuft oder zurückgezogen werden. Aktuell von der HVB ausgegebenen Wertpapieren wurden von Fitch Ratings Ltd. ("Fitch"), Moody's Investors Service Ltd. ("Moody's") und Standard & Poor's Ratings Services ("S&P") folgende Ratings verliehen (Stand: August 2015): <table><tr><td></td><td>Wertpapiere mit langer Laufzeit</td><td>Nachrangige Wertpapiere</td><td>Wertpapiere mit kurzer Laufzeit</td><td>Ausblick</td></tr><tr><td>Moody's</td><td>A3</td><td>Baa3</td><td>P-2</td><td>negativ</td></tr><tr><td>S&P</td><td>BBB</td><td>BB+</td><td>A-2</td><td>negativ</td></tr><tr><td>Fitch</td><td>A-</td><td>BBB+</td><td>F2</td><td>negativ</td></tr></table> Die langfristigen Bonitätsratings von Fitch folgen der Skala AAA, AA, A, BBB, BB, B, CCC, CC, C, RD bis hinunter zu D. Fitch verwendet die Modifikatoren "+" und "-" für alle Ratingklassen zwischen AA und B, um die relative Position innerhalb der jeweiligen Ratingklasse anzuzeigen. Fitch kann ferner eine Einschätzung (genannt „on watch“) abgeben, ob ein Rating in naher Zukunft voraussichtlich eine Heraufstufung (positiv) erhält, eine Herabstufung (negativ) erhält oder ob die Tendenz ungewiss ist (evolving). Die kurzfristigen Ratings von Fitch zeigen die potenzielle Ausfallstufe durch die Stufen F1+, F1, F2, F3, , B, C, RD und D an. Moody's vergibt langfristige Ratings anhand der folgenden Skala: Aaa, Aa, A, Baa, Ba, B, Caa, Ca und C. Jeder allgemeinen Ratingkategorie von Aa bis Caa weist Moody's die numerischen Modifikatoren "1", "2" und "3" zu. Der Modifikator "1" zeigt an, dass die Bank am oberen Ende ihrer Buchstaben-Ratingklasse steht, der Modifikator "2" steht für ein mittleres Ranking und der Modifikator "3" zeigt an, dass die Bank sich am unteren Ende ihrer Buchstaben-Ratingklasse befindet. Moody's kann des Weiteren eine Einschätzung (genannt „under review“ (unter		Wertpapiere mit langer Laufzeit	Nachrangige Wertpapiere	Wertpapiere mit kurzer Laufzeit	Ausblick	Moody's	A3	Baa3	P-2	negativ	S&P	BBB	BB+	A-2	negativ	Fitch	A-	BBB+	F2	negativ
	Wertpapiere mit langer Laufzeit	Nachrangige Wertpapiere	Wertpapiere mit kurzer Laufzeit	Ausblick																		
Moody's	A3	Baa3	P-2	negativ																		
S&P	BBB	BB+	A-2	negativ																		
Fitch	A-	BBB+	F2	negativ																		

¹ Angaben zum Abschnitt B.17 sind nur einzufügen, wenn es sich um Wertpapiere handelt, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber mindestens 100% des Nennbetrags zurückzuzahlen.

	Überprüfung)) abgeben, ob ein Rating in naher Zukunft voraussichtlich eine Heraufstufung (possible upgrade) erhält, eine Herabstufung (possible downgrade) erhält oder ob die Tendenz ungewiss ist (direction uncertain). Die kurzfristigen Ratings von Moody's stellen eine Einschätzung der Fähigkeit des Emittenten dar, kurzfristigen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, und reichen von P-1, P-2, P-3 bis hinunter zu NP (Not Prime). S&P vergibt langfristige Bonitätsratings anhand der folgenden Skala: AAA, AA, A, BBB, BB, B, CCC, CC, C, SD und D. Die Ratings von AA bis CCC können durch ein "+" oder "-" modifiziert werden, um die relative Position innerhalb der Hauptratingklasse anzugeben. S&P kann darüber hinaus eine Einschätzung (genannt Credit Watch) abgeben, ob ein Rating in naher Zukunft voraussichtlich ein Upgrade (positiv) erhält, ein Downgrade (negativ) erhält oder ob die Tendenz ungewiss ist (developing). S&P weist spezifischen Emissionen kurzfristige Ratings auf einer Skala von A-1+, A-1, A-2, A-3, B, C, SD bis hinab zu D zu.]
--	--

C. WERTPAPIERE

C.1	Art und Klasse der Wertpapiere [Garant [Classic] Wertpapiere] [Garant Cap Wertpapiere] [All Time High Garant Wertpapiere] [All Time High Garant Cap Wertpapiere] [FX Upside Garant [Classic] Wertpapiere] [FX Downside Garant [Classic] Wertpapiere] [FX Upside Garant Cap Wertpapiere] [FX Downside Garant Cap Wertpapiere] [Garant Cliquet Wertpapiere] [Garant Cash Collect Wertpapiere] [Garant Teleskop Wertpapiere] [Garant [Classic] Performance Cliquet Wertpapiere] [Garant Cap Performance Cliquet Wertpapiere] [Garant [Classic] Performance Cash Collect Wertpapiere] [Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapiere] [Twin-Win Garant Wertpapiere] [Twin-Win Cap Garant Wertpapiere] [Win-Win Garant Wertpapiere] [Win-Win Cap Garant Wertpapiere] [Ikarus Garant Wertpapiere] [Bonus Cap Garant Wertpapiere] [Bonus Garant Wertpapiere] [Digital Bonus Garant Wertpapiere] [Top Garant Wertpapiere] Die Wertpapiere werden als [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] mit einem Nennbetrag begeben. ["Schuldverschreibungen"] ["Zertifikate"] sind Inhaberschuldverschreibungen gemäß § 793 BGB. "Nennbetrag" ist [einfügen]. [Die Wertpapiere werden durch eine Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft.] [Die Wertpapiere werden anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde ohne Zinsscheine, die gegen eine Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine getauscht werden kann, verbrieft.] Die Inhaber der Wertpapiere (die "Wertpapierinhaber") haben keinen Anspruch auf den Erhalt von Wertpapieren in effektiven Stücken. Die [ISIN] [WKN] wird in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.
-----	--

C.2	Währung der Wertpapier-emission	Die Wertpapiere werden in <i>[Festgelegte Währung einfügen]</i> (die " Festgelegte Währung ") begeben.
C.5	Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere	Nicht anwendbar. Die Wertpapiere sind frei übertragbar.
C.8	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte einschließlich Rang und Beschränkungen dieser Rechte	Anwendbares Recht der Wertpapiere Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Mit den Wertpapieren verbundene Rechte Die Wertpapiere haben eine feste Laufzeit. <u>[Produkttyp 1-4 und 16-24: Im Fall von [All Time High] Garant [(Classic)][Cap] Wertpapieren, Twin-Win [Cap] Garant Wertpapieren, Win-Win [Cap] Garant Wertpapieren, Ikarus Garant Bonus, Cap Garant, Bonus Garant, Digital Bonus Garant, Top Garant Wertpapieren gilt Folgendes:</u> Die Wertpapiere werden nicht verzinst. [Die Wertpapierinhaber können an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (l) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (l) verlangen. Der "Zusätzliche Betrag (l)" im Hinblick auf jeden Zahltag des Zusätzlichen Betrags (l) ist in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.] Die Wertpapierinhaber können am Rückzahlungstermin (wie in [C.9] [C.16] definiert) die Zahlung des Rückzahlungsbetrags (wie in [C.10] [C.15] definiert) verlangen.] <u>[Produkttyp 5-8: Im Fall von FX Upside Garant [(Classic)][Cap] Wertpapieren, FX Downside Garant [(Classic)] [Cap] Wertpapieren gilt Folgendes:</u> Die Wertpapiere werden nicht verzinst. Die Wertpapierinhaber können am Rückzahlungstermin (wie in [C.9] [C.16] definiert) die Zahlung des Rückzahlungsbetrags (wie in [C.10] [C.15] definiert) verlangen.] <u>[Produkttyp 9, 10 und 11: Im Fall von Garant Cliquet Wertpapieren, Garant Cash Collect und Garant Teleskop Wertpapieren gilt Folgendes:</u> Die Wertpapiere werden nicht verzinst. Die Wertpapierinhaber können [in Abhängigkeit des Eintritts eines Ertragszahlungsereignisses (wie in [C.10][C.15] definiert)] an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) (wie in [C.10][C.15] definiert) verlangen. Die Wertpapierinhaber können am Rückzahlungstermin (wie in [C.9] [C.16] definiert) die Zahlung des Rückzahlungsbetrags verlangen, der

		dem Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) entspricht. [Dieser liegt unter dem Nennbetrag.]] <u>[Produkttyp 12–15: Im Fall von Garant [(Classic)] [Cap] Performance Cliquet Wertpapieren und Garant [(Classic)] [Cap] Performance Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:</u> Die Wertpapiere werden nicht verzinst. Die Wertpapierinhaber können an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) (wie in [C.10] [C.15] definiert) verlangen. Die Wertpapierinhaber können am Rückzahlungstermin (wie in [C.9] [C.16] definiert) die Zahlung des Rückzahlungsbetrags (wie in [C.10] [C.15] definiert) verlangen.]] Beschränkung der Rechte Beim Eintritt eines oder mehrerer Anpassungsereignisse (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) wird die Berechnungsstelle die Wertpapierbedingungen und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß den Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. [Beim Eintritt eines oder mehrerer Umwandlungsereignisse (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) erfolgt nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen eine Umwandlung (die "Umwandlung") der Wertpapiere. Umwandlung bedeutet, dass die Wertpapiere am Rückzahlungstermin nicht mehr zum Rückzahlungsbetrag, sondern zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt werden. Der Abrechnungsbetrag ist der aufgezinste Marktwert der Wertpapiere. Der Abrechnungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag.]] Status der Wertpapiere Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren begründen unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.
[C.9 ²	C.8 sowie Nominaler Zinssatz; Datum, ab dem Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine; ist der Zinssatz nicht festgelegt,	Siehe C.8 Zinssatz, Verzinsungsbeginn, Zinszahltag Die Wertpapiere werden nicht verzinst, jedoch ist der [Rückzahlungsbetrag] [und der] [Zusätzliche Betrag (k)] vom Wert des Basiswerts abhängig. Basiswert Angaben zum Basiswert sind in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung enthalten. Für weitere Informationen über die Wertentwicklung des Basiswerts und seine Volatilität wird auf die in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung genannte Internetseite (oder

² Angaben zum Abschnitt C.9 sind nur einzufügen, wenn es sich um Wertpapiere handelt, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber mindestens 100% des Nennbetrags zurückzuzahlen.

	Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt; Fälligkeitstermin und Vereinbarung für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren; Angabe der Rendite; Vertretung von Schuldtitelinhabern	eine etwaige Nachfolgeseite) verwiesen. Rückzahlung Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags [, vorbehaltlich einer Umwandlung]. [Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).] „[Finale[r] Beobachtungstag[e]“ und der] [Der] "Rückzahlungstermin" [wird] [werden] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben. Zahlungen Sämtliche Zahlungen sind an die [einfügen] (die "Hauptzahlstelle") zu leisten. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing-System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing-System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren. "Clearing-System" ist [einfügen]. Methode zur Berechnung der Rendite Nicht anwendbar. Die Rendite kann zum Zeitpunkt der Ausgabe der Wertpapiere nicht berechnet werden. Vertretung der Wertpapierinhaber Nicht anwendbar. Es gibt keinen Vertreter der Wertpapierinhaber.]
[C.10 ³	C.9 sowie Erläuterung der derivativen Komponente bei der Zinszahlung und wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstrument s beeinflusst wird	Siehe C.9 <u>[Produkttyp 1: Im Fall von Garant [(Classic)] Wertpapieren gilt Folgendes:</u> Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt. Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der auf den Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) bezogenen Kursentwicklung des Basiswerts. Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. Der Rückzahlungsbetrag zum Rückzahlungstermin ist ein Betrag in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts und dem Basispreis entspricht.

³ Angaben zum Abschnitt C.10 sind nur einzufügen, wenn es sich um Wertpapiere handelt, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber mindestens 100% des Nennbetrags zurückzuzahlen.

		[Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen (Quanto).] [Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber ist nicht ausgeschlossen (Compo).] Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag.] <u>[Produkttyp 2: Im Fall von Garant Cap Wertpapieren gilt Folgendes:</u> Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt. Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der auf den Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) bezogenen Kursentwicklung des Basiswerts. Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen Höchstbetrag [(wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)] beschränkt. Der Rückzahlungsbetrag zum Rückzahlungstermin ist ein Betrag in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts und dem Basispreis entspricht. [Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen (Quanto).] [Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber ist nicht ausgeschlossen (Compo).] Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als Höchstbetrag.] <u>[Produkttyp 3: Im Fall von All Time High Garant Wertpapieren gilt Folgendes:</u> Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt. Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt i) von der Kursentwicklung des Basiswerts (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) oder ii) von der Besten Kursentwicklung des Basiswerts (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) entsprechend dem jeweiligen Partizipationsfaktor ab, je nachdem welcher Wert größer ist. Der Wertpapierinhaber profitiert stets bezogen auf den Basispreis von einer auf den Basispreis bezogenen steigenden Wertentwicklung des Basiswerts. Es wird mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. Der Rückzahlungsbetrag zum Rückzahlungstermin ist ein Betrag in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe
--	--	---

aus (I) der Differenz aus (1) dem Maximum von (i) der mit dem Partizipationsfaktor (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor_{best} (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) multiplizierten Beste Kursentwicklung des Basiswerts und (2) dem Basispreis (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) und (II) dem Floor Level (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) entspricht.

[Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen (Quanto).] [Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber ist nicht ausgeschlossen (Compo).]

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag.]

[Produkttyp 4: Im Fall von All Time High Garant Cap Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt i) von der Kursentwicklung des Basiswerts (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) oder ii) von der Besten Kursentwicklung des Basiswerts (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) entsprechend dem jeweiligen Partizipationsfaktor ab, je nachdem welcher Wert größer ist. Der Wertpapierinhaber profitiert stets bezogen auf den Basispreis von einer auf den Basispreis bezogenen steigenden Wertentwicklung des Basiswerts. Es wird mindestens ein Mindestbetrag (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) zurückgezahlt. Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen Höchstbetrag (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) beschränkt.

Der Rückzahlungsbetrag zum Rückzahlungstermin ist ein Betrag in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (I) der Differenz aus (1) dem Maximum von (i) der mit dem Partizipationsfaktor (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor_{best} (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) multiplizierten Beste Kursentwicklung des Basiswerts und (2) dem Basispreis (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) und (II) dem Floor Level (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) entspricht.

[Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen (Quanto).] [Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber ist nicht ausgeschlossen (Compo).]

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Produkttyp 5: Im Fall von FX Upside Garant [(Classic)]Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom

Kurs eines Wechselkurses als Basiswert ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber von einem steigenden Wechselkurs profitiert. Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt.

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen R (final) und dem Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) (als Zähler) und (ii) $[R \text{ (final)}] [\text{Basispreis}]$ (als Nenner).

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag.]

Produkttyp 6: Im Fall von FX Downside Garant [(Classic)]Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs eines Wechselkurses als Basiswert ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts fällt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts steigt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber von einem fallenden Wechselkurs profitiert. Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt.

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen dem Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und R (final) (als Zähler) und (ii) $[R \text{ (final)}] [\text{Basispreis}]$ (als Nenner).

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag.]

Produkttyp 7: Im Fall von FX Upside Garant Cap Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs eines Wechselkurses als Basiswert ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber von einem steigenden Wechselkurs profitiert. Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen Höchstbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) beschränkt.

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen $R(\text{final})$ und dem Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) (als Zähler) und (ii) $[R(\text{final})] [\text{Basispreis}]$ (als Nenner).]

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.]

Produkttyp 8: Im Fall von FX Downside Garant Cap Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs eines Wechselkurses als Basiswert ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts fällt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts steigt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber von einem fallenden Wechselkurs profitiert. Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen Höchstbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) beschränkt.

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen dem Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und $R(\text{final})$ (als Zähler) und (ii) $[R(\text{final})] [\text{Basispreis}]$ (als Nenner).]

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.]

Produkttyp 9: Im Fall von Garant Cliquet Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere,

wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (k) hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) unter Berücksichtigung des Partizipationsfaktors (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab.

[Wenn an einem Beobachtungstag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

Ein Ertragszahlungsereignis bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte $R(k)$ (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) größer als $R(k-1)$ (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ist.

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag $\times$ Partizipationsfaktor $\times$ Kursentwicklung des Basiswerts (k).

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]

[Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k), der sich gemäß folgender Formel bestimmt:

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag $\times$ Partizipationsfaktor $\times$ Kursentwicklung des Basiswerts (k).

Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)]]

[Produkttyp 10: Im Fall von Garant Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (k) hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) unter Berücksichtigung des Partizipationsfaktors (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab.

[Wenn an einem Beobachtungstag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

Ein Ertragszahlungsereignis bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte $R(k)$ (wie in den Endgültigen

Bedingungen angegeben) größer als der Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ist.

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k).

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]

[Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k), der sich gemäß folgender Formel bestimmt:

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k).

Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)]]

Produkttyp 11: Im Fall von Garant Teleskop Wertpapieren einfügen:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (k) unter Berücksichtigung des Partizipationsfaktors (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) sowie des jeweiligen D (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab.

Die Kursentwicklung des Basiswerts (k) entspricht der durch die jeweilige Größe D (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen definiert) dividierten Differenz aus (i) dem Quotienten aus R (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) als Zähler und R (initial) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) als Nenner minus (ii) dem Strike Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

[Wenn an einem Beobachtungstag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).

Ein Ertragszahlungsereignis bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte R (k) größer als der Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ist.

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k).

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]

Wenn kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt keine Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k).]

[Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) erfolgt die Zahlung des

entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k), der sich gemäß folgender Formel bestimmt:

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag $\times$ Partizipationsfaktor $\times$ Kursentwicklung des Basiswerts (k).

Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)]

[Produkttyp 12: Im Fall von Garant [(Classic)] Performance Cliquet Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Rückzahlung am Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab und die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (k) hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert in Bezug auf den Zusätzlichen Betrag entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts (k) zwischen den jeweiligen Beobachtungstagen (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und in Bezug auf den Rückzahlungsbetrag entsprechend dem Finalen Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und dem Finalen Beobachtungstag. Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt.

Zusätzlicher Betrag

[Wenn an einem Beobachtungstag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

Ein Ertragszahlungsereignis bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte $R(k)$ (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) größer als $R(k-1)$ (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ist.

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag $\times$ Partizipationsfaktor $\times$ Kursentwicklung des Basiswerts (k).

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]

[Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k), der sich gemäß folgender Formel bestimmt:

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k).

Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)]

Rückzahlungsbetrag

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Finalen Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts. Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht der Differenz aus (i) dem Quotienten aus R (final) als Zähler und R (initial) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) als Nenner und (ii) dem Strike Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben). Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag.]

[Produkttyp 13: Im Fall von Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Rückzahlung am Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab und die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (k) hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert in Bezug auf den Zusätzlichen Betrag entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts (k) zwischen den jeweiligen Beobachtungstagen (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und in Bezug auf den Rückzahlungsbetrag entsprechend dem Finalen Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und dem Finalen Beobachtungstag. Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen Höchstbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) beschränkt.

Zusätzlicher Betrag

[Wenn an einem Beobachtungstag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

Ein Ertragszahlungsereignis bedeutet, dass das am entsprechenden

Beobachtungstag (k) festgestellte R (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) größer als R (k-1) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ist.

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k).

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]

[Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k), der sich gemäß folgender Formel bestimmt:

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k).

Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)]]

Rückzahlungsbetrag

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Finalen Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts. Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht der Differenz aus (i) dem Quotienten aus R (final) als Zähler und R (initial) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) als Nenner und (ii) dem Strike Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben). Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Produkttyp 14: Im Fall von Garant [(Classic)] Performance Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Rückzahlung am Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab und die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (k) hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert in Bezug auf den Zusätzlichen Betrag entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts (k) zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und dem jeweiligen Beobachtungstag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und in Bezug auf den Rückzahlungsbetrag entsprechend dem Finalen Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag und dem Finalen

Beobachtungstag. Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt.

Zusätzlicher Betrag

[Wenn an einem Beobachtungstag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

Ein Ertragszahlungsereignis bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte R (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) größer als der Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ist.

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k).

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]

[Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k), der sich gemäß folgender Formel bestimmt:

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k).

Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)]]

Rückzahlungsbetrag

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Finalen Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts. Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht der Differenz aus (i) dem Quotienten aus R (final) als Zähler und R (initial) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) als Nenner und (ii) dem Finalen Strike Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben). Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag.]

[Produkttyp 15: Im Fall von Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Rückzahlung am Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts und die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (k) hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab. Der Wertpapierinhaber

partiziert in Bezug auf den Zusätzlichen Betrag entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts (k) zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und dem jeweiligen Beobachtungstag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und in Bezug auf den Rückzahlungsbetrag entsprechend dem Finalen Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag und dem Finalen Beobachtungstag. Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen Höchstbetrag wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) beschränkt.

Zusätzlicher Betrag

[Wenn an einem Beobachtungstag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

Ein Ertragszahlungsereignis bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte R (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) größer als der Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ist.

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k).

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]

[Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k), der sich gemäß folgender Formel bestimmt:

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k).

Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]

Rückzahlungsbetrag

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Finalen Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts. Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht der Differenz aus (i) dem Quotienten aus R (final) als Zähler und R (initial) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) als Nenner und (ii) dem Finalen Strike Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben). Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Produkttyp 16: Im Fall von Twin-Win Garant Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt oder mäßig fällt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts stagniert oder stark fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab. Sofern kein Barriereereignis eingetreten ist, partizipiert der Wertpapierinhaber entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der absoluten Kursentwicklung des Basiswerts. Absolute Kursentwicklung bedeutet, dass sich sowohl eine positive als auch eine negative Kursentwicklung des Basiswerts positiv auf die Rückzahlung auswirkt, indem ein etwaiger Kursverlust des Basiswerts bei der Rückzahlung als Kursgewinn behandelt wird. Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, partizipiert der Wertpapierinhaber *[Im Fall von Wertpapieren, die erstmalig unter diesem Basisprospekt sowie unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz) begeben werden, einfügen: entsprechend dem Partizipationsfaktor]* an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei sich eine negative Kursentwicklung auch negativ auf die Rückzahlung auswirkt. Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt.

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten absoluten Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts und 1. Absolute Differenz bedeutet, dass der Wert der Differenz ohne Berücksichtigung eines eventuell negativen Vorzeichens (-) für die weitere Berechnung verwendet wird.

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit *[Im Fall von Wertpapieren, die erstmalig unter diesem Basisprospekt sowie unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz) begeben werden, einfügen: der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen]* der Kursentwicklung des Basiswerts *[Im Fall von Wertpapieren, die erstmalig unter diesem Basisprospekt sowie unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz) begeben werden, einfügen: und 1]*.

Ein Barriereereignis ist *[das Berühren oder Unterschreiten der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) durch irgendeinen [Kurs des Basiswerts] [Referenzpreis] während der Beobachtungsperiode der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) [bei kontinuierlicher Betrachtung]] [das Unterschreiten der Barriere (wie in*

den Endgültigen Bedingungen angegeben) durch einen Referenzpreis (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) an einem Beobachtungstag der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)].

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag.]

[Produkttyp 17: Im Fall von Twin-Win Cap Garant Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt oder mäßig fällt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts stagniert oder stark fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab. Sofern kein Barriereereignis eingetreten ist, partizipiert der Wertpapierinhaber entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der absoluten Kursentwicklung des Basiswerts. Absolute Kursentwicklung bedeutet, dass sich sowohl eine positive als auch eine negative Kursentwicklung des Basiswerts positiv auf die Rückzahlung auswirkt, indem ein etwaiger Kursverlust des Basiswerts bei der Rückzahlung als Kursgewinn behandelt wird. Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, partizipiert der Wertpapierinhaber *[Im Fall von Wertpapieren, die erstmalig unter diesem Basisprospekt sowie unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz) begeben werden, einfügen: entsprechend dem Partizipationsfaktor]* an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei sich eine negative Kursentwicklung auch negativ auf die Rückzahlung auswirkt. Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen Höchstbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) beschränkt.

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten absoluten Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts und 1. Absolute Differenz bedeutet, dass der Wert der Differenz ohne Berücksichtigung eines eventuell negativen Vorzeichens (-) für die weitere Berechnung verwendet wird.

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit *[Im Fall von Wertpapieren, die erstmalig unter diesem Basisprospekt sowie unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz) begeben werden, einfügen: der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen]* der Kursentwicklung des Basiswerts *[Im Fall von Wertpapieren, die erstmalig unter diesem Basisprospekt sowie unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren*

mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz) begeben werden, einfügen: und 1].

Ein Barriereereignis ist [das Berühren oder Unterschreiten der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) durch irgendeinen [Kurs des Basiswerts] [Referenzpreis] während der Beobachtungsperiode der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) [bei kontinuierlicher Betrachtung]] [das Unterschreiten der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) durch einen Referenzpreis (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) an einem Beobachtungstag der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)].

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Produkttyp 18: Im Fall von Win-Win Garant Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt oder fällt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts stagniert.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der absoluten Kursentwicklung des Basiswerts. Absolute Kursentwicklung bedeutet, dass sich sowohl eine positive als auch eine negative Kursentwicklung des Basiswerts positiv auf die Rückzahlung auswirkt, indem ein etwaiger Kursverlust des Basiswerts bei der Rückzahlung als Kursgewinn behandelt wird. Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt.

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten absoluten Differenz zwischen Kursentwicklung des Basiswerts und 1.

Absolute Differenz bedeutet, dass der Wert der Differenz ohne Berücksichtigung eines eventuell negativen Vorzeichens (-) für die weitere Berechnung verwendet wird.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag.]

[Produkttyp 19: Im Fall von Win-Win Cap Garant Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt oder fällt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts stagniert.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem

Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der absoluten Kursentwicklung des Basiswerts. Absolute Kursentwicklung bedeutet, dass sich sowohl eine positive als auch eine negative Kursentwicklung des Basiswerts positiv auf die Rückzahlung auswirkt, indem ein etwaiger Kursverlust des Basiswerts bei der Rückzahlung als Kursgewinn behandelt wird. Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen Höchstbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) beschränkt.

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten absoluten Differenz zwischen Kursentwicklung des Basiswerts und 1.

Absolute Differenz bedeutet, dass der Wert der Differenz ohne Berücksichtigung eines eventuell negativen Vorzeichens (-) für die weitere Berechnung verwendet wird.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Produkttyp 20: Im Fall von Ikarus Garant Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts mäßig steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt oder stark zunimmt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab. Sofern kein Barriereereignis eingetreten ist, richtet sich die Rückzahlung entsprechend dem Partizipationsfaktor nach der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei jedoch selbst bei einer negativen Kursentwicklung des Basiswerts ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt wird. Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, beschränkt sich die Rückzahlung auf einen Bonusbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts und 1.

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Bonusbetrag.

Ein Barriereereignis ist [das Berühren oder Überschreiten der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) durch irgendeinen [Kurs des Basiswerts] [Referenzpreis] während der Beobachtungsperiode der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) [bei kontinuierlicher Betrachtung]] [das Überschreiten der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) durch einen Referenzpreis (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) an

einem Beobachtungstag der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)].

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag.].

[Produkttyp 21: Im Fall von Bonus Cap Garant Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Bonus Cap Garant Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin von der Kursentwicklung des Basiswerts (wie in den Endgültigen Bedingungen definiert) abhängt.

[Im Fall von Bonus Cap Garant Wertpapieren, bei denen der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

Der "Rückzahlungsbetrag" bestimmt sich wie folgt:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts und 1. Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und nicht größer als der Höchstbetrag.].

[Im Fall von Bonus Cap Garant Wertpapieren, bei denen der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

Der "Rückzahlungsbetrag" entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts und 1. Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in keinem Fall größer als der Höchstbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann ist der Rückzahlungsbetrag nicht kleiner als der Bonusbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann ist der Rückzahlungsbetrag nicht kleiner als der Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]

Ein Barriereereignis ist [das Berühren oder Unterschreiten der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) durch irgendeinen [Kurs des Basiswerts] [Referenzpreis] während der Beobachtungsperiode der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) [bei kontinuierlicher Betrachtung].] [das Unterschreiten der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) durch einen Referenzpreis (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) an

einem Beobachtungstag der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]]

[Produkttyp 22: Im Fall von Bonus Garant Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Bonus Garant Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin von der Kursentwicklung des Basiswerts (wie in den Endgültigen Bedingungen definiert) abhängt.

Der "**Rückzahlungsbetrag**" entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts und 1.

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann ist der Rückzahlungsbetrag nicht kleiner als der Bonusbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

Der Rückzahlungsbetrag ist in keinem Fall kleiner als der Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

Ein Barriereereignis ist [das Berühren oder Unterschreiten der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) durch irgendeinen [Kurs des Basiswerts] [Referenzpreis] während der Beobachtungsperiode der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) [bei kontinuierlicher Betrachtung].] [das Unterschreiten der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) durch einen Referenzpreis (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) an einem Beobachtungstag der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]]

[Produkttyp 23: Im Fall von Digital Bonus Garant Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Wertpapiere sehen die Zahlung von festen Beträgen vor, deren Höhe vom Eintritt eines Barriereereignisses und vom R (final) abhängt.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).
- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) gleich oder größer als der Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Bonusbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).
- Wenn R (final) kleiner als der Basispreis ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

Ein Barriereereignis ist das [Berühren oder] Überschreiten der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) durch einen Referenzpreis (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) an einem Beobachtungstag der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]

[Produkttyp 24: Im Fall von Top Garant Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Top Garant Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin vom R (final) abhängt.

Wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit R (final) und geteilt durch R (initial). Der Rückzahlungsbetrag ist in diesem Fall nicht kleiner als der Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]

["Finale[r] Beobachtungstag[e]" [wird] [werden] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.)]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist [der [letzte] Referenzpreis (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert)][FX] am Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten [Referenzpreise (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert)][FX].]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der [höchste][niedrigste] [Referenzpreis (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert)][FX] an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem maßgeblichen Tag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zwischen dem Ersten Tag der [Best] [Worst] out-Periode (einschließlich) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]

[Im Fall von All Time High Garant [Cap] Wertpapieren gilt Folgendes:

"**R (final)_{best}**" ist der höchste Referenzpreis an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der Best out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)]

"**R (k)**" ist der Referenzpreis am jeweiligen Beobachtungstag (k).

		<u>[Im Fall von Garant [[Cap] Performance] Cliquet Wertpapieren gilt Folgendes:</u> "R (k-1)" ist für jeden Beobachtungstag (k) der Referenzpreis an dem Beobachtungstag, der diesem Beobachtungstag (k) vorhergeht. Für R (k) (mit k = 1) entspricht R (k-1) R (initial).]
C.11	Zulassung zum Handel	[Die Zulassung der Wertpapiere zum Handel an den folgenden geregelten oder gleichwertigen Märkten [Maßgebliche(n) geregelte(n) oder gleichwertige(n) Markt/Märkte einfügen] [wurde] [wird] mit Wirkung zum [Voraussichtlichen Tag einfügen] beantragt.] [Die Wertpapiere sind bereits zum Handel an den folgenden geregelten oder gleichwertigen Märkten zugelassen: [Maßgebliche(n) geregelte(n) oder gleichwertige(n) Markt/Märkte einfügen]] [Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.]
[C.15 ⁴	Auswirkungen des Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere	<u>[Produkttyp 1: Im Fall von Garant [(Classic)] Wertpapieren gilt Folgendes:</u> Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt. Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der auf den Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) bezogenen Kursentwicklung des Basiswerts. Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. Dieser liegt unter dem Nennbetrag. Der Rückzahlungsbetrag zum Rückzahlungstermin ist ein Betrag in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts und dem Basispreis entspricht. [Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen (Quanto).] [Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber ist nicht ausgeschlossen (Compo).] Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag. [Der Mindestbetrag liegt unter dem Nennbetrag.]] <u>[Produkttyp 2: Im Fall von Garant Cap Wertpapieren gilt Folgendes:</u> Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt,

⁴ Angaben zum Abschnitt C.15 sind nur einzufügen, wenn es sich nicht um Wertpapiere handelt, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber mindestens 100% des Nennbetrags zurückzuzahlen.

wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der auf den Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) bezogenen Kursentwicklung des Basiswerts. Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. Dieser liegt unter dem Nennbetrag. Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen Höchstbetrag [(wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)] beschränkt.

Der Rückzahlungsbetrag zum Rückzahlungstermin ist ein Betrag in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts und dem Basispreis entspricht.

[Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen (Quanto).] [Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber ist nicht ausgeschlossen (Compo).]

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als Höchstbetrag. [Der Mindestbetrag liegt unter dem Nennbetrag.]]

Produkttyp 3: Im Fall von All Time High Garant Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt i) von der Kursentwicklung des Basiswerts (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) oder ii) von der Besten Kursentwicklung des Basiswerts (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) entsprechend dem jeweiligen Partizipationsfaktor ab, je nachdem welcher Wert größer ist. Der Wertpapierinhaber profitiert stets bezogen auf den Basispreis von einer auf den Basispreis bezogenen steigenden Wertentwicklung des Basiswerts. Es wird mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. Dieser liegt unter dem Nennbetrag.

Der Rückzahlungsbetrag zum Rückzahlungstermin ist ein Betrag in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (I) der Differenz aus (1) dem Maximum von (i) der mit dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor_{best} (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) multiplizierten Beste Kursentwicklung des Basiswerts und (2) dem Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (II) dem Floor Level (wie in den Endgültigen

Bedingungen angegeben) entspricht.

[Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen (Quanto).] [Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber ist nicht ausgeschlossen (Compo).]

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag. [Der Mindestbetrag liegt unter dem Nennbetrag.]]

[Produkttyp 4: Im Fall von All Time High Garant Cap Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt i) von der Kursentwicklung des Basiswerts (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) oder ii) von der Besten Kursentwicklung des Basiswerts (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) entsprechend dem jeweiligen Partizipationsfaktor ab, je nachdem welcher Wert größer ist. Der Wertpapierinhaber profitiert stets bezogen auf den Basispreis von einer auf den Basispreis bezogenen steigenden Wertentwicklung des Basiswerts. Es wird mindestens ein Mindestbetrag (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) zurückgezahlt. Dieser liegt unter dem Nennbetrag. Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen Höchstbetrag (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) beschränkt.

Der Rückzahlungsbetrag zum Rückzahlungstermin ist ein Betrag in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (I) der Differenz aus (1) dem Maximum von (i) der mit dem Partizipationsfaktor (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor_{best} (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) multiplizierten Beste Kursentwicklung des Basiswerts und (2) dem Basispreis (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) und (II) dem Floor Level (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) entspricht.

[Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen (Quanto).]

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag. [Der Mindestbetrag liegt unter dem Nennbetrag.]]

[Produkttyp 5: Im Fall von FX Upside Garant [(Classic)] Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs eines Wechselkurses als Basiswert (*wie in C.20 definiert*) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert

entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber von einem steigenden Wechselkurs profitiert. Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. Dieser liegt unter dem Nennbetrag.

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen R (final) (wie in C.19 definiert) und dem Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) (als Zähler) und (ii) [R (final)] [Basispreis] (als Nenner).

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag. [Der Mindestbetrag liegt unter dem Nennbetrag.]]

[Produkttyp 6: Im Fall von FX Downside Garant [(Classic)] Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs eines Wechselkurses als Basiswert (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts fällt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts steigt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber von einem fallenden Wechselkurs profitiert. Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. Dieser liegt unter dem Nennbetrag.

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen dem Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und R (final) (wie in C.19 definiert) (als Zähler) und (ii) [R (final)] [Basispreis] (als Nenner).

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag. [Der Mindestbetrag liegt unter dem Nennbetrag.]]

[Produkttyp 7: Im Fall von FX Upside Garant Cap Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs eines Wechselkurses als Basiswert (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der

Kursentwicklung des Basiswerts ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber von einem steigenden Wechselkurs profitiert. Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. Dieser liegt unter dem Nennbetrag. Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen Höchstbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) beschränkt.

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen $R(\text{final})$ (wie in C.19 definiert) und dem Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) (als Zähler) und (ii) $[R(\text{final})] [\text{Basispreis}]$ (als Nenner).]

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag. [Der Mindestbetrag liegt unter dem Nennbetrag.]]

[Produkttyp 8: Im Fall von FX Downside Garant Cap Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs eines Wechselkurses als Basiswert (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts fällt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts steigt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber von einem fallenden Wechselkurs profitiert. Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. Dieser liegt unter dem Nennbetrag. Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen Höchstbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) beschränkt.

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen dem Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und $R(\text{final})$ (wie in C.19 definiert) (als Zähler) und (ii) $[R(\text{final})] [\text{Basispreis}]$ (als Nenner).]

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag. [Der Mindestbetrag liegt unter dem Nennbetrag.]]

[Produkttyp 9: Im Fall von Garant Cliquet Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom

Kurs des Basiswerts (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (k) hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) unter Berücksichtigung des Partizipationsfaktors (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab.

[Wenn an einem Beobachtungstag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

Ein Ertragszahlungsereignis bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte $R(k)$ (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) größer als $R(k-1)$ (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ist.

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag $\times$ Partizipationsfaktor $\times$ Kursentwicklung des Basiswerts (k).

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]

[Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k), der sich gemäß folgender Formel bestimmt:

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag $\times$ Partizipationsfaktor $\times$ Kursentwicklung des Basiswerts (k).

Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)]]

[Produkttyp 10: Im Fall von Garant Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (k) hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) unter Berücksichtigung des Partizipationsfaktors (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab.

[Wenn an einem Beobachtungstag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

Ein Ertragszahlungsereignis bedeutet, dass das am entsprechenden

Beobachtungstag (k) festgestellte R (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) größer als der Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ist.

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k).

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]

[Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k), der sich gemäß folgender Formel bestimmt:

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k).

Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)]]

Produkttyp 11: Im Fall von Garant Teleskop Wertpapieren einfügen:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (k) unter Berücksichtigung des Partizipationsfaktors (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) sowie des jeweiligen D (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab.

Die Kursentwicklung des Basiswerts (k) entspricht der durch die jeweilige Größe D (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen definiert) dividierten Differenz aus (i) dem Quotienten aus R (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) als Zähler und R (initial) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) als Nenner minus (ii) dem Strike Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

[Wenn an einem Beobachtungstag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).

Ein Ertragszahlungsereignis bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte R (k) größer als der Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ist.

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k).

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]

Wenn kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt keine Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k).]

[Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k), der sich gemäß folgender Formel bestimmt:

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag $\times$ Partizipationsfaktor $\times$ Kursentwicklung des Basiswerts (k).

Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)]]

[Produkttyp 12: Im Fall von Garant [(Classic)] Performance Cliquet Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Rückzahlung am Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab und die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (k) hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert in Bezug auf den Zusätzlichen Betrag entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts (k) zwischen den jeweiligen Beobachtungstagen (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und in Bezug auf den Rückzahlungsbetrag entsprechend dem Finalen Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und dem Finalen Beobachtungstag (wie in C.16 definiert). Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. Dieser liegt unter dem Nennbetrag.

Zusätzlicher Betrag

[Wenn an einem Beobachtungstag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

Ein Ertragszahlungsereignis bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte $R(k)$ (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) größer als $R(k-1)$ (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ist.

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag $\times$ Partizipationsfaktor $\times$ Kursentwicklung des Basiswerts (k).

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]]

[Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k), der sich gemäß folgender

Formel bestimmt:

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k).

Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)]

Rückzahlungsbetrag

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Finalen Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts. Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht der Differenz aus (i) dem Quotienten aus R (final) als Zähler und R (initial) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) als Nenner und (ii) dem Strike Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben). Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag. [Der Mindestbetrag liegt unter dem Nennbetrag.]]

[Produkttyp 13: Im Fall von Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Rückzahlung am Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab und die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (k) hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert in Bezug auf den Zusätzlichen Betrag entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts (k) zwischen den jeweiligen Beobachtungstagen (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und in Bezug auf den Rückzahlungsbetrag entsprechend dem Finalen Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und dem Finalen Beobachtungstag (wie in C.16 definiert). Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. Dieser liegt unter dem Nennbetrag. Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen Höchstbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) beschränkt.

Zusätzlicher Betrag

[Wenn an einem Beobachtungstag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Tag für den Zusätzlichen Betrag (k) (wie in den

Endgültigen Bedingungen angegeben).

Ein Ertragszahlungsereignis bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte $R(k)$ (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) größer als $R(k-1)$ (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ist.

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag $\times$ Partizipationsfaktor $\times$ Kursentwicklung des Basiswerts (k).

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]

[Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k), der sich gemäß folgender Formel bestimmt:

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag $\times$ Partizipationsfaktor $\times$ Kursentwicklung des Basiswerts (k).

Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]

Rückzahlungsbetrag

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Finalen Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts. Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht der Differenz aus (i) dem Quotienten aus $R(\text{final})$ als Zähler und $R(\text{initial})$ (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) als Nenner und (ii) dem Strike Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben). Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag. [Der Mindestbetrag liegt unter dem Nennbetrag.]

Produkttyp 14: Im Fall von Garant [(Classic)] Performance Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Rückzahlung am Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab und die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (k) hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert in Bezug auf den Zusätzlichen Betrag entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts (k) zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und dem jeweiligen Beobachtungstag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und in Bezug auf den Rückzahlungsbetrag

entsprechend dem Finalen Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag und dem Finalen Beobachtungstag (wie in C.16 definiert). Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. Dieser liegt unter dem Nennbetrag.

Zusätzlicher Betrag

[Wenn an einem Beobachtungstag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

Ein Ertragszahlungsereignis bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte R (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) größer als der Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ist.

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k).

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]

[Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k), der sich gemäß folgender Formel bestimmt:

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k).

Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]

Rückzahlungsbetrag

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Finalen Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts. Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht der Differenz aus (i) dem Quotienten aus R (final) als Zähler und R (initial) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) als Nenner und (ii) dem Finalen Strike Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben). Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag. [Der Mindestbetrag liegt unter dem Nennbetrag.]]

[Produkttyp 15: Im Fall von Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Rückzahlung am Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts und die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (k) hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert in Bezug auf den Zusätzlichen Betrag entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts (k) zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und dem jeweiligen Beobachtungstag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und in Bezug auf den Rückzahlungsbetrag entsprechend dem Finalen Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag und dem Finalen Beobachtungstag (wie in C.16 definiert). Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. Dieser liegt unter dem Nennbetrag. Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen Höchstbetrag wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) beschränkt.

Zusätzlicher Betrag

[Wenn an einem Beobachtungstag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

Ein Ertragszahlungsereignis bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte R (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) größer als der Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ist.

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k).

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]

[Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k), der sich gemäß folgender Formel bestimmt:

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k).

Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)]]

Rückzahlungsbetrag

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Finalen Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts. Die

Kursentwicklung des Basiswerts entspricht der Differenz aus (i) dem Quotienten aus R (final) als Zähler und R (initial) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) als Nenner und (ii) dem Finalen Strike Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben). Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag. [Der Mindestbetrag liegt unter dem Nennbetrag.]]

[Produkttyp 16: Im Fall von Twin-Win Garant Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt oder mäßig fällt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts stagniert oder stark fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab. Sofern kein Barriereereignis eingetreten ist, partizipiert der Wertpapierinhaber entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der absoluten Kursentwicklung des Basiswerts. Absolute Kursentwicklung bedeutet, dass sich sowohl eine positive als auch eine negative Kursentwicklung des Basiswerts positiv auf die Rückzahlung auswirkt, indem ein etwaiger Kursverlust des Basiswerts bei der Rückzahlung als Kursgewinn behandelt wird. Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, partizipiert der Wertpapierinhaber *[Im Fall von Wertpapieren, die erstmalig unter diesem Basisprospekt sowie unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz) begeben werden, einfügen: entsprechend dem Partizipationsfaktor]* an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei sich eine negative Kursentwicklung auch negativ auf die Rückzahlung auswirkt. Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. Der Mindestbetrag liegt unter dem Nennbetrag.

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten absoluten Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts und 1. Absolute Differenz bedeutet, dass der Wert der Differenz ohne Berücksichtigung eines eventuell negativen Vorzeichens (-) für die weitere Berechnung verwendet wird.

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit *[Im Fall von Wertpapieren, die erstmalig unter diesem Basisprospekt sowie unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz) begeben werden, einfügen: der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen]* der Kursentwicklung des Basiswerts *[Im Fall von Wertpapieren, die erstmalig unter diesem Basisprospekt sowie unter dem Basisprospekt der*

UniCredit Bank AG vom 17. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz) begeben werden, einfügen: und 1].

Ein Barriereereignis ist [das Berühren oder Unterschreiten der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) durch irgendeinen [Kurs des Basiswerts] [Referenzpreis] während der Beobachtungsperiode der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) [bei kontinuierlicher Betrachtung]] [das Unterschreiten der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) durch einen Referenzpreis (wie in C.19 definiert) an einem Beobachtungstag der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)].

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag. [Dieser liegt unter dem Nennbetrag.]]

[Produkttyp 17: Im Fall von Twin-Win Cap Garant Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt oder mäßig fällt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts stagniert oder stark fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab. Sofern kein Barriereereignis eingetreten ist, partizipiert der Wertpapierinhaber entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der absoluten Kursentwicklung des Basiswerts. Absolute Kursentwicklung bedeutet, dass sich sowohl eine positive als auch eine negative Kursentwicklung des Basiswerts positiv auf die Rückzahlung auswirkt, indem ein etwaiger Kursverlust des Basiswerts bei der Rückzahlung als Kursgewinn behandelt wird. Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, partizipiert der Wertpapierinhaber [Im Fall von Wertpapieren, die erstmalig unter diesem Basisprospekt sowie unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz) begeben werden, einfügen: entsprechend dem Partizipationsfaktor] an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei sich eine negative Kursentwicklung auch negativ auf die Rückzahlung auswirkt. Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. Der Mindestbetrag liegt unter dem Nennbetrag. Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen Höchstbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) beschränkt.

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten absoluten Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts und 1. Absolute Differenz bedeutet, dass der Wert der Differenz ohne Berücksichtigung eines eventuell negativen Vorzeichens (-) für die weitere Berechnung verwendet wird.

Wenn ein Barrierereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit *[Im Fall von Wertpapieren, die erstmalig unter diesem Basisprospekt sowie unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz) begeben werden, einfügen: der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen]* der Kursentwicklung des Basiswerts *[Im Fall von Wertpapieren, die erstmalig unter diesem Basisprospekt sowie unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz) begeben werden, einfügen: und 1]*.

Ein Barriereereignis ist *[das Berühren oder Unterschreiten der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) durch irgendeinen [Kurs des Basiswerts] [Referenzpreis] während der Beobachtungsperiode der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) [bei kontinuierlicher Betrachtung]] [das Unterschreiten der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) durch einen Referenzpreis (wie in C.19 definiert) an einem Beobachtungstag der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)]*.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag. *[Der Mindestbetrag liegt unter dem Nennbetrag.]*

[Produkttyp 18: Im Fall von Win-Win Garant Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt oder fällt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts stagniert.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der absoluten Kursentwicklung des Basiswerts. Absolute Kursentwicklung bedeutet, dass sich sowohl eine positive als auch eine negative Kursentwicklung des Basiswerts positiv auf die Rückzahlung auswirkt, indem ein etwaiger Kursverlust des Basiswerts bei der Rückzahlung als Kursgewinn behandelt wird. Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. Dieser liegt unter dem Nennbetrag.

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten absoluten Differenz zwischen Kursentwicklung des Basiswerts und 1.

Absolute Differenz bedeutet, dass der Wert der Differenz ohne Berücksichtigung eines eventuell negativen Vorzeichens (-) für die weitere Berechnung verwendet wird.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag. *[Der*

Mindestbetrag liegt unter dem Nennbetrag.]]

[Produkttyp 19: Im Fall von Win-Win Cap Garant Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt oder fällt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts stagniert.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der absoluten Kursentwicklung des Basiswerts. Absolute Kursentwicklung bedeutet, dass sich sowohl eine positive als auch eine negative Kursentwicklung des Basiswerts positiv auf die Rückzahlung auswirkt, indem ein etwaiger Kursverlust des Basiswerts bei der Rückzahlung als Kursgewinn behandelt wird. Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. Dieser liegt unter dem Nennbetrag. Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen Höchstbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) beschränkt.

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten absoluten Differenz zwischen Kursentwicklung des Basiswerts und 1.

Absolute Differenz bedeutet, dass der Wert der Differenz ohne Berücksichtigung eines eventuell negativen Vorzeichens (-) für die weitere Berechnung verwendet wird.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag. [Der Mindestbetrag liegt unter dem Nennbetrag.]]

[Produkttyp 20: Im Fall von Ikarus Garant Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts mäßig steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt oder stark steigt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab. Sofern kein Barriereereignis eingetreten ist, richtet sich die Rückzahlung entsprechend dem Partizipationsfaktor nach der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei jedoch selbst bei einer negativen Kursentwicklung des Basiswerts ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt wird. Dieser liegt unter dem Nennbetrag. Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, beschränkt sich die Rückzahlung auf einen Bonusbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der

	Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts und 1. Wenn ein Barrierereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Bonusbetrag. Ein Barrierereignis ist [das Berühren oder Überschreiten der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) durch irgendeinen [Kurs des Basiswerts] [Referenzpreis] während der Beobachtungsperiode der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) [bei kontinuierlicher Betrachtung]] [das Überschreiten der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) durch einen Referenzpreis (wie in C.19 definiert) an einem Beobachtungstag der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)]. Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag. [Der Mindestbetrag liegt unter dem Nennbetrag.]] <u>[Produkttyp 21: Im Fall von Bonus Cap Garant Wertpapieren gilt Folgendes:</u> Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt. Bonus Cap Garant Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin von der Kursentwicklung des Basiswerts (wie in den Endgültigen Bedingungen definiert) abhängt. <u>[Im Fall von Bonus Cap Garant Wertpapieren, bei denen der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:</u> Der "Rückzahlungsbetrag" bestimmt sich wie folgt: - Wenn <u>kein</u> Barrierereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben). - Wenn <u>ein</u> Barrierereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts und 1. Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und nicht größer als der Höchstbetrag.] <u>[Im Fall von Bonus Cap Garant Wertpapieren, bei denen der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:</u> Der "Rückzahlungsbetrag" entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts und 1. Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in keinem Fall größer als der Höchstbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).
--	--

	- Wenn <u>kein</u> Barriereereignis eingetreten ist, dann ist der Rückzahlungsbetrag nicht kleiner als der Bonusbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben). - Wenn <u>ein</u> Barriereereignis eingetreten ist, dann ist der Rückzahlungsbetrag nicht kleiner als der Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).] Der Mindestbetrag liegt unter dem Nennbetrag. Ein Barriereereignis ist [das Berühren oder Unterschreiten der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) durch irgendeinen [Kurs des Basiswerts] [Referenzpreis] während der Beobachtungsperiode der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) [bei kontinuierlicher Betrachtung].] [das Unterschreiten der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) durch einen Referenzpreis (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) an einem Beobachtungstag der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]] <u>[Produkttyp 22: Im Fall von Bonus Garant Wertpapieren gilt Folgendes:</u> Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt. Bonus Garant Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin von der Kursentwicklung des Basiswerts (wie in den Endgültigen Bedingungen definiert) abhängt. Der "Rückzahlungsbetrag" entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts und 1. Wenn <u>kein</u> Barriereereignis eingetreten ist, dann ist der Rückzahlungsbetrag nicht kleiner als der Bonusbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben). Der Rückzahlungsbetrag ist in keinem Fall kleiner als der Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben). Der Mindestbetrag liegt unter dem Nennbetrag. Ein Barriereereignis ist [das Berühren oder Unterschreiten der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) durch irgendeinen [Kurs des Basiswerts] [Referenzpreis] während der Beobachtungsperiode der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) [bei kontinuierlicher Betrachtung].] [das Unterschreiten der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) durch einen Referenzpreis (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) an einem Beobachtungstag der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]] <u>[Produkttyp 23: Im Fall von Digital Bonus Garant Wertpapieren gilt Folgendes:</u> Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere,
--	--

	wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt. Die Wertpapiere sehen die Zahlung von festen Beträgen vor, deren Höhe vom Eintritt eines Barriereereignisses und vom R (final) (wie in C.19 definiert) abhängt. - Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben). - Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) gleich oder größer als der Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Bonusbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen definiert). - Wenn R (final) kleiner als der Basispreis ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen definiert). Der Mindestbetrag liegt unter dem Nennbetrag. Ein Barriereereignis ist das [Berühren oder] Überschreiten der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) durch einen Referenzpreis (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) an einem Beobachtungstag der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).] <u>[Produkttyp 24: Im Fall von Top Garant Wertpapieren gilt Folgendes:</u> Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt. Top Garant Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin vom R (final) abhängt. Wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben). Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit R (final) und geteilt durch R (initial). Der Rückzahlungsbetrag ist in diesem Fall nicht kleiner als der Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben). Der Mindestbetrag liegt unter dem Nennbetrag.] "R (k)" ist der Referenzpreis am jeweiligen Beobachtungstag (k). <u>[Im Fall von Garant [[Cap] Performance] Cliquet Wertpapieren gilt Folgendes:</u> "R (k-1)" ist für jeden Beobachtungstag (k) der Referenzpreis an dem Beobachtungstag, der diesem Beobachtungstag (k) vorhergeht. Für R (k) (mit k = 1) entspricht R (k-1) R (initial).]
--	--

[C.16] ⁵	Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere – Ausübungstermin oder letzter Referenztermin	["Finale[r] Beobachtungstag[e]" und] "Rückzahlungstermin" [wird] [werden] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]
[C.17] ⁶	Abwicklungsverfahren der Wertpapiere	Sämtliche Zahlungen sind an die [einfügen] (die " Hauptzahlstelle ") zu leisten. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren. "Clearing System" ist [einfügen].]
[C.18] ⁷	Beschreibung, wie die Rückgabe der derivativen Wertpapiere erfolgt	Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin[, vorbehaltlich einer Umwandlung].]
[C.19] ⁸	Ausübungspreis oder finaler Referenzpreis des Basiswerts	<u>[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:</u> "R (final)" ist [der Referenzpreis (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert)][FX] am Finalen Beobachtungstag.] <u>[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:</u> "R (final)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten [Referenzpreise (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert)][FX].] <u>[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:</u> "R (final)" ist der [höchste][niedrigste] [Referenzpreis (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert)][FX] an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem maßgeblichen Tag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zwischen dem Ersten Tag der [Best] [Worst] out-Periode (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]

⁵ Angaben zum Abschnitt C.16 sind nur einzufügen, wenn es sich nicht um Wertpapiere handelt, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber mindestens 100% des Nennbetrags zurückzuzahlen.

⁶ Angaben zum Abschnitt C.17 sind nur einzufügen, wenn es sich nicht um Wertpapiere handelt, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber mindestens 100% des Nennbetrags zurückzuzahlen.

⁷ Angaben zum Abschnitt C.18 sind nur einzufügen, wenn es sich nicht um Wertpapiere handelt, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber mindestens 100% des Nennbetrags zurückzuzahlen.

⁸ Angaben zum Abschnitt C.19 sind nur einzufügen, wenn es sich nicht um Wertpapiere handelt, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber mindestens 100% des Nennbetrags zurückzuzahlen.

		<u>[Im Fall von All Time High Garant [Cap] Wertpapieren mit -Betrachtung gilt Folgendes:</u> "R (final)_{best}" ist der höchste Referenzpreis an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der Best out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)] <u>[Im Fall von Garant Cliquet Wertpapieren, Garant Cash Collect oder Garant Teleskop einfügen:</u> Die Wertpapiere sehen keinen Ausübungspreis oder finalen Referenzpreis des Basiswerts vor.]]
[C.20 ⁹	Art des Basiswerts und Angaben dazu, wo Informationen über den Basiswert erhältlich sind	Angaben zum Basiswert sind in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung enthalten. Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung genannte [Internetseite] [FX Bildschirmseite] (oder eine etwaige Nachfolgeseite) verwiesen.]

D. RISIKEN

D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind	<i>Potentielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Wertpapiere bei einem möglichen Eintritt der nachfolgend aufgezählten Risiken an Wert verlieren können und sie einen vollständigen Verlust ihrer Anlage erleiden können.</i> • Gesamtwirtschaftliche Risiken Risiken aus einer Verschlechterung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und/oder der Lage auf den Finanzmärkten sowie geopolitischen Unsicherheiten. • Systemimmanente Risiken Risiken aus Störungen oder einem funktionellen Zusammenbruch des gesamten Finanzsystems oder seiner Teilbereiche. • Kreditrisiko (i) Risiken aus Bonitätsveränderungen einer Adresse (Kreditnehmer, Kontrahent, Emittent oder Land); (ii) Risiko, dass eine Verschlechterung des gesamtwirtschaftlichen Umfelds sich negativ auf die Kreditnachfrage oder die Solvenz von Kreditnehmern der HVB Group auswirkt; (iii) Risiken aus einem Wertverfall von Kreditbesicherungen; (iv) Risiken aus Derivate-/Handelsgeschäften; (v) Risiken aus konzerninternen Kreditexposures; (vi) Risiken aus von der Bank gehaltenen Staatsanleihen. • Marktrisiko (i) Risiken für Handels- und Anlagebücher aus einer Verschlechterung der Marktbedingungen; (ii) Zins- und Wechselkursrisiko aus dem
-----	--	--

⁹ Angaben zum Abschnitt C.20 sind nur einzufügen, wenn es sich nicht um Wertpapiere handelt, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber mindestens 100% des Nennbetrags zurückzuzahlen.

		allgemeinen Bankgeschäft. • Liquiditätsrisiko (i) Risiko, dass die Bank ihren anfallenden Zahlungsverpflichtungen nicht zeitgerecht oder nicht in vollem Umfang nachkommen kann; (ii) Risiken der Liquiditätsbeschaffung; (iii) Risiken in Zusammenhang mit konzerninternem Liquiditätstransfer; (iv) Marktliquiditätsrisiko. • Operationelles Risiko (i) Risiko von Verlusten durch fehlerhafte interne Prozesse, Systeme, menschliche Fehler und externe Ereignisse; (ii) IT-Risiken (iii) Risiken aus betrügerischen Aktivitäten; (iv) Rechtliche und steuerliche Risiken; (v) Compliance-Risiko. • Geschäftsrisiko Risiko von Verlusten aus unerwarteten negativen Veränderungen des Geschäftsvolumens und/oder der Margen. • Immobilienrisiko Risiko von Verlusten, die aus Marktwertschwankungen des Immobilienbestands der HVB Group resultieren. • Beteiligungsrisiko Risiko von Wertverlusten des Beteiligungsportfolios der HVB Group. • Reputationsrisiko Risiko eines negativen Gewinn- und Verlust-Effekts, hervorgerufen durch unerwünschte Reaktionen von Interessengruppen (Stakeholdern) aufgrund einer veränderten Wahrnehmung der Bank. • Strategisches Risiko (i) Risiko, dass das Management wesentliche Entwicklungen oder Trends im eigenen unternehmerischen Umfeld entweder nicht rechtzeitig erkennt oder falsch einschätzt; (ii) Risiken aus der strategischen Ausrichtung des Geschäftsmodells der HVB Group; (iii) Risiken aus der Konsolidierung des Bankenmarkts; (iv) Risiken aus veränderten Wettbewerbsbedingungen im deutschen Finanzdienstleistungssektor; (v) Risiken aus einer Veränderung der Ratingeinstufung der HVB. • Regulatorische Risiken (i) Risiken aus Veränderungen des regulatorischen und gesetzlichen Umfelds; (ii) Risiken aus der Einführung neuer Abgaben- und Steuerarten zur zukünftigen Stabilisierung des Finanzmarkts bzw. zur Beteiligung der Banken an den Kosten der Finanzkrise; (iii) Risiken in Verbindung mit möglichen Abwicklungsmaßnahmen und einem Reorganisationsverfahren. • Pensionsrisiko Risiko, dass das Trägerunternehmen zur Bedienung der zugesagten Rentenverpflichtungen Nachschüsse leisten muss. • Risiken aus Outsourcing Risikoartenübergreifendes Risiko, von dem insbesondere die Risikoarten operationelles Risiko, Reputationsrisiko, strategisches Risiko, Geschäftsrisiko, Kredit-, Markt- und Liquiditätsrisiko betroffen sind.
--	--	--

		• Risiken aus Risiko- und Ertragskonzentrationen Risiko- und Ertragskonzentrationen zeigen erhöhte Verlustpotenziale auf und stellen ein geschäftsstrategisches Risiko für die Bank dar. • Risiken für die HVB Group aus beauftragten Stresstestmaßnahmen Es könnte nachteilige Auswirkungen auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit der HVB Group haben, wenn die HVB Group, die HVB, die UniCredit S.p.A. oder eines der Finanzinstitute, mit denen diese Institute Geschäfte tätigen, bei Stresstests negative Ergebnisse verzeichnen. • Risiken aus ungenügenden Modellen zur Risikomessung Es ist möglich, dass die internen Modelle der HVB Group nach der Untersuchung oder Verifizierung durch die Aufsichtsbehörden als nicht adäquat eingestuft werden bzw. vorhandene Risiken unterschätzen. • Nicht identifizierte/unerwartete Risiken Der HVB Group könnten höhere Verluste als die mit den derzeitigen Risikomanagementmethoden errechneten oder bisher gänzlich unberücksichtigte Verluste entstehen.
[D.3] ¹⁰	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind	Folgende zentrale Risiken können sich nach Ansicht der Emittentin für den Wertpapierinhaber nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und/oder die unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträge und/oder die Möglichkeit der Wertpapierinhaber, die Wertpapiere zu einem angemessenen Preis vor dem Rückzahlungstermin zu veräußern, auswirken. • Potentielle Interessenkonflikte Das Risiko von Interessenkonflikten (wie in E.4 beschrieben) besteht darin, dass die Emittentin, der Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit bestimmten Funktionen bzw. Transaktionen Interessen verfolgen, die den Interessen der Wertpapierinhaber gegenläufig sind bzw. diese nicht berücksichtigen. • Zentrale Risiken in Bezug auf die Wertpapiere Zentrale Marktbezogene Risiken Der Wertpapierinhaber kann unter Umständen nicht in der Lage sein, seine Wertpapiere vor deren Rückzahlung zu veräußern oder zu einem angemessenen Preis zu veräußern. Der Marktwert der Wertpapiere wird von der Kreditwürdigkeit (Bonität) der Emittentin und einer Vielzahl weiterer Faktoren (z.B. Wechselkurse, aktuelle Zinssätze und Renditen, dem Markt für vergleichbare Wertpapiere, die allgemeinen wirtschaftlichen, politischen und konjunkturellen Rahmenbedingungen, Handelbarkeit der Wertpapiere sowie basiswertbezogene Faktoren) beeinflusst und kann erheblich unter dem Mindestbetrag, dem Nennbetrag bzw. dem Erwerbspreis liegen. Wertpapierinhaber können nicht darauf vertrauen, die Preisrisiken, die sich für sie aus den Wertpapieren ergeben, jederzeit in ausreichendem Maße absichern zu können. • Zentrale Risiken in Bezug auf Wertpapiere im Allgemeinen

¹⁰ Angaben zum Abschnitt D.3 sind nur einzufügen, wenn es sich um Wertpapiere handelt, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber mindestens 100% des Nennbetrags zurückzuzahlen.

		Die Emittentin kann unter Umständen ihre Verbindlichkeiten teilweise oder insgesamt nicht erfüllen, z.B. im Fall der Insolvenz der Emittentin oder aufgrund von hoheitlichen oder regulatorischen Eingriffen. Eine Absicherung durch eine Einlagensicherung oder eine vergleichbare Sicherungseinrichtung besteht nicht. Eine Anlage in die Wertpapiere kann für einen potentiellen Anleger unrechtmäßig, ungünstig oder in Hinblick auf seinen Kenntnis- und Erfahrungsstand sowie seine finanziellen Bedürfnisse, Ziele und Umstände nicht geeignet sein. Die reale Rendite einer Anlage in die Wertpapiere kann (z.B. aufgrund von Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten oder der Veräußerung der Wertpapiere, einer künftigen Verringerung des Geldwerts (Inflation) oder durch steuerliche Auswirkungen) reduziert werden, Null oder sogar negativ sein. Der Rückzahlungsbetrag kann geringer sein als der Emissionspreis oder der jeweilige Erwerbspreis und es werden unter Umständen keine Zinszahlungen oder anderen laufende Ausschüttungen geleistet. Der Erlös aus den Wertpapieren kann gegebenenfalls nicht für die Erfüllung von Zins- oder Tilgungsleistungen aus einer Fremdfinanzierung des Wertpapierkaufs ausreichen und zusätzliches Kapital erfordern. <i>Risiken in Bezug auf Basiswertbezogene Wertpapiere</i> <i>Risiken aufgrund des Einflusses des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile auf den Marktwert der Wertpapiere</i> Der Marktwert der Wertpapiere sowie die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge hängen maßgeblich vom Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile ab, der nicht vorherzusehen ist. Es ist nicht möglich, vorherzusagen, wie sich der Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile im Laufe der Zeit verändert. Der Marktwert wird zusätzlich von einer weiteren Zahl von basiswertabhängigen Faktoren beeinflusst. <i>Risiken aufgrund des Umstands, dass die Beobachtung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile nur zu bestimmten Terminen, Zeitpunkten oder Perioden erfolgt</i> Aufgrund des Umstands, dass die Beobachtung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile nur zu bestimmten Terminen, Zeitpunkten oder Perioden erfolgt, können Zahlungen aus den Wertpapieren erheblich niedriger ausfallen, als der Wert des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile vorab erwarten ließ. <i>Risiken in Bezug auf bedingt zahlbare Beträge</i> Die Zahlung und/oder die Höhe solcher Beträge hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile ab und kann sehr niedrig sein. <i>Risiken aufgrund der Auswirkungen von Schwellen und Limits</i> Bestimmte Beträge werden gegebenenfalls nur bezahlt, wenn bestimmte Schwellen oder Limits erreicht werden oder wenn bestimmte Ereignisse eingetreten sind. <i>Risiken durch Auswirkungen von Barriereereignissen</i> Wenn ein Barriereereignis eintritt, können insbesondere das Recht auf
--	--	---

		Zahlung eines bedingt zahlbaren Betrags erlöschen, mögliche Rückzahlungen unter den Wertpapieren beschränkt werden und/oder eine für den Wertpapierinhaber günstigere Rückzahlungsalternative entfallen. Der Wertpapierinhaber kann einen wesentlichen Teil des investierten Kapitals verlieren. <i>Risiken in Bezug auf den Mindestbetrag bzw. ein Floor Level</i> Der Wertpapierinhaber kann trotz des Mindestbetrags bzw. Floor Levels einen wesentlichen Teil des investierten Kapitals verlieren. <i>Risiken in Bezug auf einen (Finalen) Partizipationsfaktor bzw. Partizipationsfaktor_{best}</i> Der Wertpapierinhaber kann in einem geringeren Maß an einer für ihn günstigen oder in verstärktem Maß an einer für ihn ungünstigen Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile teilnehmen. <i>Risiko in Bezug auf einen (Finalen) Partizipationsfaktor bzw. Partizipationsfaktor_{best} in Verbindung mit einem Basispreis bzw. (Finalen) Strike Level</i> Die Auswirkung eines Partizipationsfaktors bzw. Partizipationsfaktors_{best} kann in Kombination mit einem Basispreis bzw. (Finalen) Strike Level verstärkt werden. <i>Risiken in Bezug auf einen Basispreis bzw. ein (Finales) Strike Level</i> Der Wertpapierinhaber kann in einem geringeren Maß an einer für ihn günstigen oder in verstärktem Maß an einer für ihn ungünstigen Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile teilnehmen. <i>Risiken in Bezug auf einen Höchstbetrag oder Höchstzusatzbetrag</i> Potentielle Erträge aus den Wertpapieren können begrenzt sein. <i>Risiken bei Reverse Strukturen und Ikarus Garant Wertpapieren sowie bei Digital Bonus Garant Wertpapieren</i> Bei Wertpapieren mit Reverse Struktur (FX Downside Garant [Classic] Wertpapiere und FX Downside Garant Cap Wertpapiere) fällt in der Regel der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile steigt. Bei Ikarus Garant Wertpapieren fällt in der Regel der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile fällt oder stark steigt. Darüber hinaus ist der potentielle Ertrag aus den Wertpapieren begrenzt. Bei Digital Bonus Garant Wertpapieren ist der potentielle Ertrag aus den Wertpapieren bei steigenden Kursen des Basiswerts begrenzt. <i>Besondere Risiken im Hinblick auf Garant Teleskop Wertpapiere</i> Der Wertpapierinhaber kann aufgrund der Anwendung des Faktors D (k) in einem geringeren Maß an einer für ihn günstigen oder in verstärktem Maß an einer für ihn ungünstigen Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile teilnehmen (z.B. kann D (k) während der Laufzeit ansteigen, wodurch sich der Zusätzliche Betrag reduzieren kann). <i>Währungs- und Wechselkursrisiko in Bezug auf den Basiswert bzw. seine Bestandteile</i> Lautet der Basiswert bzw. seine Bestandteile auf eine andere Währung als die Festgelegte Währung besteht ein Wechselkursrisiko, sofern dies nicht in den Endgültigen Bedingungen ausgeschlossen ist.
--	--	---

		<i>Risiken in Bezug auf Anpassungsereignisse</i> Anpassungen können sich erheblich negativ auf den Marktwert, die zukünftige Kursentwicklung der Wertpapiere und Zahlungen aus den Wertpapieren auswirken. Anpassungsereignisse können auch zu einer Umwandlung der Wertpapiere führen. <i>Risiken in Bezug auf Umwandlungsereignisse</i> Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin nicht zum Rückzahlungsbetrag, sondern zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt. Eine weitere Teilnahme der Wertpapiere an einer für den Wertpapierinhaber günstigen Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile entfällt. Liegt der Abrechnungsbetrag unter dem Emissionspreis bzw. dem entsprechenden Erwerbspreis, erleidet der Wertpapierinhaber einen Verlust seines investierten Kapitals. <i>Risiken in Bezug auf Marktstörungenereignisse</i> Die Berechnungsstelle kann Bewertungen und Zahlungen verschieben und gegebenenfalls selbst bestimmen. Wertpapierinhaber sind in diesem Fall nicht berechtigt, Zinsen aufgrund einer solchen verzögerten Zahlung zu verlangen. • Zentrale Risiken in Bezug auf den Basiswert bzw. seine Bestandteile <i>Allgemeine Risiken</i> <i>Kein Eigentumsrecht am Basiswert bzw. seinen Bestandteilen</i> Der Basiswert bzw. seine Bestandteile wird bzw. werden von der Emittentin jedoch nicht zugunsten der Wertpapierinhaber gehalten und Wertpapierinhaber erwerben keine Eigentumsrechte (wie z.B. Stimmrechte, Rechte auf Erhalt von Dividenden oder andere Ausschüttungen oder sonstige Rechte) an dem Basiswert bzw. seinen Bestandteilen. [Zentrale Risiken in Verbindung mit Aktien] Die Wertentwicklung von aktienbezogenen Wertpapieren ist abhängig von der Kursentwicklung der jeweiligen Aktie, die bestimmten Einflüssen unterliegt. Dividendenzahlungen können sich für den Wertpapierinhaber nachteilig auswirken. [Der Inhaber von aktienvertretenden Wertpapieren kann unter Umständen die verbrieften Rechte an den zugrunde liegenden Aktien verlieren.]] [Zentrale Risiken in Verbindung mit Indizes] Die Wertentwicklung von indexbezogenen Wertpapieren ist abhängig von der Kursentwicklung des jeweiligen Index, die wiederum maßgeblich von seiner Zusammensetzung und der Kursentwicklung seiner Bestandteile abhängt. Die Emittentin hat unter Umständen keinen Einfluss auf den jeweiligen Index oder das Indexkonzept. Ist die Emittentin auch Sponsor oder Berechnungsstelle des jeweiligen Index, können Interessenkonflikte bestehen. Eine Haftung des Indexsponsors besteht in der Regel nicht. Ein Index kann grundsätzlich jederzeit geändert, eingestellt oder durch einen Nachfolgeindex ersetzt werden. Unter Umständen haben Wertpapierinhaber keinen oder nur einen begrenzten Anteil an
--	--	---

		Dividenden oder sonstigen Ausschüttungen auf die Bestandteile des Index. Enthält ein Index einen Hebelfaktor, tragen die Anleger ein erhöhtes Verlustrisiko. Indizes können von einer ungünstigen Entwicklung eines Landes bzw. einer Branche überproportional betroffen sein. Indizes können Gebühren beinhalten, die deren Kursentwicklung negativ beeinflussen.] [Zentrale Risiken in Verbindung mit Terminkontrakten] Die Wertentwicklung von terminkontraktbezogenen Wertpapieren ist im Wesentlichen abhängig von der Kursentwicklung des jeweiligen Terminkontrakts, die bestimmten Einflüssen unterliegt. Kursdifferenzen (z.B. im Fall eines Roll Over) zwischen den verschiedenen Laufzeiten können sich negativ auf die Wertpapiere auswirken. Außerdem können sich die Kurse von Terminkontrakten erheblich von den jeweiligen Spot-Preisen unterscheiden.] [Zentrale Risiken in Verbindung mit Rohstoffen] Die Kursentwicklung von rohstoffbezogenen Wertpapieren ist abhängig von der Kursentwicklung des jeweiligen Rohstoffs, die bestimmten Einflüssen unterliegt. Eine Anlage in Rohstoffe ist risikoreicher als Anlagen in anderen Anlageklassen. Der globale, nahezu ununterbrochene Handel in verschiedenen Zeitzeonen kann zu verschiedenen Kursen an verschiedenen Orten führen, von denen nicht alle für die Berechnung der Wertpapiere maßgeblich sind.] [Zentrale Risiken in Verbindung mit Wechselkursen] Die Wertentwicklung von auf wechselkursbezogenen Wertpapieren ist im Wesentlichen abhängig von der Entwicklung des jeweiligen Wechselkurses, die bestimmten Einflüssen unterliegt. Der globale, nahezu ununterbrochene Handel in verschiedenen Zeitzeonen kann zu verschiedenen Kursen an verschiedenen Orten führen, von denen nicht alle für die Berechnung der Wertpapiere maßgeblich sind.] Anleger können ihren Kapitaleinsatz teilweise oder im Fall der Zahlungsunfähigkeit der Emittentin sogar ganz verlieren.]
[D.6 ¹¹	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind	Folgende zentrale Risiken können sich nach Ansicht der Emittentin für den Wertpapierinhaber nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und/oder die unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträge und/oder die Möglichkeit der Wertpapierinhaber, die Wertpapiere zu einem angemessenen Preis vor dem Rückzahlungstermin zu veräußern, auswirken. • Potentielle Interessenkonflikte Das Risiko von Interessenkonflikten (wie in E.4 beschrieben) besteht darin, dass die Emittentin, der Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit bestimmten Funktionen bzw. Transaktionen Interessen verfolgen, die den Interessen der Wertpapierinhaber gegenläufig sind bzw. diese nicht berücksichtigen.

¹¹ Angaben zum Abschnitt D.6 sind nur einzufügen, wenn es sich nicht um Wertpapiere handelt, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber mindestens 100% des Nennbetrags zurückzuzahlen.

		• Zentrale Risiken in Bezug auf die Wertpapiere <i>Zentrale Marktbezogene Risiken</i> Der Wertpapierinhaber kann unter Umständen nicht in der Lage sein, seine Wertpapiere vor deren Rückzahlung zu veräußern oder zu einem angemessenen Preis zu veräußern. Der Marktwert der Wertpapiere wird von der Kreditwürdigkeit (Bonität) der Emittentin und einer Vielzahl weiterer Faktoren (z.B. Wechselkurse, aktuelle Zinssätze und Renditen, dem Markt für vergleichbare Wertpapiere, die allgemeinen wirtschaftlichen, politischen und konjunkturellen Rahmenbedingungen, Handelbarkeit der Wertpapiere sowie basiswertbezogene Faktoren) beeinflusst und kann erheblich unter dem Mindestbetrag, dem Nennbetrag bzw. dem Erwerbspreis liegen. Wertpapierinhaber können nicht darauf vertrauen, die Preisrisiken, die sich für sie aus den Wertpapieren ergeben, jederzeit in ausreichendem Maße absichern zu können. <i>Zentrale Risiken in Bezug auf Wertpapiere im Allgemeinen</i> Die Emittentin kann unter Umständen ihre Verbindlichkeiten teilweise oder insgesamt nicht erfüllen, z.B. im Fall der Insolvenz der Emittentin oder aufgrund von hoheitlichen oder regulatorischen Eingriffen. Eine Absicherung durch eine Einlagensicherung oder eine vergleichbare Sicherungseinrichtung besteht nicht. Eine Anlage in die Wertpapiere kann für einen potentiellen Anleger unrechtmäßig, ungünstig oder in Hinblick auf seinen Kenntnis- und Erfahrungsstand sowie seine finanziellen Bedürfnisse, Ziele und Umstände nicht geeignet sein. Die reale Rendite einer Anlage in die Wertpapiere kann (z.B. aufgrund von Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten oder der Veräußerung der Wertpapiere, einer künftigen Verringerung des Geldwerts (Inflation) oder durch steuerliche Auswirkungen) reduziert werden, Null oder sogar negativ sein. Der Rückzahlungsbetrag kann geringer sein als der Emissionspreis oder der jeweilige Erwerbspreis und es werden unter Umständen keine Zinszahlungen oder anderen laufende Ausschüttungen geleistet. Der Erlös aus den Wertpapieren kann gegebenenfalls nicht für die Erfüllung von Zins- oder Tilgungsleistungen aus einer Fremdfinanzierung des Wertpapierkaufs ausreichen und zusätzliches Kapital erfordern. <i>Risiken in Bezug auf Basiswertbezogene Wertpapiere</i> <i>Risiken aufgrund des Einflusses des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile auf den Marktwert der Wertpapiere</i> Der Marktwert der Wertpapiere sowie die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge hängen maßgeblich vom Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile ab, der nicht vorherzusehen ist. Es ist nicht möglich, vorherzusagen, wie sich der Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile im Laufe der Zeit verändert. Der Marktwert wird zusätzlich von einer weiteren Zahl von basiswertabhängigen Faktoren beeinflusst. <i>Risiken aufgrund des Umstands, dass die Beobachtung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile nur zu bestimmten Terminen, Zeitpunkten oder Perioden erfolgt</i> Aufgrund des Umstands, dass die Beobachtung des Basiswerts bzw.
--	--	--

	seiner Bestandteile nur zu bestimmten Terminen, Zeitpunkten oder Perioden erfolgt, können Zahlungen aus den Wertpapieren erheblich niedriger ausfallen, als der Wert des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile vorab erwarten ließ. <i>Risiken in Bezug auf bedingt zahlbare Beträge</i> Die Zahlung und/oder die Höhe solcher Beträge hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile ab und kann sehr niedrig sein. <i>Risiken aufgrund der Auswirkungen von Schwellen und Limits</i> Bestimmte Beträge werden gegebenenfalls nur bezahlt, wenn bestimmte Schwellen oder Limits erreicht werden oder wenn bestimmte Ereignisse eingetreten sind. <i>Risiken durch Auswirkungen von Barriereereignissen</i> Wenn ein Barriereereignis eintritt, können insbesondere das Recht auf Zahlung eines bedingt zahlbaren Betrags erlöschen, mögliche Rückzahlungen unter den Wertpapieren beschränkt werden und/oder eine für den Wertpapierinhaber günstigere Rückzahlungsalternative entfallen. Der Wertpapierinhaber kann einen wesentlichen Teil des investierten Kapitals verlieren. <i>Risiken in Bezug auf den Mindestbetrag bzw. ein Floor Level</i> Der Wertpapierinhaber kann trotz des Mindestbetrags bzw. Floor Levels einen wesentlichen Teil des investierten Kapitals verlieren. <i>Risiken in Bezug auf einen (Finalen) Partizipationsfaktor bzw. Partizipationsfaktor_{best}</i> Der Wertpapierinhaber kann in einem geringeren Maß an einer für ihn günstigen oder in verstärktem Maß an einer für ihn ungünstigen Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile teilnehmen. <i>Risiko in Bezug auf einen (Finalen) Partizipationsfaktor bzw. Partizipationsfaktor_{best} in Verbindung mit einem Basispreis bzw. (Finalen) Strike Level</i> Die Auswirkung eines Partizipationsfaktors bzw. Partizipationsfaktors_{best} kann in Kombination mit einem Basispreis bzw. (Finalen) Strike Level verstärkt werden. <i>Risiken in Bezug auf einen Basispreis bzw. ein (Finales) Strike Level</i> Der Wertpapierinhaber kann in einem geringeren Maß an einer für ihn günstigen oder in verstärktem Maß an einer für ihn ungünstigen Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile teilnehmen. <i>Risiken in Bezug auf einen Höchstbetrag oder Höchstzusatzbetrag</i> Potentielle Erträge aus den Wertpapieren können begrenzt sein. <i>Risiken bei Reverse Strukturen und Ikarus Garant Wertpapieren sowie bei Digital Bonus Garant Wertpapieren</i> Bei Wertpapieren mit Reverse Struktur (FX Downside Garant [Classic] Wertpapiere und FX Downside Garant_Cap Wertpapiere) fällt in der Regel der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile steigt. Bei Ikarus Garant Wertpapieren fällt in der Regel der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts bzw.
--	---

		seiner Bestandteile fällt oder stark steigt. Darüber hinaus ist der potentielle Ertrag aus den Wertpapieren begrenzt. Bei Digital Bonus Garant Wertpapieren ist der potentielle Ertrag aus den Wertpapieren bei steigenden Kursen des Basiswerts begrenzt. <i>Besondere Risiken im Hinblick auf Garant Teleskop Wertpapiere</i> Der Wertpapierinhaber kann aufgrund der Anwendung des Faktors D (k) in einem geringeren Maß an einer für ihn günstigen oder in verstärktem Maß an einer für ihn ungünstigen Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile teilnehmen (z.B. kann D (k) während der Laufzeit ansteigen, wodurch sich der Zusätzliche Betrag reduzieren kann). <i>Währungs- und Wechselkursrisiko in Bezug auf den Basiswert bzw. seine Bestandteile</i> Lautet der Basiswert bzw. seine Bestandteile auf eine andere Währung als die Festgelegte Währung besteht ein Wechselkursrisiko, sofern dies nicht in den Endgültigen Bedingungen ausgeschlossen ist. <i>Risiken in Bezug auf Anpassungsereignisse</i> Anpassungen können sich erheblich negativ auf den Marktwert, die zukünftige Kursentwicklung der Wertpapiere und Zahlungen aus den Wertpapieren auswirken. Anpassungsereignisse können auch zu einer Umwandlung der Wertpapiere führen. <i>Risiken in Bezug auf Umwandlungsereignisse</i> Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin nicht zum Rückzahlungsbetrag, sondern zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt. Eine weitere Teilnahme der Wertpapiere an einer für den Wertpapierinhaber günstigen Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile entfällt. Liegt der Abrechnungsbetrag unter dem Emissionspreis bzw. dem entsprechenden Erwerbspreis, erleidet der Wertpapierinhaber einen Verlust seines investierten Kapitals. <i>Risiken in Bezug auf Marktstörungenereignisse</i> Die Berechnungsstelle kann Bewertungen und Zahlungen verschieben und gegebenenfalls selbst bestimmen. Wertpapierinhaber sind in diesem Fall nicht berechtigt, Zinsen aufgrund einer solchen verzögerten Zahlung zu verlangen. • Zentrale Risiken in Bezug auf den Basiswert bzw. seine Bestandteile <i>Allgemeine Risiken</i> <i>Kein Eigentumsrecht am Basiswert bzw. seinen Bestandteilen</i> Der Basiswert bzw. seine Bestandteile wird bzw. werden von der Emittentin jedoch nicht zugunsten der Wertpapierinhaber gehalten und Wertpapierinhaber erwerben keine Eigentumsrechte (wie z.B. Stimmrechte, Rechte auf Erhalt von Dividenden oder andere Ausschüttungen oder sonstige Rechte) an dem Basiswert bzw. seinen Bestandteilen. [Zentrale Risiken in Verbindung mit Aktien] Die Wertentwicklung von aktienbezogenen Wertpapieren ist abhängig von der Kursentwicklung der jeweiligen Aktie, die bestimmten Einflüssen
--	--	---

		unterliegt. Dividendenzahlungen können sich für den Wertpapierinhaber nachteilig auswirken. [Der Inhaber von aktienvertretenden Wertpapieren kann unter Umständen die verbrieften Rechte an den zugrunde liegenden Aktien verlieren.]] [Zentrale Risiken in Verbindung mit Indizes] Die Wertentwicklung von indexbezogenen Wertpapieren ist abhängig von der Kursentwicklung des jeweiligen Index, die wiederum maßgeblich von seiner Zusammensetzung und der Kursentwicklung seiner Bestandteile abhängt. Die Emittentin hat unter Umständen keinen Einfluss auf den jeweiligen Index oder das Indexkonzept. Ist die Emittentin auch Sponsor oder Berechnungsstelle des jeweiligen Index, können Interessenkonflikte bestehen. Eine Haftung des Indexsponsors besteht in der Regel nicht. Ein Index kann grundsätzlich jederzeit geändert, eingestellt oder durch einen Nachfolgeindex ersetzt werden. Unter Umständen haben Wertpapierinhaber keinen oder nur einen begrenzten Anteil an Dividenden oder sonstigen Ausschüttungen auf die Bestandteile des Index. Enthält ein Index einen Hebelfaktor, tragen die Anleger ein erhöhtes Verlustrisiko. Indizes können von einer ungünstigen Entwicklung eines Landes bzw. einer Branche überproportional betroffen sein. Indizes können Gebühren beinhalten, die deren Kursentwicklung negativ beeinflussen.] [Zentrale Risiken in Verbindung mit Terminkontrakten] Die Wertentwicklung von terminkontraktbezogenen Wertpapieren ist im Wesentlichen abhängig von der Kursentwicklung des jeweiligen Terminkontrakts, die bestimmten Einflüssen unterliegt. Kursdifferenzen (z.B. im Fall eines Roll Over) zwischen den verschiedenen Laufzeiten können sich negativ auf die Wertpapiere auswirken. Außerdem können sich die Kurse von Terminkontrakten erheblich von den jeweiligen Spot-Preisen unterscheiden.] [Zentrale Risiken in Verbindung mit Rohstoffen] Die Kursentwicklung von rohstoffbezogenen Wertpapieren ist abhängig von der Kursentwicklung des jeweiligen Rohstoffs, die bestimmten Einflüssen unterliegt. Eine Anlage in Rohstoffe ist risikoreicher als Anlagen in anderen Anlageklassen. Der globale, nahezu ununterbrochene Handel in verschiedenen Zeitzeonen kann zu verschiedenen Kursen an verschiedenen Orten führen, von denen nicht alle für die Berechnung der Wertpapiere maßgeblich sind.] [Zentrale Risiken in Verbindung mit Wechselkursen] Die Wertentwicklung von auf wechselkursbezogenen Wertpapieren ist im Wesentlichen abhängig von der Entwicklung des jeweiligen Wechselkurses, die bestimmten Einflüssen unterliegt. Der globale, nahezu ununterbrochene Handel in verschiedenen Zeitzeonen kann zu verschiedenen Kursen an verschiedenen Orten führen, von denen nicht alle für die Berechnung der Wertpapiere maßgeblich sind.] Anleger können ihren Kapitaleinsatz teilweise oder im Fall der Zahlungsunfähigkeit der Emittentin sogar ganz verlieren.]
--	--	---

E. ANGEBOT

E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken bestehen	Nicht anwendbar; die Nettoerlöse aus jeder Emission von Wertpapieren werden von der Emittentin für ihre allgemeinen Geschäftstätigkeiten verwendet.
E.3	Beschreibung der Angebotsbedingungen	[Tag des ersten öffentlichen Angebots: <i>[einfügen]</i>] [Beginn des neuen öffentlichen Angebots: <i>[einfügen]</i>] [(Fortsetzung des öffentlichen Angebots bereits begebener Wertpapiere)] [(Aufstockung bereits begebener Wertpapiere)] [Die Wertpapiere werden [zunächst] im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten[, danach freibleibend abverkauft]. Zeichnungsfrist: <i>[Anfangsdatum der Zeichnungsfrist einfügen]</i> bis <i>[Enddatum der Zeichnungsfrist einfügen]</i>.] [Ein öffentliches Angebot erfolgt in [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich].] [Die kleinste übertragbare Einheit ist <i>[einfügen]</i>.] [Die kleinste handelbare Einheit ist <i>[einfügen]</i>.] [Die Wertpapiere werden [qualifizierten Anlegern][,] [und/oder] [Privatkunden] [und/oder] [institutionellen Anlegern] [im Wege [einer Privatplatzierung] [eines öffentlichen Angebots] [durch Finanzintermediäre]] angeboten.] [Ab dem Tag des [ersten öffentlichen Angebots] [Beginns des neuen Angebots] werden die in den Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere fortlaufend zum Kauf angeboten.] [Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der Emittentin gestellten Verkaufspreis (Briefkurs).] [Das öffentliche Angebot kann von der Emittentin jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.] [Es findet kein öffentliches Angebot statt. Die Wertpapiere sollen zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen werden.] [Die Notierung [wird] [wurde] mit Wirkung zum <i>[Voraussichtlichen Tag einfügen]</i> an den folgenden Märkten beantragt: <i>[Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen]</i>] [Die Wertpapiere werden bereits an folgenden Märkten gehandelt: <i>[Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen]</i>]
E.4	Für die Emission/das Angebot	Jeder Vertriebspartner und/oder seine Tochtergesellschaften können Kunden oder Darlehensnehmer der Emittentin oder ihrer Tochtergesellschaften sein. Darüber hinaus haben diese Vertriebspartner

	wesentliche Interessen, einschließlich Interessenkonflikten	und ihre Tochtergesellschaften möglicherweise Investment-Banking- und/oder (Privatkunden-)Geschäfte mit der Emittentin und ihren Tochtergesellschaften getätigt und werden solche Geschäfte eventuell in der Zukunft tätigen und Dienstleistungen für die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften im normalen Geschäftsbetrieb erbringen. Daneben können sich auch Interessenkonflikte der Emittentin oder der mit dem Angebot betrauten Personen aus folgenden Gründen ergeben: • Die Emittentin legt den Emissionspreis selbst fest. • Die Emittentin sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen tritt für die Wertpapiere als Market Maker auf, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein. • Vertriebspartner können von der Emittentin bestimmte Zuwendungen in Form von umsatzabhängigen Platzierungs- und/oder Bestandsprovisionen erhalten • Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können selbst als Berechnungsstelle oder Zahlstelle in Bezug auf die Wertpapiere tätig werden. • Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen können von Zeit zu Zeit für eigene oder für Rechnung ihrer Kunden an Transaktionen beteiligt sein, die die Liquidität oder den Wert des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile negativ beeinflussen. • Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen können Wertpapiere in Bezug auf einen Basiswert bzw. seine Bestandteile ausgeben, auf den bzw. die sie bereits Wertpapiere begeben haben. • Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen besitzt bzw. erhält im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten oder anderweitig wesentliche (auch nicht-öffentlich zugängliche) basiswertbezogene Informationen. • Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen steht mit anderen Emittenten, ihren verbundenen Unternehmen, Konkurrenten oder Garanten in geschäftlicher Beziehung. • Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen fungiert auch als Konsortialbank, Finanzberater oder Bank eines anderen Emittenten. • [Die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen selbst handelt als Indexsponsor, Indexberechnungsstelle, Berater oder als Indexkomitee.]
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder Anbieter in Rechnung	[Vertriebsprovision: [Im Emissionspreis ist ein Ausgabeaufschlag von [einfügen] enthalten] <i>[Einzelheiten einfügen]</i>] [Sonstige Provisionen: <i>[Einzelheiten einfügen]</i>] [Nicht anwendbar. Dem Anleger werden durch die Emittentin oder einen Anbieter selbst keine Ausgaben in Rechnung gestellt. Es können jedoch andere Kosten, wie etwa Depotentgelte oder Transaktionsgebühren

	gestellt werden	anfallen.]
--	-----------------	------------

ANHANG ZUR ZUSAMMENFASSUNG

[WKN] [ISIN] (C.1)	[Finale[r] Beobachtungs- tag[e] [C.10] [(C.16)]]	Rückzahlungs- termin [(C.9)][(C.16)]	Basiswert [(C.9)][(C.20)]	[Referenzpreis [C.10] [(C.19)]]	[Internetseite] [FX Bild- schirmseite] [(C.9)] [(C.20)]
[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]

RISIKOFAKTOREN

Nachfolgend werden die Risikofaktoren aufgeführt, die in Bezug auf die UniCredit Bank AG als Emittentin (die "**Emittentin**") und die im Rahmen dieses Basisprospekts (der "**Basisprospekt**") begebenen Wertpapiere (die "**Wertpapiere**") für eine Beurteilung des mit diesen Wertpapieren verbundenen Risikos nach Auffassung der Emittentin wesentlich sind. Darüber hinaus können sich weitere, zum jetzigen Zeitpunkt unbekannte oder als nicht wesentlich erachtete Risiken ebenfalls negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Potentielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Wertpapiere an Wert verlieren können und dass die Summe der unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträge unter dem Wert liegen kann, den der jeweilige Wertpapierinhaber für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendet hat (einschließlich etwaiger Nebenkosten) (der "**Erwerbspreis**"). Dadurch können sie einen **teilweisen** (z.B. bei einer ungünstigen Entwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile) oder **vollständigen Verlust** (z.B. bei einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin) ihrer Anlage erleiden.

Der Basisprospekt, einschließlich dieser Risikofaktoren, und die jeweiligen endgültigen Bedingungen der Wertpapiere (die "**Endgültigen Bedingungen**") ersetzen keine professionelle Beratung durch die Hausbank oder den Vermögensberater potentieller Anleger. Dennoch sollten potentielle Anleger diese Risikofaktoren vor einer Entscheidung zum Kauf von Wertpapieren in jedem Fall sorgfältig prüfen.

Potentielle Anleger sollten alle Informationen beachten, die (a) in diesem Basisprospekt sowie in etwaigen Nachträgen, (b) im Registrierungsformular der UniCredit Bank AG vom 24. April 2015 (das "**Registrierungsformular**"), dessen Angaben durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, (c) in allen Dokumenten, deren Angaben durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen sind und (d) in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten sind. Eine Anlage in die Wertpapiere ist nur für Anleger geeignet, die sich der Natur dieser Wertpapiere und des Umfangs des damit verbundenen Risikos bewusst sind und über ausreichende Kenntnisse, Erfahrungen und Zugang zu professionellen Beratern (einschließlich ihrer Finanz-, Rechts- und Steuerberater) verfügen, um die Risiken dieser Wertpapiere selbst aus rechtlicher, steuerlicher und finanzieller Sicht einschätzen zu können. Darüber hinaus sollten sich potentielle Anleger bewusst sein, dass die nachstehend beschriebenen Risiken einzeln oder kumuliert mit anderen Risiken auftreten können und sich damit in ihren Auswirkungen möglicherweise wechselseitig verstärken. Die Anordnung der nachfolgend beschriebenen Risiken lässt keinen Rückschluss darauf, mit welcher Wahrscheinlichkeit sich ein Risiko realisiert, oder auf den Grad des Einflusses, den ein solcher Risikofaktor auf den Wert des Wertpapiers hat, zu.

"**Wertpapierinhaber**" bezeichnet den Inhaber eines Wertpapiers.

Folgende wesentliche Risiken können sich nach Ansicht der Emittentin für den Wertpapierinhaber nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und/oder die unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträge und/oder die Möglichkeit der Wertpapierinhaber, die Wertpapiere zu einem angemessenen Preis vor dem Rückzahlungstermin zu veräußern, auswirken:

A. Risiken in Bezug auf die Emittentin

Die Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin, die im Registrierungsformular der UniCredit Bank AG vom 24. April 2015 enthalten sind, werden hiermit in den Basisprospekt einbezogen. Eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich auf den Seiten 230 ff.

Potentielle Anleger sollten die im Kapitel "**Risikofaktoren**" des Registrierungsformulars enthaltenen Informationen beachten, da es Informationen zu Risiken enthält, die die Vermögenswerte,

Verbindlichkeiten und die Finanzlage der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen können.

B. Risiken in Bezug auf potentielle Interessenkonflikte

1. Allgemeine potentielle Interessenkonflikte

Die Emittentin, ein Finanzinstitut oder ein Finanzintermediär, mit dem die Emittentin eine Vertriebsvereinbarung abgeschlossen hat (der "**Vertriebspartner**"), sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können im Zusammenhang mit den nachfolgend genannten Funktionen bzw. Transaktionen Interessen verfolgen, die den Interessen der Wertpapierinhaber gegenläufig sind bzw. diese nicht berücksichtigen (die "**Interessenkonflikte**").

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf den Emissionspreis

Die Wertpapiere werden zu einem von der Emittentin festgelegten Preis (der "**Emissionspreis**") angeboten. Der Emissionspreis basiert auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin und kann höher als der Marktwert der Wertpapiere sein. Im Emissionspreis kann zusätzlich zu Ausgabeaufschlägen, Verwaltungsentgelten und anderen Entgelten ein weiteres Aufgeld enthalten sein, das für die Wertpapierinhaber nicht offenkundig ist. Dieses weitere Aufgeld hängt von mehreren Faktoren ab, insbesondere vom platzierten Volumen der Wertpapiere jeder Serie sowie von Marktgegebenheiten und Marktaussichten zum Zeitpunkt der Begebung der Wertpapiere. Das Aufgeld wird auf den ursprünglichen mathematischen Wert der Wertpapiere aufgeschlagen und kann für jede Emission von Wertpapieren anders ausfallen sowie von den von anderen Marktteilnehmern erhobenen Aufgeldern abweichen.

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf Market Maker-Aktivitäten

Die Emittentin, eines ihrer verbundenen Unternehmen sowie jedes andere Unternehmen, das die Emittentin als Market Maker bestellt (jeweils ein "**Market Maker**"), kann für die Wertpapiere Market Making betreiben, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein. "**Market Making**" bedeutet, dass der Market Maker unter gewöhnlichen Marktumständen kontinuierlich Geld- und Briefkurse stellt, zu denen er bereit ist, die Wertpapiere in einem gewissen Volumen zu handeln. Durch ein Market Making kann die Liquidität und/oder der Wert der Wertpapiere erheblich beeinflusst werden. Die vom Market Maker gestellten Kurse können unter Umständen erheblich von dem finanzmathematischen (inneren) Wert der Wertpapiere zu Ungunsten des potentiellen Anlegers bzw. Wertpapierinhabers abweichen und entsprechen normalerweise nicht den Kursen, die sich ohne ein solches Market Making und in einem liquiden Markt bilden würden.

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf Vertriebspartner und Zuwendungen

Vertriebspartner können von der Emittentin bestimmte Zuwendungen in Form von umsatzabhängigen Platzierungs- und/oder Bestandsprovisionen erhalten. Bei Platzierungsprovisionen handelt es sich um einmalige Provisionszahlungen, die dem Vertriebspartner alternativ auch in Form eines Abschlags auf den Emissionspreis gewährt werden können. Die Zahlung von Bestandsprovisionen erfolgt hingegen auf laufender Basis und richtet sich nach dem durch den Vertriebspartner platzierten und zum jeweiligen Zeitpunkt ausstehenden Volumen der Wertpapiere. Die Höhe der jeweiligen Zuwendung wird zwischen der Emittentin und dem jeweiligen Vertriebspartner vereinbart, kann sich ändern und sich im Hinblick auf einzelne Vertriebspartner und Serien von Wertpapieren unterscheiden.

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf die Wahrnehmung der Funktion der Berechnungsstelle oder Zahlstelle

Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können selbst als Berechnungsstelle oder Zahlstelle in Bezug auf die Wertpapiere tätig werden. In einer solchen Funktion kann das betreffende Unternehmen unter anderem die unter den Wertpapieren auszuzahlende

Beträge berechnen sowie Anpassungen oder andere Festlegungen nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen vornehmen, u.a. durch Ausübung billigen Ermessens (§ 315 Bürgerliches Gesetzbuch, "BGB"). Die vorgenannten Berechnungen, Anpassungen und Festlegungen können den Wert der Wertpapiere und/oder die unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträge negativ beeinflussen und gegenläufig zu den Interessen der jeweiligen Wertpapierinhaber sein.

2. Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf Basiswertbezogene Wertpapiere

Die Wertpapiere sind auf die Wertentwicklung eines Basiswerts (der "**Basiswert**") bzw. dessen Bestandteile bezogen. In diesem Zusammenhang können folgende zusätzliche Interessenkonflikte bestehen:

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf weitere Transaktionen

Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen können von Zeit zu Zeit für eigene oder für Rechnung ihrer Kunden ohne Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber an Transaktionen mit Aktien oder anderen Wertpapieren, Fondsanteilen, Futures-Kontrakten, Rohstoffen, Indizes, Währungen oder Derivaten beteiligt sein. Weitere Transaktionen können insbesondere durch Absicherungsgeschäfte bei Basiswerten mit ohnehin schon begrenzter Liquidität zu weiteren Liquiditätsbeschränkungen in Bezug auf den Basiswert bzw. seine Bestandteile führen.

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf die Emission weiterer Wertpapiere mit demselben Basiswert bzw. seinen Bestandteilen

Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen können Wertpapiere in Bezug auf einen Basiswert bzw. seine Bestandteile ausgeben, auf den bzw. die sie bereits Wertpapiere begeben haben. Dadurch erhöht sich das Angebot, was bei begrenzter Nachfrage die Möglichkeit, Wertpapiere zu verkaufen, weiter beschränken kann. Eine Emission dieser neuen konkurrierenden Wertpapiere kann somit die Handelbarkeit der Wertpapiere beeinträchtigen.

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf basiswertbezogene Informationen

Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen kann im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten oder anderweitig während der Laufzeit der Wertpapiere wesentliche (auch nicht-öffentlich zugängliche) basiswertbezogene Informationen besitzen oder erhalten. Die Emission von Wertpapieren begründet insbesondere keine Verpflichtung, Informationen (ob vertraulich oder nicht), die mit dem Basiswert bzw. seiner Bestandteilen im Zusammenhang stehen, den Wertpapierinhabern offenzulegen oder im Rahmen der Emission zu berücksichtigen.

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf geschäftliche Beziehungen

Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen kann mit anderen Emittenten, ihren verbundenen Unternehmen, Konkurrenten oder Garanten in geschäftlicher Beziehung stehen und jede Art von Bank-, Investmentbankgeschäft oder sonstigen Geschäften ohne Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber betreiben. Eine solche geschäftliche Beziehung kann sich für Wertpapierinhaber nachteilig auf den Kurs des Basiswert bzw. seiner Bestandteile auswirken.

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf andere Funktionen der Emittentin

Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen kann als Konsortialbank, Finanzberater oder Bank eines anderen Emittenten ohne Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber fungieren. Im Rahmen der vorgenannten Funktionen können Handlungen vorgenommen oder Empfehlungen ausgesprochen werden, die sich für Wertpapierinhaber nachteilig auf den Basiswert bzw. seine Bestandteile auswirken.

C. Risiken in Bezug auf die Wertpapiere

1. Marktbezogene Risiken

Risiko, dass kein aktiver Markt für den Handel mit Wertpapieren existiert

Die Wertpapiere können möglicherweise nicht im großen Rahmen vertrieben werden und für deren Handel existiert daher möglicherweise weder ein aktiver Markt (der "**Sekundärmarkt**") noch wird er entstehen.

Die Emittentin ist nicht verpflichtet, einen Antrag auf Zulassung der Wertpapiere zum geregelten Markt einer Börse oder zur Einbeziehung zum Handel an einer anderen Börse, einem anderen Markt oder einem anderen Handelssystem innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zu stellen. Selbst wenn die Emittentin einen solchen Antrag stellt, gibt es keine Gewähr dafür, dass diesem stattgegeben wird, oder dass ein aktiver Handel entsteht oder aufrecht erhalten wird. Sollten Wertpapiere nicht an einer Börse oder an einem anderen Markt oder Handelssystem gehandelt werden, sind zudem Preisinformationen zu den Wertpapieren möglicherweise schwerer erhältlich.

Weder die Emittentin, noch ein Vertriebspartner oder eines ihrer verbundenen Unternehmen ist zum Market Making verpflichtet. Auch besteht keine Verpflichtung, einen Market Maker zu bestellen oder ein Market Making über die gesamte Laufzeit der Wertpapiere aufrecht zu erhalten. Ist kein Market Maker vorhanden oder wird das Market Making nur in einem geringen Umfang betrieben, kann der Sekundärmarkt in den Wertpapieren sehr stark eingeschränkt sein.

Weder die Emittentin noch ein Vertriebspartner kann daher gewährleisten, dass ein Wertpapierinhaber in der Lage sein wird, seine Wertpapiere vor deren Rückzahlung zu einem angemessenen Preis zu veräußern. Selbst im Fall eines bestehenden Sekundärmarkts kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wertpapierinhaber nicht in der Lage ist, die Wertpapiere im Fall einer ungünstigen Entwicklung des Basiswerts oder eines Wechselkurses zu veräußern, etwa wenn diese außerhalb der Handelszeiten der Wertpapiere eintritt.

Risiko in Bezug auf einen möglichen Rückkauf der Wertpapiere

Die Emittentin kann jederzeit Wertpapiere zu einem beliebigen Preis im offenen Markt, im Bietungsverfahren oder durch Privatvereinbarung erwerben. So erworbene Wertpapiere können von der Emittentin gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden. Ein Rückkauf der Wertpapiere durch die Emittentin kann sich nachteilig auf die Liquidität der Wertpapiere auswirken.

Risiko in Bezug auf das Angebotsvolumen

Das in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen genannte Emissionsvolumen lässt keinen Rückschluss auf das Volumen der tatsächlich begebenen oder ausstehenden Wertpapiere und daher auf die Liquidität eines möglichen Sekundärmarkts zu.

Risiken in Bezug auf eine Veräußerung der Wertpapiere vor dem Rückzahlungstermin

Vor der Rückzahlung der Wertpapiere können die Wertpapierinhaber den durch die Wertpapiere verbrieften Wert möglicherweise nur durch eine Veräußerung der Wertpapiere im Sekundärmarkt realisieren. Der Preis, zu dem ein Wertpapierinhaber seine Wertpapiere verkaufen kann, kann unter Umständen erheblich unter dem Mindestbetrag, dem Nennbetrag bzw. dem Erwerbspreis liegen. Sofern der Wertpapierinhaber die Wertpapiere zu einem Zeitpunkt verkauft, zu dem der Marktwert der Wertpapiere unter dem von ihm gezahlten Erwerbspreis liegt, erleidet er einen Verlust. Kosten im Zusammenhang mit der Veräußerung der Wertpapiere im Sekundärmarkt (z.B. Ordergebühren oder Handelsplatzentgelte) können den Verlust zusätzlich verstärken.

Risiken in Bezug auf marktwertbeeinflussende Faktoren

Der Marktwert der Wertpapiere wird von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst. Dies sind unter anderem die Kreditwürdigkeit (Bonität) der Emittentin sowie die jeweils aktuellen Zinssätze und Renditen, der Markt für vergleichbare Wertpapiere, die allgemeinen wirtschaftlichen, politischen und konjunkturellen Rahmenbedingungen, die Handelbarkeit und gegebenenfalls die Restlaufzeit der Wertpapiere sowie weitere basiswertbezogene marktbeeinflussende Faktoren (wie unter *Risiken aufgrund des Einflusses des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile auf den Marktwert der Wertpapiere* beschrieben). Die genannten Faktoren können sich gegenseitig verstärken oder aufheben.

Risiken in Bezug auf die Spanne zwischen Ankaufs- bzw. Verkaufskursen

Der Market Maker kann für die Wertpapiere in außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen vorübergehend keine Ankaufs- bzw. Verkaufskurse für die Wertpapiere stellen oder die Spannen zwischen Ankaufs- bzw. Verkaufskursen (Spread) ausweiten. Ist der Market Maker in speziellen Marktsituationen nicht in der Lage, Geschäfte zur Absicherung von Preisrisiken, die sich aus den Wertpapieren ergeben, zu tätigen bzw. wenn es sich als sehr schwierig erweist, solche Geschäfte abzuschließen, kann er die Spanne zwischen Ankaufs- bzw. Verkaufskursen vergrößern, um sein wirtschaftliches Risiko zu begrenzen.

Währungs- bzw. Wechselkursrisiko im Hinblick auf die Wertpapiere

Lauten die Wertpapiere auf eine andere Währung (die "**Festgelegte Währung**") als die Währung der Rechtsordnung, in der ein Wertpapierinhaber ansässig ist oder in der er Gelder vereinnahmen möchte, besteht ein Wechselkursrisiko (wie unter *Wechselkursrisiko* beschrieben). Währungen können zudem abgewertet oder durch eine andere Währung ersetzt werden, deren Entwicklung nicht vorausgesehen werden kann.

Wechselkursrisiko

Wechselkurse zwischen Währungen (die "**Wechselkurse**") werden von den Faktoren Angebot und Nachfrage an den internationalen Währungsmärkten, von makroökonomischen Faktoren, Spekulationen und Interventionen der Zentralbanken und Regierungen sowie gesamtwirtschaftlichen oder politischen Faktoren beeinflusst (einschließlich der Auferlegung von Währungskontrollen und -beschränkungen). Hinzu treten weitere Faktoren (z.B. psychologische Faktoren), die kaum einschätzbar sind (z.B. Vertrauenskrisen in die politische Führung eines Landes) und ebenfalls einen erheblichen Einfluss auf einen Wechselkurs nehmen können. Wechselkurse können starken Schwankungen unterworfen sein. Ein erhöhtes Risiko kann im Zusammenhang mit Währungen von Ländern bestehen, deren Entwicklungsstandard nicht mit dem Standard der Bundesrepublik Deutschland oder anderer Industrieländer (die "**Industrieländer**") vergleichbar ist. Sollte es bei der Kursfeststellung von Wechselkursen zu Unregelmäßigkeiten oder Manipulationen kommen, kann dies erhebliche nachteilige Auswirkungen für die Wertpapiere haben.

Risiken in Bezug auf Absicherungsgeschäfte im Hinblick auf die Wertpapiere

Wertpapierinhaber können nicht darauf vertrauen, die Preisrisiken, die sich für sie aus den Wertpapieren ergeben, jederzeit in ausreichendem Maße absichern zu können. Die Möglichkeit für Wertpapierinhaber, Geschäfte zum Ausschluss oder zur Verringerung dieser Preisrisiken abzuschließen hängt u.a. von den jeweils aktuellen Marktbedingungen ab. Unter Umständen können zu einem bestimmten Zeitpunkt keine geeigneten Geschäfte zur Verfügung stehen oder Wertpapierinhaber können solche Geschäfte nur zu einem für sie ungünstigen Marktpreis abschließen.

2. Risikofaktoren in Bezug auf Wertpapiere im Allgemeinen

Kreditrisiko in Bezug auf die Emittentin

Die Wertpapiere begründen für die Emittentin unbesicherte Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern. Jeder Erwerber der Wertpapiere vertraut somit auf die Kreditwürdigkeit der Emittentin und hat in Bezug auf seine Position aus den Wertpapieren keine Rechte oder Ansprüche gegenüber einer anderen Person. Wertpapierinhaber sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin Verbindlichkeiten, zu deren Erfüllung sie aufgrund der Wertpapiere verpflichtet ist, teilweise oder insgesamt nicht erfüllen kann, z.B. im Fall der Insolvenz der Emittentin. Je schlechter die Kreditwürdigkeit der Emittentin, desto höher ist das Verlustrisiko. Eine Absicherung gegen dieses Risiko durch eine gesetzliche Einlagensicherung, den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Sicherungseinrichtungen besteht für die Wertpapiere nicht. **Im Falle der Realisierung des Kreditrisikos der Emittentin kann der Wertpapierinhaber einen Totalverlust seines investierten Kapitals erleiden, selbst wenn die Wertpapierbedingungen zum Rückzahlungstermin die Zahlung eines Mindestbetrags vorsehen.**

Mögliche Beschränkungen der Rechtmäßigkeit des Erwerbs und fehlende Geeignetheit der Wertpapiere

Es besteht das Risiko, dass eine Anlage in die Wertpapiere für einen potentiellen Anleger unrechtmäßig, nicht geeignet oder ungünstig ist.

Der Erwerb, das Halten und/oder die Veräußerung bestimmter Wertpapiere kann für bestimmte Anleger verboten, beschränkt oder mit negativen regulatorischen oder anderen Konsequenzen verbunden sein. Es kann unter anderem nicht ausgeschlossen werden, dass dem konkreten Anleger aufgrund aufsichtsrechtlicher Normen die Anlage in die Wertpapiere untersagt oder beschränkt ist oder mit ihr besondere Berichts- oder Anzeigepflichten verbunden sind (etwa in Bezug auf bestimmte Fonds).

Ebenso kann beispielsweise der Erwerb und das Halten von Wertpapieren aufgrund zivilrechtlicher Normen und Vereinbarungen ausgeschlossen sein oder für ungeeignet befunden werden (z.B. bei notwendiger Mündelsicherheit) oder nicht mit den anwendbaren Anlagestrategien, Richtlinien und Beschränkungen übereinstimmen.

Eine Investition in die Wertpapiere erfordert eine genaue Kenntnis der Funktionsweise des jeweiligen Wertpapiers. Potentielle Anleger sollten daher Erfahrung mit einer Anlage in strukturierte Wertpapiere haben und die damit verbundenen Risiken kennen. Eine Anlage in die Wertpapiere eignet sich nur für Anleger, die

- über das erforderliche Wissen und die erforderliche Erfahrung in finanziellen und geschäftlichen Angelegenheiten verfügen, um die Vorteile und Risiken sowie die Geeignetheit einer Anlage in derivative Schuldverschreibungen zu beurteilen,
- Vorteile und Risiken ihrer Finanzlage auf Grundlage geeigneter Analysemethoden beurteilen können, bzw. diesbezüglich professionelle Beratung in Anspruch nehmen können, falls sie nicht selbst über entsprechende Erfahrung verfügen,
- das wirtschaftliche Risiko einer Anlage in derivative Schuldverschreibungen auf unbestimmte Dauer eingehen können, und

denen bewusst ist, dass es unter Umständen während eines nicht unerheblichen Zeitraums oder auch gar nicht möglich sein kann, die Wertpapiere zu veräußern. Zudem können die Wertpapiere keine wirtschaftlich passende Investition unter Berücksichtigung der Merkmale der Wertpapiere sowie der erheblichen Risiken, die mit dem Erwerb der Wertpapiere oder ihrem Besitz einhergehen, sein.

Jeder potentielle Anleger muss daher anhand seiner eigenen unabhängigen Prüfung und der von ihm für notwendig erachteten professionellen Beratung feststellen, ob der Erwerb, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere in vollem Umfang seinen rechtlichen Anforderungen, Kenntnis- und Erfahrungsstand sowie finanziellen Bedürfnissen, Zielen und Umständen (oder, falls er die Wertpapiere treuhänderisch erwirbt, denen des Treugebers) entspricht.

Risiken aufgrund von Finanzmarkturbulenzen, dem Restrukturierungsgesetz und sonstigen hoheitlichen oder regulatorischen Eingriffen

Turbulenzen auf den internationalen Finanzmärkten können sich auch künftig auf die Inflation, Zinssätze, den Basiswert bzw. seine Bestandteile, unter den Wertpapieren auszuschüttende Beträge oder den Marktwert der Wertpapiere negativ auswirken und zu weitreichenden hoheitlichen und regulatorischen Eingriffen führen.

Der europäische und der deutsche Gesetzgeber haben als Teil ihrer Reaktion auf die 2007 einsetzende Finanzmarktkrise verschiedene Richtlinien, Verordnungen und Gesetze verabschiedet bzw. noch geplant, die den Wertpapierinhaber betreffen können. Insbesondere die Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (die "**Abwicklungs-Richtlinie**") enthält weitere oder veränderte regulatorische Vorgaben, welche Auswirkungen auf die Emittentin und die von ihr begebenen Wertpapiere haben können. Die Umsetzung der Vorgaben der Abwicklungs-Richtlinie in deutsches Recht ist im Rahmen des BRRD-Umsetzungsgesetzes erfolgt, in dessen Mittelpunkt das bereits in Kraft getretene Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz) steht und das die zuvor im Kreditwesengesetz ("**KWG**") enthaltenen Regelungen erweitert. Daneben sieht die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds (die "**SRM-Verordnung**"), deren Vorschriften überwiegend ab dem 1. Januar 2016 Anwendung finden, ohne dass es hierfür einer Umsetzung in nationales Recht bedarf, ebenfalls bestimmte Abwicklungsinstrumente vor; das sind z.B. eine Herabsetzung von Verbindlichkeiten oder deren Umwandlung in Eigenkapital, eine Übertragung von Forderungen und/oder Verbindlichkeiten des betroffenen Instituts oder sogar eine Auflösung des betroffenen Instituts. Die Abwicklungsinstrumente können die Rechte der Wertpapierinhaber stark beeinflussen und die Durchsetzung von Ansprüchen aus den Wertpapieren erheblich beeinträchtigen. Bei der Wahrnehmung von Aufgaben und der Ausübung von Befugnissen nach der SRM-Verordnung tritt der nach Art. 42 der SRM-Verordnung errichtete Ausschuss für die einheitliche Abwicklung an die Stelle der nationalen Aufsichtsbehörde (bzw. bei einer grenzüberschreitenden Gruppenabwicklung an die Stelle der für diese Gruppenabwicklung zuständigen Behörde). Unter anderem kann die Emittentin von den nachfolgenden Maßnahmen betroffen sein, die sich auch auf die Wertpapierinhaber auswirken können.

Für die Emittentin kann ein Sanierungs- oder Reorganisationsverfahren gemäß dem Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz (das "**KredReorgG**") durchgeführt werden. Während ein Sanierungsverfahren generell nicht in die Rechte der Gläubiger eingreifen darf, können aufgrund eines im Rahmen eines Reorganisationsverfahrens aufgestellten Reorganisationsplans Maßnahmen vorgesehen sein, die sich entgegen dem Willen des Wertpapierinhabers auf dessen Rechte als Gläubiger des Kreditinstituts auswirken können, einschließlich einer Herabsetzung bestehender Ansprüche oder einer Zahlungsaussetzung. Die Ansprüche der Wertpapierinhaber können durch den Reorganisationsplan, der durch Mehrheitsbeschluss ungeachtet ihres konkreten Abstimmungsverhaltens angenommen werden kann, beeinträchtigt werden.

Im Rahmen des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes und der SRM-Verordnung sind Instrumente vorgesehen, die den zuständigen Aufsichts- und Abwicklungsbehörden die Möglichkeit geben, Kreditinstitute und Wertpapierfirmen sanieren oder abwickeln zu können, wenn dieses Kreditinstitut oder diese Wertpapierfirma auszufallen droht, dieser Ausfall nicht durch alternative Maßnahmen ebenso effektiv abgewendet werden kann und die getroffene Maßnahme im öffentlichen Interesse liegt. Diese entsprechend den Vorgaben der Abwicklungs-Richtlinie aufgenommenen Abwicklungsinstrumente beinhalten unter anderem ein "bail-in"-Instrument, das es der zuständigen Abwicklungsbehörde ermöglicht, relevante Kapitalinstrumente und bestimmte abschreibungsfähige Verbindlichkeiten in Anteile oder Instrumente des harten Kernkapitals umzuwandeln oder ganz oder teilweise herabzuschreiben. Die Abwicklungsinstrumente können die Rechte der Wertpapierinhaber stark beeinflussen, indem sie Ansprüche aus den Wertpapieren aussetzen, modifizieren und ganz oder teilweise zum Erlöschen bringen können. Dabei hängt der Umfang, in dem die sich aus den Wertpapieren ergebenden Ansprüche durch ein "bail-in"-Instrument erlöschen, von einer Reihe von Faktoren ab, auf die die Emittentin unter Umständen keinen Einfluss hat.

Liegen die Abwicklungsvoraussetzungen vor, kann die zuständige Abwicklungsbehörde zudem als Alternative zu einer Abwicklung eine Übertragungsanordnung treffen, nach deren Maßgabe die Emittentin ihre Anteile oder ihre Vermögenswerte und Verbindlichkeiten insgesamt oder teilweise auf einen Dritten, ein sogenanntes Brückeninstitut oder eine Vermögensverwaltungsgesellschaft übertragen muss. Im Zusammenhang mit einer Übertragungsanordnung könnte die Emittentin als ursprüngliche Schuldnerin der Wertpapiere durch einen anderen Schuldner (der eine grundsätzlich andere Risikotragfähigkeit oder Kreditwürdigkeit als die Emittentin aufweisen kann) ersetzt werden. Alternativ könnte der Anspruch der ursprünglichen Schuldnerin gegenüber verbleiben, die Situation hinsichtlich des Schuldnervermögens, der Geschäftstätigkeit und/oder der Kreditwürdigkeit jedoch nicht mehr mit derjenigen vor der Übertragungsanordnung übereinstimmen.

Der Entwurf für ein Gesetz zur Anpassung des nationalen Bankenabwicklungsrechts an den Einheitlichen Abwicklungsmechanismus und die europäischen Vorgaben zur Bankenabgabe (Abwicklungsmechanismusgesetz) sieht vor, dass Forderungen aus bestimmten (auch bereits begebenen) unbesicherten Schuldtiteln (wie Inhaberschuldverschreibungen), für die nicht anderweitig ein Nachrang vereinbart oder gesetzlich vorgegeben ist, in einem Insolvenzverfahren der Emittentin nachrangig zu sonstigen unbesicherten Forderungen gegenüber der Emittentin behandelt würden. Noch unklar ist, ob bestimmte Schuldtitel mit derivativer Rückzahlung oder Verzinsung (außer bei ausschließlicher Abhängigkeit der Zahlungen von einem festen oder variablen Referenzzins) oder mit einer Erfüllung auf andere Weise als Geldzahlung erfasst werden sollen; der genaue Anwendungsbereich der Vorschrift ist gegenwärtig noch nicht abschließend geklärt. Als Folge dieses Nachrangs könnte in einem Abwicklungsszenario ein "bail-in"-Instrument auf die Wertpapiere angewendet werden, bevor diese Abwicklungsmaßnahme auf sonstige unbesicherte Verbindlichkeiten angewendet werden, und Wertpapierinhaber müssten bei der Erlösverteilung in einem Insolvenzverfahren der Emittentin zu mit einer erheblichen Verschlechterung ihrer Quote rechnen.

Im Rahmen des Gesetzes zur Abschirmung von Risiken und zur Planung der Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Finanzgruppen (Trennbankengesetz) wurden in das KWG Bestimmungen aufgenommen, wonach Kreditinstitute – auch ohne Eintritt eines Abwicklungs- oder Sanierungsfalls – dazu verpflichtet werden können, bei Erreichen bestimmter Schwellenwerte in Bezug auf vom Gesetzgeber als risikobehaftet angesehene Positionen die zugrunde liegenden Geschäfte auf ein rechtlich und finanziell unabhängiges Finanzhandelsinstitut zu übertragen (Trennbankensystem). Zudem könnte die zuständige Aufsichtsbehörde ab dem 1. Juli 2016 der Emittentin institutsspezifisch zur Vermeidung von Risiken weitere Geschäfte verbieten. Die Ansprüche der Wertpapierinhaber könnten dadurch negativ beeinträchtigt werden, insbesondere könnte die Emittentin als ursprüngliche Schuldnerin der Wertpapiere durch einen anderen Schuldner (der eine grundsätzlich andere Risikotragfähigkeit oder Kreditwürdigkeit als die Emittentin aufweisen

kann) ersetzt werden. Alternativ könnte der Anspruch der ursprünglichen Schuldnerin gegenüber verbleiben, die Situation hinsichtlich des Schuldnervermögens, der Geschäftstätigkeit und/oder der Kreditwürdigkeit jedoch nicht mehr mit derjenigen vor der Übertragungsanordnung übereinstimmen. Europäische Kreditinstitute, die als global systemrelevant angesehen werden, sollen darüber hinaus im Rahmen einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über strukturelle Maßnahmen zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit von Kreditinstituten in der Union (EU-Trennbanken-Verordnung) bezüglich ihrer Geschäftstätigkeit durch die zuständigen Behörden Beschränkungen unterworfen werden können, zu denen ein Verbot des Eigenhandels und die Abtrennung bestimmter Handelstätigkeiten zählen. Der Entwurf der EU-Trennbanken-Verordnung wurde von der EU-Kommission am 28. Januar 2014 veröffentlicht. Dadurch könnten sich künftig – im Vergleich zum Trennbankengesetz – noch weitergehende Beeinträchtigungen in Bezug auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen unter den Wertpapieren nachzukommen, ergeben.

Die vorgenannten Maßnahmen können den Ausfall sämtlicher Zahlungsansprüche aus dem Wertpapier und damit den Verlust der gesamten Anlage des Wertpapierinhabers zur Folge haben. Negative Auswirkungen auf den Marktwert der Wertpapiere könnten bereits vor der Ausübung solcher Befugnisse eintreten. Darüber hinaus können der Emittentin im Rahmen dieser Maßnahmen Vermögenswerte entzogen werden, was sich zusätzlich nachteilig auf die Fähigkeit der Emittentin auswirkt, ihre Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen.

Weitergehende Beeinträchtigungen könnten sich infolge von Gesetzgebungsmaßnahmen auf europäischer Ebene zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit von Kreditinstituten in der Union ergeben.

Es ist generell nicht oder nur bedingt möglich, künftige Marktturbulenzen und regulatorische Maßnahmen sowie weitere Gesetzesvorhaben vorherzusehen.

Risiken in Bezug auf eine Fremdfinanzierung des Wertpapierkaufs

Wird der Erwerb der Wertpapiere durch Aufnahme fremder Mittel finanziert, kann der Erlös aus den Wertpapieren gegebenenfalls nicht für die Erfüllung von Zins- oder Tilgungsleistungen aus einer Fremdfinanzierung des Wertpapierkaufs ausreichen und zusätzliches Kapital erfordern. Daher sollten potentielle Anleger in einem solchen Fall vorab sicherstellen, dass sie die Zins- und Tilgungszahlungen für diese Finanzierung auch im Falle eines Wertverlusts, Zahlungsverzugs oder -ausfalls hinsichtlich der Wertpapiere noch leisten können. Ertragserwartungen sollten in diesem Fall höher angesetzt werden, denn auch die Kosten für den Erwerb der Wertpapiere und die Kosten für das Darlehen (Zins, Tilgung, Bearbeitungsgebühren) müssen berücksichtigt werden.

Risiken in Bezug auf Nebenkosten

Im Zusammenhang mit dem Kauf, dem Halten und der Veräußerung der Wertpapiere können zusätzlich zum Kauf- oder Verkaufspreis der Wertpapiere Nebenkosten (die "**Nebenkosten**") anfallen, die jegliche Erträge aus den Wertpapieren erheblich reduzieren oder sogar aufzehren können.

Wird der Erwerb oder die Veräußerung der Wertpapiere nicht zu einem zwischen dem Erwerber und der Emittentin bzw. dem jeweiligen Vertriebspartner fest vereinbarten Preis (der "**Festpreis**") vereinbart, werden beim Kauf und Verkauf der Wertpapiere in der Regel Provisionen als feste Mindestprovisionen oder als anteilige Provisionen in Abhängigkeit vom Wert der Order erhoben werden. Soweit in die Ausführung einer Order weitere (in- oder ausländische) Parteien eingeschaltet sind, wie z.B. inländische Makler oder Broker an ausländischen Märkten, müssen potentielle Anleger berücksichtigen, dass ihnen auch deren Brokerage-Gebühren, Provisionen und sonstige Gebühren (fremde Kosten) belastet werden.

Neben dem Festpreis und den direkt mit dem Wertpapierkauf und -verkauf zusammenhängenden Kosten (direkte Kosten) müssen potentielle Anleger auch weitere Kosten im Zusammenhang mit dem

Halten der Wertpapiere einkalkulieren. Darunter fallen etwa laufende Depotgebühren sowie zusätzliche Kosten, wenn in die Verwahrung weitere Stellen im In- oder Ausland eingeschaltet sind.

Potentielle Anleger sollten sich vor einer Anlage in die Wertpapiere über sämtliche Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Kauf, dem Halten und dem Verkauf der Wertpapiere informieren.

Inflationsrisiko

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass die reale Rendite einer Anlage in die Wertpapiere aufgrund einer künftigen Verringerung des Geldwerts reduziert wird, Null oder sogar negativ ist. Je höher die Inflationsrate, desto niedriger ist die reale Rendite eines Wertpapiers. Entspricht die Inflationsrate der Nominalrendite oder übersteigt sie diese, ist die reale Rendite Null oder sogar negativ.

Risiken im Zusammenhang mit der Besteuerung

Die Rendite der Wertpapiere kann durch die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Wertpapiere verringert werden. Potentiellen Anlegern und Verkäufern der Wertpapiere sollte bewusst sein, dass sie zur Zahlung von Steuern, sonstigen Gebühren und Abgaben nach Maßgabe der Gesetze und Praktiken des Landes, in dem sie selbst steuerlich veranlagt sind, in das die Wertpapiere transferiert oder in dem sie gehalten werden, in dem die Zahlstelle ansässig ist oder anderer Staaten, verpflichtet sein können. In einigen Staaten können für innovative Finanzinstrumente wie die Wertpapiere keine amtlichen Stellungnahmen, Regelungen und/oder Richtlinien der Steuerbehörden bzw. Gerichtsurteile vorliegen. Potentiellen Anlegern wird geraten, nicht nur auf die in diesem Dokument enthaltene Zusammenfassung steuerlicher Vorschriften zu vertrauen, sondern auch den Rat ihrer eigenen Steuerberater hinsichtlich der individuellen Besteuerung bei Erwerb, Verkauf oder Rückzahlung der Wertpapiere einzuholen. Nur die vorgenannten Berater sind in der Lage, die besondere Situation des potentiellen Anlegers richtig einzuschätzen.

Zahlungen auf die Wertpapiere können einer US-Quellensteuer, etwa nach dem Foreign Account Tax Compliance Act ("FATCA") unterliegen. Sollte im Zusammenhang mit einer solchen Quellenbesteuerung ein Quellensteuereinbehalt auf Zinsen, Kapital oder andere Zahlungen unter den Wertpapieren (z.B. als Folge der Nichteinhaltung bestimmter Zertifizierungsvoraussetzungen, der Anforderungen an den Informationsaustausch in Bezug auf US-Konten oder anderer festgelegter Voraussetzungen von FATCA seitens der Emittentin) stattfinden, ist weder die Emittentin noch die Zahlstelle oder eine andere Person verpflichtet, einen Ausgleich an den Wertpapierinhaber zu zahlen. Folglich kann der Wertpapierinhaber einen geringeren Betrag erhalten, als es ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt der Fall wäre.

Risiken in Bezug auf Wertpapiere mit Zeichnungsfrist

Bei Wertpapieren mit Zeichnungsfrist behält sich die Emittentin die Abstandnahme von der Emission vor dem Emissionstag sowie die vorzeitige Beendigung oder Verlängerung der Zeichnungsfrist vor. In diesem Fall kann der Anfängliche Beobachtungstag verschoben werden. Zudem hat die Emittentin das Recht, nach eigenem Ermessen Zeichnungsaufträge von potentiellen Anlegern vollständig oder teilweise abzulehnen.

Risiken in Bezug auf den Rückzahlungsbetrag

Die Rückzahlung der Wertpapiere am Laufzeitende erfolgt zu dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Rückzahlungsbetrag. Der Rückzahlungsbetrag kann geringer sein als der Emissionspreis oder der Erwerbspreis. Das heißt, der Wertpapierinhaber erzielt nur dann eine Rendite (vorbehaltlich des Einflusses von Wechselkurs- und Inflationsrisiken), wenn der Rückzahlungsbetrag einschließlich der möglicherweise in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen laufenden Ausschüttungen (s. auch unter *Risiken aufgrund fehlender laufender Ausschüttungen*) den individuellen Erwerbspreis des Wertpapierinhabers übersteigt. Der Rückzahlungsbetrag kann auch unter dem Nennbetrag liegen.

Risiken aufgrund fehlender laufender Ausschüttungen

Sofern nicht anders in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, werden auf die Wertpapiere keine Zinszahlungen oder anderen laufenden Ausschüttungen geleistet, die mögliche Kapitalverluste kompensieren könnten.

3. Risiken in Bezug auf Basiswertbezogene Wertpapiere

Unter den Wertpapieren auszuschüttende Beträge werden unter Anwendung einer Zahlungsformel und sonstiger Bedingungen, die in den Endgültigen Bedingungen festgelegt sind, unter Bezugnahme auf einen Basiswert bzw. seine Bestandteile ermittelt (die "**Basiswertbezogenen Wertpapiere**"). Dies bringt zusätzlich zu den Risiken, die im Zusammenhang mit dem Wertpapier selbst bestehen, weitere erhebliche Risiken mit sich, die mit einer vergleichbaren Investition in eine konventionelle fest- oder variabel verzinsliche Schuldverschreibung mit einem Anspruch auf Rückzahlung des Nominalbetrages oder einer direkten Investition in den Basiswert bzw. seine Bestandteile nicht verbunden sind. Potentielle Anleger sollten nur Kapital in die Wertpapiere investieren, wenn sie die Funktionsweise der anwendbaren Zahlungsformeln vollständig verstanden haben.

Risiken aufgrund des Einflusses des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile auf den Marktwert der Wertpapiere

Der Marktwert von Basiswertbezogenen Wertpapieren wird zusätzlich zu den unter *Risiken in Bezug auf marktwertbeeinflussende Faktoren* genannten Faktoren von einer weiteren Zahl von Faktoren beeinflusst.

Der Marktwert der Wertpapiere sowie die unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträge hängen maßgeblich vom Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile ab. Es ist nicht möglich vorherzusagen, wie sich der Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile im Laufe der Zeit verändert. Der Marktwert der Wertpapiere kann starken Schwankungen unterworfen (volatil) sein, da dieser vor allem durch Veränderungen des Kurses des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile beeinflusst wird. Der Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile kann von verschiedenen zueinander in Wechselbeziehungen stehenden Faktoren abhängen, einschließlich konjunktureller, wirtschaftlicher, finanzieller und politischer Ereignisse und deren Auswirkungen auf die Kapitalmärkte im Allgemeinen sowie auf die jeweiligen Börsen.

Obwohl der Marktwert der Wertpapiere an den Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile gebunden ist und nachteilig von diesem bzw. diesen beeinflusst werden kann, wirkt sich nicht jede Veränderung in gleichem Maße aus. So können sich zum Beispiel auch disproportionale Änderungen des Werts der Wertpapiere ergeben. Der Wert der Wertpapiere kann fallen, während der Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile steigt.

Daneben wird der Marktwert der Wertpapiere unter anderem von einer Veränderung in der Intensität von Wertschwankungen (Volatilität) des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile, dem Verhältnis (Korrelation) zwischen mehreren Bestandteilen des Basiswerts und Veränderungen in den erwarteten oder tatsächlich gezahlten Dividenden oder Ausschüttungen des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile beeinflusst. Zudem kann auch das Ausbleiben einer erwarteten Veränderung des Kurses des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile den Marktwert der Wertpapiere nachteilig beeinflussen. Die genannten Faktoren können sich gegenseitig verstärken oder aufheben.

Risiken aufgrund des Umstands, dass die Beobachtung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile nur zu bestimmten Terminen, Zeitpunkten oder Perioden erfolgt

Die unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträge können erheblich niedriger ausfallen als der Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile vorab erwarten lässt. Die für die Berechnung von unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträgen relevante Beobachtung des Kurses des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile erfolgt nach Maßgabe der jeweiligen Endgültigen Bedingungen ausschließlich an

einem oder mehreren Terminen bzw. während einer bestimmten Periode. Darüber hinaus kann in den Endgültigen Bedingungen festgelegt sein, dass für eine Beobachtung des Kurses des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile lediglich ein bestimmter Zeitpunkt maßgeblich ist. Etwaige für den jeweiligen Wertpapierinhaber günstige Kurse des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile, die außerhalb dieser Termine, Zeitpunkte bzw. Perioden liegen, bleiben außer Acht. Insbesondere bei einer hohen Volatilität des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile kann sich dieses Risiko erheblich verstärken.

Risiken in Bezug auf bedingt zahlbare Beträge

Für den Fall, dass die Endgültigen Bedingungen die Zahlung von bedingt zahlbaren Beträgen vorsehen, hängt die Zahlung und/oder die Höhe solcher Beträge von der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile ab. Mögliche Anleger sollten sich bewusst sein, dass im Fall einer ungünstigen Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile keine Zahlung eines bedingt zahlbaren Betrags erfolgt oder, dass dieser Betrag sehr niedrig sein kann.

Risiken aufgrund der Auswirkungen von Schwellen oder Limits

Sofern dies in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, sind bestimmte Zahlungen nur zu leisten, wenn bestimmte Schwellen oder Limits erreicht wurden bzw. bestimmte Ereignisse eingetreten sind, die ihrerseits von dem Erreichen einer Schwelle oder eines Limits abhängen (z.B. Ertragszahlungsereignis). Falls die jeweilige Schwelle oder das Limit nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen nicht erreicht wurde bzw. das Ereignis nicht eingetreten ist, hat der jeweilige Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Erhalt des in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Betrags. Schwellen oder Limits können auch ganz maßgebliche Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere und auf die Höhe der aufgrund der Wertpapiere zu zahlenden Beträge haben. Anleger sollten nur Kapital in die Wertpapiere investieren, wenn sie die Funktionsweise der anwendbaren Zahlungsformeln vollständig verstanden haben.

Risiken durch Auswirkungen von Barriereereignissen

Bei Eintritt eines in den Endgültigen Bedingungen näher bezeichneten Barriereereignisses können insbesondere das Recht auf Zahlung eines bedingt zahlbaren Betrags erlöschen, mögliche Rückzahlungen unter den Wertpapieren beschränkt werden und/oder eine für den Wertpapierinhaber günstigere Rückzahlungsalternative (z.B. im Hinblick auf die Partizipation an einer für den Wertpapierinhaber günstigen Kursentwicklung des Basiswerts) entfallen; der Wertpapierinhaber kann einen wesentlichen Teil des investierten Kapitals verlieren. Das Risiko des Eintritts eines Barriereereignisses hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile ab. Das Risiko, dass ein Barriereereignis eintritt, hängt auch davon ab, ob in den Endgültigen Bedingungen eine stichtagsbezogene oder eine kontinuierliche Barrierebetrachtung vorgesehen ist. Bei einer kontinuierlichen Barrierebetrachtung kann sich das Risiko des Eintritts eines Barriereereignisses sogar noch erhöhen. Das Risiko des Eintritts des Barriereereignisses nimmt zu, je näher die zugrunde liegende Barriere am aktuellen Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile liegt (die auch auf oder über dem anfänglichen Kurs bzw. bei Reverse Strukturen oder Ikarus Garant Wertpapieren, auf oder unter dem anfänglichen Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile liegen kann). Das Risiko hängt zudem von der Länge der jeweiligen Beobachtungsperiode der Barriere, der Anzahl der Beobachtungstage der Barriere und der Volatilität des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile ab.

Risiken in Bezug auf den Mindestbetrag bzw. ein Floor Level

Der in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Mindestbetrag bzw. der Mindestbetrag, der sich aufgrund des Floor Levels ergibt, kann niedriger sein als der Nennbetrag bzw. der jeweilige Erwerbspreis. Der Wertpapierinhaber kann in diesem Fall trotz des Mindestbetrags bzw. des Floor Levels einen wesentlichen Teil des investierten Kapitals verlieren.

Risiken in Bezug auf einen (Finalen) Partizipationsfaktor bzw. Partizipationsfaktor_{best}

Ein (Finaler) Partizipationsfaktor bzw. Partizipationsfaktor_{best} kann dazu führen, dass Wertpapierinhaber entweder in geringerem Maß an einer für Wertpapierinhaber günstigen Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile oder in verstärktem Maß an einer für Wertpapierinhaber ungünstigen Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile teilnehmen.

Ein (Finaler) Partizipationsfaktor bzw. Partizipationsfaktor_{best} kleiner als 1 bzw. 100% führt in der Regel zu einer reduzierten Beteiligung an einer für den Wertpapierinhaber günstigen Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile. Ein (Finaler) Partizipationsfaktor bzw. Partizipationsfaktor_{best} größer als 1 bzw. 100% führt dagegen in der Regel zu einer verstärkten (gehebelten) Beteiligung an einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile. **Wertpapierinhaber können dadurch einem erhöhten Risiko eines Verlusts des investierten Kapitals ausgesetzt sein.**

Risiko in Bezug auf einen (Finalen) Partizipationsfaktor bzw. Partizipationsfaktor_{best} in Verbindung mit einem Basispreis bzw. (Finalen) Strike Level

Die Auswirkung eines (Finalen) Partizipationsfaktors bzw. Partizipationsfaktors_{best} kann in Kombination mit einem Basispreis bzw. (Finalen) Strike Level verstärkt werden.

Risiken in Bezug auf einen Basispreis bzw. ein (Finales) Strike Level

Ein Basispreis bzw. (Finales) Strike Level kann dazu führen, dass Wertpapierinhaber entweder in einem geringeren Maß an einer für Wertpapierinhaber günstigen Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile oder in verstärktem Maß an einer für Wertpapierinhaber ungünstigen Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile teilnehmen. Der Basispreis bzw. das (Finale) Strike Level können nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen eine Schwelle darstellen, ab der die Wertpapiere an der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile teilnehmen und/oder als mathematische Größe der Zahlungsformel zu einer Verminderung der Zahlung an den Wertpapierinhaber führen. **Wertpapierinhaber können dadurch einem erhöhten Risiko eines Verlusts des investierten Kapitals ausgesetzt sein.**

Risiken in Bezug auf einen Höchstbetrag oder Höchstzusatzbetrag

Ein Höchstbetrag bzw. Höchstzusatzbetrag führt dazu, dass potentielle Erträge aus den Wertpapieren im Gegensatz zu einer direkten Investition in den Basiswert bzw. seine Bestandteile begrenzt sind. Eine Teilnahme der Wertpapiere an einer für Wertpapierinhaber günstigen Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile über den Höchstbetrag bzw. Höchstzusatzbetrag hinaus ist ausgeschlossen.

Risiken bei Reverse Strukturen und Ikarus Garant Wertpapieren sowie bei Digital Bonus Garant Wertpapieren

Bei Wertpapieren mit Reverse Struktur (FX Downside Garant (Classic) Wertpapiere und FX Downside Garant Cap Wertpapiere) fällt in der Regel der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile steigt. Darüber hinaus ist der potentielle Ertrag aus den Wertpapieren begrenzt, weil der Kurs des Basiswerts nie um mehr als 100% fallen kann.

Bei Ikarus Garant Wertpapieren fällt in der Regel der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile fällt oder stark steigt (insbesondere, wenn er sich der Barriere annähert). Der potentielle Ertrag aus den Wertpapieren ist begrenzt, da bei steigenden Kursen des Basiswerts ab Eintritt eines Barriereereignisses nur noch der Bonusbetrag gezahlt wird.

Bei Digital Bonus Garant Wertpapieren ist der potentielle Ertrag aus den Wertpapieren bei steigenden Kursen des Basiswerts begrenzt. Den Wertpapierinhabern stehen feste Beträge zu, die in Abhängigkeit

vom Erreichen oder Überschreiten einer Barriere oder anderer relevanter Kursschwellen festgelegt werden. Eine Partizipation des Wertpapierinhabers an der Kursentwicklung des Basiswerts über die Barriere bzw. relevante Kursschwelle hinaus entfällt:

Liegt der finale Wert des Basiswerts über der unteren Kursschwelle und unter der oberen Kursschwelle entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Bonusbetrag. Die positive Kursentwicklung des Basiswerts über die untere Kursschwelle hinaus bleibt unberücksichtigt.

Liegt der finale Wert des Basiswerts über der oberen Kursschwelle, ist der Rückzahlungsbetrag auf den Höchstbetrag beschränkt. Die positive Kursentwicklung des Basiswerts über die obere Kursschwelle hinaus bleibt ebenfalls unberücksichtigt.

Besondere Risiken im Hinblick auf Garant Teleskop Wertpapiere

Bei Garant Teleskop Wertpapieren hängt die Höhe des Zusätzlichen Betrags von der Kursentwicklung des Basiswerts (k) ab. Die Höhe der Partizipation hängt nicht nur von dem Partizipationsfaktor und dem Strike Level ab, sondern auch von dem Nenner $D(k)$, der ebenfalls wie ein Partizipationsfaktor wirkt und während der Laufzeit der Wertpapiere unterschiedlich sein kann (z.B. kann $D(k)$ während der Laufzeit ansteigen, wodurch sich der Zusätzliche Betrag reduzieren kann). Als Folge kann der Wertpapierinhaber in einem geringeren Maß an einer für ihn günstigen oder in verstärktem Maß an einer für ihn ungünstigen Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile teilnehmen.

Währungs- und Wechselkursrisiko in Bezug auf den Basiswert bzw. seine Bestandteile

Lautet der Basiswert bzw. seine Bestandteile auf eine andere Währung als die Festgelegte Währung, besteht ein Währungs- und Wechselkursrisiko (wie unter *Wechselkursrisiko* beschrieben), sofern dies nicht in den Endgültigen Bedingungen ausgeschlossen ist. Währungen können zudem abgewertet oder durch eine andere Währung ersetzt werden, deren Entwicklung nicht vorausgesehen werden kann.

Risiken in Bezug auf Anpassungsereignisse

Bei Eintritt eines in den Endgültigen Bedingungen genannten Anpassungsereignisses ist die Berechnungsstelle, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, berechtigt, Anpassungen nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen und ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen und/oder den Basiswert bzw. seine Bestandteile auszutauschen. Obwohl solche Anpassungen bezwecken, die wirtschaftliche Situation der Wertpapierinhaber möglichst unverändert zu belassen, kann nicht garantiert werden, dass eine entsprechende Anpassung nur minimale negative wirtschaftliche Auswirkungen haben wird. Anpassungen können sich erheblich negativ auf den Wert, die zukünftige Kursentwicklung der Wertpapiere und die unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträge auswirken und die Struktur und/oder das Risikoprofil der Wertpapiere ändern. Sollte eine solche Anpassung nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar sein, kann dies nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen ein Umwandlungsereignis darstellen, das die Berechnungsstelle zu einer Umwandlung der Wertpapiere berechtigt. Der Wertpapierinhaber ist dadurch den Risiken wie unter *Risiken in Bezug auf Umwandlungsereignisse* beschrieben ausgesetzt.

Risiken in Bezug auf Umwandlungsereignisse

Bei Eintritt eines in den Endgültigen Bedingungen genannten Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin nicht zum Rückzahlungsbetrag, sondern zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt. Eine weitere Teilnahme der Wertpapiere an einer für den Wertpapierinhaber günstigen Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile entfällt. Liegt der Abrechnungsbetrag unter dem Emissionspreis bzw. dem entsprechenden Erwerbspreis, erleidet der Wertpapierinhaber einen Verlust seines investierten Kapitals. Zusätzlich besteht ein gesteigertes Risiko, dass der Wertpapierinhaber durch die Anlage in die Wertpapiere keine oder, unter Berücksichtigung von Nebenkosten, eine negative Rendite erwirtschaftet.

Das investierte Kapital bleibt bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses zudem weiter bis zum Rückzahlungstermin gebunden. Eine Wiederanlage ist für den Wertpapierinhaber somit erst nach Zahlung des Abrechnungsbetrags bzw. nach Veräußerung der Wertpapiere im Sekundärmarkt möglich. In letzterem Fall sind erhebliche Kursverluste möglich.

Risiken in Bezug auf Marktstörungsereignisse

Bei Eintritt eines in den Endgültigen Bedingungen genannten Marktstörungsereignisses kann die Berechnungsstelle in den Endgültigen Bedingungen vorgesehene Bewertungen des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile verschieben und nach Ablauf einer Frist nach billigem Ermessen bestimmen. Diese Bewertungen können unter Umständen erheblich vom tatsächlichen Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile zu Ungunsten des Wertpapierinhabers abweichen. In der Regel führen Marktstörungsereignisse auch zu verzögerten Zahlungen aus den Wertpapieren. Wertpapierinhaber sind in diesem Fall nicht berechtigt, Zinsen aufgrund einer solchen verzögerten Zahlung zu verlangen.

Risiken aufgrund negativer Auswirkungen von Absicherungsgeschäften der Emittentin auf die Wertpapiere

Die Emittentin kann einen Teil oder den gesamten Erlös aus dem Verkauf der Wertpapiere für Geschäfte zur Absicherung von Preisrisiken, die ihr im Zusammenhang mit den Wertpapieren entstehen verwenden. Der Abschluss oder die Auflösung von Absicherungsgeschäften durch die Emittentin kann im Einzelfall den Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile für Wertpapierinhaber ungünstig beeinflussen.

D. Risiken in Bezug auf den Basiswert bzw. seine Bestandteile

Der Basiswert kann eine Aktie bzw. aktienvertretendes Wertpapier, ein Index, ein Rohstoff oder ein FX Wechselkurs (jeweils ein "**Basiswert**") sein. Die nachfolgend beschriebenen Anlageklassen (z. B. Aktien, Terminkontrakte, Rohstoffe) können auch Bestandteil eines Index sein und sich somit indirekt auf die Wertpapiere auswirken. Der Basiswert ist mit besonderen Risiken verbunden, die jeweils im Hinblick auf die Art des jeweiligen Basiswerts zu beachten sind.

1. Allgemeine Risiken

Kursentwicklung in der Vergangenheit kein Anhaltspunkt für zukünftige Entwicklung

Die Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile in der Vergangenheit stellt keinen Anhaltspunkt für eine zukünftige Entwicklung dar. Die unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträge können daher erheblich niedriger ausfallen als der Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile vorab erwarten lässt.

Kein Eigentumsrecht am Basiswert bzw. seinen Bestandteilen

Der Basiswert bzw. seine Bestandteile wird bzw. werden von der Emittentin nicht zugunsten der Wertpapierinhaber gehalten und Wertpapierinhaber erwerben keine Eigentumsrechte (wie z.B. Stimmrechte, Rechte auf Erhalt von Dividenden oder andere Ausschüttungen oder sonstige Rechte) an dem Basiswert bzw. seinen Bestandteilen. Weder die Emittentin noch eines ihrer verbundenen Unternehmen ist in irgendeiner Weise verpflichtet, den Basiswert bzw. seine Bestandteile zu erwerben oder zu halten. Weder die Emittentin noch ihre verbundenen Unternehmen sind allein aufgrund der Tatsache, dass die Wertpapiere begeben wurden, beschränkt, Rechte, Ansprüche und Beteiligungen aus dem Basiswert bzw. seiner Bestandteile oder bezüglich darauf bezogener derivativer Verträge zu verkaufen, verpfänden oder anderweitig zu übertragen.

Risiken in Verbindung mit fremden Rechtsordnungen

Gilt im Hinblick auf den Basiswert bzw. seine Bestandteile die Rechtsordnung eines Landes, die nicht mit der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland oder anderer Industrieländer vergleichbar ist, ist eine Investition in die Wertpapiere mit zusätzlichen rechtlichen, politischen (z.B. politische

Umstürze) und wirtschaftlichen (z.B. Wirtschaftskrisen) Risiken verbunden. In fremden Rechtsordnungen kann es möglicherweise zu Enteignungen, Besteuerungen, die einer Konfiszierung gleichzustellen sind, politischer oder sozialer Instabilität oder diplomatischen Vorfällen kommen. Transparenzanforderungen, Buchführungs-, Abschlussprüfungs- Finanzberichterstattungs- sowie regulatorische Standards können in vielerlei Hinsicht weniger streng entwickelt sein als in Industrieländern. Finanzmärkte in diesen Ländern können ein erheblich geringeres Handelsvolumen aufweisen als entwickelte Märkte in Industrieländern und die Wertpapiere vieler Unternehmen sind weniger liquide und deren Kurse größeren Schwankungen ausgesetzt als Wertpapiere von vergleichbaren Unternehmen in Industrieländern.

Risiken bei Erwerb von Wertpapieren zu Absicherungszwecken

Die Wertpapiere können für die Absicherung von Preisrisiken, die sich aus dem Basiswert oder seinen Bestandteilen ergeben, nicht geeignet sein. Jede Person, die beabsichtigt, die Wertpapiere zur Absicherung solcher Preisrisiken zu verwenden, ist dem Risiko ausgesetzt, dass sich der Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile, entgegen seiner Erwartung, gleichläufig zum Wert der Wertpapiere entwickelt. Darüber hinaus kann es unmöglich sein, die Wertpapiere an einem bestimmten Tag zu einem Preis zu verkaufen, der den tatsächlichen Kurs des Basiswertes bzw. dessen Bestandteile widerspiegelt. Dies hängt insbesondere von den jeweils herrschenden Marktverhältnissen ab. In beiden Fällen kann der Wertpapierinhaber sowohl einen Verlust aus der Anlage in die Wertpapiere als auch einen Verlust aus der Anlage in den Basiswert bzw. seine Bestandteile erleiden, dessen bzw. deren Verlustrisiko er eigentlich absichern wollte.

2. Risiken in Verbindung mit Aktien

Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in Aktien

Die Wertentwicklung von auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere bezogenen Wertpapieren (die "**Aktienbezogenen Wertpapiere**") ist im Wesentlichen abhängig von der Kursentwicklung der jeweiligen Aktie. Die Kursentwicklung einer Aktie kann Einflüssen wie z.B. der Dividenden- bzw. Ausschüttungspolitik, den Finanzaussichten, der Marktposition, Kapitalmaßnahmen, der Aktionärsstruktur und Risikosituation des Emittenten der Aktie, Leerverkaufsaktivitäten, geringer Marktliquidität, und auch konjunkturellen, gesamtwirtschaftlichen oder politischen Einflüssen unterliegen. Insbesondere führen Dividendenzahlungen zu einem Kursabschlag der betreffenden Aktie und können sich dadurch für den Wertpapierinhaber nachteilig auf seine Anlage in die Wertpapiere auswirken. Demzufolge kann eine Investition in ein Aktienbezogenes Wertpapier ähnlichen Risiken wie eine Direktanlage die jeweilige Aktie unterliegen. Kapitalmaßnahmen und andere Ereignisse, die die Aktie oder den Emittenten der Aktie betreffen, können zu Anpassungen (wie unter *Risiken in Bezug auf Anpassungsereignisse* beschrieben) oder zu einer Umwandlung (wie unter *Risiken in Bezug auf Umwandlungsereignisse* beschrieben) der Wertpapiere führen. Störungen bezüglich des Handels der Aktie können zu Marktstörungseignissen führen (wie unter *Risiken in Bezug auf Marktstörungseignisse* beschrieben).

Risiken im Zusammenhang mit ADRs/RDRs

Aktienvertretende Wertpapiere in der Form von American Depositary Receipts (ADRs) oder Regional Depositary Receipts (RDRs) können im Vergleich zu Aktien weitergehende Risiken aufweisen. Aktienvertretende Wertpapiere sind Anteilscheine an einem Bestand von Aktien, der in der Regel im Sitzstaat des Emittenten der zugrunde liegenden Aktien gehalten wird, und verkörpern eine oder mehrere Aktien oder einen Bruchteil an solchen Aktien. Rechtlicher Eigentümer des zugrunde liegenden Aktienbestands ist bei aktienvertretenden Wertpapieren die Depotbank, die zugleich Ausgabestelle der aktienvertretenden Wertpapiere ist. Je nachdem, unter welcher Rechtsordnung die aktienvertretenden Wertpapiere begeben werden und welcher Rechtsordnung dieser Depotvertrag unterliegt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die entsprechende Rechtsordnung den Inhaber des

aktienvertretenden Wertpapiers nicht als den eigentlich wirtschaftlich Berechtigten an den zugrunde liegenden Aktien anerkennt. Insbesondere im Fall einer Insolvenz der Depotbank bzw. im Fall von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese ist es möglich, dass die den aktienvertretenden Wertpapieren zugrunde liegenden Aktien mit einer Verfügungsbeschränkung belegt werden bzw. dass diese Aktien im Rahmen einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen die Depotbank wirtschaftlich verwertet werden. Ist dies der Fall, verliert der Inhaber des aktienvertretenden Wertpapiers die durch den Anteilsschein verbrieften Rechte an den zugrunde liegenden Aktien und das aktienvertretende Wertpapier wird wertlos.

3. Risiken in Verbindung mit Indizes

Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in die Indexbestandteile

Die Wertentwicklung von auf Indizes bezogenen Wertpapieren (die "**Indexbezogenen Wertpapiere**") ist im Wesentlichen abhängig von der Kursentwicklung des jeweiligen Index. Die Kursentwicklung eines Index ist im Wesentlichen abhängig von der Kursentwicklung seiner Bestandteile (die "**Indexbestandteile**"). Veränderungen in dem Kurs der Indexbestandteile können sich ebenso wie Veränderungen der Zusammensetzung des Index oder andere Faktoren auf den Index auswirken. Demzufolge kann eine Investition in ein Indexbezogenes Wertpapier ähnlichen Risiken wie eine Direktanlage in die jeweiligen Indexbestandteile unterliegen. Ein Index kann grundsätzlich jederzeit geändert, eingestellt oder durch einen Nachfolgeindex ersetzt werden. Dies kann zu Anpassungen (wie unter *Risiken in Bezug auf Anpassungsereignisse* beschrieben) oder zu einer Umwandlung (wie unter *Risiken in Bezug auf Umwandlungsereignisse* beschrieben) der Wertpapiere führen. Störungen bei der Fortführung oder Berechnung des Index können zu Marktstörungseignissen führen (wie unter *Risiken in Bezug auf Marktstörungseignisse* beschrieben).

Kein Einfluss der Emittentin auf den Index

Ist die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen nicht gleichzeitig Indexsponsor, hat die Emittentin weder Einfluss auf den jeweiligen Index noch auf die Methode der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index (das "**Indexkonzept**") sowie auf seine Veränderung oder Einstellung.

Ist die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen nicht gleichzeitig Indexsponsor, werden die Indexbezogenen Wertpapiere in keiner Weise vom jeweiligen Indexsponsor gesponsert, empfohlen, verkauft oder beworben. Ein solcher Indexsponsor übernimmt weder ausdrücklich noch konkludent irgendeine Garantie oder Gewährleistung für Ergebnisse, die durch die Nutzung des Index erzielt werden sollen, noch für Werte, die der Index zu einem bestimmten Zeitpunkt erreicht. Ein solcher Index wird vom jeweiligen Indexsponsor unabhängig von der Emittentin oder den Wertpapieren zusammengestellt, gegebenenfalls berechnet und ermittelt. Ein solcher Indexsponsor übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für die gegebenen Wertpapiere, die Verwaltung oder Vermarktung der Wertpapiere oder den Handel mit ihnen.

Risiken aufgrund von speziellen Interessenkonflikten bei Indizes

Handelt die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen selbst als Indexsponsor, Indexberechnungsstelle, Berater oder als Indexkomitee, können hieraus Interessenkonflikte entstehen. In einer solchen Funktion kann die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen u.a. den Kurs des Index berechnen, Anpassungen, u.a. durch Ausübung billigen Ermessens am Indexkonzept vornehmen, Bestandteile des Index ersetzen, und/oder die Zusammensetzung und/oder Gewichtung bestimmen. Diese Maßnahmen können sich für Wertpapierinhaber ungünstig auf die Entwicklung des Index und demnach auf den Wert der Wertpapiere und/oder die unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträge auswirken.

Risiken in Bezug auf Strategieindizes

Strategieindizes bilden hypothetische durch einen Indexsponsor ausgeführte regelbasierte Anlagestrategien ab (d.h. ein tatsächlicher Handel sowie Anlageaktivitäten finden nicht statt). Strategieindizes räumen dem Indexsponsor in der Regel in einem weiten Maße Ermessen bei dessen Berechnung ein, das unter bestimmten Voraussetzungen zu einer nachteiligen Entwicklung des Index führen kann.

Risiken in Bezug auf Preisindizes

Bei Preis-, Price-Return bzw. Kursindizes (die "**Preisindizes**") fließen Dividenden oder sonstige Ausschüttungen, die auf die Indexbestandteile geleistet werden, bei der Berechnung des Kurses des Index nicht ein und wirken sich folglich negativ auf den Kurs des Index aus, da die Indexbestandteile nach der Auszahlung von Dividenden oder Ausschüttungen in der Regel mit einem Abschlag gehandelt werden. Dies hat den Effekt, dass der Kurs des Preisindex nicht in gleichem Maße steigt bzw. stärker fällt als der Kurs eines vergleichbaren Total-Return-Index, bzw. Performance Index, bei dem Bruttobeträge einfließen (der "**Total-Return-Index**"), bzw. Net-Return-Index.

Risiken in Bezug auf Net-Return Indizes

Bei Net-Return-Indizes (die "**Net-Return-Indizes**") fließen Dividenden oder sonstige Ausschüttungen, die auf die Indexbestandteile geleistet werden, bei der Berechnung des Kurses des Index nur als Nettobetrag nach Abzug eines von jeweiligen Indexsponsor zugrunde gelegten durchschnittlichen Steuersatzes ein. Dieser Steuerabzug hat den Effekt, dass der Kurs des Net-Return-Index nicht in gleichem Maße steigt bzw. stärker fällt als der Kurs eines vergleichbaren Total-Return-Index.

Risiken im Hinblick auf Short-Indizes

Bei Short-Indizes (die "**Short-Indizes**") entwickelt sich der Kurs des Index in der Regel entgegengesetzt zu dem Markt bzw. zum Long-Index, auf den er sich bezieht. Das heißt, dass der Kurs eines Short-Index in der Regel steigt, wenn die Kurse des ihm zugrunde liegenden Marktes bzw. des Long-Index fallen, und dass der Kurs des Short-Index in der Regel fällt, wenn die Kurse der ihm zugrunde liegenden Marktes bzw. Long-Index steigen.

Risiken im Hinblick auf Leverage-Indizes

Leverage-Indizes setzen sich aus zwei verschiedenen Komponenten zusammen, und zwar dem Index, auf den sich der Leverage-Index bezieht (der "**Referenzindex**"), und dem Hebelfaktor (der "**Hebelfaktor**"). Die Kursentwicklung des Leverage-Index ist an die tägliche prozentuale Entwicklung des Referenzindex unter Berücksichtigung des Hebelfaktors gebunden. Entsprechend dem jeweiligen Hebelfaktor fällt oder steigt der tägliche Kurs des Leverage-Index stärker als der Kurs des Referenzindex.

Wenn in Folge außerordentlicher Kursbewegungen während eines Handelstages der Kursverlust des Leverage-Index ein gewisses Maß überschritten hat, kann der Leverage-Index untertägig in Übereinstimmung mit dem jeweiligen Indexkonzept angepasst werden. Eine solche Anpassung kann zu einer reduzierten Teilhabe des Leverage-Index an einem darauf folgenden Kursanstieg des Referenzindex führen.

Wertpapierinhaber können bei auf einen Leverage-Index bezogenen Wertpapieren **unter Umständen in erhöhtem Maße einen Verlust des investierten Kapitals erleiden.**

Risiken in Bezug auf Distributing-Indizes

Bei Distributing-Indizes führen Dividendenzahlungen oder sonstige Ausschüttungen, die aus dem Distributing-Index geleistet werden, in der Regel zu einem Abschlag auf den Kurs des Distributing-Index. Dies hat den Effekt, dass der Kurs des Distributing-Index auf längere Sicht nicht in gleichem

Maße steigt bzw. stärker fällt als der Kurs eines vergleichbaren Net-Return-Index bzw. Total-Return-Index.

Risiken in Bezug auf Excess-Return Indizes

Bei Excess-Return-Indizes investiert der Anleger indirekt in Futures-Kontrakte und ist daher denselben Risiken ausgesetzt, wie unter *Risiken in Verbindung mit Terminkontrakten* beschrieben.

Risiken bei länder- bzw. branchenbezogenen Indizes

Spiegelt ein Index nur die Entwicklung von Vermögenswerten bestimmter Länder, Regionen oder Branchen wieder, ist dieser Index im Falle einer ungünstigen Entwicklung eines solchen Landes, einer solchen Region bzw. einer solchen Branche von dieser negativen Entwicklung überproportional betroffen.

Im Index enthaltenes Währungsrisiko

Indexbestandteile können in unterschiedlichen Währungen notiert sein und damit unterschiedlichen Währungseinflüssen unterliegen (insbesondere bei länder- bzw. branchenbezogenen Indizes). Zudem kann es vorkommen, dass Indexbestandteile zunächst von einer Währung in die für die Berechnung des Index maßgebliche Währung umgerechnet werden, um dann für Zwecke der Berechnung bzw. Festlegung der unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträgen erneut umgerechnet zu werden. In diesen Fällen sind Wertpapierinhaber verschiedenen Währungs- und Wechselkursrisiken ausgesetzt, was für sie nicht unmittelbar erkennbar sein muss.

Nachteilige Auswirkungen von Gebühren auf den Indexstand

Wenn sich nach Maßgabe des jeweiligen Indexkonzepts die Indexzusammensetzung ändert, können Gebühren anfallen, die in die Indexberechnung einfließen und den Indexstand reduzieren. Dies kann negative Auswirkungen auf die Kursentwicklung des Index haben. Bei Indizes, die bestimmte Märkte oder Branchen durch den Einsatz bestimmter derivativer Finanzinstrumente abbilden, kann dies zu höheren Gebühren und damit zu einer schlechteren Entwicklung des Index führen, als dies bei einer direkten Investition in die Märkte bzw. Branchen der Fall gewesen wäre.

Risiken aufgrund einer nicht fortlaufend aktualisierten Veröffentlichung der Indexzusammensetzung

Für manche Indizes wird deren Zusammensetzung auf einer Internetseite oder in anderen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Medien nicht vollumfänglich oder nur mit zeitlicher Verzögerung veröffentlicht. In diesem Fall wird die dargestellte Zusammensetzung nicht immer der aktuellen für die Berechnung der Wertpapiere herangezogenen Zusammensetzung des betreffenden Index entsprechen. Die Verzögerung kann erheblich sein und unter Umständen mehrere Monate dauern. Dies kann dazu führen, dass die Berechnung des Index für die Wertpapierinhaber nicht vollständig transparent ist.

Risiken nicht anerkannter oder neuer Indizes

Bei einem nicht anerkannten oder neuen Finanzindex besteht unter Umständen eine geringere Transparenz in Bezug auf dessen Zusammensetzung, Fortführung und Berechnung als dies bei einem anerkannten Finanzindex der Fall wäre und es sind unter Umständen weniger Informationen über den Index verfügbar. Außerdem können bei der Zusammensetzung des Index in einem solchen Fall subjektive Kriterien ein erheblich größeres Gewicht haben und eine größere Abhängigkeit von der für die Zusammensetzung, Fortführung und Berechnung des Index zuständigen Stelle bestehen als dies bei einem anerkannten Finanzindex der Fall wäre. Darüber hinaus kann der Erwerb von Wertpapieren mit Bezug auf einen solchen Index hinsichtlich bestimmter Anleger (z.B. Organismen für Gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) oder Versicherungsunternehmen) besonderen aufsichtsrechtlichen Beschränkungen unterliegen, die von diesen Anlegern zu beachten sind.

Schließlich kann die Bereitstellung von Indizes, die Bereitstellung von Daten, die in die Berechnung von Indizes einfließen und die Verwendung von Indizes von Zeit zu Zeit aufsichtsrechtlichen Anforderungen und Beschränkungen unterliegen, welche die laufende Fortführung und Verfügbarkeit eines Index beeinträchtigen können.

Aufgrund des Vorschlags für eine EU-Verordnung über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Benchmark verwendet werden, können künftig für Indizes sowie für bestimmte Personen im Zusammenhang mit Indizes, wie z.B. einem Indexsponsor, einer Indexberechnungsstelle oder einem Emittenten von Wertpapieren, bestimmte aufsichtsrechtliche Vorgaben gelten. Dies kann dazu führen, dass Indizes, die den Wertpapieren zugrunde liegen, unter Umständen nicht für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere oder nur zu geänderten Konditionen zur Verfügung stehen und kann negative Auswirkungen auf die unter den Wertpapieren zahlbaren Beträge und ihren Wert haben.

4. Risiken in Verbindung mit Terminkontrakten

Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in Terminkontrakte

Die Wertentwicklung von auf Terminkontrakte (als Bestandteil eines Index) bezogenen Wertpapieren (die "**Terminkontraktbezogenen Wertpapiere**") ist im Wesentlichen abhängig von der Kursentwicklung des jeweiligen Terminkontrakts. Die Kursentwicklung eines Terminkontrakts kann Einflüssen wie z.B. dem Preis des dem Terminkontrakts zugrunde liegenden Handelsguts, geringer Liquidität des Terminkontrakts bzw. des dem Terminkontrakt zugrunde liegenden Handelsguts, Spekulationen und auch gesamtwirtschaftlichen oder politischen Einflüssen unterliegen. Demzufolge kann eine Investition in ein Terminkontraktbezogenes Wertpapier ähnlichen Risiken wie eine Direktanlage in Terminkontrakte und die den Terminkontrakten zugrunde liegenden Handelsgüter (siehe dazu auch die Risiken wie unter *Risiko in Verbindung mit Rohstoffen* beschrieben) unterliegen. Änderungen der Kontraktspezifikationen durch die jeweilige Terminbörse und andere Ereignisse, die einen Terminkontrakt betreffen, können zu Anpassungen (wie unter *Risiken in Bezug auf Anpassungsereignisse* beschrieben) oder zu einer Umwandlung (wie unter *Risiken in Bezug auf Umwandlungsereignisse* beschrieben) der Wertpapiere führen. Störungen bezüglich des Handels der Terminkontrakte können zu Marktstörungsereignissen führen (wie unter *Risiken in Bezug auf Marktstörungsereignisse* beschrieben).

Risiken in Bezug auf Terminkontrakte als standardisierte Termingeschäfte

Terminkontrakte sind standardisierte Termingeschäfte, die sich auf Handelsgüter (z.B. Öl, Weizen, Zucker) beziehen.

Ein Terminkontrakt stellt eine vertragliche Verpflichtung zum Kauf oder Verkauf einer festen Menge der zugrunde liegenden Handelsgüter zu einem festen Termin und einem vereinbarten Kurs dar. Terminkontrakte werden an Terminbörsen gehandelt und sind bezüglich Kontraktbetrag, Art und Qualität des Handelsguts sowie gegebenenfalls bezüglich Lieferorten und -terminen, standardisiert. Terminkontrakte werden jedoch normalerweise mit einem Abschlag oder Aufschlag gegenüber den Spot-Preisen ihrer zugrunde liegenden Rohstoffe gehandelt.

Keine parallele Entwicklung der Spot- und Futures-Kurse

Kurse von Terminkontrakten können sich erheblich von den Spot-Preisen für das zugrunde liegende Handelsgut, auf das sich der Terminkontrakt bezieht, unterscheiden. Der Kurs des Terminkontrakts muss sich nicht immer in dieselbe Richtung oder in demselben Tempo wie der Spot-Preis des zugrunde liegenden Handelsguts bewegen. Daher kann der Kurs des Terminkontrakts sich erheblich ungünstig für Wertpapierinhaber entwickeln, selbst wenn der Spot-Preis des zugrunde liegenden Handelsguts stabil bleibt oder sich günstig für Wertpapierinhaber entwickelte.

Risiken von Terminkontrakten mit verschiedenen Lieferterminen

Kurse von Terminkontrakten, die verschiedene Liefertermine haben und deren Laufzeiten sich überschneiden, können zu einem bestimmten Zeitpunkt unterschiedlich sein, selbst wenn alle sonstigen Kontraktspezifikationen gleich sind. Sind die Kurse längerfristiger Terminkontrakte höher als die von kürzerfristigen Terminkontrakten wird dies Contango genannt. Sind die Kurse kurzfristiger Terminkontrakte höher als die von längerfristigen Terminkontrakten wird dies Backwardation genannt. Sehen die Endgültigen Bedingungen vor, dass Terminkontrakte mit verschiedenen Lieferterminen beobachtet werden (z.B. im Fall eines Roll Over), können diese Kursdifferenzen negative Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere und die unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträge haben, da unter Umständen nicht der Terminkontrakt mit dem für den Wertpapierinhaber vorteilhaftesten Kurs für die Wertpapiere maßgeblich ist.

Risiken im Hinblick auf einen Roll Over

Um die Handelbarkeit von Terminkontrakten an einer Börse zu erreichen, ist ihre Laufzeit standardisiert (z.B. auf 3, 6, 9 Monate). Dies kann bei länger laufenden Wertpapieren eine fortlaufende Ersetzung (unter Berücksichtigung etwaiger damit im Zusammenhang stehender Transaktionsgebühren) der Terminkontrakte durch nachfolgende Terminkontrakte erforderlich machen, die einen späteren Liefertermin haben, aber ansonsten dieselben Kontraktspezifikationen aufweisen wie der ursprünglich zugrunde liegende Terminkontrakt (der "**Roll Over**"). Ein solcher Roll Over kann mehrmals wiederholt werden. Unterschiede in den Kursen der Terminkontrakte (wie unter *Risiken von Terminkontrakten mit verschiedenen Lieferterminen beschrieben*) sowie die mit einem Roll Over im Zusammenhang stehenden Transaktionsgebühren können durch entsprechende Anpassungen (z.B. der Rate, mit der das jeweilige Wertpapier direkt oder indirekt an der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Terminkontrakts teilnimmt) kompensiert werden. Dies kann dazu führen, dass die Wertpapiere über die Zeit hinweg verstärkt an einer für den jeweiligen Wertpapierinhaber nachteiligen oder eingeschränkt an einer für den jeweiligen Wertpapierinhaber vorteilhaften Kursentwicklung des zugrunde liegenden Terminkontrakts teilnehmen.

5. Risiken in Verbindung mit Rohstoffen

Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in Rohstoffe

Die Wertentwicklung von auf Rohstoffe bezogenen Wertpapieren (die "**Rohstoffbezogenen Wertpapiere**") ist abhängig von der Kursentwicklung des jeweiligen Rohstoffs. Die Kursentwicklung eines Rohstoffs kann Einflüssen wie z.B. Angebot und Nachfrage, Spekulationen, Produktionsengpässen, Lieferschwierigkeiten, wenigen Marktteilnehmern, politischen Unruhen, Wirtschaftskrisen, politischen Risiken (Exportbeschränkungen, Krieg, Terror), ungünstigen Witterungsverhältnissen und Naturkatastrophen unterliegen. Änderungen der Handelsbedingungen am jeweiligen Referenzmarkt und andere Ereignisse, die einen Rohstoff betreffen, können zu Anpassungen (wie unter *Risiken in Bezug auf Anpassungsereignisse* beschrieben) oder zu einer Umwandlung (wie unter *Risiken in Bezug auf Umwandlungsereignisse* beschrieben) der Wertpapiere führen. Störungen bezüglich des Handels der Rohstoffe können zu Marktstörungseignissen führen (wie unter *Risiken in Bezug auf Marktstörungseignisse* beschrieben).

Größere Risiken als bei anderen Anlageklassen

Eine Anlage in Rohstoffe ist risikoreicher als Anlagen in anderen Anlageklassen wie z.B. in Anleihen, Devisen oder Aktien, da Kurse in dieser Anlageklasse größeren Schwankungen (Volatilität) unterliegen und Märkte eine geringere Liquidität aufweisen können als z.B. Aktienmärkte. Angebots- und Nachfrageveränderungen können sich daher stärker auf Preis und Volatilität auswirken. Märkte für Rohstoffe zeichnen sich u.a. auch dadurch aus, dass nur wenige Marktteilnehmer aktiv sind, was das Risiko verstärkt, dass es zu Spekulationen und Preisverzerrungen kommt.

Risiken aufgrund des Handels in unterschiedlichen Zeitzonen und in verschiedenen Märkten

Rohstoffe (z.B. Öl, Gas, Weizen, Mais, Gold, Silber) werden global nahezu ununterbrochen in verschiedenen Zeitzonen an verschiedenen spezialisierten Börsen oder Märkten oder direkt zwischen Marktteilnehmern (over the counter) gehandelt. Dies kann dazu führen, dass für einen Rohstoff verschiedene Kurse an verschiedenen Orten veröffentlicht werden. Die Endgültigen Bedingungen geben an, welche Börse oder welcher Markt und welcher Zeitpunkt für die Kursfeststellung des jeweiligen Rohstoffs verwendet wird. Die Kurse eines Rohstoffs, die zur gleichen Zeit auf unterschiedlichen Kursquellen angezeigt werden, können voneinander abweichen z.B. mit der Folge, dass ein für den jeweiligen Wertpapierinhaber vorteilhafter Kurs, der auf einer Kursquelle angezeigt wird, nicht für die Berechnungen bzw. Festlegungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren herangezogen wird.

6. Risiken in Verbindung mit Wechselkursen

Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in Währungen

Die Wertentwicklung von auf Wechselkurse bezogenen Wertpapieren (die "**Wechselkursbezogenen Wertpapiere**") ist im Wesentlichen abhängig von der Entwicklung des jeweiligen Wechselkurses, der sich auf zwei bestimmte Währungen bezieht. Die Kursentwicklung eines Wechselkurses kann Einflüssen wie z.B. Angebot und Nachfrage, makroökonomischen Faktoren, Spekulationen, Interventionen von Zentralbanken und Regierungen sowie psychologischen, gesamtwirtschaftlichen oder politischen Einflüssen unterliegen. Demzufolge kann eine Investition in ein wechselkursbezogenes Wertpapier ähnlichen Risiken wie eine Direktanlage in die dem Wechselkurs zugrunde liegenden Währungen unterliegen. Änderungen im Zusammenhang mit der Festlegung und Veröffentlichung eines Wechselkurses (z.B. durch Zentralbanken) und andere Ereignisse, die einen Wechselkurs betreffen, können zu Anpassungen (wie unter *Risiken in Bezug auf Anpassungsereignisse* beschrieben) oder zu einer Umwandlung (wie unter *Risiken in Bezug auf Umwandlungsereignisse* beschrieben) der Wertpapiere führen. Störungen bezüglich des Handels der dem Wechselkurs zugrunde liegenden Währungen können zu Marktstörungseignissen führen (wie unter *Risiken in Bezug auf Marktstörungseignisse* beschrieben). Potentielle Anleger sollten daher auch mit Devisen als Anlageklasse vertraut sein.

Risiken aufgrund des Handels in unterschiedlichen Zeitzonen und Märkten

Währungen werden global nahezu ununterbrochen in verschiedenen Zeitzonen an verschiedenen Märkten oder direkt zwischen Marktteilnehmern (z. B. im internationalen Interbankenmarkt) gehandelt. Dies kann dazu führen, dass für eine Währung verschiedene Wechselkurse an verschiedenen Kursquellen veröffentlicht werden. Die Endgültigen Bedingungen geben an, welche Kursquelle und welcher Zeitpunkt für die Kursfeststellung des jeweiligen Wechselkurses verwendet wird. Die Wechselkurse, die zur gleichen Zeit auf unterschiedlichen Kursquellen angezeigt werden, können voneinander abweichen z.B. mit der Folge, dass ein für den jeweiligen Wertpapierinhaber vorteilhafter Wechselkurs, der auf einer Kursquelle angezeigt wird, nicht für die Berechnungen bzw. Festlegungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren herangezogen wird.

Wertpapierinhaber können unter Umständen in erhöhtem Maße einen Verlust des investierten Kapitals erleiden.

VERANTWORTLICHKEITSERKLÄRUNG

Die UniCredit Bank AG mit eingetragenem Geschäftssitz in der Kardinal-Faulhaber-Straße 1, 80333 München übernimmt die Verantwortung für die in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen. Die UniCredit Bank AG erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Basisprospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES BASISPROSPEKTS

Sofern die Emittentin der Verwendung des Basisprospekts zustimmt, erfolgt dies in dem Umfang und unter den Bedingungen, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, während der Dauer seiner Gültigkeit gemäß § 9 WpPG. Die Emittentin kann auch keine Zustimmung erteilen.

Die Emittentin übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts, etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

Eine solche Zustimmung kann allen (sog. generelle Zustimmung) oder nur einem oder mehreren (sog. individuelle Zustimmung) festgelegten Finanzintermediär(en) erteilt werden und wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Eine solche Zustimmung kann sich auf die folgenden Mitgliedstaaten, in denen der Basisprospekt gültig ist bzw. in die er notifiziert wurde und die in den Endgültigen Bedingungen festgelegt werden, beziehen: Deutschland, Luxemburg und Österreich.

Die Zustimmung durch die Emittentin erfolgt unter dem Vorbehalt, dass jeder Finanzintermediär sich an die jeweils geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält. Darüber hinaus kann die Emittentin die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts unter die Bedingung stellen, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der Wertpapiere verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Webseite (Internetseite) veröffentlicht, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist. Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird für den in den Endgültigen Bedingungen genannten Zeitraum erteilt.

Die Verteilung dieses Basisprospekts, etwaiger Nachträge zu diesem Basisprospekt und der Endgültigen Bedingungen sowie das Angebot, der Verkauf und die Lieferung von Wertpapieren kann in bestimmten Ländern durch Rechtsvorschriften beschränkt sein. Jeder Finanzintermediär und/oder jede Person, die in den Besitz dieses Basisprospekts, eines etwaigen Nachtrags zu diesem Basisprospekt und der Endgültigen Bedingungen gelangt, muss sich über diese Beschränkungen informieren und diese beachten. Die Emittentin behält sich das Recht vor, ihre Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts in Bezug auf bestimmte Finanzintermediäre zurückzunehmen.

Falls ein Finanzintermediär ein Angebot macht, wird dieser die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.

Jeder weitere den Basisprospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Basisprospekt in Übereinstimmung mit dieser Zustimmung und den Bedingungen verwendet, an die diese Zustimmung gebunden ist.

Neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder gegebenenfalls der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, werden auf der Internetseite der Emittentin (oder jeder Nachfolgesite) veröffentlicht und können auf dieser eingesehen werden.

BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN

Die Beschreibung der Emittentin im Registrierungsformular der UniCredit Bank AG vom 24. April 2015, die im Geschäftsbericht der HVB Group 2013 enthaltenen geprüften, konsolidierten Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2013, die im Geschäftsbericht der HVB Group 2014 enthaltenen geprüften, konsolidierten Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2014 und die im Geschäftsbericht der UniCredit Bank AG (HVB) 2014 enthaltenen geprüften, nicht konsolidierten Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2014 werden hiermit in diesen Basisprospekt einbezogen. Eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich auf den Seiten 230 ff.

Die im Halbjahresfinanzbericht zum 30. Juni 2015 enthaltenen ungeprüften, konsolidierten Ergebnisse der Emittentin zum 30. Juni 2015 finden sich auf den Seiten F-1 bis F-49 dieses Basisprospekts.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

Ausstattung der Wertpapiere

Allgemeines

Die Wertpapiere werden als Schuldverschreibungen oder Zertifikate mit Nennbetrag begeben, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Das Verfahren für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags der Wertpapiere ist an den Wert des Basiswerts zu einem oder mehreren bestimmten Tagen, Zeitpunkten oder Perioden gebunden.

Unter diesem Basisprospekt können Wertpapiere der nachfolgend genannten Produkttypen erstmalig begeben werden oder es kann eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots oder eine Aufstockung von bereits vor dem Datum dieses Basisprospekts erstmalig öffentlich angebotenen bzw. zum Handel zugelassenen Wertpapieren dieser Produkttypen erfolgen (die "**Alt-Produkte**"). Im Fall von Alt-Produkten geben die Endgültigen Bedingungen an, dass sie in Verbindung mit diesem Basisprospekt und zusammen mit einem anderen, in den Endgültigen Bedingungen genannten Basisprospekt (ein "**Alt-Prospekt**") zu lesen sind, dessen Wertpapierbeschreibung und Bedingungen der Wertpapiere durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden. Insofern sind die Wertpapierbeschreibung und die Bedingungen der Wertpapiere des relevanten Produkttyps nicht in diesem Basisprospekt, sondern in dem jeweiligen Alt-Prospekt abgedruckt (vgl. Abschnitte "Wertpapierbeschreibungen, die durch Verweis in den Basisprospekt einbezogen werden" sowie "Bedingungen der Wertpapiere, die durch Verweis in den Basisprospekt einbezogen werden" in diesem Basisprospekt). Die Bezeichnung des relevanten Produkttyps wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Produkttypen:

- Garant Wertpapiere (und Garant Classic Wertpapiere¹²)(Produkttyp 1)
- Garant Cap Wertpapiere (Produkttyp 2)
- All Time High Garant Wertpapiere (Produkttyp 3)
- All Time High Garant Cap Wertpapiere (Produkttyp 4)
- FX Upside Garant Wertpapiere (und FX Upside Garant Classic Wertpapiere¹²) (Produkttyp 5)
- FX Downside Garant Wertpapiere (und FX Downside Garant Classic Wertpapiere¹²) (Produkttyp 6)
- FX Upside Garant Cap Wertpapiere (Produkttyp 7)
- FX Downside Garant Cap Wertpapiere (Produkttyp 8)
- Garant Cliquet Wertpapiere (Produkttyp 9)
- Garant Cash Collect Wertpapiere (Produkttyp 10)
- Garant Teleskop Wertpapiere (Produkttyp 11)
- Garant Performance Cliquet Wertpapiere (und Garant Classic Performance Cliquet Wertpapiere¹³) (Produkttyp 12)

¹² Im Fall von Alt-Produkten, die erstmalig unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 3. Juli 2013 zur Begebung von Garant Classic Wertpapieren, Garant Cap Wertpapieren, FX Upside Garant Classic Wertpapieren, FX Downside Garant Classic Wertpapieren, FX Upside Garant Cap Wertpapieren und FX Downside Garant Cap Wertpapieren begeben wurden.

- Garant Cap Performance Cliquet Wertpapiere (Produkttyp 13)
- Garant Performance Cash Collect Wertpapiere (und Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapiere¹³) (Produkttyp 14)
- Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapiere (Produkttyp 15)
- Twin-Win Garant Wertpapiere (Produkttyp 16)
- Twin-Win Cap Garant Wertpapiere (Produkttyp 17)
- Win-Win Garant Wertpapiere (Produkttyp 18)
- Win-Win Cap Garant Wertpapiere (Produkttyp 19)
- Ikarus Garant Wertpapiere (Produkttyp 20)
- Bonus Cap Garant Wertpapiere (Produkttyp 21)
- Bonus Garant Wertpapiere (Produkttyp 22)
- Digital Bonus Garant Wertpapiere (Produkttyp 23)
- Top Garant Wertpapiere (Produkttyp 24)

Form der Wertpapiere

Bei den Wertpapieren handelt es sich jeweils um Inhaberschuldverschreibungen gemäß § 793 BGB.

Die Wertpapiere werden entweder durch eine Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine oder anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde ohne Zinsscheine, die gegen eine Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine getauscht werden kann, verbrieft, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf den Erhalt von Wertpapieren in effektiven Stücken.

Basiswerte

Der Basiswert der Wertpapiere kann im Falle der Produkttypen 1 bis 4 und 9 bis 24 entweder eine Aktie oder ein American Depositary Receipt (ADR) oder ein Regional Depositary Receipt (RDR) (jeweils ein "**aktienvertretendes Wertpapier**"), ein Index, ein Rohstoff oder, im Falle der Produkttypen 5 bis 8, ein Wechselkurs sein. Index kann einer der im Abschnitt "Beschreibung von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden" beschriebenen Indizes oder ein anderer, nicht von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellter Index sein. Durch einen Nachtrag gemäß § 16 WpPG können gegebenenfalls weitere Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden, in den Basisprospekt als möglicher Basiswert der Wertpapiere aufgenommen werden.

Der Basiswert wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Basiswert ist der Haupteinflussfaktor für den Wert der Wertpapiere. Grundsätzlich partizipieren Wertpapierinhaber über die Laufzeit der Wertpapiere hinweg sowohl an einer positiven als auch an einer negativen Kursentwicklung des Basiswertes, wobei jedoch Wertpapierinhaber bei FX Downside

¹³ Im Fall von Alt-Produkten, die erstmalig unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 20. August 2013 zur Begebung von Garant Cliquet Wertpapieren, Garant Cash Collect Wertpapieren, Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren, Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren, Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren und Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren begeben wurden.

Garant (Classic) (Cap) Wertpapieren von einer negativen Kursentwicklung profitieren und Wertpapierinhaber bei Twin-Win (Cap) Garant Wertpapieren sowie Win-Win (Cap) Garant Wertpapieren unter bestimmten Voraussetzungen auch von einer negativen Kursentwicklung profitieren können.

Der Abzug von Gebühren oder andere preisbeeinflussende Faktoren können die tatsächliche Wertentwicklung der Wertpapiere ebenfalls beeinflussen.

Laufzeit

Die Wertpapiere haben eine festgelegte Laufzeit, die sich unter bestimmten Umständen verkürzen kann.

Quanto und Compo Elemente

Non-Quanto Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Basiswertwährung der Festgelegten Währung entspricht. Quanto Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Basiswertwährung nicht der Festgelegten Währung entspricht und bei denen ein Währungsabsicherungselement vorgesehen ist. Bei Quanto Wertpapieren entspricht eine Einheit der Basiswertwährung einer Einheit der Festgelegten Währung. Compo Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Basiswertwährung nicht der Festgelegten Währung entspricht und bei denen kein Währungsabsicherungselement vorgesehen ist. Bei Compo Wertpapieren geht die Wechselkursentwicklung in die Ermittlung des Rückzahlungsbetrags ein.

Beschränkung der Rechte

Beim Eintritt eines oder mehrerer Anpassungsereignisse, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt, wird die Berechnungsstelle die Wertpapierbedingungen und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß den Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt.

Beim Eintritt eines oder mehrerer Umwandlungsereignisse, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt, erfolgt nach Maßgabe der jeweiligen Endgültigen Bedingungen eine Umwandlung der Wertpapiere. Umwandlung bedeutet, dass die Wertpapiere am Rückzahlungstermin nicht mehr zum Rückzahlungsbetrag, sondern zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt werden. Der Abrechnungsbetrag (der "**Abrechnungsbetrag**") ist der mit dem zu diesem Zeitpunkt gehandelten Marktzins für Verbindlichkeiten der Emittentin mit gleicher Restlaufzeit wie die Wertpapiere bis zum Rückzahlungstermin aufgezinste Marktwert der Wertpapiere, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen nach Eintritt des Umwandlungsereignisses festgestellt wird. Der Abrechnungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag.

Anwendbares Recht der Wertpapiere

Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Status der Wertpapiere

Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren begründen unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

Veröffentlichungen

Der Basisprospekt und etwaige Nachträge sowie die jeweiligen Endgültigen Bedingungen werden gemäß § 14 WpPG auf der bzw. den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Internetseite(n) oder einer Nachfolgeside veröffentlicht.

Die Emittentin beabsichtigt nicht nach Emission der Wertpapiere Informationen zu veröffentlichen, sofern nicht die Wertpapierbedingungen für bestimmte Fälle die Veröffentlichung einer Mitteilung vorsehen. In diesen Fällen erfolgt eine Veröffentlichung auf der bzw. den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Internetseite(n) oder einer entsprechenden Nachfolgeside nach Maßgabe von § 6 der Allgemeinen Bedingungen.

Emissionspreis

Wird der Emissionspreis je Wertpapier vor dem Beginn des öffentlichen Angebots festgelegt, wird dieser in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Wird der Emissionspreis je Wertpapier erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots festgelegt, werden die Endgültigen Bedingungen die Kriterien oder die Bedingungen angeben, anhand deren der Emissionspreis ermittelt werden kann. Der Emissionspreis wird in diesen Fällen nach seiner Festlegung auf der bzw. den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Internetseite(n) oder einer entsprechenden Nachfolgeside veröffentlicht.

Preisbildung

Der Emissionspreis sowie auch die während der Laufzeit von der Emittentin für die Wertpapiere gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin. Sie können neben einem Ausgabeaufschlag und einer Platzierungsprovision auch eine erwartete Marge beinhalten, die bei der Emittentin verbleibt. Hierin können grundsätzlich Kosten enthalten sein, die u.a. die Kosten der Emittentin für die Strukturierung der Wertpapiere, für die Risikoabsicherung der Emittentin und für den Vertrieb abdecken.

Verkaufsprovisionen bzw. sonstige Provisionen

Eine Verkaufsprovision oder sonstige Provisionen kann bzw. können, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, berechnet werden.

Platzierung und Vertrieb

Die Wertpapiere können im Wege eines öffentlichen Angebots oder einer Privatplatzierung entweder durch die Emittentin selbst und/oder durch Finanzintermediäre vertrieben werden, wie zwischen der Emittentin und dem entsprechenden Finanzintermediär vereinbart und in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Zulassung zum Handel und Börsennotierung

Die Emittentin kann für die Wertpapiere einen Antrag auf Zulassung zum Handel an einem geregelten oder einem sonstigen gleichwertigen Markt stellen. In diesem Fall werden die jeweiligen Endgültigen Bedingungen den geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt und, falls bekannt, den ersten Termin angeben, zu denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind bzw. voraussichtlich zugelassen werden.

Zudem werden die jeweiligen Endgültigen Bedingungen sämtliche geregelten oder gleichwertigen Märkte angeben, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie bereits zum Handel zugelassen sind.

Die Emittentin kann auch an einer anderen Börse, einem anderen Markt und/oder Handelssystem einen Antrag auf Einbeziehung der Wertpapiere zum Handel stellen. In diesem Fall können die Endgültigen Bedingungen die jeweilige Börse, den jeweiligen anderen Markt und/oder das jeweilige andere Handelssystem und, falls bekannt, die ersten Termine angeben, zu denen die Wertpapiere zum Handel einbezogen wurden bzw. voraussichtlich einbezogen werden.

Die Wertpapiere können auch begeben werden, ohne dass sie an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt, einer anderen Börse, einem anderen Markt und/oder Handelssystem zugelassen, einbezogen oder gehandelt werden.

Selbst wenn die Emittentin einen solchen Antrag stellt, gibt es keine Gewähr dafür, dass diesem Antrag stattgegeben wird oder ein aktiver Handel stattfindet oder entstehen wird.

Potentielle Anleger

Die Wertpapiere können qualifizierten Anlegern und/oder Privatkunden und/oder institutionellen Anlegern angeboten werden, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bedingungen des Angebots

Die folgenden Details im Hinblick auf die Bedingungen des Angebots werden, sofern anwendbar, in den Endgültigen Bedingungen angegeben:

- (i) Tag des ersten öffentlichen Angebots;
- (ii) Beginn des neuen öffentlichen Angebots;
- (iii) Ob es sich bei dem Angebot um die Fortsetzung des öffentlichen Angebots eines bereits begebenen Wertpapiers handelt;
- (iv) Ob es sich bei dem Angebot um eine Aufstockung eines bereits begebenen Wertpapiers handelt;
- (v) Eine Zeichnungsfrist;
- (vi) Land/Länder, in dem/denen ein öffentliches Angebot erfolgt;
- (vii) Kleinste übertragbare Einheit und/oder handelbare Einheit;
- (viii) Bedingungen für das Angebot der Wertpapiere;
- (ix) Möglichkeit der vorzeitigen Beendigung des öffentlichen Angebots.

Angebot im Rahmen einer Zeichnungsfrist

Die Wertpapiere können im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden. Zum Zweck des Erwerbs hat ein Kaufinteressent innerhalb der Zeichnungsfrist einen Zeichnungsauftrag zur Weiterleitung an die Emittentin zu erteilen. Wenn in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, können die Wertpapiere danach freibleibend abverkauft werden. Die Emittentin behält sich, gleich aus welchem Grund, die Verlängerung der Zeichnungsfrist, die vorzeitige Beendigung der Zeichnungsfrist oder die Abstandnahme von der Emission vor dem Emissionstag vor. Die Emittentin hat das Recht, Zeichnungsaufträge von Kaufinteressenten vollständig oder teilweise anzunehmen oder abzulehnen, und zwar unabhängig davon, ob das geplante Volumen an zu platzierenden Wertpapieren erreicht ist oder nicht. Die Emittentin ist berechtigt, nach eigenem Ermessen Zuteilungen vorzunehmen; ob und inwieweit die Emittentin von ihrem jeweiligen Recht Gebrauch macht liegt in ihrem eigenen Ermessen. Kaufinteressenten, die Kaufangebote in Form von Zeichnungsaufträgen abgegeben haben, können voraussichtlich ab einem Bankgeschäftstag nach dem Ende der Zeichnungsfrist bei der Emittentin in Erfahrung bringen, wie viele Wertpapiere ihnen zugeteilt wurden. Eine Aufnahme des Handels mit den Wertpapieren vor der Mitteilung über die Zuteilung ist möglich.

Methode und Fristen für die Lieferung der Wertpapiere

Die Wertpapiere werden als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde geliefert, die verwahrt wird. Die Lieferung erfolgt gegen Zahlung oder frei von Zahlung oder nach einem anderen Lieferverfahren, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Methode zur Berechnung der Rendite

Eine Rendite kann zum Zeitpunkt der Ausgabe für keines der in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapiere berechnet werden.

Vertretung der Wertpapierinhaber

Es gibt keinen Vertreter der Wertpapierinhaber.

Ratings

Aktuell von der HVB ausgegebenen Schuldverschreibungen wurden von Fitch Ratings Ltd. ("**Fitch**"), Moody's Investors Service Ltd. ("**Moody's**") und Standard & Poor's Ratings Services ("**S&P**") folgende Ratings verliehen (Stand: August 2015):

	Wertpapiere mit langer Laufzeit	Nachrangige Wertpapiere	Wertpapiere mit kurzer Laufzeit	Ausblick
Moody's	A3	Baa3	P-2	negativ
S&P	BBB	BB+	A-2	negativ
Fitch	A-	BBB+	F2	negativ

Ein Rating stellt keine Empfehlung dar, Wertpapiere zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten, und kann von der ausstellenden Ratingagentur jederzeit ausgesetzt, gesenkt oder zurückgenommen werden.

Die langfristigen Bonitätsratings von Fitch folgen der Skala AAA, AA, A, BBB, BB, B, CCC, CC, C, RD bis hinunter zu D. Fitch verwendet die Modifikatoren "+" und "-" für alle Ratingklassen zwischen AA und B, um die relative Position innerhalb der jeweiligen Ratingklasse anzuzeigen. Fitch kann ferner eine Einschätzung (genannt „on watch“) abgeben, ob ein Rating in naher Zukunft voraussichtlich eine Heraufstufung (positiv) erhält, eine Herabstufung (negativ) erhält oder ob die Tendenz ungewiss ist (evolving). Die kurzfristigen Ratings von Fitch zeigen die potenzielle Ausfallstufe durch die Stufen F1+, F1, F2, F3, , B, C, RD und D an.

Moody's vergibt langfristige Ratings anhand der folgenden Skala: Aaa, Aa, A, Baa, Ba, B, Caa, Ca und C. Jeder allgemeinen Ratingkategorie von Aa bis Caa weist Moody's die numerischen Modifikatoren "1", "2" und "3" zu. Der Modifikator "1" zeigt an, dass die Bank am oberen Ende ihrer Buchstaben-Ratingklasse steht, der Modifikator "2" steht für ein mittleres Ranking und der Modifikator "3" zeigt an, dass die Bank sich am unteren Ende ihrer Buchstaben-Ratingklasse befindet. Moody's kann des Weiteren eine Einschätzung (genannt „under review“ (unter Überprüfung)) abgeben, ob ein Rating in naher Zukunft voraussichtlich eine Heraufstufung (possible upgrade) erhält, eine Herabstufung (possible downgrade) erhält oder ob die Tendenz ungewiss ist (direction uncertain).

S&P vergibt langfristige Bonitätsratings anhand der folgenden Skala: AAA, AA, A, BBB, BB, B, CCC, CC, C, SD und D. Die Ratings von AA bis CCC können durch ein "+" oder "-" modifiziert werden, um die relative Position innerhalb der Hauptratingklasse anzugeben. S&P kann darüber hinaus eine Einschätzung (genannt Credit Watch) abgeben, ob ein Rating in naher Zukunft voraussichtlich ein Upgrade (positiv) erhält, ein Downgrade (negativ) erhält oder ob die Tendenz

ungewiss ist (developing). S&P weist spezifischen Emissionen kurzfristige Ratings auf einer Skala von A-1+, A-1, A-2, A-3, B, C, SD bis hinab zu D zu.

Die HVB bestätigt, dass die in diesem Abschnitt "Ratings" enthaltenen Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass soweit es der HVB bekannt ist und soweit die HVB es aus den von Fitch, Moody's und S&P veröffentlichten Informationen einschätzen kann, keine Tatsachen unterschlagen wurden, welche die wiedergegebenen Informationen inkorrekt oder irreführend machen würden.

Die Ratings wurden von Tochterunternehmen dieser Ratingagenturen erstellt. Diese Tochterunternehmen, Standard & Poor's Credit Market Services Europe Ltd. (Niederlassung Deutschland) mit ihrem Sitz in Frankfurt am Main, Moody's Deutschland GmbH mit ihrem Sitz in Frankfurt am Main und FitchRatings Ltd. mit ihrem Sitz in London, Vereinigtes Königreich, sind gemäß Verordnung EG Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (in der jeweils gültigen Fassung) registriert und auf der Liste der registrierten Ratingagenturen aufgeführt, die auf der Internetseite der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde unter <http://www.esma.europa.eu/page/List-registered-and-certified-CRAs> veröffentlicht ist.

WERTPAPIERBESCHREIBUNG

Produkttyp 1: Garant Wertpapiere

Allgemeines

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber bezogen auf den Basispreis von einer steigenden Kursentwicklung des Basiswerts profitiert. Es wird mindestens ein Mindestbetrag zurückgezahlt. Dieser kann dem Nennbetrag entsprechen sowie unter oder über dem Nennbetrag liegen.

Der Mindestbetrag, der Basispreis und der Partizipationsfaktor werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung können die Wertpapiere sowohl auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als auch auf Indizes oder Rohstoffe bezogen sein.

Die Wertpapiere können als non Quanto oder Quanto Wertpapiere sowie als Compo Wertpapiere begeben werden.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Zusätzlicher Betrag

Im Fall von Wertpapieren mit einem Zusätzlichem Betrag wird der Zusätzliche Betrag (I) am jeweiligen Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I) gezahlt.

Der Zusätzliche Betrag (I) wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Rückzahlung

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus Kursentwicklung des Basiswerts und Basispreis.

Das Floor Level wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus R (final) als Zähler und R (initial) als Nenner.

R (initial) ist:

- bei Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, der Referenzpreis, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder

- bei Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

R (final) ist:

- bei Garant Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Garant Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Garant Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste Referenzpreis an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Garant Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag. Dieser kann unter dem Nennbetrag liegen, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Produkttyp 2: Garant Cap Wertpapiere

Allgemeines

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber bezogen auf den Basispreis von einer steigenden Kursentwicklung des Basiswerts profitiert. Es wird mindestens ein Mindestbetrag zurückgezahlt. Dieser kann dem Nennbetrag entsprechen sowie unter oder über dem Nennbetrag liegen. Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen Höchstbetrag beschränkt.

Der Mindestbetrag, der Basispreis und der Partizipationsfaktor werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Höchstbetrag bzw. die Methode für dessen Berechnung werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung können die Wertpapiere sowohl auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als auch auf Indizes oder Rohstoffe bezogen sein.

Die Wertpapiere können als non Quanto oder Quanto Wertpapiere sowie als Compo Wertpapiere begeben werden.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Zusätzlicher Betrag

Im Fall von Wertpapieren mit einem Zusätzlichen Betrag wird der Zusätzliche Betrag (I) am jeweiligen Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I) gezahlt.

Der Zusätzliche Betrag (I) wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Rückzahlung

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus Kursentwicklung des Basiswerts und Basispreis.

Das Floor Level wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus R (final) als Zähler und R (initial) als Nenner.

R (initial) ist:

- bei Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, der Referenzpreis, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

R (final) ist:

- bei Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste Referenzpreis an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag. Der Mindestbetrag kann unter dem Nennbetrag liegen, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Produkttyp 3: All Time High Garant Wertpapiere

Allgemeines

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt i) von der Kursentwicklung des Basiswerts oder ii) von der Besten Kursentwicklung des Basiswerts entsprechend dem jeweiligen Partizipationsfaktor ab, je nachdem welcher Wert größer ist. Der Wertpapierinhaber profitiert stets bezogen auf den Basispreis von einer steigenden Wertentwicklung des Basiswerts. Es wird mindestens ein Mindestbetrag zurückgezahlt. Dieser kann dem Nennbetrag entsprechen sowie unter oder über dem Nennbetrag liegen.

Der Mindestbetrag und der Basispreis werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung können die Wertpapiere sowohl auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als auch auf Indizes oder Rohstoffe bezogen sein.

Die Wertpapiere können als non Quanto oder Quanto Wertpapiere sowie als Compo Wertpapiere begeben werden.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Zusätzlicher Betrag

Im Fall von Wertpapieren mit einem Zusätzlichem Betrag wird der Zusätzliche Betrag (I) am jeweiligen Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I) gezahlt.

Der Zusätzliche Betrag (I) wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Rückzahlung

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (I) der Differenz aus (1) dem Maximum von (i) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor_{best} multiplizierten Beste Kursentwicklung des Basiswerts und (2) dem Basispreis und (II) dem Floor Level.

Das Floor Level, der Partizipationsfaktor und der Partizipationsfaktor_{best} werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus $R(\text{final})$ als Zähler und $R(\text{initial})$ als Nenner.

Die Beste Kursentwicklung des Basiswerts entspricht dem Quotient aus $R(\text{final})_{\text{best}}$ als Zähler und $R(\text{initial})$ als Nenner.

$R(\text{initial})$ ist:

- bei Wertpapieren, bei denen $R(\text{initial})$ bereits festgelegt wurde, der Referenzpreis, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag oder

- bei Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

R (final) ist:

- bei Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am letzten Finalen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

$R (final)_{best}$ ist der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Finalen Beobachtungstagen.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag. Dieser kann unter dem Nennbetrag liegen, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Produkttyp 4: All Time High Garant Cap Wertpapiere

Allgemeines

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt i) von der Kursentwicklung des Basiswerts oder ii) von der Besten Kursentwicklung entsprechend dem jeweiligen Partizipationsfaktor ab, je nachdem welcher Wert größer ist. Der Wertpapierinhaber partizipiert an der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. der Besten Kursentwicklung, wobei der Wertpapierinhaber bezogen auf den Basispreis von einer steigenden Wertentwicklung des Basiswerts profitiert. Es wird mindestens ein Mindestbetrag zurückgezahlt. Dieser kann dem Nennbetrag entsprechen sowie unter oder über dem Nennbetrag liegen. Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen Höchstbetrag beschränkt.

Der Mindestbetrag, der Höchstbetrag und der Basispreis werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung können die Wertpapiere sowohl auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als auch auf Indizes oder Rohstoffe bezogen sein.

Die Wertpapiere können als non Quanto oder Quanto Wertpapiere sowie als Compo begeben werden.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Zusätzlicher Betrag

Im Fall von Wertpapieren mit einem Zusätzlichem Betrag wird der Zusätzliche Betrag (I) am jeweiligen Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I) gezahlt.

Der Zusätzliche Betrag (I) wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Rückzahlung

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (I) der Differenz aus (1) dem Maximum von (i) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor_{best} multiplizierten Beste Kursentwicklung des Basiswerts und (2) dem Basispreis und (II) dem Floor Level.

Das Floor Level, der Partizipationsfaktor und der Partizipationsfaktor_{best} werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus R (final) als Zähler und R (initial) als Nenner.

Die Beste Kursentwicklung des Basiswerts entspricht dem Quotient aus R (final)_{best} als Zähler und R (initial) als Nenner.

R (initial) ist:

- bei Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, der Referenzpreis, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

R (final) ist:

- bei Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am letzten Finalen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

R (final)_{best} ist der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Finalen Beobachtungstagen.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag. Der Mindestbetrag kann unter dem Nennbetrag liegen, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Produkttyp 5: FX Upside Garant Wertpapiere

Allgemeines

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs eines Wechselkurses als Basiswert ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung eines Wechselkurses als Basiswert ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber von einem steigenden Wechselkurs profitiert. Es wird mindestens ein Mindestbetrag zurückgezahlt. Dieser kann dem Nennbetrag entsprechen sowie unter oder über dem Nennbetrag liegen.

Der Mindestbetrag und der Partizipationsfaktor werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Rückzahlung

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Das Floor Level wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht:

- bei Wertpapieren (Vanilla) dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen R (final) und dem Basispreis (als Zähler) und (ii) R (final) (als Nenner)
- bei Wertpapieren (Self Quanto) dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen R (final) und dem Basispreis (als Zähler) und (ii) dem Basispreis (als Nenner).

Der Basispreis wird:

- von der Emittentin in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt oder
- entspricht einem festgelegten Prozentsatz von R (initial).

R (initial) ist:

- bei Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, der FX, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Wertpapieren mit initialer FX-Betrachtung FX am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen veröffentlichten FX oder
- bei Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste FX an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste FX an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

R (final) ist:

- bei Garant Wertpapieren mit finaler FX-Betrachtung FX am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Garant Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen veröffentlichten FX oder
- bei Garant Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste FX an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Garant Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste FX an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag. Dieser kann unter dem Nennbetrag liegen, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Produkttyp 6: FX Downside Garant Wertpapiere

Allgemeines

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs eines Wechselkurses als Basiswert ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts fällt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts steigt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung eines Wechselkurses als Basiswert ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber von einem fallenden Wechselkurs profitiert. Es wird mindestens ein Mindestbetrag zurückgezahlt. Dieser kann dem Nennbetrag entsprechen sowie unter oder über dem Nennbetrag liegen.

Der Mindestbetrag und der Partizipationsfaktor werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Rückzahlung

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Das Floor Level wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht:

- bei Wertpapieren (Vanilla) dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen dem Basispreis und R (final) (als Zähler) und (ii) R (final) (als Nenner)
- bei Wertpapieren (Self Quanto) dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen dem Basispreis und R (final) (als Zähler) und (ii) dem Basispreis (als Nenner).

Der Basispreis wird:

- von der Emittentin in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt oder

- entspricht einem festgelegten Prozentsatz von R (initial).

R (initial) ist:

- bei Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, der FX, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Wertpapieren mit initialer FX-Betrachtung FX am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen veröffentlichten FX oder
- bei Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste FX an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste FX an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

R (final) ist:

- bei Wertpapieren mit finaler FX-Betrachtung FX am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen veröffentlichten FX oder
- bei Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste FX an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste FX an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag. Dieser kann unter dem Nennbetrag liegen, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Produkttyp 7: FX Upside Garant Cap Wertpapiere

Allgemeines

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs eines Wechselkurses als Basiswert ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung eines Wechselkurses als Basiswert ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber von einem steigenden Wechselkurs profitiert. Es wird mindestens ein Mindestbetrag zurückgezahlt. Dieser kann dem Nennbetrag entsprechen sowie unter oder über dem Nennbetrag liegen. Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen Höchstbetrag beschränkt.

Der Mindestbetrag, der Höchstbetrag und der Partizipationsfaktor werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Rückzahlung

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Das Floor Level wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht:

- bei Wertpapieren (Vanilla) dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen R (final) und dem Basispreis (als Zähler) und (ii) R (final) (als Nenner)
- bei Wertpapieren (Self Quanto) dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen R (final) und dem Basispreis (als Zähler) und (ii) dem Basispreis (als Nenner).

Der Basispreis wird:

- von der Emittentin in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt oder
- entspricht einem festgelegten Prozentsatz von R (initial).

R (initial) ist:

- bei Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, der FX, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Wertpapieren mit initialer FX-Betrachtung FX am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen veröffentlichten FX oder
- bei Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste FX an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste FX an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

R (final) ist:

- bei Wertpapieren mit finaler FX-Betrachtung FX am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen veröffentlichten FX oder
- bei Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste FX an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste FX an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag. Der Mindestbetrag kann unter dem Nennbetrag liegen, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Produkttyp 8: FX Downside Garant Cap Wertpapiere

Allgemeines

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs eines Wechselkurses als

Basiswert ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts fällt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts steigt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung eines Wechselkurses als Basiswert ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber von einem sinkenden Wechselkurs profitiert. Es wird mindestens ein Mindestbetrag zurückgezahlt. Dieser kann dem Nennbetrag entsprechen sowie unter oder über dem Nennbetrag liegen. Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen Höchstbetrag beschränkt.

Der Mindestbetrag, der Höchstbetrag und der Partizipationsfaktor werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Rückzahlung

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Das Floor Level wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht:

- bei Wertpapieren (Vanilla) dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen dem Basispreis und R (final) (als Zähler) und (ii) R (final) (als Nenner)
- bei Wertpapieren (Self Quanto) dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen dem Basispreis und R (final) (als Zähler) und (ii) dem Basispreis (als Nenner).

Der Basispreis wird:

- von der Emittentin in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt oder
- entspricht einem festgelegten Prozentsatz von R (initial).

R (initial) ist:

- bei Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, der FX, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Wertpapieren mit initialer FX-Betrachtung FX am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen veröffentlichten FX oder
- bei Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste FX an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste FX an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

R (final) ist:

- bei Wertpapieren mit finaler FX-Betrachtung FX am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen veröffentlichten FX oder

- bei Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste FX an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste FX an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag. Der Mindestbetrag kann unter dem Nennbetrag liegen, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Produkttyp 9: Garant Cliquet Wertpapiere

Allgemeines

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Zum Rückzahlungstermin wird stets der Mindestbetrag zurückgezahlt. Dieser kann dem Nennbetrag entsprechen sowie unter oder über dem Nennbetrag liegen. Darüber hinaus wird am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) ein Zusätzlicher Betrag (k) gezahlt, dessen Höhe von der jeweiligen positiven Kursentwicklung des Basiswerts (k) unter Berücksichtigung des Partizipationsfaktors abhängt. Bei Wertpapieren mit bedingtem Zusätzlichen Betrag erfolgt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) jedoch nur bei Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses am Beobachtungstag (k).

Der Mindestbetrag und der Partizipationsfaktor werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Hinsichtlich der Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) können die Wertpapiere sowohl auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als auch auf Indizes oder Rohstoffe bezogen sein.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Zusätzlicher Betrag

Wenn bei Wertpapieren mit einem bedingten Zusätzlichen Betrag an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).

Bei Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag erfolgt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) unabhängig vom Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses.

Ein Ertragszahlungsereignis bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte $R(k)$ größer als $R(k-1)$ ist.

Der Zusätzliche Betrag (k) zum jeweiligen Beobachtungstag (k) entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit (i) dem Partizipationsfaktor und (ii) der Kursentwicklung des Basiswerts (k) zwischen den jeweiligen aufeinander folgenden Beobachtungstagen (k) (wobei am ersten

Beobachtungstag ($k=1$) die Kursentwicklung zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag und dem ersten Beobachtungstag maßgeblich ist).

Die Kursentwicklung des Basiswerts (k) entspricht dem Quotienten aus (i) $R(k)$ minus $R(k-1)$ als Zähler und (ii) $R(k-1)$ als Nenner.

$R(\text{initial})$ ist:

- bei Wertpapieren, bei denen $R(\text{initial})$ bereits festgelegt wurde, der Referenzpreis, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

$R(k)$ ist der Referenzpreis am jeweiligen Beobachtungstag (k).

$R(k-1)$ ist für jeden Beobachtungstag (k) der Referenzpreis an dem vorausgegangenen Beobachtungstag ($k-1$). Für den ersten Beobachtungstag ($k=1$) entspricht $R(k-1)$ $R(\text{initial})$.

Bei Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag ist der Zusätzliche Betrag (k) jedoch nicht kleiner als der entsprechende Mindestzusatzbetrag (k).

Bei Wertpapieren mit einem Höchstzusatzbetrag ist der Zusätzliche Betrag (k) nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k).

Rückzahlung

Der Rückzahlungsbetrag am Rückzahlungstermin entspricht dem Mindestbetrag. Der Mindestbetrag kann unter dem Nennbetrag liegen, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Produkttyp 10: Garant Cash Collect Wertpapiere

Allgemeines

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Zum Rückzahlungstermin wird stets der Mindestbetrag zurückgezahlt. Dieser kann dem Nennbetrag entsprechen sowie unter oder über dem Nennbetrag liegen. Darüber hinaus wird am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) ein Zusätzlicher Betrag (k) gezahlt, dessen Höhe von der jeweiligen positiven Kursentwicklung des Basiswerts (k) unter Berücksichtigung des Partizipationsfaktors abhängt. Bei Wertpapieren mit bedingtem Zusätzlichen Betrag erfolgt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) jedoch nur bei Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses am Beobachtungstag (k).

Der Mindestbetrag und der Partizipationsfaktor werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Hinsichtlich der Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) können die Wertpapiere sowohl auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als auch auf Indizes oder Rohstoffe bezogen sein.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Zusätzlicher Betrag

Wenn bei Wertpapieren mit einem bedingten Zusätzlichen Betrag an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).

Bei Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag erfolgt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) unabhängig vom Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses.

Ein Ertragszahlungsereignis bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte $R(k)$ größer als der Basispreis ist.

Der Zusätzliche Betrag (k) zum jeweiligen Beobachtungstag (k) entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit (i) dem Partizipationsfaktor und (ii) der auf den Basispreis bezogenen Kursentwicklung des Basiswerts (k) zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag und dem jeweiligen Beobachtungstag (k).

Der Partizipationsfaktor wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts (k) entspricht dem Quotienten aus (i) $R(k)$ minus dem Basispreis als Zähler und (ii) $R(\text{initial})$ als Nenner.

Der Basispreis wird:

- von der Emittentin in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt oder
- entspricht einem festgelegten Prozentsatz von $R(\text{initial})$.

$R(\text{initial})$ ist:

- bei Wertpapieren, bei denen $R(\text{initial})$ bereits festgelegt wurde, der Referenzpreis, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

$R(k)$ ist der Referenzpreis am jeweiligen Beobachtungstag (k).

Bei Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag ist der Zusätzliche Betrag (k) jedoch nicht kleiner als der entsprechende Mindestzusatzbetrag (k).

Bei Wertpapieren mit einem Höchstzusatzbetrag ist der Zusätzliche Betrag (k) nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k).

Rückzahlung

Der Rückzahlungsbetrag am Rückzahlungstermin entspricht dem Mindestbetrag. Der Mindestbetrag kann unter dem Nennbetrag liegen, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Produkttyp 11: Garant Teleskop Wertpapiere

Allgemeines

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Zum Rückzahlungstermin wird stets der Mindestbetrag zurückgezahlt. Dieser kann dem Nennbetrag entsprechen sowie unter oder über dem Nennbetrag liegen. Darüber hinaus wird am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) ein Zusätzlicher Betrag (k) gezahlt, dessen Höhe von der jeweiligen positiven Kursentwicklung des Basiswerts (k) unter Berücksichtigung des Partizipationsfaktors sowie des jeweiligen D (k) abhängt. Bei *Wertpapieren mit bedingtem Zusätzlichen Betrag* erfolgt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) jedoch nur bei Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses am Beobachtungstag (k).

Der Mindestbetrag, D (k) und der Partizipationsfaktor werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Hinsichtlich der Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) können die Wertpapiere sowohl auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als auch auf Indizes oder Rohstoffe bezogen sein.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Zusätzlicher Betrag

Wenn bei *Wertpapieren mit einem bedingten Zusätzlichen Betrag* an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).

Bei *Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag* erfolgt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) unabhängig vom Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses.

Ein Ertragszahlungsereignis bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte R (k) größer als der Basispreis ist.

R (k) ist der Referenzpreis am jeweiligen Beobachtungstag (k).

Der Basispreis wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Zusätzliche Betrag (k) entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit (i) dem Partizipationsfaktor und (ii) der Kursentwicklung des Basiswerts (k).

Bei Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag ist der Zusätzliche Betrag (k) jedoch nicht kleiner als der entsprechende Mindestzusatzbetrag (k).

Die Kursentwicklung des Basiswerts (k) entspricht der durch das jeweilige D (k) dividierten Differenz aus (i) dem Quotienten aus R (k) als Zähler und R (initial) als Nenner minus (ii) dem Strike Level.

D (k) ist eine bei der Ermittlung der Kursentwicklung des Basiswerts (k) als Nenner zu berücksichtigende Größe, die in den jeweiligen Emissionsbedingungen festgelegt wird und für den jeweiligen Beobachtungstag variieren kann.

Bei Wertpapieren mit einem Höchstzusatzbetrag (k) ist der jeweilige Zusätzliche Betrag (k) nicht größer als der entsprechende Höchstzusatzbetrag (k).

Das jeweilige R (initial), das Strike Level und, sofern anwendbar, der Höchstzusatzbetrag (k) und der Mindestzusatzbetrag (k) sind in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Wenn kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt keine Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k).

Rückzahlung

Der Rückzahlungsbetrag am Rückzahlungstermin entspricht dem Mindestbetrag. Dieser kann unter dem Nennbetrag liegen, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Produkttyp 12: Garant Performance Cliquet Wertpapiere

Allgemeines

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Rückzahlung am Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts und die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (k) von der Kursentwicklung des Basiswerts (k) ab.

Der Wertpapierinhaber partizipiert in Bezug auf den Zusätzlichen Betrag (k) entsprechend dem Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts (k) zwischen den jeweiligen Beobachtungstagen (k) und in Bezug auf den Rückzahlungsbetrag entsprechend dem Finalen Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag und dem Finalen Beobachtungstag. Bei Wertpapieren mit bedingtem Zusätzlichen Betrag erfolgt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) jedoch nur bei Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses am Beobachtungstag (k). Es wird mindestens ein Mindestbetrag zurückgezahlt. Dieser kann dem Nennbetrag entsprechen sowie unter oder über dem Nennbetrag liegen.

Der Mindestbetrag und der Partizipationsfaktor werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Hinsichtlich der Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) sowie ihrer Rückzahlung können die Wertpapiere sowohl auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als auch auf Indizes oder Rohstoffe bezogen sein.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Zusätzlicher Betrag

Wenn bei Wertpapieren mit einem bedingten Zusätzlichen Betrag an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).

Bei Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag erfolgt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) unabhängig vom Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses.

Ein Ertragszahlungsereignis bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte $R(k)$ größer als $R(k-1)$ ist.

Der Zusätzliche Betrag (k) zum jeweiligen Beobachtungstag (k) entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit (i) dem Partizipationsfaktor und (ii) der Kursentwicklung des Basiswerts (k) zwischen den jeweiligen aufeinander folgenden Beobachtungstagen (k) (wobei am ersten Beobachtungstag ($k=1$) die Kursentwicklung zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag und dem ersten Beobachtungstag maßgeblich ist).

Die Kursentwicklung des Basiswerts (k) entspricht dem Quotienten aus (i) $R(k)$ minus $R(k-1)$ als Zähler und (ii) $R(k-1)$ als Nenner.

$R(k)$ ist der Referenzpreis am jeweiligen Beobachtungstag (k).

$R(k-1)$ ist für jeden Beobachtungstag (k) der Referenzpreis an dem vorausgegangenen Beobachtungstag ($k-1$). Für den ersten Beobachtungstag ($k=1$) entspricht $R(k-1)$ $R(\text{initial})$.

Bei Garant Performance Cliquet Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag ist der Zusätzliche Betrag (k) jedoch nicht kleiner als der entsprechende Mindestzusatzbetrag (k).

Bei Garant Performance Cliquet Wertpapieren mit einem Höchstzusatzbetrag ist der Zusätzliche Betrag (k) nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k).

Rückzahlung

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit dem Finalen Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht der Differenz aus (i) dem Quotienten aus $R(\text{final})$ als Zähler und $R(\text{initial})$ als Nenner und (ii) dem Strike Level.

Strike Level, Finaler Partizipationsfaktor und Floor Level werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

$R(\text{initial})$ ist:

- bei Wertpapieren, bei denen $R(\text{initial})$ bereits festgelegt wurde, der Referenzpreis, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder

- bei Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

R (final) ist:

- bei Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag. Dieser kann unter dem Nennbetrag liegen, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Produkttyp 13: Garant Cap Performance Cliquet Wertpapiere

Allgemeines

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts und die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (k) von der Kursentwicklung des Basiswerts (k) ab.

Der Wertpapierinhaber partizipiert in Bezug auf den Zusätzlichen Betrag (k) entsprechend dem Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts (k) zwischen den jeweiligen Beobachtungstagen (k) und in Bezug auf den Rückzahlungsbetrag entsprechend dem Finalen Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag und dem Finalen Beobachtungstag. Es wird mindestens ein Mindestbetrag zurückgezahlt. Dieser kann dem Nennbetrag entsprechen sowie unter oder über dem Nennbetrag liegen. Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen Höchstbetrag beschränkt. Bei Wertpapieren mit bedingtem Zusätzlichen Betrag erfolgt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) jedoch nur bei Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses am Beobachtungstag (k).

Der Mindestbetrag ,der Partizipationsfaktor und der Höchstbetrag werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Hinsichtlich der Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) sowie ihrer Rückzahlung können die Wertpapiere sowohl auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als auch auf Indizes oder Rohstoffe bezogen sein.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Zusätzlicher Betrag

Wenn bei Wertpapieren mit einem bedingten Zusätzlichen Betrag an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).

Bei Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag erfolgt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) unabhängig vom Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses.

Ein Ertragszahlungsereignis bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte $R(k)$ größer als $R(k-1)$ ist.

Der Zusätzliche Betrag (k) zum jeweiligen Beobachtungstag (k) entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit (i) dem Partizipationsfaktor und (ii) der Kursentwicklung des Basiswerts (k) zwischen den jeweiligen aufeinander folgenden Beobachtungstagen (k) (wobei am ersten Beobachtungstag ($k=1$) die Kursentwicklung zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag und dem ersten Beobachtungstag maßgeblich ist).

Die Kursentwicklung des Basiswerts (k) entspricht dem Quotienten aus (i) $R(k)$ minus $R(k-1)$ als Zähler und (ii) $R(k-1)$ als Nenner.

$R(k)$ ist der Referenzpreis am jeweiligen Beobachtungstag (k).

$R(k-1)$ ist für jeden Beobachtungstag (k) der Referenzpreis an dem vorausgegangenen Beobachtungstag ($k-1$). Für den ersten Beobachtungstag ($k=1$) entspricht $R(k-1)$ $R(\text{initial})$.

Bei Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag ist der Zusätzliche Betrag (k) jedoch nicht kleiner als der entsprechende Mindestzusatzbetrag (k).

Bei Wertpapieren mit einem Höchstzusatzbetrag ist der Zusätzliche Betrag (k) nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k).

Rückzahlung

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit dem Finalen Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht der Differenz aus (i) dem Quotienten aus $R(\text{final})$ als Zähler und $R(\text{initial})$ als Nenner und (ii) dem Strike Level.

Strike Level, Finaler Partizipationsfaktor und Floor Level werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

$R(\text{initial})$ ist:

- bei Wertpapieren, bei denen $R(\text{initial})$ bereits festgelegt wurde, der Referenzpreis, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder

- bei Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

R (final) ist:

- bei Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag. Der Mindestbetrag kann unter dem Nennbetrag liegen, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei Eintritt eines Umwandelungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Produkttyp 14: Garant Performance Cash Collect Wertpapiere

Allgemeines

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts und die Zahlung des Zusätzlichen Betrags an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (k) von der Kursentwicklung des Basiswerts (k) ab.

Der Wertpapierinhaber partizipiert in Bezug auf den Zusätzlichen Betrag (k) entsprechend dem Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts (k) zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag und den jeweiligen Beobachtungstagen (k) und in Bezug auf den Rückzahlungsbetrag entsprechend dem Finalen Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag und dem Finalen Beobachtungstag. Es wird mindestens ein Mindestbetrag zurückgezahlt. Dieser kann dem Nennbetrag entsprechen sowie unter oder über dem Nennbetrag liegen. Bei Wertpapieren mit bedingtem Zusätzlichen Betrag erfolgt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) jedoch nur bei Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses am Beobachtungstag (k).

Der Mindestbetrag und der Partizipationsfaktor werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Hinsichtlich der Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) sowie ihrer Rückzahlung können die Wertpapiere sowohl auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als auch auf Indizes oder Rohstoffe bezogen sein.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Zusätzlicher Betrag

Wenn bei Wertpapieren mit einem bedingten Zusätzlichen Betrag an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).

Bei Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag erfolgt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) unabhängig vom Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses.

Ein Ertragszahlungsereignis bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte $R(k)$ größer als der Basispreis ist.

Der Partizipationsfaktor wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts (k) entspricht dem Quotienten aus (i) $R(k)$ minus dem Basispreis als Zähler und (ii) $R(\text{initial})$ als Nenner.

Der Basispreis wird:

- von der Emittentin in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt oder
- entspricht einem festgelegten Prozentsatz von $R(\text{initial})$.

$R(k)$ ist der Referenzpreis am jeweiligen Beobachtungstag (k).

Bei Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag ist der Zusätzliche Betrag (k) jedoch nicht kleiner als der entsprechende Mindestzusatzbetrag (k).

Bei Wertpapieren mit einem Höchstzusatzbetrag ist der Zusätzliche Betrag (k) nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k).

Rückzahlung

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit dem Finalen Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht der Differenz aus (i) dem Quotienten aus $R(\text{final})$ als Zähler und $R(\text{initial})$ als Nenner (ii) und dem Finalen Strike Level.

Finaler Partizipationsfaktor, Finales Strike Level und Floor Level werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

$R(\text{initial})$ ist:

- bei Wertpapieren, bei denen $R(\text{initial})$ bereits festgelegt wurde, der Referenzpreis, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

R (final) ist:

- bei Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag. Dieser kann unter dem Nennbetrag liegen, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Produkttyp 15: Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapiere

Allgemeines

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts und die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (k) von der Kursentwicklung des Basiswerts (k) ab.

Der Wertpapierinhaber partizipiert in Bezug auf den Zusätzlichen Betrag (k) entsprechend dem Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts (k) zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag und den jeweiligen Beobachtungstagen (k) und in Bezug auf den Rückzahlungsbetrag entsprechend dem Finalen Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag und dem Finalen Beobachtungstag. Es wird mindestens ein Mindestbetrag zurückgezahlt. Dieser kann dem Nennbetrag entsprechen sowie unter oder über dem Nennbetrag liegen. Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen Höchstbetrag beschränkt. Bei Wertpapieren mit bedingtem Zusätzlichen Betrag erfolgt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) jedoch nur bei Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses am Beobachtungstag (k).

Der Mindestbetrag, der Partizipationsfaktor und der Höchstbetrag werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Hinsichtlich der Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) sowie ihrer Rückzahlung können die Wertpapiere sowohl auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als auch auf Indizes oder Rohstoffe bezogen sein.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Zusätzlicher Betrag

Wenn bei Wertpapieren mit einem bedingten Zusätzlichen Betrag an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).

Bei Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag erfolgt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) unabhängig vom Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses.

Ein Ertragszahlungsereignis bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte $R(k)$ größer als der Basispreis ist.

Der Partizipationsfaktor wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts (k) entspricht dem Quotienten aus (i) $R(k)$ minus dem Basispreis als Zähler und (ii) $R(\text{initial})$ als Nenner.

Der Basispreis wird:

- von der Emittentin in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt oder
- entspricht einem festgelegten Prozentsatz von $R(\text{initial})$.

$R(k)$ ist der Referenzpreis am jeweiligen Beobachtungstag (k).

Bei Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag ist der Zusätzliche Betrag (k) jedoch nicht kleiner als der entsprechende Mindestzusatzbetrag (k).

Bei Wertpapieren mit einem Höchstzusatzbetrag ist der Zusätzliche Betrag (k) nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k).

Rückzahlung

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit dem Finalen Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht der Differenz aus (i) dem Quotienten aus $R(\text{final})$ als Zähler und $R(\text{initial})$ als Nenner (ii) und dem Finalen Strike Level.

Der Finaler Partizipationsfaktor, Finales Strike Level und Floor Level werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

$R(\text{initial})$ ist:

- bei Wertpapieren, bei denen $R(\text{initial})$ bereits festgelegt wurde, der Referenzpreis, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

R (final) ist:

- bei Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag. Der Mindestbetrag kann unter dem Nennbetrag liegen, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Produkttyp 16: Twin-Win Garant Wertpapiere

Allgemeines

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt oder mäßig fällt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts stagniert oder stark fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Sofern kein Barriereereignis eingetreten ist, partizipiert der Wertpapierinhaber entsprechend dem Partizipationsfaktor an der absoluten Kursentwicklung des Basiswerts. Absolute Kursentwicklung bedeutet, dass sich sowohl eine positive als auch eine negative Kursentwicklung des Basiswerts positiv auf die Rückzahlung auswirkt, indem ein etwaiger Kursverlust des Basiswerts bei der Rückzahlung als Kursgewinn behandelt wird. Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, partizipiert der Wertpapierinhaber entsprechend dem Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei sich eine negative Kursentwicklung auch negativ auf die Rückzahlung auswirkt. Es wird mindestens ein Mindestbetrag zurückgezahlt. Dieser kann dem Nennbetrag entsprechen sowie unter oder über dem Nennbetrag liegen.

Der Mindestbetrag und der Partizipationsfaktor werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung können die Wertpapiere sowohl auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als auch auf Indizes oder Rohstoffe bezogen sein.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Zusätzlicher Betrag

Im Fall von Wertpapieren mit einem Zusätzlichem Betrag wird der Zusätzliche Betrag (I) am jeweiligen Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I) gezahlt.

Der Zusätzliche Betrag (I) wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Rückzahlung

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten absoluten Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts und 1.

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit einem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts und 1.

Das Floor Level wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus R (final) als Zähler und R (initial) als Nenner.

Absolute Differenz bedeutet, dass der Wert der Differenz ohne Berücksichtigung eines eventuell negativen Vorzeichens (-) für die weitere Berechnung verwendet wird.

R (initial) ist:

- bei Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, der Referenzpreis, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

R (final) ist:

- bei Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Ein Barriereereignis ist:

- bei Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung das Berühren oder Unterschreiten der Barriere durch irgendeinen Kurs des Basiswerts während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung oder
- bei Wertpapieren mit daily closing Barrierenbetrachtung das Berühren oder Unterschreiten der Barriere durch irgendeinen Referenzpreis während der Beobachtungsperiode der Barriere oder
- bei Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung das Unterschreiten der Barriere durch einen Referenzpreis an einem Beobachtungstag der Barriere.

Die Barriere bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag. Dieser kann unter dem Nennbetrag liegen, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Produkttyp 17: Twin-Win Cap Garant Wertpapiere

Allgemeines

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt oder mäßig fällt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts stagniert oder stark fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Sofern kein Barriereereignis eingetreten ist, partizipiert der Wertpapierinhaber entsprechend dem Partizipationsfaktor an der absoluten Kursentwicklung des Basiswerts. Absolute Kursentwicklung bedeutet, dass sich sowohl eine positive als auch eine negative Kursentwicklung des Basiswerts positiv auf die Rückzahlung auswirkt, indem ein etwaiger Kursverlust des Basiswerts bei der Rückzahlung als Kursgewinn behandelt wird. Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, partizipiert der Wertpapierinhaber entsprechend dem Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei sich eine negative Kursentwicklung auch negativ auf die Rückzahlung auswirkt. Es wird mindestens ein Mindestbetrag zurückgezahlt. Dieser kann dem Nennbetrag entsprechen sowie unter oder über dem Nennbetrag liegen. Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen Höchstbetrag beschränkt.

Der Mindestbetrag, der Höchstbetrag und der Partizipationsfaktor werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung können die Wertpapiere sowohl auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als auch auf Indizes oder Rohstoffe bezogen sein.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Zusätzlicher Betrag

Im Fall von Wertpapieren mit einem Zusätzlichem Betrag wird der Zusätzliche Betrag (I) am jeweiligen Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I) gezahlt.

Der Zusätzliche Betrag (I) wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Rückzahlung

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten absoluten Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts und 1.

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit einem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts und 1.

Das Floor Level wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus R (final) als Zähler und R (initial) als Nenner.

Absolute Differenz bedeutet, dass der Wert der Differenz ohne Berücksichtigung eines eventuell negativen Vorzeichens (-) für die weitere Berechnung verwendet wird.

R (initial) ist:

- bei Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, der Referenzpreis, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird, oder
- bei Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

R (final) ist:

- bei Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Ein Barriereereignis ist:

- bei Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung das Berühren oder Unterschreiten der Barriere durch irgendeinen Kurs des Basiswerts während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung oder
- bei Wertpapieren mit daily closing Barrierenbetrachtung das Berühren oder Unterschreiten der Barriere durch irgendeinen Referenzpreis während der Beobachtungsperiode der Barriere oder
- bei Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung das Unterschreiten der Barriere durch einen Referenzpreis an einem Beobachtungstag der Barriere.

Die Barriere bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag. Der Mindestbetrag kann unter dem Nennbetrag liegen, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Produkttyp 18: Win-Win Garant Wertpapiere

Allgemeines

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt oder fällt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts stagniert.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor an der absoluten Kursentwicklung des Basiswerts. Absolute Kursentwicklung bedeutet, dass sich sowohl eine positive als auch eine negative Kursentwicklung des Basiswerts positiv auf die Rückzahlung auswirkt, indem ein etwaiger Kursverlust des Basiswerts bei der Rückzahlung als Kursgewinn behandelt wird. Es wird mindestens ein Mindestbetrag zurückgezahlt. Dieser kann dem Nennbetrag entsprechen sowie unter oder über dem Nennbetrag liegen.

Der Mindestbetrag und der Partizipationsfaktor werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung können die Wertpapiere sowohl auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als auch auf Indizes oder Rohstoffe bezogen sein.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Zusätzlicher Betrag

Im Fall von Wertpapieren mit einem Zusätzlichem Betrag wird der Zusätzliche Betrag (I) am jeweiligen Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I) gezahlt.

Der Zusätzliche Betrag (I) wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Rückzahlung

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten absoluten Differenz aus der Kursentwicklung des Basiswerts und 1.

Das Floor Level wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus $R(\text{final})$ als Zähler und $R(\text{initial})$ als Nenner.

Absolute Differenz bedeutet, dass der Wert der Differenz ohne Berücksichtigung eines eventuell negativen Vorzeichens (-) für die weitere Berechnung verwendet wird.

$R(\text{initial})$ ist:

- bei Wertpapieren, bei denen $R(\text{initial})$ bereits festgelegt wurde, der Referenzpreis, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder

- bei Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

R (final) ist:

- bei Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Win-Win Garant Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Win-Win Garant Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag. Der Mindestbetrag kann unter dem Nennbetrag liegen, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei Eintritt eines Umwandelungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Produkttyp 19: Win-Win Cap Garant Wertpapiere

Allgemeines

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt oder fällt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts stagniert.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor an der absoluten Kursentwicklung des Basiswerts. Absolute Kursentwicklung bedeutet, dass sich sowohl eine positive als auch eine negative Kursentwicklung des Basiswerts positiv auf die Rückzahlung auswirkt, indem ein etwaiger Kursverlust des Basiswerts bei der Rückzahlung als Kursgewinn behandelt wird. Es wird mindestens ein Mindestbetrag zurückgezahlt. Dieser kann dem Nennbetrag entsprechen sowie unter oder über dem Nennbetrag liegen. Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen Höchstbetrag beschränkt.

Der Mindestbetrag und der Höchstbetrag werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung können die Wertpapiere sowohl auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als auch auf Indizes oder Rohstoffe bezogen sein.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Zusätzlicher Betrag

Im Fall von Wertpapieren mit einem Zusätzlichem Betrag wird der Zusätzliche Betrag (I) am jeweiligen Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I) gezahlt.

Der Zusätzliche Betrag (I) wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Rückzahlung

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten absoluten Differenz aus der Kursentwicklung des Basiswerts und 1.

Floor Level und Partizipationsfaktor werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus R (final) als Zähler und R (initial) als Nenner.

Absolute Differenz bedeutet, dass der Wert der Differenz ohne Berücksichtigung eines eventuell negativen Vorzeichens (-) für die weitere Berechnung verwendet wird.

R (initial) ist:

- bei Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, der Referenzpreis, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

R (final) ist:

- bei Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag. Der Mindestbetrag kann unter dem Nennbetrag liegen, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Produkttyp 20: Ikarus Garant Wertpapiere

Allgemeines

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts mäßig steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt oder stark steigt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Sofern

kein Barriereereignis eingetreten ist, richtet sich die Rückzahlung entsprechend dem Partizipationsfaktor nach der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei selbst bei einer negativen Kursentwicklung des Basiswerts ein Mindestbetrag zurückgezahlt wird. Dieser kann dem Nennbetrag entsprechen sowie unter oder über dem Nennbetrag liegen. Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, beschränkt sich die Rückzahlung auf einen Bonusbetrag, ohne Berücksichtigung der Kursentwicklung des Basiswerts.

Der Mindestbetrag, der Bonusbetrag, und der Partizipationsfaktor werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung können die Wertpapiere sowohl auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als auch auf Indizes oder Rohstoffe bezogen sein.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Zusätzlicher Betrag

Im Fall von Wertpapieren mit einem Zusätzlichem Betrag wird der Zusätzliche Betrag (I) am jeweiligen Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I) gezahlt.

Der Zusätzliche Betrag (I) wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Rückzahlung

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts und 1.

Der Rückzahlungsbetrag ist in diesem Fall nicht kleiner als der Mindestbetrag. Der Mindestbetrag kann unter dem Nennbetrag liegen, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Bonusbetrag.

Das Floor Level wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus R (final) als Zähler und R (initial) als Nenner.

R (initial) ist:

- bei Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, der Referenzpreis, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

R (final) ist:

- bei Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag oder

- bei Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Ein Barriereereignis ist:

- bei Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung das Berühren oder Überschreiten der Barriere durch irgendeinen Kurs des Basiswerts während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung oder
- bei Wertpapieren mit daily closing Barrierenbetrachtung das Berühren oder Überschreiten der Barriere durch irgendeinen Referenzpreis während der Beobachtungsperiode der Barriere oder
- bei Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung das Überschreiten der Barriere durch einen Referenzpreis an einem Beobachtungstag der Barriere.

Die Barriere bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Produkttyp 21: Bonus Cap Garant Wertpapiere

Allgemeines

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Es wird in allen Fällen höchstens ein Höchstbetrag gezahlt.

Bei Wertpapieren, bei denen der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist, wird der Höchstbetrag gezahlt, sofern kein Barriereereignis eingetreten ist.

Bei Wertpapieren, bei denen der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, wird mindestens der Bonusbetrag gezahlt, sofern kein Barriereereignis eingetreten ist.

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, wird in allen Fällen mindestens der Mindestbetrag gezahlt. Dieser kann dem Nennbetrag entsprechen sowie unter oder über dem Nennbetrag liegen.

Der Mindestbetrag, der Höchstbetrag und der Bonusbetrag werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung können die Wertpapiere sowohl auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als auch auf Indizes oder Rohstoffe bezogen sein.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Zusätzlicher Betrag

Im Fall von Wertpapieren mit einem Zusätzlichem Betrag wird der Zusätzliche Betrag (I) am jeweiligen Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I) gezahlt.

Der Zusätzliche Betrag (I) wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Rückzahlung

Bei Wertpapieren, bei denen der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist, wird der Höchstbetrag gezahlt, wenn kein Barriereereignis eingetreten ist. Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts und 1. Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag. Der Mindestbetrag kann unter dem Nennbetrag liegen, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei Wertpapieren, bei denen der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts und 1. Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in keinem Fall größer als der Höchstbetrag. Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, ist der Rückzahlungsbetrag nicht kleiner als der Bonusbetrag. Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, ist der Rückzahlungsbetrag nicht kleiner als der Mindestbetrag.

Das Floor Level wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus R (final) als Zähler und R (initial) als Nenner.

R (initial) ist:

- bei Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, der Referenzpreis, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

R (final) ist:

- bei Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Ein Barriereereignis ist:

- bei Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung das Berühren oder Unterschreiten der Barriere durch irgendeinen Kurs des Basiswerts während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung oder
- bei Wertpapieren mit daily closing Barrierenbetrachtung das Berühren oder Unterschreiten der Barriere durch irgendeinen Referenzpreis während der Beobachtungsperiode der Barriere oder
- bei Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung das Unterschreiten der Barriere durch einen Referenzpreis an einem Beobachtungstag der Barriere.

Die Barriere bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Produkttyp 22: Bonus Garant Wertpapiere

Allgemeines

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Es wird in allen Fällen mindestens ein Mindestbetrag gezahlt. Dieser kann unter dem Nennbetrag liegen, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Sofern kein Barriereereignis eingetreten ist, wird mindestens der Bonusbetrag gezahlt.

Der Mindestbetrag und der Bonusbetrag werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung können die Wertpapiere sowohl auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als auch auf Indizes oder Rohstoffe bezogen sein.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Zusätzlicher Betrag

Im Fall von Wertpapieren mit einem Zusätzlichen Betrag wird der Zusätzliche Betrag (I) am jeweiligen Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I) gezahlt.

Der Zusätzliche Betrag (I) wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Rückzahlung

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts und 1. Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, wird mindestens der Bonusbetrag gezahlt. Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag. Der Mindestbetrag kann unter dem Nennbetrag liegen, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Das Floor Level wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus R (final) als Zähler und R (initial) als Nenner.

R (initial) ist:

- bei Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, der Referenzpreis, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

R (final) ist:

- bei Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Ein Barriereereignis ist:

- bei Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung das Berühren oder Unterschreiten der Barriere durch irgendeinen Kurs des Basiswerts während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung oder
- bei Wertpapieren mit daily closing Barrierenbetrachtung das Berühren oder Unterschreiten der Barriere durch irgendeinen Referenzpreis während der Beobachtungsperiode der Barriere oder
- bei Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung das Unterschreiten der Barriere durch einen Referenzpreis an einem Beobachtungstag der Barriere.

Die Barriere bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Produkttyp 23: Digital Bonus Garant Wertpapiere

Allgemeines

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn

der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Wertpapiere sehen die Zahlung zum Rückzahlungstermin von festen Beträgen vor, deren Höhe vom Eintritt eines Barriereereignisses und von R (final) abhängt.

Es wird höchstens der Höchstbetrag und mindestens der Mindestbetrag gezahlt. Der Mindestbetrag kann unter dem Nennbetrag liegen, wie in Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Mindestbetrag und der Höchstbetrag werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung können die Wertpapiere sowohl auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als auch auf Indizes oder Rohstoffe bezogen sein.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Zusätzlicher Betrag

Im Fall von Wertpapieren mit einem Zusätzlichem Betrag wird der Zusätzliche Betrag (I) am jeweiligen Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I) gezahlt.

Der Zusätzliche Betrag (I) wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Rückzahlung

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) gleich oder größer als der Basispreis ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Bonusbetrag.

Wenn R (final) kleiner als der Basispreis ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag. Dieser kann unter dem Nennbetrag liegen, wie in Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Bonusbetrag wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Basispreis wird:

- von der Emittentin in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt oder
- entspricht einem festgelegten Prozentsatz von R (initial).

R (initial) ist:

- bei Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, der Referenzpreis, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

R (final) ist:

- bei Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Ein Barriereereignis ist das Überschreiten oder das Berühren oder Überschreiten der Barriere durch einen Referenzpreis an einem Beobachtungstag der Barriere.

Die Barriere bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Produkttyp 24: Top Garant Wertpapiere

Allgemeines

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von R (final) ab. Es wird ein Höchstbetrag gezahlt, sofern R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis. Andernfalls partizipiert der Wertpapierinhaber 1:1 an der Kursentwicklung des Basiswerts. Es wird in allen Fällen mindestens ein Mindestbetrag gezahlt. Dieser kann unter dem Nennbetrag liegen, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Höchstbetrag und der Mindestbetrag werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung können die Wertpapiere sowohl auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als auch auf Indizes oder Rohstoffe bezogen sein.

Verzinsung

Die Wertpapiere sind unverzinslich.

Zusätzlicher Betrag

Im Fall von Wertpapieren mit einem Zusätzlichem Betrag wird der Zusätzliche Betrag (I) am jeweiligen Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I) gezahlt.

Der Zusätzliche Betrag (I) wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Rückzahlung

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt bei den Wertpapieren ab:

- vom Basispreis und
- von R (final).

Der Basispreis wird:

- in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt oder
- entspricht einem festgelegten Prozentsatz von R (initial).

R (initial) ist:

- bei den Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, der Referenzpreis, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei den Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei den Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei den Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei den Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

R (final) ist:

- bei den Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag oder
- bei den Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei den Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei den Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.

Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit R (final) und geteilt durch R (initial). Der Rückzahlungsbetrag ist in diesem Fall nicht kleiner als der Mindestbetrag. Der Mindestbetrag kann unter dem Nennbetrag liegen, wie in den jeweiligen endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Wertpapierbeschreibungen, die durch Verweis in den Basisprospekt einbezogen werden

Im Zusammenhang mit Wertpapieren, die vor dem Datum dieses Basisprospekts erstmalig öffentlich angeboten bzw. zum Handel zugelassen wurden, und im Zusammenhang mit Aufstockungen von Wertpapieren werden hiermit die Wertpapierbeschreibungen in diesen Basisprospekt einbezogen, die enthalten sind im

- (1) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 2. Juli 2013 zur Begebung von Twin-Win Garant Wertpapieren, Twin-Win Cap Garant Wertpapieren, Win-Win Garant Wertpapieren, Win-Win Cap Garant Wertpapieren, und Ikarus Garant Wertpapieren,
- (2) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 3. Juli 2013 zur Begebung von Garant Classic Wertpapieren, Garant Cap Wertpapieren, FX Upside Garant Classic Wertpapieren, FX Downside Garant Classic Wertpapieren, FX Upside Garant Cap Wertpapieren und FX Downside Garant Cap Wertpapieren,
- (3) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 20. August 2013 zur Begebung von Garant Cliquet Wertpapieren, Garant Cash Collect Wertpapieren, Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren, Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren, Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren und Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren,
- (4) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz),
- (5) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 19. Dezember 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz).

Eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich auf den Seiten 230 ff.

BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Allgemeine Informationen

Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere (die "**Allgemeinen Bedingungen**") muss zusammen mit Teil B – Produkt- und Basiswertdaten (die "**Produkt- und Basiswertdaten**") sowie auch mit Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere (die "**Besonderen Bedingungen**") (zusammen die "**Bedingungen**") gelesen werden.

Die Besonderen Bedingungen unterteilen sich in Besondere Bedingungen, die für bestimmte Produkttypen gelten, und in Besondere Bedingungen, die für alle Produkttypen gelten.

Eine ergänzte Fassung der Bedingungen beschreibt die Emissionsbedingungen der entsprechenden Tranche von Wertpapieren, die Bestandteil der entsprechenden Globalurkunde sind.

Für jede Tranche von Wertpapieren werden als separates Dokument Endgültige Bedingungen veröffentlicht, die Folgendes beinhalten:

- (a) Informationen im Hinblick auf die relevante Option, die in den Allgemeinen Bedingungen enthalten ist,
- (b) eine konsolidierte Fassung der Produkt- und Basiswertdaten,
- (c) eine konsolidierte Fassung der Besonderen Bedingungen,

welche die Emissionsbedingungen wiedergeben.

Eine konsolidierte Fassung der Allgemeinen Bedingungen kann zusammen mit den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zur Verfügung gestellt werden. Diese konsolidierte Fassung der Allgemeinen Bedingungen ist kein Bestandteil der entsprechenden Endgültigen Bedingungen und wird den Endgültigen Bedingungen weder als Anhang beigefügt noch ist sie integraler Bestandteil der Endgültigen Bedingungen. Die konsolidierte Fassung der Allgemeinen Bedingungen wird auch nicht bei der maßgeblichen zuständigen Behörde hinterlegt oder dieser mitgeteilt.

Aufbau der Bedingungen

Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

- § 1 Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung
- § 2 Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle
- § 3 Steuern
- § 4 Rang
- § 5 Ersetzung der Emittentin
- § 6 Mitteilungen
- § 7 Außerordentliches Kündigungsrecht der Wertpapierinhaber
- § 8 Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb
- § 9 Vorlegungsfrist
- § 10 Teilunwirksamkeit, Korrekturen
- § 11 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Teil B – Produkt- und Basiswertdaten

Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere

[Besondere Bedingungen, die für bestimmte Produkttypen gelten:]

Produkttyp 1: Garant Wertpapiere

Produkttyp 2: Garant Cap Wertpapiere

Produkttyp 3: All Time High Garant Wertpapiere

Produkttyp 4: All Time High Garant Cap Wertpapiere

[§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung[, Zusätzlicher Betrag]

§ 3 Rückzahlung

§ 4 Rückzahlungsbetrag]

Produkttyp 5: FX Upside Garant Wertpapiere

Produkttyp 6: FX Downside Garant Wertpapiere

Produkttyp 7: FX Upside Garant Cap Wertpapiere

Produkttyp 8: FX Downside Garant Cap Wertpapiere

[§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung

§ 3 Rückzahlung

§ 4 Rückzahlungsbetrag]

Produkttyp 9: Garant Cliquet Wertpapiere

Produkttyp 10: Garant Cash Collect Wertpapiere

Produkttyp 11 Garant Teleskop Wertpapiere

Produkttyp 12 Garant Performance Cliquet Wertpapiere

Produkttyp 13: Garant Cap Performance Cliquet Wertpapiere

Produkttyp 14: Garant Performance Cash Collect Wertpapiere

Produkttyp 15: Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapiere

[§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung, Zusätzlicher Betrag

§ 3 Rückzahlung

§ 4 Rückzahlungsbetrag]

Produkttyp 16: Twin-Win Garant Wertpapiere

Produkttyp 17: Twin-Win Cap Garant Wertpapiere

Produkttyp 18: Win-Win Garant Wertpapiere

Produkttyp 19: Win-Win Cap Garant Wertpapiere

Produkttyp 20: Ikarus Garant Wertpapiere

Produkttyp 21: Bonus Cap Garant Wertpapiere

Produkttyp 22: Bonus Garant Wertpapiere

Produkttyp 23: Digital Bonus Garant Wertpapiere

Produkttyp 24: Top Bonus Garant Wertpapiere

[§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung[, Zusätzlicher Betrag]

§ 3 Rückzahlung

§ 4 Rückzahlungsbetrag]

[Besondere Bedingungen, die für alle Produkttypen gelten:]

§ 5 Umwandlungsrecht der Emittentin

§ 6 Zahlungen

§ 7 Marktstörungen

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:

§ 8 Anpassungen, Ersatzfeststellung]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

§ 8 Indexkonzept, Anpassungen, Ersatzbasiswert, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

§ 8 Maßgebliche Handelsbedingungen, Anpassungen, Ersatzreferenzmarkt]

[Im Fall eines Wechselkurses als Basiswert gilt Folgendes:

§ 8 (absichtlich ausgelassen)]

[Im Fall von Compo Wertpapieren und im Fall eines Wechselkurses als Basiswert gilt Folgendes:

§ 9 Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechselkurs]

Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

TEIL A - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(die "Allgemeinen Bedingungen")

§ 1

Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung

- (1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der UniCredit Bank AG (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der Festgelegten Währung als [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] in einer dem Nennbetrag entsprechenden Stückelung begeben.

[Im Fall von Wertpapieren mit einer Dauer-Globalurkunde ab dem Emissionstag, gilt Folgendes:

- (2) *Dauer-Globalurkunde:* Die Wertpapiere sind in einer Dauer-Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin [Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes: sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der Emissionsstelle] trägt. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einer Vorläufigen Globalurkunde, die gegen eine Dauer-Globalurkunde ausgetauscht wird, gilt Folgendes:¹

¹ Der Wortlaut des § 1 (2) ist ein sogenannter "TEFRA D-Hinweistext". Diese Fußnote enthält einen kurzen Überblick über die sog. Excise Tax Exemption (vormals bekannt als TEFRA Regeln) im Rahmen des Tax Code der Vereinigten Staaten von Amerika ("US"). Grundsätzlich können nicht registrierte Inhaberschuldverschreibungen (*bearer securities*) mit einer Laufzeit von mehr als 365 Tagen US-Steuersanktionen unterliegen, sofern solche Instrumente nicht in Übereinstimmung mit den TEFRA C oder TEFRA D Regeln emittiert werden. TEFRA C ist sehr restriktiv und kann nur verwendet werden, wenn die Instrumente unter anderem nicht Personen in den Vereinigten Staaten und ihren Gebieten im Sinne des US-Internal Revenue Code angeboten oder an diese emittiert werden, und der Emittent im Hinblick auf die Emission keinen wesentlichen, die US-Bundesstaaten übergreifenden Handel (*interstate commerce*) betreibt. In diesem Fall ist ein TEFRA Hinweistext nicht erforderlich. Die TEFRA D Regeln, welche technischer ausgestaltet sind als die TEFRA C Regeln, sehen während einer "*restricted period*" bestimmte Beschränkungen auf (i) das Angebot und den Verkauf der Instrumente an "US-Personen" oder an Personen innerhalb der Vereinigten Staaten und ihrer Gebiete und (ii) die Lieferung der Instrumente in die Vereinigten Staaten vor. TEFRA D sieht in der Regel auch vor, dass der Besitzer eines Instruments diesbezüglich das nicht-wirtschaftliche US-Eigentum bestätigen muss, und, dass das Instrument einen spezifisch formulierten TEFRA D Hinweistext enthalten muss. Die Einhaltung der TEFRA D Regeln sind ein sog. "*safe harbor*", sollten Instrumente versehentlich an US-Personen emittiert werden. Für den Fall, dass Wertpapiere Debt Charakteristika, wie z.B. Kapitalschutz, aufweisen, können die TEFRA C und TEFRA D Regeln Anwendung finden. BEI BESTEHEN VON ZWEIFELN, OB EIN WERTPAPIER ALS DEBT INSTRUMENT ZU QUALIFIZIEREN IST, SIND ANWÄLTE DES US-RECHTS UND DES US-STEUERRECHTS ZU KONSULTIEREN.

- (2) *Vorläufige Globalurkunde, Austausch:* Die Wertpapiere sind anfänglich in einer vorläufigen Globalurkunde (die "**Vorläufige Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Vorläufige Globalurkunde wird am oder nach dem 40. Tag nach dem Emissionstag (der "**Austauschtag**") nur nach Vorlage von Bescheinigungen, wonach der wirtschaftliche Eigentümer oder die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die Vorläufige Globalurkunde verbrieften Wertpapiere keine US-Person(en) ist bzw. sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder Personen, die Wertpapiere über solche Finanzinstitute halten) (die "**Bescheinigungen über Nicht-US-Eigentum**"), gegen eine Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine (die "**Dauer-Globalurkunde**" und, zusammen mit der Vorläufigen Globalurkunde die "**Globalurkunden**") ausgetauscht. Die Globalurkunden tragen die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin [Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes: sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der Emissionsstelle]. [Die Details eines solchen Austausches werden in den Büchern des Clearing Systems geführt.] Die Inhaber der Wertpapiere haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar.

"**US-Personen**" sind solche, wie sie in *Regulation S* des *United States Securities Act of 1933* definiert sind und umfassen insbesondere Gebietsansässige der Vereinigten Staaten sowie amerikanische Kapital- und Personengesellschaften.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen CBF in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:

- (3) *Verwahrung:* Die Globalurkunde wird von Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („CBF“) verwahrt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen "Anderes" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:

- (3) *Verwahrung:* Die Globalurkunde wird von oder im Namen des Clearing Systems verwahrt.]

§ 2

Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle

- (1) *Zahlstellen:* Die "**Hauptzahlstelle**" ist [UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München] *[Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen]*. Die Emittentin kann zusätzliche Zahlstellen (die "**Zahlstellen**") ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (2) *Berechnungsstelle:* Die "**Berechnungsstelle**" ist [UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München] *[Name und Adresse einer anderen Berechnungsstelle einfügen]*.
- (3) *Übertragung von Funktionen:* Sofern ein Ereignis eintreten sollte, das die Hauptzahlstelle oder die Berechnungsstelle daran hindert, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, ist die Emittentin verpflichtet, eine andere Bank von internationalem Rang als Hauptzahlstelle, bzw. eine andere Person oder Institution mit der nötigen Sachkenntnis als Berechnungsstelle zu ernennen. Eine Übertragung von Funktionen der Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.

- (4) *Erfüllungsgehilfen der Emittentin*: Die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen. Die Hauptzahlstelle und die Zahlstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) befreit.

§ 3

Steuern

Kein Gross Up: Zahlungen auf die Wertpapiere werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder staatlicher Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden (die "**Steuern**") geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Emittentin hat gegenüber den zuständigen Regierungsbehörden Rechenschaft über die abgezogenen oder einbehaltenen Steuern abzulegen.

§ 4

Rang

Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 5

Ersetzung der Emittentin

- (1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der Wertpapiere vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber ein mit ihr Verbundenes Unternehmen an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern
- (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren übernimmt;
 - (b) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Wertpapieren ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt;
 - (c) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Wertpapierinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Wertpapierinhabern auf Grund der Ersetzung auferlegt werden und
 - (d) die Emittentin die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen Wertpapierbedingungen fälligen Beträge garantiert.

Für die Zwecke dieses § 5 (1) bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

- (2) *Mitteilung:* Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (3) *Bezugnahmen:* Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin sind alle Bezugnahmen auf die Emittentin in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Emittentin zu verstehen. Ferner ist jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat, zu verstehen.

§ 6

Mitteilungen

Soweit diese Wertpapierbedingungen eine Mitteilung nach diesem § 6 vorsehen, werden diese auf der Internetseite für Mitteilungen (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Sonstige Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere werden auf der Internetseite der Emittentin (oder jeder Nachfolgesite) veröffentlicht.

§ 7

Außerordentliches Kündigungsrecht der Wertpapierinhaber

- (1) Jeder Wertpapierinhaber ist berechtigt, seine Wertpapiere fällig zu stellen und deren sofortige Rückzahlung zum Kündigungsbetrag zu verlangen, falls
 - (a) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung einer Verpflichtung unter den Wertpapieren unterlässt, und die Unterlassung länger als 60 Tage nach Zugang einer entsprechenden schriftlichen Mahnung eines Wertpapierinhabers bei der Emittentin andauert, oder
 - (b) die Emittentin allgemein ihre Zahlungen einstellt, oder
 - (c) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Emittentin beantragt wird oder die Emittentin eine außergerichtliche Schuldenregelung zur Abwendung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens anbietet, oder
 - (d) die Emittentin liquidiert wird; dies gilt nicht, wenn die Emittentin mit einer anderen Gesellschaft fusioniert oder anderweitig umorganisiert wird und wenn diese andere oder die umorganisierte Gesellschaft die sich aus den Wertpapieren ergebenden Verpflichtungen der Emittentin übernimmt.

Das Recht, die Wertpapiere zu kündigen, erlischt, falls der jeweilige Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

- (2) Die Fälligestellung gemäß Absatz (1) hat in der Weise zu erfolgen, dass der Wertpapierinhaber der Hauptzahlstelle eine schriftliche Kündigungserklärung und einen

hinreichend beweiskräftigen Besitznachweis übergibt oder durch eingeschriebenen Brief sendet. Die Kündigungserklärung wird von der Hauptzahlstelle unverzüglich ohne weitere Prüfung an die Emittentin weitergeleitet.

- (3) Der "**Kündigungsbetrag**" je Wertpapier entspricht dem angemessenen Marktwert der Wertpapiere, der innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen nach Erhalt der Kündigungserklärung von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.

§ 8

Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb

- (1) *Begebung zusätzlicher Wertpapiere:* Die Emittentin darf ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionstags und Emissionspreises) in der Weise begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, mit ihnen eine einheitliche Serie (die "**Serie**") mit dieser Tranche bilden. Der Begriff "**Wertpapiere**" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) *Rückkauf:* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Wertpapiere am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Von der Emittentin zurückgekaufte Wertpapiere können nach Ermessen der Emittentin von der Emittentin gehalten, erneut verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übermittelt werden.

§ 9

Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die Wertpapiere auf zehn Jahre verkürzt.

§ 10

Teilunwirksamkeit, Korrekturen

- (1) *Unwirksamkeit:* Sollte eine Bestimmung dieser Wertpapierbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Wertpapierbedingungen entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Wertpapierbedingungen und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.
- (2) *Schreib- oder Rechenfehler:* Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Wertpapierinhaber seine depotführende Bank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Hauptzahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die "**Rückzahlungserklärung**") einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der

Rückzahlungserklärung sowie der Wertpapiere bei der Hauptzahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Hauptzahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Wertpapieren.

- (3) *Angebot auf Fortführung:* Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß vorstehendem Absatz (2) ein Angebot auf Fortführung der Wertpapiere zu berechtigten Wertpapierbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berechtigten Bestimmungen werden den Wertpapierinhabern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von einem Wertpapierinhaber angenommen (mit der Folge, dass die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten), wenn der Wertpapierinhaber nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine depotführende Bank bei der Hauptzahlstelle sowie Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System gemäß vorstehendem Absatz (2) die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. Die Emittentin wird in der Mitteilung auf diese Wirkung hinweisen.
- (4) *Erwerbspreis:* Als "**Erwerbspreis**" im Sinne der vorstehenden Absätze (2) und (3) gilt der vom jeweiligen Wertpapierinhaber gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag gehandelten Preise der Wertpapiere, je nachdem welcher dieser Beträge höher ist. Liegt an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag eine Marktstörung gemäß § 7 der Besonderen Bedingungen vor, so ist für die Preisermittlung nach vorstehendem Satz der letzte der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehende Bankgeschäftstag an dem keine Marktstörung vorlag, maßgeblich.
- (5) *Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen:* Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in diesen Wertpapierbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (6) *Festhalten an berechtigten Wertpapierbedingungen:* Waren dem Wertpapierinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen beim Erwerb der Wertpapiere bekannt, so kann die Emittentin den Wertpapierinhaber ungeachtet der vorstehenden Absätze (2) bis (5) an entsprechend berechtigten Wertpapierbedingungen festhalten.

§ 11

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) *Anwendbares Recht:* Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) *Erfüllungsort:* Erfüllungsort ist München.

- (3) Gerichtsstand: Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Wertpapierbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

Teil B – Produkt- und Basiswertdaten

TEIL B – PRODUKT- UND BASISWERTDATEN

(die "Produkt- und Basiswertdaten")

§ 1

Produktdaten

[Folgende Produktdaten in alphabetischer oder anderer Reihenfolge und/oder in tabellarischer Form¹⁴ (insbesondere bei Multi-Serien-Emissionen) einfügen:

[Anfängliche[r] Beobachtungstag[e]: [einfügen]]
[Barriere: [einfügen]]
[Barriere Level: [einfügen]]
[Basispreis: [einfügen]]
Basiswert: [einfügen]
[Beobachtungstag (k): [einfügen]]
[Beobachtungstag[e] der Barriere: [einfügen]]
[Bonusbetrag: [einfügen]]
[Cap Level: [einfügen]]
[D (k): [einfügen]]
[Emissionspreis: [einfügen]]¹⁵
[Emissionstag: [einfügen]]
[Emissionsstelle: [Name und Adresse der Emissionsstelle einfügen]]
Emissionsvolumen der Serie [in Stück]: [einfügen]
Emissionsvolumen der Tranche [in Stück]: [einfügen]
Erster Handelstag: [einfügen]
[Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere: [einfügen]]
[Erster Tag der Best out-Periode: [einfügen]]
[Erster Tag der Worst out-Periode: [einfügen]]
[Finale[r] Beobachtungstag[e]: [einfügen]]
[Finaler Partizipationsfaktor: [einfügen]]
Festgelegte Währung: [einfügen]
[Finanzzentrum für Bankgeschäftstage: [einfügen]]
[Fixing Sponsor: [einfügen]]

¹⁴ In den Endgültigen Bedingungen können je nach Produkttyp mehrere durchnummerierte Tabellen vorgesehen werden.

¹⁵ Falls der Emissionspreis zum Zeitpunkt der Erstellung der Endgültigen Bedingungen nicht festgelegt worden ist, wird die Methode zur Preisfestsetzung und das Verfahren für seine Veröffentlichung in Abschnitt A – Allgemeine Angaben der Endgültigen Bedingungen festgelegt.

[Floor Level: [einfügen]]
[FX Beobachtungstag (final) : [einfügen]]
[FX Beobachtungstag (initial) : [einfügen]]
[FX Bildschirmseite: [einfügen]]
[Höchstbetrag: [einfügen]]
[Höchstzusatzbetrag (k): [einfügen]]
Internetseite[n] der Emittentin: [einfügen]
Internetseite[n] für Mitteilungen: [einfügen]
ISIN: [einfügen]
[k: [Fortlaufende Nummer einfügen]]
[Letzter Tag der Worst in-Periode: [einfügen]]
[Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere: [einfügen]]
[Letzter Tag der Best in-Periode: [einfügen]]
Mindestbetrag: [einfügen]
[Mindestzusatzbetrag [(k)]: [einfügen]]
Nennbetrag: [einfügen]
Partizipationsfaktor: [einfügen]
[Partizipationsfaktor_{best}: [einfügen]]
[R (initial): [einfügen]]
[Referenzpreis: [einfügen]]
Reuters: [einfügen]
Rückzahlungstermin: [einfügen]
Seriennummer: [einfügen]
[Strike Level: [einfügen]]
Tranchennummer: [einfügen]
WKN: [einfügen]
[Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k): [einfügen]]
[Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l): [einfügen]]
[Zusätzlicher Betrag (l): [einfügen]]

§ 2

Basiswertdaten

[Im Fall von Wertpapieren, die auf eine Aktie bzw. ein aktienvertretendes Wertpapier bezogen sind, gilt Folgendes:

[Tabelle 2.1:]

Basiswert	Basiswertwährung	[WKN]	[ISIN]	[Reuters]	[Bloomberg]	Maßgebliche Börse	Internetseite
<i>[Bezeichnung des Basiswerts einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[RIC einfügen]</i>	<i>[Bloomberg Ticker einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>

Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite (oder jede Nachfolgesite) verwiesen.]

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Index bezogen sind, gilt Folgendes:

[Tabelle 2.1:]

Basiswert	[Indextyp]	Basiswertwährung	[WKN]	[ISIN]	[Reuters]	[Bloomberg]	Indexsponsor	Indexberechnungsstelle	Index-Internetseite
<i>[Bezeichnung des Basiswerts einfügen]</i>	<i>[Price Return]</i> <i>[Net Return]</i> <i>[Total Return]</i> <i>[Excess Return]</i> <i>[Distributing Index]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[RIC einfügen]</i>	<i>[Bloomberg-ticker einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>

Für weitere Informationen zum Basiswert sowie über die bisherige oder künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite (oder jede Nachfolgesite) verwiesen.]

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Rohstoff bezogen sind, gilt Folgendes:

[Tabelle 2.1:]

Basiswert	Basiswert-währung	[WKN]	[ISIN]	[Reuters]	[Bloomberg]	Referenzmarkt	Internetseite
<i>[Bezeichnung des Basiswerts einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[RIC einfügen]</i>	<i>[Bloomberg Ticker einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>

Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite (oder jede Nachfolgesite) verwiesen.]

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen FX Wechselkurs bezogen sind, gilt Folgendes:

[Tabelle 2.1:]

Basiswert	Basiswährung	Zählerwährung	Fixing Sponsor	FX Bildschirmseite
<i>[Bezeichnung des FX Wechselkurses]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>

Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte FX Bildschirmseite (oder jede Nachfolgesite) verwiesen.]

Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere

TEIL C - BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(die "**Besonderen Bedingungen**")

[Besondere Bedingungen, die für bestimmte Produkttypen gelten:]

Produkttyp 1: Garant Wertpapiere

Produkttyp 2: Garant Cap Wertpapiere

Produkttyp 3: All Time High Garant Wertpapiere

Produkttyp 4: All Time High Garant Cap Wertpapiere

[Im Fall von [All Time High] Garant [Cap] Wertpapieren gilt Folgendes:]

§ 1

Definitionen

["Abwicklungszyklus"] ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse [über den Basiswert] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse üblicherweise erfolgt.]

["Aktienumwandlungsereignis"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle keine Ersatzbörse bestimmt werden kann;
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor[;
- (d) eine Anpassung nach § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar[.]

"Anpassungsereignis" ist [jedes der folgenden Ereignisse]:

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:]

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung);
- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;

- (c) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist;
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (das "**Indexersetzungseignis**");
- (c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen; von der Emittentin nicht zu vertreten ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren (ein "**Lizenzbeendigungseignis**");
- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

[(a)] jede Änderung der Maßgeblichen Handelsbedingungen des Basiswerts die dazu führen, dass nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die geänderten Handelsbedingungen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Maßgeblichen Handelsbedingungen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind[;

(b) eine Hedging-Störung liegt vor].]

"Bankgeschäftstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") geöffnet ist] [geöffnet ist und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

"Basispreis" ist der Basispreis, wie [in der Spalte "Basispreis" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Basiswert" ist der Basiswert, wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Basiswertwährung" ist die Basiswertwährung, wie [in der Spalte "Basiswertwährung" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Beobachtungstag" ist [jeder der folgenden Beobachtungstage:]

[**"Anfänglicher Beobachtungstag"** ist [der Anfängliche Beobachtungstag] [jeder der Anfänglichen Beobachtungstage], wie [in der Spalte "Anfängliche[r] Beobachtungstag[e]"

der Tabelle [●] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Anfängliche Beobachtungstag.]

"Finaler Beobachtungstag" ist [der Finale Beobachtungstag] [jeder der Finalen Beobachtungstage], wie [in der Spalte "Finale[r] Beobachtungstag[e]" der Tabelle [●] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Finale Beobachtungstag. [Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.] [Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.] Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

"Berechnungsstelle" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis [von der Maßgeblichen Börse] [durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle] [vom Referenzmarkt] veröffentlicht wird.

[Im Fall von All Time High Garant [Cap] Wertpapieren gilt Folgendes:

"Beste Kursentwicklung des Basiswerts" ist der Quotient aus $R_{\text{final}}_{\text{best}}$ als Zähler und R_{initial} als Nenner.]

[Im Fall von Garant Cap und All Time High Garant Cap Wertpapieren gilt Folgendes:

"Cap Level" ist das Cap Level, wie [in der Spalte "Cap Level" der Tabelle [●] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Clearing System" ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF")] [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].

"Clearance System" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf [den Basiswert] [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden,] verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.]

"Clearance System-Geschäftstag" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

"Emissionsstelle" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Emissionstag" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Erster Handelstag" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode" ist der Erste Tag der [Best] [Worst] out-Periode, der [in der Spalte "Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode" der Tabelle [●] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"Festgelegte Währung" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Festlegende Terminbörse" ist die Terminbörse, an der die entsprechenden Derivate des Basiswerts [oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner

Bestandteile] (die "**Derivate**") gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend der Anzahl und Liquidität der Derivate bestimmt wird.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert [bzw. seiner Bestandteile] an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Terminbörse als Festlegende Terminbörse (die "**Ersatz-Terminbörse**") bestimmen. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.

["Finanzzentrum für Bankgeschäftstage" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Compo Wertpapieren gilt Folgendes:

"Fixing Sponsor" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"FX" ist das offizielle Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite veröffentlicht (oder jeder Nachfolgeside).

"FX (initial)" ist FX am FX Beobachtungstag (initial).

"FX (final)" ist FX am FX Beobachtungstag (final).

"FX Beobachtungstag (initial)" ist der FX Beobachtungstag (initial), wie [in der Spalte "FX Beobachtungstag (initial)" der Tabelle **【●】** in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (initial).

"FX Beobachtungstag (final)" ist der FX Beobachtungstag (final), wie [in der Spalte "FX Beobachtungstag (final)" der Tabelle **【●】** in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (final).

"FX Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem FX vom Fixing Sponsor veröffentlicht wird.

"FX Bildschirmseite" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"FX Marktstörungereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, FX zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Terminkontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil dieses Wechselkurses notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen;

soweit die oben genannten Ereignisse nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) erheblich sind.

["FX Umwandlungereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- [(a) im billigen Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § 9 (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechsellkurs (wie in § 9 (2) der Besonderen Bedingungen definiert) zur Verfügung;
- (b)] auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) ist die zuverlässige Feststellung von FX unmöglich oder praktisch undurchführbar.]

"FX Wechselkurs" ist der Wechselkurs für die Umrechnung [der Festgelegten Währung in die Basiswertwährung] [der Basiswertwährung in die Festgelegte Währung] [der FX Wechselkurs, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist].]

"Floor Level" ist das Floor Level, wie [in der Spalte "Floor Level" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Gestiegene Hedging-Kosten" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind.]

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["Hedging-Störung" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.]

[Im Fall von Garant Cap und All Time High Garant Cap Wertpapieren gilt Folgendes:

"Höchstbetrag" [ist der Höchstbetrag, wie [in der Spalte "Höchstbetrag" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [ist Nennbetrag x (Floor Level + [Partizipationsfaktor x] [Max (Partizipationsfaktor, Partizipationsfaktor_best) x] (Cap Level – Basispreis) x [FX (initial) / FX (final)] [FX (final) / FX (initial)])].]

["Indexberechnungsstelle" ist die Indexberechnungsstelle, wie [in der Spalte "Indexberechnungsstelle" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Indexumwandlungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatzbasiswert zur Verfügung;
- (b) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;];
- (d) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den Indexsponsor und/oder die Indexberechnungsstelle zur Verfügung;
- (e) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar[.].

["Indexsponsor" ist der Indexsponsor, wie [in der Spalte "Indexsponsor" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Internetseite[n] der Emittentin" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseite[n] für Mitteilungen" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Kursentwicklung des Basiswerts" ist der Quotient aus R (final) als Zähler und R (initial) als Nenner.

["Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode" ist der Letzte Tag der [Best] [Worst] in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse;
- (c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse,

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, [an/auf] [auf] denen [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden] [die Bestandteile des Basiswerts], oder an den jeweiligen Terminbörsen oder

auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Basiswert notiert oder gehandelt werden;

- (b) in Bezug auf einzelne [Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden] [Bestandteile des Basiswerts], die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen [diese Wertpapiere] [diese Bestandteile] gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate [dieser Wertpapiere] [dieser Bestandteile] gehandelt werden,
- (c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;
- (d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle;

[soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises, der für die Wertpapiere relevant ist, stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist] [soweit dieses Marktstörungsereignis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist]. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage [an der Maßgeblichen Börse] [auf dem Referenzmarkt] bzw. Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln [der Maßgeblichen Börse] [des Referenzmarktes] bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:]

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt oder
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse,

soweit dieses Marktstörungsereignis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt bzw. der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

["Maßgebliche Börse"] ist die [Maßgebliche Börse, wie [in der Spalte "Maßgebliche Börse" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend deren Liquidität bestimmt wird].

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des Basiswerts [bzw. seiner Bestandteile] an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Wertpapierbörse als die maßgebliche Wertpapierbörse (die "**Ersatzbörse**") bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.]

"**Mindestbetrag**" ist der Mindestbetrag, wie [in der Spalte "Mindestbetrag" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Partizipationsfaktor**" ist der Partizipationsfaktor, wie [in der Spalte "Partizipationsfaktor" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von All Time High Garant [Cap] Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Partizipationsfaktor_{best}**" ist der Partizipationsfaktor_{best}, wie [in der Spalte "Partizipationsfaktor_{best}" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist R (initial), wie [in der Spalte "R (initial)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Anfänglichen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der [Best] [Worst] in-Periode (einschließlich)].]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der Referenzpreis am [letzten] Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der [Best] [Worst] out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]

[Im Fall von All Time High Garant [Cap] Wertpapieren gilt Folgendes:

"**R (final)_{best}**" ist der höchste Referenzpreis an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der Best out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)]

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder

- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

["Referenzmarkt" ist [der Referenzmarkt, [wie [in der Spalte "Referenzmarkt" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [der Markt, auf dem die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden.]]

"Referenzpreis" ist der Referenzpreis des Basiswerts, wie [in der Spalte "Referenzpreis" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Rohstoffumwandlungseignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden;
- (b) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;
- (d) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar].]

"Rückzahlungsbetrag" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"Rückzahlungstermin" ist der Rückzahlungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Umwandlungseignis"	bedeutet	[Aktienumwandlungseignis]
[Indexumwandlungseignis]	[Rohstoffumwandlungseignis]	[oder
FX Umwandlungseignis].]		

"Wertpapierbedingungen" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"Wertpapierinhaber" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

["Zahlag für den Zusätzlichen Betrag (I)"] ist der Zahlag für den Zusätzlichen Betrag (I), wie [in der Spalte "Zahlag für den Zusätzlichen Betrag (I)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Zusätzlicher Betrag (l)**"] ist der Zusätzliche Betrag (l), wie [in der Spalte " Zusätzlicher Betrag (l)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

§ 2

Verzinsung[, Zusätzlicher Betrag]

[(1)] *Verzinsung*: Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichem Betrag gilt Folgendes:

- (2) *Zusätzlicher Betrag*: Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (l) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

§ 3

Rückzahlung

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[Produkttyp 1: Garant Wertpapiere]

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times (\text{Floor Level} + \text{Partizipationsfaktor} \times (\text{Kursentwicklung des Basiswerts} - \text{Basispreis}) \left[\frac{\text{FX (initial)}}{\text{FX (final)}} \right] \left[\frac{\text{FX (final)}}{\text{FX (initial)}} \right])$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag.]

[Produkttyp 2: Garant Cap Wertpapiere]

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times (\text{Floor Level} + \text{Partizipationsfaktor} \times (\text{Kursentwicklung des Basiswerts} - \text{Basispreis}) \left[\frac{\text{FX (initial)}}{\text{FX (final)}} \right] \left[\frac{\text{FX (final)}}{\text{FX (initial)}} \right])$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Produkttyp 3: All Time High Garant Wertpapiere]

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times (\text{Floor Level} + (\text{Max} (\text{Partizipationsfaktor} \times \text{Kursentwicklung des Basiswerts}; \text{Partizipationsfaktor}_{\text{best}} \times \text{Beste Kursentwicklung des Basiswerts}) - \text{Basispreis})) \left[\frac{\text{FX (initial)}}{\text{FX (final)}} \right] \left[\frac{\text{FX (final)}}{\text{FX (initial)}} \right])$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag.]

[Produkttyp 4: All Time High Garant Cap Wertpapiere]

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Floor Level + (Max (Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts; Partizipationsfaktor_{best} x Beste Kursentwicklung des Basiswerts) – Basispreis))) [x FX (initial) / FX (final)] [x FX (final) / FX (initial)]

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.]]

Produkttyp 5: FX Upside Garant Wertpapiere

Produkttyp 6: FX Downside Garant Wertpapiere

Produkttyp 7: FX Upside Garant Cap Wertpapiere

Produkttyp 8: FX Downside Garant Cap Wertpapiere

[Im Fall von FX Upside Garant [Cap], FX Downside Garant [Cap] Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 1

Definitionen

"Bankgeschäftstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "TARGET2") geöffnet ist] [geöffnet ist und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

"Basispreis" ist [der Basispreis, wie [in der Spalte "Basispreis" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [R (initial) x Strike Level].

"Basiswährung" ist die Basiswährung, wie [in der Spalte "Basiswährung" in Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Basiswert" ist der FX Wechselkurs.

"Beobachtungstag" ist [jeder der folgenden Beobachtungstage:]

["Anfänglicher Beobachtungstag" ist [der Anfängliche Beobachtungstag] [jeder der Anfänglichen Beobachtungstage], wie [in der Spalte "Anfängliche[r] Beobachtungstag[e]" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Anfängliche Beobachtungstag.]

"Finaler Beobachtungstag" ist [der Finale Beobachtungstag] [jeder der Finalen Beobachtungstage], wie [in der Spalte "Finale[r] Beobachtungstag[e]" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Finale Beobachtungstag. [Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.] [Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.] Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

"Berechnungsstelle" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem FX vom Fixing Sponsor veröffentlicht wird.

"Clearing System" ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF")] [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].

["Emissionsstelle" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Emissionstag" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Erster Handelstag" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode" ist der Erste Tag der [Best] [Worst] out-Periode, der [in der Spalte "Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"Festgelegte Währung" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Finanzzentrum für Bankgeschäftstage" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Fixing Sponsor" ist der Fixing Sponsor, wie [in der Spalte "Fixing Sponsor" in der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"FX" ist das offizielle Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite veröffentlicht (oder jeder Nachfolgeseite).

"FX Bildschirmseite" ist die FX Bildschirmseite, wie [in der Spalte "FX Bildschirmseite" in der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"FX Wechselkurs" ist [der Wechselkurs für die Umrechnung der Basiswährung in die Zählerwährung] [der FX Wechselkurs, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist].

"Floor Level" ist das Floor Level, wie [in der Spalte "Floor Level" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

[Im Fall von FX Upside Garant Cap Wertpapieren und FX Downside Garant Cap Wertpapieren gilt Folgendes:

"Höchstbetrag" ist der Höchstbetrag, wie [in der Spalte "Höchstbetrag" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Internetseite[n] der Emittentin" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseite[n] für Mitteilungen" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Kursentwicklung des Basiswerts" ist die Kursentwicklung des Basiswerts gemäß folgender Formel:

[Im Fall von FX Upside Garant [Cap] Wertpapieren (Vanilla) gilt Folgendes:

$$(R(\text{final}) - \text{Basispreis}) / R(\text{final})$$

[Im Fall von FX Upside Garant [Cap] Wertpapieren (Self Quanto) gilt Folgendes:

$$(R(\text{final}) - \text{Basispreis}) / \text{Basispreis}$$

[Im Fall von FX Downside Garant [Cap] Wertpapieren (Vanilla) gilt Folgendes:

$$(\text{Basispreis} - R(\text{final})) / R(\text{final})$$

[Im Fall von FX Downside Garant [Cap] Wertpapieren (Self Quanto) gilt Folgendes:

$$(\text{Basispreis} - R(\text{final})) / \text{Basispreis}$$

["Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode" ist der Letzte Tag der [Best] [Worst] in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, FX zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Terminkontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil dieses Wechselkurses notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen;

soweit die oben genannten Ereignisse nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) erheblich sind.

"Mindestbetrag" ist der Mindestbetrag, wie [in der Spalte "Mindestbetrag" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Nennbetrag" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Partizipationsfaktor" ist der Partizipationsfaktor, wie [in der Spalte "Partizipationsfaktor" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

"R (initial)" ist der festgesetzte FX, wie er [in der Spalte "R (initial)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"R (initial)" ist FX am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"R (initial)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen veröffentlichten FX.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:

"R (initial)" ist der [höchste] [niedrigste] FX an [jedem der Anfänglichen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der [Best] [Worst] in-Periode (einschließlich)].]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"R (final)" ist FX am [letzten] Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"R (final)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen veröffentlichten FX.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:

"R (final)" ist der [höchste] [niedrigste] FX an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der [Best] [Worst] out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

"Rückzahlungsbetrag" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"Rückzahlungstermin" ist der Rückzahlungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Strike Level" ist das Strike Level, wie [in der Spalte "Strike Level" der der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Umwandlungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- [(a)] auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf den Basiswert auswirken) ist die zuverlässige Feststellung von FX unmöglich oder praktisch undurchführbar[; [oder]]].]
- [(●)] im billigen Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § 9 (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § 9 (2) der Besonderen Bedingungen definiert) zur Verfügung[; oder]].]
- [(●)] eine Rechtsänderung liegt vor].]

"Wertpapierbedingungen" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"Wertpapierinhaber" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

"Zählerwährung" ist die Zählerwährung, wie [in der Spalte "Zählerwährung" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

§ 2

Verzinsung

Verzinsung: Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

§ 3

Rückzahlung

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[Produkttyp 5: FX Upside Garant Wertpapiere

Produkttyp 6: FX Downside Garant Wertpapiere

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Floor Level + Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts)

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag.]

[Produkttyp 7: FX Upside Garant Cap Wertpapiere

Produkttyp 8: FX Downside Garant Cap Wertpapiere

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Floor Level + Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts)

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.]]

Produkttyp 9: Garant Cliquet Wertpapiere

Produkttyp 10: Garant Cash Collect Wertpapiere

Produkttyp 11: Garant Teleskop Wertpapiere

Produkttyp 12: Garant Performance Cliquet Wertpapiere

Produkttyp 13: Garant Cap Performance Cliquet Wertpapiere

Produkttyp 14: Garant Performance Cash Collect Wertpapiere

Produkttyp 15: Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapiere

[Im Fall von Garant [[Cap] Performance] Cliquet, Garant [[Cap] Performance] Cash Collect und Garant Teleskop Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 1

Definitionen

["Abwicklungszyklus"] ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse [über den Basiswert] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse üblicherweise erfolgt.]

["Aktienumwandlungsereignis"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle keine Ersatzbörse bestimmt werden kann;
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor[;
- (d) eine Anpassung nach § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar].]

"Anpassungsereignis" ist [jedes der folgenden Ereignisse]:

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung);
- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- (c) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die

sich auf den Basiswert beziehen;

- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist;
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (das "**Indexersetzungsereignis**");
- (c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen; von der Emittentin nicht zu vertreten ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren (ein "**Lizenzbeendigungsereignis**");
- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a)] jede Änderung der Maßgeblichen Handelsbedingungen des Basiswerts die dazu führen, dass nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die geänderten Handelsbedingungen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Maßgeblichen Handelsbedingungen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind[;
- (b) eine Hedging-Störung liegt vor].]

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") geöffnet ist] [geöffnet ist und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

[Im Fall von Garant [[Cap] Performance] Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Basispreis**" ist [der Basispreis, wie [in der Spalte "Basispreis" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Strike Level x R (initial)].]

[Im Fall von Garant [Cap] Performance Cliquet und Garant Teleskop Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Basispreis**" ist der Basispreis, wie [in der Spalte "Basispreis" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Basiswert**" ist der Basiswert, wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Basiswertwährung**" ist die Basiswertwährung, wie [in der Spalte "Basiswertwährung" der

Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Beobachtungstag" ist [jeder der folgenden Beobachtungstage:]

["Anfänglicher Beobachtungstag" ist [der Anfängliche Beobachtungstag] [jeder der Anfänglichen Beobachtungstage], wie [in der Spalte "Anfängliche[r] Beobachtungstag[e]" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Anfängliche Beobachtungstag.]

"Beobachtungstag (k)" ist der Beobachtungstag (k), wie [in der Spalte "Beobachtungstag (k)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn ein Beobachtungstag (k) kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag (k). Der jeweilige Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

[Im Fall von Garant [Cap] Performance Cliquet und Garant [Cap] Performance Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:

"Finaler Beobachtungstag" ist [der Finale Beobachtungstag] [jeder der Finalen Beobachtungstage], wie [in der Spalte "Finale[r] Beobachtungstag[e]" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Finale Beobachtungstag. [Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.] [Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.] Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

"Berechnungsstelle" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis [von der Maßgeblichen Börse] [durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle] [vom Referenzmarkt] veröffentlicht wird.

"Clearing System" ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF")] [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].

["Clearance System" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf [den Basiswert] [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden,] verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.]

["Clearance System-Geschäftstag" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

[Im Fall von Garant Teleskop Wertpapieren gilt Folgendes:

"D (k)" ist die dem jeweiligen Beobachtungstag (k) zugeordnete Größe D (k), die [in der Spalte "D (k)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["Emissionsstelle" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Emissionstag" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Erster Handelstag" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode" ist der Erste Tag der [Best] [Worst] out-Periode, der [in der Spalte "Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["Ertragszahlungsereignis" bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte R (k) größer als der Basispreis ist.]

["Ertragszahlungsereignis" bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte R (k) größer als R (k-1).]

"Festgelegte Währung" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Festlegende Terminbörse" ist die Terminbörse, an der die entsprechenden Derivate des Basiswerts [oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile] (die **"Derivate"**) gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend der Anzahl und Liquidität der Derivate bestimmt wird.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert [bzw. seiner Bestandteile] an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Terminbörse als Festlegende Terminbörse (die **"Ersatz-Terminbörse"**) bestimmen. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.

[Im Fall von Garant [Cap] Performance Cliquet und Garant [Cap] Performance Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:

"Finaler Partizipationsfaktor" ist der Finale Partizipationsfaktor, wie [in der Spalte "Finaler Partizipationsfaktor" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Garant [Cap] Performance Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:

"Finales Strike Level" ist das Finale Strike Level, wie [in der Spalte "Finales Strike Level" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Finanzzentrum für Bankgeschäftstage" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Garant [Cap] Performance Cliquet und Garant Performance Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:

"Floor Level" ist das Floor Level, wie [in der Spalte "Floor Level" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Gestiegene Hedging-Kosten" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder

sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder

- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind.]

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["Hedging-Störung" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.]

[Im Fall von Garant Cap Performance Cliquet und Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:

"Höchstbetrag" ist der Höchstbetrag, wie [in der Spalte "Höchstbetrag" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Höchstzusatzbetrag (k)" ist der Höchstzusatzbetrag (k), wie [in der Spalte "Höchstzusatzbetrag (k)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Indexberechnungsstelle" ist die Indexberechnungsstelle, wie [in der Spalte "Indexberechnungsstelle" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Indexumwandlungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatzbasiswert zur Verfügung;
- (b) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (d) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den Indexsponsor und/oder die Indexberechnungsstelle zur Verfügung;
- (e) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar].]

["Indexsponsor" ist der Indexsponsor, wie [in der Spalte "Indexsponsor" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Internetseite[n] der Emittentin" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseite[n] für Mitteilungen" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in

§ 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Kursentwicklung des Basiswerts**"] ist die Kursentwicklung des Basiswerts gemäß folgender Formel:

[Im Fall von Garant [Cap] Performance Cliquet Wertpapieren gilt Folgendes:

$((R(\text{final}) / R(\text{initial})) - \text{Strike Level})$

[Im Fall von Garant [Cap] Performance Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:

$(R(\text{final}) / R(\text{initial})) - \text{Finales Strike Level}]$

["**Kursentwicklung des Basiswerts (k)**"] ist die Kursentwicklung des Basiswerts gemäß folgender Formel:

[Im Fall von Garant [[Cap] Performance] Cliquet Wertpapieren gilt Folgendes:

$(R(k) - R(k-1)) / R(k-1)]$

[Im Fall von Garant [[Cap] Performance] Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:

$(R(k) - \text{Basispreis}) / R(\text{initial})]$

[Im Fall von Garant Teleskop Wertpapieren gilt Folgendes:

$1/D(k) \times (R(k) / R(\text{initial}) - \text{Strike Level})]$

["**Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode**"] ist der Letzte Tag der [Best] [Worst] in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse;
- (c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse,

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, [an/auf] [auf] denen [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden] [die Bestandteile des Basiswerts], oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Basiswert notiert oder gehandelt werden;
- (b) in Bezug auf einzelne [Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden] [Bestandteile des Basiswerts], die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den

Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen [diese Wertpapiere] [diese Bestandteile] gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate [dieser Wertpapiere] [dieser Bestandteile] gehandelt werden,

- (c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;
- (d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle;

[soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises, der für die Wertpapiere relevant ist, stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist] [soweit dieses Marktstörungsereignis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist]. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage [an der Maßgeblichen Börse] [auf dem Referenzmarkt] bzw. Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln [der Maßgeblichen Börse] [des Referenzmarktes] bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:]

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt oder
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse,

soweit dieses Marktstörungsereignis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt bzw. der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

["**Maßgebliche Börse**" ist die [Maßgebliche Börse, wie [in der Spalte "Maßgebliche Börse" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend deren Liquidität bestimmt wird].

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des Basiswerts [bzw. seiner Bestandteile] an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Wertpapierbörse als die maßgebliche Wertpapierbörse (die "**Ersatzbörse**") bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.]

"**Mindestbetrag**" ist der Mindestbetrag, wie [in der Spalte "Mindestbetrag" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Mindestzusatzbetrag [(k)]**" ist der Mindestzusatzbetrag [(k)], wie [in der Spalte "Mindestzusatzbetrag [(k)]" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten

festgelegt.]

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Partizipationsfaktor**" ist der Partizipationsfaktor, wie [in der Spalte "Partizipationsfaktor" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist R (initial), wie [in der Spalte "R (initial)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Anfänglichen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der [Best] [Worst] in-Periode (einschließlich)].]

[Im Fall von Garant [Cap] Performance Cliquet und Garant [Cap] Performance Cash Collect Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der Referenzpreis am [letzten] Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Garant [Cap] Performance Cliquet und Garant [Cap] Performance Cash Collect Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Garant [Cap] Performance Cliquet und Garant [Cap] Performance Cash Collect Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der [Best] [Worst] out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]

"**R (k)**" ist der Referenzpreis am jeweiligen Beobachtungstag (k).

[Im Fall von Garant [[Cap] Performance] Cliquet Wertpapieren gilt Folgendes:

"**R (k-1)**" ist für jeden Beobachtungstag (k) der Referenzpreis an dem Beobachtungstag, der diesem Beobachtungstag (k) vorhergeht. Für R (k) (mit k = 1) entspricht R (k-1) R (initial).]

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam

werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

["Referenzmarkt" ist [der Referenzmarkt, wie [in der Spalte "Referenzmarkt" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]] [der Markt, auf dem die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden.]

"Referenzpreis" ist der Referenzpreis des Basiswerts, wie [in der Spalte "Referenzpreis" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Rohstoffumwandlungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden;
- (b) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;
- (d) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar].]

"Rückzahlungsbetrag" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"Rückzahlungstermin" ist der Rückzahlungstermin, wie [in der Spalte "Rückzahlungstermin" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Strike Level" ist das Strike Level, wie [in der Spalte "Strike Level" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Umwandlungsereignis" bedeutet [Aktienumwandlungsereignis] [Indexumwandlungsereignis] [Rohstoffumwandlungsereignis].]

"Wertpapierbedingungen" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"Wertpapierinhaber" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

"Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) " ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k), wie [in der Spalte "Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Zusätzlicher Betrag (k)" ist der Zusätzliche Betrag (k), der von der Berechnungsstelle gemäß § 2 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

§ 2

Verzinsung, Zusätzlicher Betrag

- (1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden nicht verzinst.
- (2) *Zusätzlicher Betrag:*

[Im Fall von Wertpapieren mit einem bedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:

Wenn ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) (der "**Zusätzliche Betrag (k)**") gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen. Der Zusätzliche Betrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

Zusätzlicher Betrag (k) = Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k)

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist jedoch nicht größer als der entsprechende Höchstzusatzbetrag (k).]

Wenn kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt keine Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k).]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:

Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) erfolgt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen. Der Zusätzliche Betrag (k) bestimmt sich gemäß folgender Formel:

Zusätzlicher Betrag (k) = Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k)

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist jedoch nicht größer als der entsprechende Höchstzusatzbetrag (k).]

Der Zusätzliche Betrag (k) ist jedoch nicht kleiner als der entsprechende Mindestzusatzbetrag (k).]

§ 3

Rückzahlung

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

§ 4

Rückzahlungsbetrag

[Produkttyp 9: Garant Cliquet Wertpapiere

Produkttyp 10: Garant Cash Collect Wertpapiere

Produkttyp11: Garant Teleskop Wertpapiere

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Mindestbetrag.]

[Produkttyp 12: Garant Performance Cliquet Wertpapiere

Produkttyp 13: Garant Performance Cash Collect Wertpapiere

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times (\text{Floor Level} + \text{Finaler Partizipationsfaktor} \times \text{Kursentwicklung des Basiswerts})$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag.]

[Produkttyp 14: Garant Cap Performance Cliquet Wertpapiere

Produkttyp 15: Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapiere

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times (\text{Floor Level} + \text{Finaler Partizipationsfaktor} \times \text{Kursentwicklung des Basiswerts})$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.]

Produkttyp 16: Twin-Win Garant Wertpapiere

Produkttyp 17: Twin-Win Cap Garant Wertpapiere

Produkttyp 18: Win-Win Garant Wertpapiere

Produkttyp 19: Win-Win Cap Garant Wertpapiere

Produkttyp 20: Ikarus Garant Wertpapiere

Produkttyp 21: Bonus Cap Garant Wertpapiere

Produkttyp 22: Bonus Garant Wertpapiere

Produkttyp 23: Digital Bonus Garant Wertpapiere

Produkttyp 24: Top Garant Wertpapiere

[Im Fall von Twin-Win [Cap] Garant, Win-Win [Cap] Garant, Ikarus Garant, Bonus [Cap] Garant, Digital Bonus Garant und Top Garant Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 1

Definitionen

["Abwicklungszyklus"] ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse [über den Basiswert] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse üblicherweise erfolgt.]

["Aktienumwandlungsereignis"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle keine Ersatzbörse bestimmt werden kann;
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor[;
- (d) eine Anpassung nach § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar].]

"Anpassungsereignis" ist [jedes der folgenden Ereignisse]:

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen,

Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung);

- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- (c) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist;
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (das "**Indexersetzungseignis**");
- (c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen; von der Emittentin nicht zu vertreten ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren (ein "**Lizenzbeendigungseignis**");
- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a)] jede Änderung der Maßgeblichen Handelsbedingungen des Basiswerts die dazu führen, dass nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die geänderten Handelsbedingungen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Maßgeblichen Handelsbedingungen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind[;
- (b) eine Hedging-Störung liegt vor].]

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") geöffnet ist] [geöffnet ist und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

[Im Fall von Twin-Win [Cap] Garant, Ikarus Garant, Bonus [Cap] Garant und Digital Bonus Garant Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Barriere**" ist [die Barriere, wie [in der Spalte "Barriere" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Barrier Level x R (initial)].

[Im Fall von Twin-Win [Cap] Garant, Ikarus Garant und Bonus [Cap] Garant Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Barriereereignis**" ist das Berühren oder [Unterschreiten] [Überschreiten] der Barriere durch irgendeinen [offiziellen, [von der Maßgeblichen Börse] [vom Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle] [vom Referenzmarkt] veröffentlichten Kurs des Basiswerts] [Referenzpreis] während der Beobachtungsperiode der Barriere [bei kontinuierlicher Betrachtung].]

[Im Fall von Twin-Win [Cap] Garant, Ikarus Garant, Bonus [Cap] Garant und Digital Bonus Garant Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Barriereereignis**" ist das [Unterschreiten] [[Berühren oder] Überschreiten] der Barriere durch einen Referenzpreis an einem Beobachtungstag der Barriere.]

["**Barrier Level**" ist das Barrier Level, wie [in der Spalte "Barrier Level" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Basispreis**" ist [der Basispreis, wie [in der Spalte "Basispreis" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Strike Level x R (initial)].]

"**Basiswert**" ist der Basiswert, wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Basiswertwährung**" ist die Basiswertwährung, wie [in der Spalte "Basiswertwährung" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Twin-Win [Cap] Garant, Ikarus Garant und Bonus [Cap] Garant Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Beobachtungsperiode der Barriere**" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich) und dem Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich).]

"**Beobachtungstag**" ist [jeder der folgenden Beobachtungstage:]

["**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist [der Anfängliche Beobachtungstag] [jeder der Anfänglichen Beobachtungstage], wie [in der Spalte "Anfängliche[r] Beobachtungstag[e]" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Anfängliche Beobachtungstag.]

[Im Fall von Twin-Win [Cap] Garant, Ikarus Garant, Bonus [Cap] Garant und Digital Bonus Garant Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Beobachtungstag der Barriere**" ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die [in der Spalte "Beobachtungstage der Barriere" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere.]

"**Finaler Beobachtungstag**" ist [der Finale Beobachtungstag] [jeder der Finalen Beobachtungstage], wie [in der Spalte "Finale[r] Beobachtungstag[e]" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Finale Beobachtungstag. [Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.] [Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann

verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.] Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

"Berechnungsstelle" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis [von der Maßgeblichen Börse] [durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle] [vom Referenzmarkt] veröffentlicht wird.

[Im Fall von Ikarus Garant, Digital Bonus Garant Bonus [Cap] Garant Wertpapieren gilt Folgendes:

"Bonusbetrag" ist der Bonusbetrag, wie [in der Spalte "Bonusbetrag" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Clearing System" ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF")] [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].

["Clearance System" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf [den Basiswert] [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden,] verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.]

["Clearance System-Geschäftstag" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

["Emissionsstelle" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Emissionstag" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Erster Handelstag" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere" ist der Erste Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode" ist der Erste Tag der [Best] [Worst] out-Periode, der [in der Spalte "Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"Festgelegte Währung" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Festlegende Terminbörse" ist die Terminbörse, an der die entsprechenden Derivate des Basiswerts [oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile] (die **"Derivate"**) gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend der Anzahl und Liquidität der Derivate bestimmt wird.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert [bzw. seiner Bestandteile] an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Terminbörse als Festlegende Terminbörse (die **"Ersatz-Terminbörse"**) bestimmen. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen

Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.]

["Finanzzentrum für Bankgeschäftstage"] ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Floor Level"] ist das Floor Level, wie [in der Spalte "Floor Level" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Gestiegene Hedging-Kosten"] bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind.]

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["Hedging-Störung"] bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.]

[Im Fall von Twin-Win Cap Garant, Win-Win Cap Garant, Bonus Cap Garant, Digital Bonus Garant Wertpapieren gilt Folgendes:

"Höchstbetrag" ist der Höchstbetrag, wie [in der Spalte "Höchstbetrag" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Indexberechnungsstelle"] ist die Indexberechnungsstelle, wie [in der Spalte "Indexberechnungsstelle" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Indexumwandlungsereignis"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatzbasiswert zur Verfügung;
- (b) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;

- (d) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den Indexsponsor und/oder die Indexberechnungsstelle zur Verfügung;
- (e) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar.].]

["Indexsponsor"] ist der Indexsponsor, wie [in der Spalte "Indexsponsor" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Internetseite[n] der Emittentin" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseite[n] für Mitteilungen" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Kursentwicklung des Basiswerts"] ist der Quotient aus R (final) als Zähler und R (initial) als Nenner.].]

["Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere"] ist der Letzte Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.].]

["Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode"] ist der Letzte Tag der [Best] [Worst] in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.].]

"Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse;
- (c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse,

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Wertpapierbörse als die maßgebliche Wertpapierbörse (die **"Ersatzbörse"**) bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.].]

Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels [an den Börsen oder] auf den Märkten, [an/auf] [auf] denen [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden] [die Bestandteile des Basiswerts], oder an den jeweiligen

Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Basiswert notiert oder gehandelt werden;

- (b) in Bezug auf einzelne [Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden] [Bestandteile des Basiswerts], die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen [diese Wertpapiere] [diese Bestandteile] gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate [dieser Wertpapiere] [dieser Bestandteile] gehandelt werden,
- (c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;
- (d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle;

[soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises, der für die Wertpapiere relevant ist, stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist] [soweit dieses Marktstörungsereignis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist]. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage [an der Maßgeblichen Börse] [auf dem Referenzmarkt] bzw. Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln [der Maßgeblichen Börse] [des Referenzmarktes] bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt oder
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse,

soweit dieses Marktstörungsereignis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt bzw. der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

["**Maßgebliche Börse**" ist die [Maßgebliche Börse, wie [in der Spalte "Maßgebliche Börse" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend deren Liquidität bestimmt wird].

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des Basiswerts [bzw. seiner Bestandteile] an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Wertpapierbörse als die maßgebliche Wertpapierbörse (die "**Ersatzbörse**") bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.]

"**Mindestbetrag**" ist der Mindestbetrag, wie [in der Spalte "Mindestbetrag" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Partizipationsfaktor**" ist der Partizipationsfaktor, wie [in der Spalte "Partizipationsfaktor" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist R (initial), wie [in der Spalte "R (initial)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Anfänglichen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der [Best] [Worst] in-Periode (einschließlich)].]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der Referenzpreis am [letzten] Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der [Best] [Worst] out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]

"**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder

- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)],

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

["Referenzmarkt" ist [der Referenzmarkt, [wie [in der Spalte "Referenzmarkt" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [der Markt, auf dem die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden.]]

"Referenzpreis" ist der Referenzpreis des Basiswerts, wie [in der Spalte "Referenzpreis" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Rohstoffumwandlungseignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden;
- (b) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;
- (d) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar].]

"Rückzahlungsbetrag" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"Rückzahlungstermin" ist der Rückzahlungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Strike Level" ist das Strike Level, wie [in der Spalte "Strike Level" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Umwandlungseignis" bedeutet [Aktienumwandlungseignis] [Indexumwandlungseignis] [Rohstoffumwandlungseignis].]

"Wertpapierbedingungen" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"Wertpapierinhaber" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

["Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I)"] ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I), wie [in der Spalte "Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Zusätzlicher Betrag (I)"] ist der Zusätzliche Betrag (I), wie [in der Spalte "Zusätzlicher Betrag (I)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

§ 2

Verzinsung[, Zusätzlicher Betrag]

- [(1)] *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

[Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichem Betrag gilt Folgendes:

- (2) *Zusätzlicher Betrag:* Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (I) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

§ 3

Rückzahlung

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[Produkttyp 16: Twin-Win Garant Wertpapiere

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times (\text{Floor Level} + \text{Partizipationsfaktor} \times \text{abs}(\text{Kursentwicklung des Basiswerts} - 1))$$

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times (\text{Floor Level} + \text{Partizipationsfaktor} \times (\text{Kursentwicklung des Basiswerts} - 1))$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in keinem Fall kleiner als der Mindestbetrag.]

[Produkttyp 17: Twin-Win Cap Garant Wertpapiere

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times (\text{Floor Level} + \text{Partizipationsfaktor} \times \text{abs}(\text{Kursentwicklung des Basiswerts} - 1))$$

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times (\text{Floor Level} + \text{Partizipationsfaktor} \times (\text{Kursentwicklung des Basiswerts} - 1))$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in keinem Fall kleiner als der Mindestbetrag und größer als der Höchstbetrag.]

[Produkttyp 18: Win-Win Garant Wertpapiere]

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times (\text{Floor Level} + \text{Partizipationsfaktor} \times \text{abs}(\text{Kursentwicklung des Basiswerts} - 1))$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag.]

[Produkttyp 19: Win-Win Cap Garant Wertpapiere]

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times (\text{Floor Level} + \text{Partizipationsfaktor} \times \text{abs}(\text{Kursentwicklung des Basiswerts} - 1))$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag und größer als der Höchstbetrag.]

[Produkttyp 20: Ikarus Garant Wertpapiere]

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times (\text{Floor Level} + \text{Partizipationsfaktor} \times (\text{Kursentwicklung des Basiswerts} - 1))$$

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Bonusbetrag.]

[Produkttyp 21: Bonus Cap Garant Wertpapiere]

[Im Fall von Bonus Cap Garant Wertpapieren, bei denen der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times (\text{Floor Level} + (\text{Kursentwicklung des Basiswerts} - 1)).$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Im Fall von Bonus Cap Garant Wertpapieren, bei denen der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times (\text{Floor Level} + (\text{Kursentwicklung des Basiswerts} - 1))$$

Der Rückzahlungsbetrag ist in keinem Fall größer als der Höchstbetrag.

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann ist der Rückzahlungsbetrag nicht kleiner als der Bonusbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann ist der Rückzahlungsbetrag nicht kleiner als der Mindestbetrag.]

[Produkttyp 22: Bonus Garant Wertpapiere]

Der Rückzahlungsbetrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times (\text{Floor Level} + (\text{Kursentwicklung des Basiswerts} - 1))$

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann ist der Rückzahlungsbetrag nicht kleiner als der Bonusbetrag.

Der Rückzahlungsbetrag ist in keinem Fall kleiner als der Mindestbetrag.]

[Produkttyp 23: Digital Bonus Garant Wertpapiere]

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) gleich oder größer als der Basispreis ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Bonusbetrag.
- Wenn R (final) kleiner als der Basispreis ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.]

[Produkttyp 24: Top Bonus Garant Wertpapiere]

- Wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times R(\text{final}) / R(\text{initial})$.

Der Rückzahlungsbetrag ist in diesem Fall nicht kleiner als der Mindestbetrag.]

[Besondere Bedingungen, die für alle Produkttypen gelten:]

§ 5

[Im Fall von Wertpapieren mit Umwandlungsrecht der Emittentin gilt Folgendes:

Umwandlungsrecht der Emittentin

Umwandlungsrecht der Emittentin: Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist der mit dem zu diesem Zeitpunkt gehandelten Marktzins für Verbindlichkeiten der Emittentin mit gleicher Restlaufzeit wie die Wertpapiere bis zum Rückzahlungstermin aufgezinste Marktwert der Wertpapiere, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen nach Eintritt des Umwandlungsereignisses festgestellt wird. Der Abrechnungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Mindestbetrag. Ist eine Bestimmung des Marktwerts der Schuldverschreibungen nicht möglich, so entspricht der Abrechnungsbetrag dem Mindestbetrag. Der Abrechnungsbetrag wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

[Der Anspruch auf Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) entfällt in Bezug auf alle dem Eintritt eines Umwandlungsereignisses folgenden Zahltage für die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k).]

Der Abrechnungsbetrag wird gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.]

[Im Fall von Wertpapieren ohne Umwandlungsrecht der Emittentin gilt Folgendes:

(absichtlich ausgelassen)]

§ 6

Zahlungen

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden.]
- (2) *Geschäftstagerregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.
- (3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.

- (4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

§ 7

Marktstörungen

- (1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem Beobachtungstag der betreffende Beobachtungstag auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.

[Sollte an einem FX Beobachtungstag ein FX Marktstörungsereignis vorliegen, wird der entsprechende FX Beobachtungstag auf den nächsten folgenden FX Berechnungstag verschoben, an dem das FX Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.]

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag [bzw. FX Beobachtungstag] wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

- (2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungsereignis mehr als [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden [Referenzpreis] [FX], der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, bestimmen. Ein solcher [Referenzpreis] [FX] soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen] an diesem [Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen] Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers, eines Index oder eines Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:

Wenn innerhalb dieser [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] Bankgeschäftstage gehandelte Derivate, die auf den Basiswert bezogen sind, an der Festlegenden Terminbörse ablaufen oder abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse für diese dort gehandelten Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen durchzuführen. In diesem Fall gilt der Ablauftermin für diese Derivate als der entsprechende Beobachtungstag.

[Sollte das FX Marktstörungsereignis mehr als [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden FX bestimmen. Der FX, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen] an diesem [Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen] Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.]]

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:

§ 8

Anpassungen, Ersatzfeststellung

- (1) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen (insbesondere den Basiswert, das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Basiswert. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass gemäß den Vorschriften der Festlegenden Terminbörse keine Anpassung der Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, stattgefunden hat, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (2) *Ersatzfeststellung:* Wird ein von der Maßgeblichen Börse veröffentlichter, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen erforderlicher Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der Maßgeblichen Börse nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

§ 8

Indexkonzept, Anpassungen, Ersatzbasiswert, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung

- (1) *Indexkonzept:* Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle ist der Basiswert mit seinen jeweils geltenden Vorschriften, wie sie vom Indexsponsor entwickelt und fortgeführt werden, sowie die von dem Indexsponsor angewandte Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Kurses des Basiswerts (das "**Indexkonzept**"). Dies gilt auch, falls während der Laufzeit der Wertpapiere Änderungen hinsichtlich des Indexkonzepts vorgenommen werden oder auftreten, oder wenn andere Maßnahmen ergriffen werden, die sich auf das Indexkonzept auswirken, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.
- (2) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen (insbesondere den Basiswert, das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den

zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Basiswert. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass gemäß den Vorschriften der Festlegenden Terminbörse keine Anpassung der Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, stattgefunden hat, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

- (3) *Ersatzbasiswert:* In den Fällen eines Indexersetzungsereignisses oder eines Lizenzbeendigungsereignisses erfolgt die Anpassung gemäß Absatz (2) in der Regel dadurch, dass die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt, welcher Index zukünftig den Basiswert (der "**Ersatzbasiswert**") bilden soll. Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des Basiswerts, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so vornehmen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Der Ersatzbasiswert und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatzbasiswerts sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Basiswert in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzbasiswert zu verstehen.
- (4) *Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle:* Wird der Basiswert nicht länger durch den Indexsponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Indexsponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser vom Neuen Indexsponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Indexsponsor in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen Indexsponsor zu verstehen. Wird der Basiswert nicht länger durch die Indexberechnungsstelle sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Neue Indexberechnungsstelle**") berechnet, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser von der Neuen Indexberechnungsstelle berechnet wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die ersetzte Indexberechnungsstelle in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Indexberechnungsstelle zu verstehen.
- (5) *Ersatzfeststellung:* Wird ein durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen veröffentlichter Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

§ 8

Maßgebliche Handelsbedingungen, Anpassungen, Ersatzreferenzmarkt

- (1) *Maßgebliche Handelsbedingungen:* Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle ist der Basiswert unter Berücksichtigung

- (a) der Methode der Preisfestsetzung,
 - (b) der Handelsbedingungen (insbesondere bezüglich Qualität, Menge und Handelswährung) und
 - (c) sonstiger wertbestimmender Faktoren,
- die auf dem Referenzmarkt in Bezug auf den Basiswert gelten (zusammen die "**Maßgeblichen Handelsbedingungen**"), soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.
- (2) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen (insbesondere den Basiswert, das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Basiswert. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass gemäß den Vorschriften der Festlegenden Terminbörse keine Anpassung der Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, stattgefunden hat, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (3) *Ersatzreferenzmarkt:* Im Fall einer
- (a) Einstellung des Handels mit dem Basiswert auf dem Referenzmarkt,
 - (b) wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen auf dem Referenzmarkt oder
 - (c) erheblichen Einschränkung der Liquidität in dem Basiswert auf dem Referenzmarkt,
- während der Handel mit demselben Rohstoff auf einem anderen Markt uneingeschränkt fortgesetzt wird, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen, dass dieser andere Markt zukünftig den Referenzmarkt bilden soll (der "**Ersatzreferenzmarkt**"). Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des Basiswerts, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts vornehmen, um etwaige Unterschiede bei der Methode der Preisfestsetzung und der Handelsbedingungen, die auf dem Ersatzreferenzmarkt in Bezug auf den Basiswert gelten (insbesondere bezüglich Qualität, Menge und Handelswährung) (zusammen die "**Neuen Maßgeblichen Handelsbedingungen**") im Vergleich zu den ursprünglichen Maßgeblichen Handelsbedingungen zu berücksichtigen. Der Ersatzreferenzmarkt und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatzreferenzmarkts sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Referenzmarkt in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzreferenzmarkt zu verstehen.]

[Im Fall eines Wechselkurses als Basiswert gilt Folgendes:

§ 8

(absichtlich ausgelassen)]

[Im Fall von Compo Wertpapieren und im Fall eines Wechselkurses als Basiswert gilt Folgendes:

§ 9

Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechselkurs

- (1) *Neuer Fixing Sponsor:* Wird der FX Wechselkurs nicht länger durch den Fixing Sponsor festgelegt und veröffentlicht, erfolgen die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf Grundlage der Festlegungen und Veröffentlichungen einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt (der "**Neue Fixing Sponsor**"). Der Neue Fixing Sponsor und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Fixing Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen Fixing Sponsor zu verstehen.
- (2) *Ersatzwechselkurs:* Wird der FX Wechselkurs nicht länger festgelegt und veröffentlicht, erfolgen die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf der Grundlage eines nach einer anderen Methode festgelegten und veröffentlichten FX Wechselkurses, der durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird (der "**Ersatzwechselkurs**"). Der Ersatzwechselkurs und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten FX Wechselkurs in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzwechselkurs zu verstehen.]

Bedingungen der Wertpapiere, die durch Verweis in den Basisprospekt einbezogen werden

Im Zusammenhang mit Wertpapieren, die vor dem Datum dieses Basisprospekts erstmalig öffentlich angeboten bzw. zum Handel zugelassen wurden, und im Zusammenhang mit Aufstockungen von Wertpapieren werden hiermit die Bedingungen der Wertpapiere in diesen Basisprospekt einbezogen, die enthalten sind im

- (1) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 2. Juli 2013 zur Begebung von Twin-Win Garant Wertpapieren, Twin-Win Cap Garant Wertpapieren, Win-Win Garant Wertpapieren, Win-Win Cap Garant Wertpapieren, und Ikarus Garant Wertpapieren,
- (2) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 3. Juli 2013 zur Begebung von Garant Classic Wertpapieren, Garant Cap Wertpapieren, FX Upside Garant Classic Wertpapieren, FX Downside Garant Classic Wertpapieren, FX Upside Garant Cap Wertpapieren und FX Downside Garant Cap Wertpapieren,
- (3) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 20. August 2013 zur Begebung von Garant Cliquet Wertpapieren, Garant Cash Collect Wertpapieren, Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren, Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren, Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren und Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren,
- (4) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz),
- (5) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 19. Dezember 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz).

Eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich auf den Seiten 230 ff.

BESCHREIBUNG VON INDIZES, DIE VON DER EMITTENTIN ODER EINER DERSELBEN GRUPPE ANGEHÖRENDEN JURISTISCHEN PERSON ZUSAMMENGESTELLT WERDEN

Die in folgenden Basisprospekten enthaltene Beschreibung von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden, wird hiermit in diesen Basisprospekt einbezogen:

- (1) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 29. April 2014 zur Begebung von Open End Wertpapieren,
- (2) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 19. Dezember 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz).

Eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich auf den Seiten 230 ff.

MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Endgültige Bedingungen

vom [•]

UniCredit Bank AG

Emission von [Bezeichnung der Wertpapiere einfügen]
(die "Wertpapiere")

im Rahmen des

EUR 50.000.000.000

Debt Issuance Programme der
UniCredit Bank AG

Diese endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") wurden für die Zwecke des Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie 2003/71/EG in der zum Datum des Basisprospekts gültigen Fassung (die "**Prospektrichtlinie**") in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz in der zum Datum des Basisprospekts gültigen Fassung (das "**WpPG**") erstellt. Um sämtliche Angaben zu erhalten, müssen diese Endgültigen Bedingungen zusammen mit den Informationen gelesen werden, die enthalten sind im Basisprospekt der UniCredit Bank AG (die "**Emittentin**") vom 17. August 2015 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz) (der "**Basisprospekt**"), und in etwaigen Nachträgen zu dem Basisprospekt gemäß § 16 WpPG (die "**Nachträge**").

Der Basisprospekt und etwaige Nachträge sowie diese Endgültigen Bedingungen werden gemäß § 14 WpPG auf [**Internetseite(n) einfügen**] oder einer Nachfolgeside veröffentlicht.

[Im Fall von Wertpapieren, die vor dem Datum des Basisprospekts erstmalig öffentlich angeboten bzw. zum Handel zugelassen wurden, oder im Fall von Aufstockungen von Wertpapieren, gilt Folgendes:

Diese Endgültigen Bedingungen sind in Verbindung mit dem Basisprospekt und zusammen mit der Wertpapierbeschreibung und den Bedingungen der Wertpapiere aus dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG [vom 2. Juli 2013 zur Begebung von Twin-Win Garant Wertpapieren, Twin-Win Cap Garant Wertpapieren, Win-Win Garant Wertpapieren, Win-Win Cap Garant Wertpapieren, und Ikarus Garant Wertpapieren] [vom 3. Juli 2013 zur Begebung von Garant Classic Wertpapieren, Garant Cap Wertpapieren, FX Upside Garant Classic Wertpapieren, FX Downside Garant Classic Wertpapieren, FX Upside Garant Cap Wertpapieren und FX Downside Garant Cap Wertpapieren] [vom 20. August 2013 zur Begebung von Garant Cliquet Wertpapieren, Garant Cash Collect Wertpapieren, Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren, Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren, Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren und Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren] [vom 17. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz)] [vom 19. Dezember 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz)] zu lesen, die durch Verweis in den Basisprospekt einbezogen wurden.]

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission beigelegt.

ABSCHNITT A – ALLGEMEINE ANGABEN

Emissionstag und Emissionspreis:

[Emissionstag einfügen]¹

[Der Emissionstag für jedes Wertpapier ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.]

[Emissionspreis einfügen]²

[Der Emissionspreis je Wertpapier ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.]

[Der Emissionspreis je Wertpapier wird von der Emittentin am [einfügen] auf Grundlage der Produktparameter und der aktuellen Marktlage (insbesondere Kurs des Basiswerts, implizite Volatilität des Basiswerts, Zinsen, Dividendenschätzungen, Leihegebühren) bestimmt. Der Emissionspreis und der laufende Angebotspreis der Wertpapiere werden nach ihrer Bestimmung [auf den Internetseiten der Wertpapierbörsen, an denen die Wertpapiere gehandelt werden,] [unter [Internetseite einfügen] (oder einer Nachfolgeside) veröffentlicht.]

Verkaufsprovision:

[Nicht anwendbar] [Im Emissionspreis ist ein Ausgabeaufschlag von [einfügen] enthalten.]
[Einzelheiten einfügen]

Sonstige Provisionen:

[Nicht anwendbar] [Einzelheiten einfügen]

Emissionsvolumen:

Das Emissionsvolumen der [einzelnen] Serie[n], die im Rahmen dieser Endgültigen Bedingungen [angeboten] [begeben] und in ihnen beschrieben [wird][werden], ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.

Das Emissionsvolumen der [einzelnen] Tranche[n], die im Rahmen dieser Endgültigen Bedingungen [angeboten] [begeben] und in ihnen beschrieben [wird][werden], ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.

Produkttyp:

[Garant [Classic] Wertpapiere]

[Garant Cap Wertpapiere]

[All Time High Garant Wertpapiere]

[All Time High Garant Cap Wertpapiere]

[FX Upside Garant [Classic] Wertpapiere]

[FX Downside Garant [Classic] Wertpapiere]

[FX Upside Garant Cap Wertpapiere]

[FX Downside Garant Cap Wertpapiere]

[Garant Cliquet Wertpapiere]

¹ Bei Multi-Serien Emissionen können die Emissionstage der einzelnen Serien auch in tabellarischer Form angegeben werden.

² Bei Multi-Serien Emissionen können die Emissionspreise der einzelnen Serien auch in tabellarischer Form angegeben werden.

[Garant Cash Collect Wertpapiere]
 [Garant Teleskop Wertpapiere]
 [Garant [Classic] Performance Cliquet Wertpapiere]
 [Garant Cap Performance Cliquet Wertpapiere]
 [Garant [Classic] Performance Cash Collect Wertpapiere]
 [Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapiere]
 [Twin-Win Garant Wertpapiere]
 [Twin-Win Cap Garant Wertpapiere]
 [Win-Win Garant Wertpapiere]
 [Win-Win Cap Garant Wertpapiere]
 [Ikarus Garant Wertpapiere]
 [Bonus Cap Garant Wertpapiere]
 [Bonus Garant Wertpapiere]
 [Digital Bonus Garant Wertpapiere]
 [Top Garant Wertpapiere]

Zulassung zum Handel und Börsennotierung:

[Falls eine Zulassung zum Handel der Wertpapiere beantragt wurde oder in Zukunft beantragt wird, gilt Folgendes:

Die Zulassung der Wertpapiere zum Handel an den folgenden geregelten oder gleichwertigen Märkten [Maßgebliche(n) geregelte(n) oder gleichwertige(n) Markt/Märkte einfügen] [wurde] [wird] mit Wirkung zum [Voraussichtlichen Tag einfügen] beantragt.]

[Falls die Wertpapiere bereits zum Handel zugelassen sind, gilt Folgendes:

Die Wertpapiere sind bereits zum Handel an den folgenden geregelten oder gleichwertigen Märkten zugelassen: [Maßgebliche(n) geregelte(n) oder gleichwertige(n) Markt/Märkte einfügen]]

[Falls Wertpapiere derselben Klasse wie die zum Handel zugelassenen Wertpapiere bereits zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt zugelassen sind, gilt Folgendes:

Nach Kenntnis der Emittentin sind Wertpapiere derselben Klasse wie die anzubietenden oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere bereits an den folgenden Märkten zum Handel zugelassen: [Maßgebliche geregelte oder gleichwertige Märkte einfügen].]

[Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.]

[Die Notierung [wird] [wurde] mit Wirkung zum [Voraussichtlichen Tag einfügen] an den folgenden Märkten beantragt: [Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen]]

[Die Wertpapiere werden bereits an folgenden Märkten gehandelt: [Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen]]

Zahlung und Lieferung:

[Falls die Wertpapiere gegen Zahlung geliefert werden, gilt Folgendes:

Lieferung gegen Zahlung]

[Falls die Wertpapiere frei von Zahlung geliefert werden, gilt Folgendes:

Lieferung frei von Zahlung]

[Andere Zahlungs- und Lieferverfahren einfügen]

Notifizierung:

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BaFin") hat den zuständigen Behörden in Luxemburg und Österreich eine Bescheinigung über die Billigung übermittelt, in der bestätigt wird, dass der Basisprospekt im Einklang mit der Prospektrichtlinie erstellt wurde.

Bedingungen des Angebots:

[Tag des ersten öffentlichen Angebots: [Tag des ersten öffentlichen Angebots einfügen]]

[Beginn des neuen öffentlichen Angebots: [Beginn des neuen öffentlichen Angebots einfügen]
[(Fortsetzung des öffentlichen Angebots bereits begebener Wertpapiere)] [(Aufstockung bereits begebener Wertpapiere)]]

[Die Wertpapiere werden [zunächst] im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten [, danach freibleibend abverkauft]. Zeichnungsfrist: [Anfangsdatum der Zeichnungsfrist einfügen] bis [Enddatum der Zeichnungsfrist einfügen].]

[Ein öffentliches Angebot erfolgt in [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich].]

[Die kleinste übertragbare Einheit ist [Kleinste übertragbare Einheit einfügen].]

[Die kleinste handelbare Einheit ist [Kleinste handelbare Einheit einfügen].]

[Die Wertpapiere werden [qualifizierten Anlegern][,] [und/oder] [Privatkunden] [und/oder] [institutionellen Anlegern] [im Wege [einer Privatplatzierung] [eines öffentlichen Angebots] [durch Finanzintermediäre]] angeboten.]

[Ab dem Tag des [ersten öffentlichen Angebots] [Beginns des neuen öffentlichen Angebots] werden die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere fortlaufend zum Kauf angeboten.]

[Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der Emittentin gestellten Verkaufspreis (Briefkurs).]

[Das öffentliche Angebot kann von der Emittentin jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.]

[Es findet kein öffentliches Angebot statt. Die Wertpapiere sollen zum Handel an einem regulierten oder gleichwertigen Markt zugelassen werden.]

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

[Im Fall einer generellen Zustimmung gilt Folgendes:

Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts durch alle Finanzintermediäre zu (sog. generelle Zustimmung).

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird erteilt für [die folgende Angebotsfrist der

Wertpapiere: [Angebotsfrist einfügen, für die die Zustimmung erteilt wird]] [die Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts]. Es wird eine generelle Zustimmung zu einem späteren Weiterverkauf oder einer endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch [den] [die] Finanzintermediär[e] für [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich] erteilt.]

[Im Fall einer individuellen Zustimmung gilt Folgendes:]

Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts durch die folgenden Finanzintermediäre zu (sog. individuelle Zustimmung):

[Namen und Anschrift(en) einfügen].

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird für den folgenden Zeitraum erteilt: [Zeitraum einfügen].

[Namen und Anschrift(en) einfügen] [Einzelheiten angeben] wird eine individuelle Zustimmung zu einem späteren Weiterverkauf oder einer endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch [den] [die] Finanzintermediär[e] für [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich] erteilt.]

[Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht unter der Bedingung, dass sich jeder Finanzintermediär an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält.

[Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht zudem unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der Wertpapiere verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Website (Internetseite) veröffentlicht, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.]

Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an sonstige Bedingungen gebunden.]

[Nicht anwendbar. Eine Zustimmung wird nicht erteilt.]

US-Verkaufsbeschränkungen:

[TEFRA C]

[TEFRA D]

[Weder TEFRA C noch TEFRA D]³

Zusätzliche Angaben:

[Zusätzliche Bestimmungen in Bezug auf den Basiswert einfügen]

[Nicht anwendbar]

³ Ausschließlich bei Wertpapieren, die gemäß den Bestimmungen des Abschnitts 5f.103-1 der *United States Treasury Regulations* und der *Notice 2012-20* als registrierte Wertpapiere gelten, und bei Wertpapieren in der Form von *bearer securities* im Sinne der *Notice 2012-20* der US-Steuerbehörde mit einer Laufzeit von einem Jahr oder weniger (einschließlich einseitiger Erneuerungen oder Verlängerungen) anwendbar.

ABSCHNITT B – BEDINGUNGEN

Teil A - Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung

Art der Wertpapiere:	[Schuldverschreibungen] [Zertifikate]
Globalurkunde:	[Die Wertpapiere werden durch eine Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft.] [Die Wertpapiere werden anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde ohne Zinsscheine, die gegen eine Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine getauscht werden kann, verbrieft.]
Hauptzahlstelle:	[UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München] [Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen]
Berechnungsstelle:	[UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München] [Name und Adresse einer anderen Berechnungsstelle einfügen]
Verwahrung:	[CBF] [Anderes]

Teil B – Produkt- und Basiswertdaten

["Produkt- und Basiswertdaten" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen"]

Teil C - Besondere Bedingungen der Wertpapiere

["Maßgebliche Option der "Besonderen Bedingungen" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen"]

UniCredit Bank AG

STEUERN

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für einen Einbehalt von Steuern an der Quelle.

EU-Zinsrichtlinie

Im Rahmen der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (die "**EU-Zinsrichtlinie**") ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, den Finanzbehörden eines anderen Mitgliedstaats Auskunft über Einzelheiten zu Zinszahlungen oder vergleichbaren Erträgen, die von einer Person innerhalb ihres Hoheitsgebiets an eine in dem anderen Mitgliedstaat ansässige natürliche Person gezahlt oder von ihr für diese vereinnahmt werden, zu erteilen.

Zudem haben eine Reihe von Drittstaaten, darunter die Schweiz, und bestimmte abhängige oder assoziierte Gebiete bestimmter Mitgliedstaaten vergleichbare Maßnahmen (d. h. entweder Auskunftserteilung oder Erhebung von Quellensteuern während eines Übergangszeitraums) in Bezug auf Zahlungen, die von einer in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Person an eine in einem Mitgliedstaat ansässige natürliche Person geleistet oder von ihr für diese vereinnahmt werden, eingeführt. Darüber hinaus ist die EU-Zinsrichtlinie laufend Gegenstand von Gesetzgebungs- bzw. Weiterentwicklungs- und Änderungsvorschlägen auf politischer Ebene sowie Gegenstand der Weiterentwicklung europäischen Rechts durch die verschiedenen europäischen Institutionen, die Auswirkungen auf deren Anwendungsbereich und Regelungsinhalt haben können. Insbesondere können sich Anwendungsbereich und Regelungsinhalt der Richtlinie in Bezug auf neue Anlageprodukte und neue Mitteilungspflichten ausweiten. Die EU-Zinsrichtlinie ist durch eine ihren Anwendungsbereich ausweitende Richtlinie 2014/48/EU des Rates vom 24. März 2014 (die "**Änderungsrichtlinie**") ergänzt worden, insbesondere bezüglich Zahlungen, welche an oder zugunsten von bestimmten weiteren juristischen Personen oder anderen Rechtsvereinbarung (Trusts und Personengesellschaften inbegriffen) geleistet worden sind, und der Definition der "Zinszahlung". Dem haben auch Österreich und Luxemburg zugestimmt. Die Mitgliedstaaten müssen diese Änderungen bis zum 1. Januar 2016 in nationales Recht umsetzen und ab spätestens 1. Januar 2017 anwenden. Am 18. März 2015 veröffentlichte die EU-Kommission jedoch einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Aufhebung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates, wonach die EU-Zinsrichtlinie im Allgemeinen mit Wirkung ab 1. Januar 2016 aufgehoben werden soll. Anlegern, die Zweifel hinsichtlich der konkreten Auswirkungen der Richtlinie auf ihre persönliche Situation haben, wird empfohlen, ihren steuerlichen Berater zu konsultieren.

Die Umsetzung der EU-Zinsrichtlinie in den jeweiligen Mitgliedsstaaten bzw. eventuelle Übergangsvorschriften sowie mögliche zukünftige Änderungen im Zusammenhang mit dem Verfahren über den zwischenstaatlichen Informationsaustausch wird bzw. werden in den nachfolgenden Abschnitten beschrieben.

Zwischenstaatlicher Informationsaustausch

Basierend auf dem "**OECD Common Reporting Standard**" werden Staaten, die sich zu dessen Anwendung verpflichten (teilnehmende Staaten), ab dem Jahr 2016 Informationen über Finanzkonten austauschen, die von Personen in einem anderen teilnehmenden Staat unterhalten werden. Gleiches gilt ab dem 1. Januar 2016 für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Basierend auf einer Erweiterung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (die "**EU-Amtshilferichtlinie**"), werden die Mitgliedstaaten ab diesem Zeitpunkt ebenfalls Finanzinformationen über meldepflichtige Konten von Personen austauschen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig sind.

Deutschland

Im Rahmen dieses Basisprospektes erfolgt eine allgemeine Darstellung bestimmter Steuerfolgen des Erwerbs, des Haltens und des Verkaufs sowie der Abtretung oder der Rückzahlung von Wertpapieren nach deutschem Steuerrecht. Diese Darstellung ist nicht als erschöpfende Beschreibung aller Steuererwägungen anzusehen, die bei einer Entscheidung über den Kauf von Wertpapieren von Bedeutung sein können; insbesondere werden in ihr keine spezifischen Sachverhalte oder Umstände, die möglicherweise für einen bestimmten Anleger gelten, berücksichtigt. Diese Zusammenfassung beruht auf den zum Datum dieses Basisprospekts geltenden deutschen Gesetzen und ihrer Anwendung. Diese Steuergesetze können Änderungen unterliegen, ggf. auch mit (Rück-)Wirkung für die Vergangenheit.

Im Hinblick auf bestimmte Arten von Wertpapieren liegen weder amtliche Verlautbarungen der Finanzverwaltung noch Gerichtsentscheidungen vor und es ist nicht klar, wie diese Wertpapiere behandelt werden. Ferner findet sich in der Rechtsliteratur häufig keine einheitlich vertretene Auffassung über die steuerliche Behandlung von Finanzinstrumenten wie den Wertpapieren und es ist weder beabsichtigt noch möglich, im folgenden Abschnitt alle verschiedenen Sichtweisen darzustellen. Bei Verweisen auf Verlautbarungen der Finanzverwaltung sollte berücksichtigt werden, dass die Finanzverwaltung ihre Sichtweise auch rückwirkend ändern kann und dass die Finanzgerichte nicht an die Rundschreiben der Finanzverwaltung gebunden sind und somit eine andere Auffassung vertreten können. Selbst wenn gerichtliche Entscheidungen zu bestimmten Arten von Finanzinstrumenten vorliegen, ist es aufgrund bestimmter Besonderheiten der Wertpapiere nicht sicher, dass dieselbe Argumentation auf die Wertpapiere Anwendung findet. Zudem kann die Finanzverwaltung die Anwendung von Urteilen der Finanzgerichte auf den jeweiligen Einzelfall, in dessen Rahmen das jeweilige Urteil ergangen ist, beschränken.

Potentiellen Käufern von Wertpapieren wird geraten, ihre eigenen Steuerberater zu den Steuerfolgen des Erwerbs, des Haltens und der Veräußerung sowie der Abtretung oder der Rückzahlung von Wertpapieren zurate zu ziehen, auch im Hinblick auf die Auswirkungen von Landes- oder Kommunalsteuern im Rahmen des deutschen Steuerrechts oder des Steuerrechts jedes Landes, in dem sie steuerlich ansässig sind. Nur diese Berater sind in der Lage, die für die Besteuerung der jeweiligen Wertpapierinhaber maßgeblichen Aspekte in angemessener Weise zu berücksichtigen.

Steuerinländer

Privatanleger

Zinseinkünfte und Veräußerungsgewinne

Zinsen, die auf die Wertpapiere an Personen zu zahlen sind, die die Wertpapiere im Privatvermögen halten ("**Privatanleger**") und die in Deutschland steuerlich ansässig sind (d. h. Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt sich in Deutschland befindet), sollten Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 7 Einkommensteuergesetz darstellen und werden grundsätzlich zu einem gesonderten Steuersatz von 25 % (Kapitalertragsteuer) zuzüglich eines darauf erhobenen Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % (insgesamt 26,375 %) und gegebenenfalls Kirchensteuer besteuert. Veräußerungsgewinne aus der Veräußerung, der Abtretung oder der Rückzahlung von Wertpapieren einschließlich etwaiger bis zum Tag der Veräußerung eines Wertpapiers aufgelaufener und gesondert gutgeschriebener Zinsen ("**Stückzinsen**") sollten – unabhängig von einer etwaigen Haltefrist – Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 7

Einkommensteuergesetz darstellen und ebenfalls mit Kapitalertragsteuer (26,375 % einschließlich Solidaritätszuschlag) und gegebenenfalls Kirchensteuer (siehe hierzu Kapitel "Kapitalertragsteuer") besteuert werden. Werden die Wertpapiere nicht verkauft, sondern abgetreten, zurückgezahlt, getilgt oder im Wege einer verdeckten Einlage in eine Kapitalgesellschaft eingebracht, wird eine entsprechende Transaktion in der Regel wie ein Verkauf mit den vorstehend beschriebenen Steuerfolgen behandelt. Für die Berechnung des Gewinnes bzw. des Verlustes gilt das nachstehend zum Veräußerungsgewinn Dargestellte daher für die Abtretung, Rückzahlung, Tilgung oder Einlage entsprechend.

Veräußerungsgewinne werden als Unterschiedsbetrag zwischen Veräußerungspreis (nach Abzug der mit der Veräußerung im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang stehenden Aufwendungen) und den Anschaffungskosten der Wertpapiere ermittelt. Der Veräußerungspreis und die Anschaffungskosten sind bei nicht in Euro begebenen Wertpapieren auf Grundlage der am Tag des Erwerbs und am Tag der Veräußerung geltenden Wechselkurse in Euro umzurechnen.

Mit Ausnahme der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung der Wertpapiere stehen, sind Aufwendungen im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen nicht als Werbungskosten abzugsfähig und es wird nur der Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 801 (EUR 1.602 bei zusammen veranlagten Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartnern) zum Abzug zugelassen.

Verluste aus der Veräußerung der Wertpapiere können ausschließlich mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen einschließlich Veräußerungsgewinnen ausgeglichen werden. Ist in dem Veranlagungszeitraum, in dem die Verluste realisiert wurden, kein Ausgleich möglich, können die Verluste ausschließlich in künftige Veranlagungszeiträume vorgetragen und mit in diesen künftigen Veranlagungszeiträumen erzielten Einkünften aus Kapitalvermögen einschließlich Veräußerungsgewinnen ausgeglichen werden.

Ferner vertritt das Bundesministerium der Finanzen in seinem Schreiben vom 9. Oktober 2012 (IV C 1 – S 2252/10/10013, BStBl. I 2012 S. 953) (das "**BMF-Schreiben**") die Auffassung, dass Forderungsausfälle und Forderungsverzichte – soweit keine verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft vorliegt – grundsätzlich nicht als Veräußerung zu behandeln seien, so dass die hierbei entstandenen Verluste steuerlich nicht abzugsfähig sind. In diesem Zusammenhang ist es nicht klar, ob diese Auffassung der Finanzverwaltung möglicherweise auch auf an einen Referenzwert gebundene Wertpapiere übertragbar ist, falls deren Wert fällt. Auch bei Kapitalforderungen mit mehreren Zahlungszeitpunkten liegt nach dem BMF-Schreiben in der Regel kein veräußerungsgleicher Vorgang vor, wenn bei Endfälligkeit bzw. (vorzeitiger) Beendigung aufgrund der Tatsache, dass der Basiswert eine bestimmte Bandbreite verlassen hat, keine Zahlung erfolgt.

Zudem können auch dann Beschränkungen in Bezug auf die Geltendmachung von Verlusten gelten, falls bestimmte Arten von Wertpapieren als Derivate einzustufen wären und verfallen. Ferner vertritt das Bundesministerium der Finanzen in dem BMF-Schreiben den Standpunkt, dass eine Veräußerung (und infolgedessen ein aus der Veräußerung resultierender steuerlicher Verlust) nicht vorliegt, wenn der Veräußerungspreis die tatsächlichen Transaktionskosten nicht übersteigt. Gleiches gilt bei einer Vereinbarung, nach der die Höhe der in Rechnung gestellten Transaktionskosten dergestalt begrenzt wird, dass diese sich aus dem Veräußerungspreis unter Berücksichtigung eines Abzugsbetrages errechnen.

Kapitalertragsteuer

Werden die Wertpapiere von einem deutschen Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut (einschließlich einer deutschen Betriebsstätte eines entsprechenden ausländischen Instituts), Wertpapierhandelsunternehmen oder einer deutschen Wertpapierhandelsbank (die "**Auszahlende Stelle**") verwahrt oder verwaltet, behält die Auszahlende Stelle die Kapitalertragsteuer von 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % auf die Einkommensteuer und gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer) auf Zinszahlungen und den Überschuss des Veräußerungserlöses (nach Abzug der mit der Veräußerung im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang stehenden Aufwendungen) über die Anschaffungskosten der Wertpapiere ein und führt diese ab.

Soweit Anleger kirchensteuerpflichtig sind, wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben. Die Kapitalertragsteuer ermäßigt sich hierbei um 25 % der auf die steuerpflichtigen Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer. Ab dem Jahr 2015 wird die Kirchensteuer grundsätzlich auf Basis eines jährlichen automatisierten Datenabrufs der Konfessionszugehörigkeit des Anlegers zwischen den Banken und dem deutschen Bundeszentralamt für Steuern (erstmaliger Datenabruf in 2014), d.h. ohne Antrag des Kirchensteuerpflichtigen, durchgeführt. Kirchensteuerpflichtige Anleger haben jedoch die Möglichkeit, durch Erklärung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck ("Erklärung zum Sperrvermerk") gegenüber dem deutschen Bundeszentralamt für Steuern der Übermittlung ihrer Konfessionszugehörigkeit an die Banken zu widersprechen. Die Kirchensteuer wird in diesem Fall im Veranlagungswege erhoben.

Die Kapitalertragsteuer wird grundsätzlich nicht erhoben, falls der Wertpapierinhaber der Auszahlenden Stelle einen Freistellungsauftrag erteilt hat (maximal in Höhe des Sparer-Pauschbetrags von EUR 801 bzw. EUR 1.602 bei zusammen veranlagten Ehegatten und Lebenspartnern), soweit die Einkünfte den in dem Freistellungsauftrag ausgewiesenen maximalen Freibetrag nicht übersteigen. Ebenso wird keine Kapitalertragsteuer einbehalten, falls der Wertpapierinhaber der Auszahlenden Stelle eine von dem zuständigen Finanzamt ausgestellte gültige Nichtveranlagungsbescheinigung vorgelegt hat.

Die Emittentin ist grundsätzlich nicht dazu verpflichtet, Kapitalertragsteuer in Bezug auf Zahlungen auf die Wertpapiere einzubehalten.

Die Auszahlende Stelle veranlasst den Ausgleich von Verlusten mit laufenden Einkünften aus Kapitalvermögen einschließlich Veräußerungsgewinnen aus anderen Wertpapieren. Ist aufgrund des Nichtvorhandenseins von über dieselbe Auszahlende Stelle erzielten Einkünften aus Kapitalvermögen in ausreichender Höhe eine Verrechnung nicht möglich, kann der Wertpapierinhaber – anstelle eines Vortrags des Verlusts in das Folgejahr – bis zum 15. Dezember des laufenden Steuerjahrs bei der Auszahlenden Stelle einen Antrag auf Verlustbescheinigung stellen, um die Verluste in der Einkommensteuererklärung des Wertpapierinhabers mit den über andere Institute erzielten Einkünften aus Kapitalvermögen zu verrechnen. Ist es seit dem Erwerb zu einer Änderung der Verwahrung gekommen und werden die Anschaffungsdaten nicht wie in § 43a Abs. 2 Einkommensteuergesetz vorgeschrieben mitgeteilt oder sind sie nicht maßgeblich, wird die Kapitalertragsteuer von 25 % (zuzüglich eines darauf erhobenen Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % und gegebenenfalls Kirchensteuer) auf einen Betrag in Höhe von 30 % der Einnahmen aus der Veräußerung der Wertpapiere erhoben. Im Rahmen des von der Auszahlenden Stelle veranlassten Einbehalts von Kapitalertragsteuer können ausländische Steuern nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes angerechnet werden. Auf Grundlage der EU-Zinsrichtlinie einbehaltene Steuern können im Rahmen des Steuerveranlagungsverfahrens angerechnet werden.

Bei Privatanlegern hat die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer auf die Kapitalerträge in der Regel abgeltende Wirkung. Sofern und soweit die tatsächlichen Einkünfte aus Kapitalvermögen den Betrag übersteigen, der als Bemessungsgrundlage für den Einbehalt der Kapitalertragsteuer durch die Auszahlende Stelle angesetzt wurde, sind die zusätzlichen Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung des Privatanlegers anzugeben und sie unterliegen im Rahmen des Veranlagungsverfahrens ebenfalls der Kapitalertragsteuer. Auf Grundlage des BMF-Schreibens wird jedoch aus Billigkeitsgründen von der Veranlagung abgesehen, wenn die Differenz je Veranlagungszeitraum nicht mehr als EUR 500 beträgt und keine weiteren Gründe für eine Veranlagung nach § 32d Abs. 3 Einkommensteuergesetz vorliegen. Zudem können Privatanleger eine Besteuerung ihrer Gesamteinkünfte aus Kapitalvermögen zusammen mit ihren sonstigen Einkünften zu ihrem persönlichen progressiven Einkommensteuersatz anstelle des Kapitalertragsteuersatzes beantragen, wenn dies zu einer niedrigeren Einkommensteuerbelastung führt. Zum Nachweis der betreffenden Einkünfte aus Kapitalvermögen und der darauf einbehaltenen Kapitalertragsteuer kann der Anleger bei der Auszahlenden Stelle eine entsprechende Steuerbescheinigung in Form eines amtlich vorgeschriebenen Musters beantragen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen, die nicht bereits der Kapitalertragsteuer unterlegen haben (etwa weil keine Auszahlende Stelle vorhanden ist), sind in der Einkommensteuererklärung anzugeben und unterliegen der Kapitalertragsteuer von 25 % (zuzüglich eines darauf erhobenen Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % und gegebenenfalls Kirchensteuer), sofern der Anleger nicht die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen zu seinem niedrigeren persönlichen progressiven Einkommensteuersatz beantragt.

Auf die Einkommensteuer können im Rahmen des Veranlagungsverfahrens auf Grundlage der EU-Zinsrichtlinie einbehaltene Kapitalertragsteuer nach Maßgabe der Zinsinformationsverordnung und ausländische Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes angerechnet werden.

Betriebliche Anleger

Bei Personen, die die Wertpapiere im Betriebsvermögen halten ("**Betriebliche Anleger**") und die in Deutschland steuerlich ansässig sind (d. h. Betriebliche Anleger, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung sich in Deutschland befindet), unterliegen Zinsen und Veräußerungsgewinne einschließlich etwaiger Stückzinsen aus der Veräußerung, der Abtretung oder der Rückzahlung der Wertpapiere im Falle von natürlichen Personen der Einkommensteuer in Höhe des persönlichen progressiven Einkommensteuersatzes oder im Falle von juristischen Personen der Körperschaftsteuer in Höhe eines einheitlichen Satzes von 15 % (jeweils zuzüglich eines darauf erhobenen Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % und bei natürlichen Personen gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer). Entsprechende Zinszahlungen und Veräußerungsgewinne können zudem der Gewerbesteuer unterliegen, falls die Wertpapiere in einem inländischen Gewerbebetrieb gehalten werden. Verluste aus der Veräußerung von Wertpapieren werden grundsätzlich steuerlich anerkannt; dies kann bei bestimmten Wertpapieren (z. B. indexgebundenen), die als Derivatetransaktion eingestuft werden müssten, anders sein.

Inländische Kapitalertragsteuern und ein etwaiger darauf erhobener Solidaritätszuschlag werden im Rahmen der Veranlagung des Betrieblichen Anlegers als Vorauszahlung auf die Körperschaftsteuer- bzw. Einkommensteuerschuld und den Solidaritätszuschlag unter Vorlage entsprechender Steuerbescheinigungen angerechnet, d. h. die Kapitalertragsteuer hat keine abgeltende Wirkung. Ein möglicher Überschuss wird erstattet. Jedoch erfolgt grundsätzlich und vorbehaltlich weiterer

Anforderungen kein Abzug von Kapitalertragsteuern auf Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und bestimmte andere Einkünfte, falls (i) die Wertpapiere von einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne von § 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 Einkommensteuergesetz gehalten werden oder (ii) die mit den Wertpapieren erzielten Kapitalerträge als Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs anzusehen sind und der Anleger dies der Auszahlenden Stelle unter Verwendung des amtlich vorgeschriebenen Musters gemäß § 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 Einkommensteuergesetz ("Erklärung zur Freistellung vom Kapitalertragsteuerabzug") erklärt.

Auf Grundlage der EU-Zinsrichtlinie einbehaltene Kapitalertragsteuern können nach Maßgabe der Zinsinformationsverordnung und ausländische Steuern können nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes angerechnet werden. Alternativ können ausländische Steuern auch von der Bemessungsgrundlage für die inländische Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer abgezogen werden.

Steuerausländer

Bei Steuerausländern (d. h. Personen, die in Deutschland nicht steuerlich ansässig sind) unterliegen auf die Wertpapiere zu zahlende Zinsen und Veräußerungsgewinne einschließlich etwaiger Stückzinsen grundsätzlich nur dann einer Besteuerung in Deutschland, wenn (i) die Wertpapiere Teil des Betriebsvermögens einer Betriebstätte (einschließlich eines ständigen Vertreters oder einer festen Geschäftseinrichtung), die vom Wertpapierinhaber in Deutschland unterhalten wird, sind, (ii) die Zinseinkünfte anderweitig beschränkt steuerpflichtige Einkünfte aus deutscher Quelle darstellen oder (iii) bestimmte formelle Voraussetzungen nicht erfüllt werden. In den Fällen (i), (ii) und (iii) erfolgt eine Besteuerung, die mit der im vorstehenden Abschnitt "Steuerinländer" beschriebenen vergleichbar ist.

Steuerausländer sind – vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen – von der deutschen Kapitalertragsteuer und dem darauf erhobenen Solidaritätszuschlag befreit, selbst wenn die Wertpapiere bei einer Auszahlenden Stelle verwahrt werden. In Fällen, in denen Einkünfte aus Kapitalvermögen jedoch wie im vorstehenden Absatz erwähnt einer Besteuerung in Deutschland unterliegen und die Wertpapiere in einem Depot bei einer Auszahlenden Stelle verwahrt werden oder ein Tafelgeschäft vorliegt, wird eine Kapitalertragsteuer erhoben, wie dies im vorstehenden Abschnitt "Steuerinländer" beschrieben ist.

Kapitalertragsteuern können auf Grundlage eines Doppelbesteuerungsabkommens oder nationaler deutscher Steuervorschriften reduziert oder erstattet werden.

Investmentsteuergesetz

Am 23. Dezember 2013 ist das AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz in Kraft getreten. Es dient der Anpassung des Investmentsteuerrechts an das auf Grund der AIFM-Richtlinie erlassene Kapitalanlagegesetzbuch, enthält aber nunmehr eine eigenständige Definition des Investmentfonds und der Investitionsgesellschaft. Diese Definitionen können im Rahmen einer Investmentsteuerreform, welche ab dem Jahr 2018 in Kraft treten soll, geändert werden. Sollten die Wertpapiere in den Anwendungsbereich des Investmentsteuergesetzes fallen, können andere Steuerfolgen als die vorstehend beschriebenen eintreten.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Nach deutschem Recht fällt bei der unentgeltlichen Übertragung der Wertpapiere Erbschaft- oder Schenkungsteuer an, wenn – im Falle der Erbschaftsteuer – der Erblasser oder der Erwerber oder – im Falle der Schenkungsteuer – der Schenker oder der Beschenkte in Deutschland steuerlich ansässig

sind oder das betreffende Wertpapier einem inländischen Gewerbebetrieb zuzurechnen ist, für den in Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt wurde. Die hierbei für Betriebsvermögen geltenden erbschaft- und schenkungsteuerlichen Verschonungsregelungen hat das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 17. Dezember 2014 in ihrer zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung für nicht mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt. Der Gesetzgeber ist aufgefordert, bis 30. Juni 2016 eine Neuregelung zu treffen. Nach einem Beschluss der obersten Finanzbehörden der Länder ergehen Festsetzungen der Erbschaft- und Schenkungsteuer bis zu einer gesetzlichen Neuregelung vorläufig. Steuerpflichtige, deren Wertpapiere zu einem Betriebsvermögen gehören, sollten die weitere Rechtsentwicklung sorgfältig beobachten und gegebenenfalls ihren Steuerberater konsultieren. Darüber hinaus gelten besondere Regelungen für bestimmte außerhalb Deutschlands lebende deutsche Staatsangehörige.

Sonstige Steuern

Bei der Begebung, Lieferung, Ausfertigung oder dem Umtausch der Wertpapiere fallen keine deutsche Stempel-, Emissions- oder Eintragungssteuern oder vergleichbare Steuern oder Abgaben an. Vermögensteuer wird in Deutschland gegenwärtig nicht erhoben. Auf europäischer Ebene ist geplant, in verschiedenen Mitgliedstaaten der EU, wozu voraussichtlich auch Deutschland gehören wird, eine europäische Finanztransaktionssteuer einzuführen. Diese würde nach gegenwärtigem Stand der Diskussion auf den Erwerb und die Übertragung der Wertpapiere anfallen.

Deutsche Umsetzung der EU-Zinsrichtlinie

Die EU-Zinsrichtlinie wurde von Deutschland im Jahr 2004 durch die Zinsinformationsverordnung in nationales Recht umgesetzt. Seit dem 1. Juli 2005 meldet Deutschland daher alle Zinszahlungen auf die Wertpapiere und alle vergleichbaren Einkünfte in Bezug auf die Wertpapiere an den Mitgliedstaat des Wohnsitzes bzw. Sitzes der wirtschaftlichen Eigentümer, falls die Wertpapiere in einem Depot bei der Auszahlenden Stelle verwahrt wurden.

Österreich

Dieser Abschnitt zur Besteuerung enthält eine kurze Zusammenfassung des Verständnisses der Emittentin betreffend einige wichtige Grundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Wertpapiere in der Republik Österreich bedeutsam sind. Die Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerlichen Überlegungen vollständig wiederzugeben und geht auch nicht auf besondere Sachverhaltsgestaltungen ein, die für einzelne potentielle Anleger von Bedeutung sein können. Die folgenden Ausführungen sind genereller Natur. Diese Ausführungen sollen keine rechtliche oder steuerliche Beratung darstellen und auch nicht als solche ausgelegt werden. Des Weiteren nimmt diese Zusammenfassung nur auf solche Wertpapierinhaber Bezug, die in Österreich der unbeschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht unterliegen. Sie basiert auf den derzeit gültigen österreichischen Steuergesetzen, der bisher ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung sowie den Richtlinien der Finanzverwaltung und deren jeweiliger Auslegung, die alle Änderungen unterliegen können. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen. Es ist generell darauf hinzuweisen, dass die Finanzverwaltung bei strukturierten Finanzprodukten, mit denen auch steuerliche Vorteile verbunden sein können, eine kritische Haltung einnimmt. Potentiellen Anlegern in die Wertpapiere wird empfohlen, wegen der steuerlichen Folgen des Kaufs, des Haltens sowie der Veräußerung der Wertpapiere ihre rechtlichen

und steuerlichen Berater zu konsultieren. Das steuerliche Risiko aus den Wertpapieren (insbesondere aus einer allfälligen Qualifizierung als Anteil an einem ausländischen Investmentfonds im Sinne des § 188 Investmentfondsgesetz 2011, "**InvFG 2011**") trägt der Wertpapierinhaber.

Allgemeine Hinweise

Natürliche Personen, die in Österreich einen Wohnsitz und/oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Einkommensteuer in Österreich (unbeschränkte Einkommensteuerpflicht). Natürliche Personen, die weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Einkommensteuerpflicht).

Körperschaften, die in Österreich ihre Geschäftsleitung und/oder ihren Sitz haben, unterliegen mit ihrem gesamten Welteinkommen der Körperschaftsteuer in Österreich (unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht). Körperschaften, die in Österreich weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Körperschaftsteuerpflicht).

Sowohl in Fällen der unbeschränkten als auch der beschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht in Österreich kann Österreichs Besteuerungsrecht durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt werden.

Als Einkünfte aus Kapitalvermögen gelten gemäß § 27 Einkommensteuergesetz ("**EStG**"):

- Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs. 2 EStG, dazu gehören Dividenden und Zinsen;
- Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen gemäß § 27 Abs. 3 EStG, dazu gehören Einkünfte aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern, deren Erträge Einkünfte aus der Überlassung von Kapital sind, einschließlich Einkünfte aus Nullkuponanleihen und Stückzinsen; und
- Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Abs. 4 EStG, dazu gehören Differenzausgleiche, Stillhalterprämien und Einkünfte aus der Veräußerung oder sonstigen Abwicklung von Termingeschäften wie Optionen, Futures und Swaps sowie sonstigen derivativen Finanzinstrumenten wie Indexzertifikaten. Nach Ansicht des österreichischen Bundesministeriums für Finanzen ("**BMF**") umfasst § 27 Abs. 4 EStG sämtliche Arten von Zertifikaten, wie beispielsweise Index-, Alpha-, Hebel- oder Sport-Zertifikate (Einkommensteuerrichtlinien 2000 ("**EStR 2000**"), Rz. 6173). Basiswert können Aktien, Indizes, Rohstoffe, Währungen, Anleihen, Edelmetalle, usw. sein. Bei Zertifikaten zählt die Differenz zwischen Anschaffungskosten- und Veräußerungs-, Tilgungs- oder Einlösendpreis (der von der Wertentwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts abhängig ist) zu den Einkünften aus Derivaten. Nicht als Derivate gelten hingegen indexierte Anleihen als auch Anleihen mit indexorientierter Verzinsung. Zinsen aus diesen Anleihen führen zu Einkünften aus der Überlassung von Kapital i.S.d. § 27 Abs. 2 EStG; die Veräußerung oder Einlösung dieser Anleihen führt zu Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen gemäß § 27 Abs. 3 EStG (EStR 2000, Rz. 6195 ff).

Kann ein Emittent ein Wertpapier entweder in Geld oder durch Hingabe einer bestimmten (eigenen oder fremden) Aktie tilgen (sog *cash* oder *share*-Anleihen), stellen darauf gezahlte Zinsen Einkünfte aus der Überlassung von Kapital i.S.d. § 27 Abs. 2 EStG dar. Die Ausübung des Optionsrechts durch

den Emittenten bei Einlösung stellt keinen Tausch des Forderungsrechts des Anlegers gegen Aktien dar, womit keine Veräußerung der Anleihe mit nachfolgender Anschaffung von Aktien vorliegt (EStR 2000, Rz. 6183 f). Kapitalerträge aus der Veräußerung bzw. Einlösung von Aktienanleihen sind Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen.

Einkünfte aus (verbrieften oder unverbrieften) Optionen zählen zu den Einkünften aus Derivaten. Hiervon umfasst sind Einkünfte, wenn ein Differenzausgleich erfolgt, eine Stillhalterprämie geleistet wird, das Derivat selbst veräußert wird oder eine sonstige Abwicklung (Glattstellung) erfolgt. Die reine Ausübung einer Option bzw. die tatsächliche Lieferung des Basiswerts als solche führen noch zu keiner Besteuerung nach § 27 Abs. 4 EStG, sondern wirken sich allenfalls in Form höherer Anschaffungskosten, niedrigerer Veräußerungserlöse bzw. eines niedrigeren Zinses aus. Optionsprämien erhöhen bei einer physischen Lieferung die Anschaffungskosten des Basiswerts. Der gelieferte Basiswert gilt bei Ausübung der Option in diesem Zeitpunkt als angeschafft bzw. als entgeltlich erworben. Erst bei Veräußerung des Basiswerts kann es – abhängig vom jeweiligen Basiswert – zu einer steuerpflichtigen Realisation der stillen Reserven kommen.

Auch die Entnahme und das sonstige Ausscheiden der Wertpapiere aus dem Depot des Steuerpflichtigen gilt als Veräußerung. Werden diesbezüglich bestimmte Meldepflichten erfüllt, führt dies jedoch nicht zur Besteuerung. Darüber hinaus kann es durch Umstände, die zum Verlust des Besteuerungsrechtes der Republik Österreich im Verhältnis zu anderen Staaten führen, wie z.B. der Wegzug aus Österreich, zu einer Wegzugsbesteuerung kommen. Bei Wegzug in einen anderen EU-Mitgliedstaat oder bestimmte EWR-Vertragsstaaten besteht die Möglichkeit eines Steueraufschubs.

Natürliche Personen, die die Wertpapiere in ihrem Privatvermögen halten

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die die Wertpapiere in ihrem Privatvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs. 1 EStG mit den Einkünften aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer. Kommt es bei Derivaten i.S.d. § 27 Abs. 4 EStG zur reinen Ausübung einer Option oder zu einer tatsächlichen Lieferung des Basiswerts, so führt dies (noch) zu keiner Besteuerung nach § 27 Abs. 4 EStG, sondern wirkt sich allenfalls in Form höherer Anschaffungskosten, niedrigerer Veräußerungserlöse bzw. eines niedrigeren Zinses aus. Einkünfte aus Kapitalvermögen von Wertpapieren, die ein Forderungsrecht verbriefen und in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht bei ihrer Begebung einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden (sog. public placement), unterliegen gemäß § 27a Abs. 1 EStG der Einkommensteuer mit dem besonderen Steuersatz von 25 %. Mit dem Inkrafttreten des Steuerreformgesetzes 2015/16 ("**StRefG 2015/16**"), das im Juli 2015 vom Nationalrat beschlossen wurde, wird der besondere Steuersatz für Einkünfte aus Kapitalvermögen iSd § 27 EStG von 25% auf 27,5% angehoben. Diese Anhebung tritt grundsätzlich ab 1. Januar 2016 in Kraft. Der 25%ige besondere Steuersatz kommt ab dem Inkrafttreten dieser Änderung nur mehr für Einkünfte aus Geldeinlagen und aus nicht verbrieften sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten, ausgenommen Ausgleichszahlungen und Leihgebühren gemäß § 27 Abs 5 Z 4 EStG, zur Anwendung. Dies bedeutet, dass Einkünfte aus Kapitalvermögen von Wertpapieren, die ein Forderungsrecht verbriefen und in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht bei ihrer Begebung einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden, ab 1. Januar 2016 gemäß § 27a Abs. 1 Z 2 EStG der Einkommensteuer mit einem besonderen Steuersatz von 27,5 % unterliegen. Liegt kein public placement des Wertpapiers vor, gelangt der besondere Steuersatz von 25 % (ab 1. Januar 2016: 27,5%) nicht zur Anwendung. Nach Ansicht des BMF gelangt der besondere Steuersatz von 25 % (ab 1. Januar 2016: 27,5%) für Einkünfte aus Derivaten i.S.d. § 27 Abs. 4 EStG nur dann zur Anwendung, wenn die Derivate verbrieft sind und ein public placement der Derivate vorliegt bzw. ein freiwilliger

Abzug durch die inländische depotführende oder auszahlende Stelle gemäß § 27a Abs. 2 Z 7 EStG erfolgt (EStR 2000, Rz. 6225a).

Im Fall von Einkünften aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs. 2 EStG wird der besondere Steuersatz von 25 % (ab 1. Januar 2016: und/oder 27,5%) bei Vorliegen einer inländischen auszahlenden Stelle bzw. im Fall von Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen gemäß § 27 Abs. 3 EStG sowie von Einkünften aus Derivaten i.S.d. § 27 Abs. 4 EStG bei Vorliegen einer inländischen depotführenden Stelle, oder in Ermangelung einer solchen einer inländischen auszahlenden Stelle, die in Zusammenarbeit mit der depotführenden Stelle das Veräußerungsgeschäft bzw. das Derivatgeschäft abgewickelt hat und in das Geschäft eingebunden ist, d.h. die Erlöse aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen, aus dem Differenzausgleich, aus der Veräußerung von Derivaten oder die Stillhalterprämie gutgeschrieben hat, und es sich bei der depotführenden Stelle um eine Betriebsstätte der auszahlenden Stelle oder ein konzernzugehöriges Unternehmen handelt, im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs mit Abgeltungswirkung erhoben. Dies bedeutet, dass diese Einkünfte – von der Regelbesteuerungsoption und der Verlustausgleichsoption abgesehen – grundsätzlich nicht in die Einkommensteuererklärung des Anlegers aufzunehmen sind.

Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen – d.h. in Ermangelung einer inländischen auszahlenden oder inländischen depotführenden Stelle – müssen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden und unterliegen unter den allgemeinen Voraussetzungen einer Besteuerung mit dem Sondersteuersatz von 25 % (ab 1. Januar 2016: und/oder 27,5%). Ausgenommen davon ist etwa, wenn das Depot bei einer Schweizer Zahlstelle, wie etwa einer Schweizer Bank gehalten wird und der Anleger sich für die Erhebung einer Quellensteuer durch die schweizerische Zahlstelle gemäß dem Steuerabkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweiz entschieden hat. Dies gilt auch sinngemäß bei Erhebung einer Quellensteuer durch eine liechtensteinische Zahlstelle gemäß dem Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein.

In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche einem besonderen Steuersatz gemäß § 27a EStG unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs. 5 EStG). Mit bestimmten Einschränkungen ist im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen (aber nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten) ein Verlustausgleich (aber kein Verlustvortrag) zulässig. Für einen solchen Verlustausgleich ist grundsätzlich zur Veranlagung zu optieren (Verlustausgleichsoption: § 97 Abs. 2 i.V.m. § 27 Abs. 8 EStG). Negative Einkünfte, die einem besonderen Sondersteuersatz von 25 % (ab 1. Januar 2016: und/oder 27,5%) unterliegen, können nicht mit Einkünften ausgeglichen werden, die dem progressiven Einkommensteuersatz unterliegen (dies gilt auch bei Inanspruchnahme der Regelbesteuerungsoption). Weiters ist ein Verlustausgleich zwischen negativen Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen bzw. verbrieften Derivaten und Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonstigen (ab 1. Januar 2016: nicht verbrieften) Forderungen bei Kreditinstituten sowie Zuwendungen von Privatstiftungen oder ausländischen Stiftungen oder sonstigen Vermögensmassen, die mit einer Privatstiftung vergleichbar sind, nicht zulässig. Im Falle einer inländischen depotführenden Stelle ist der Verlustausgleich von der depotführenden Stelle durchzuführen (§ 93 Abs. 6 EStG; siehe hierzu weiter unten). Um einen Verlustausgleich zwischen Depots bei verschiedenen Kreditinstituten zu erreichen, muss der Anleger im Rahmen der Veranlagung die Verlustausgleichsoption ausüben.

Natürliche Personen, die die Wertpapiere in ihrem Betriebsvermögen halten

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die die Wertpapiere in ihrem Betriebsvermögen halten, unterliegen mit Einkünften aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer.

Auch hier hängt die Anwendung des besonderen Steuersatzes von 25 % (ab 1. Januar 2016: 27,5%) auf Einkünfte aus Kapitalvermögen aus Forderungswertpapieren vom Vorliegen eines public placements der Wertpapiere ab. Auf die Ansicht des BMF zur Anwendung des besonderen Steuersatzes von 25 % (ab 1. Januar 2016: 27,5%) für Einkünfte aus Derivaten i.S.d. § 27 Abs. 4 EStG wird verwiesen.

Im Fall von Einkünften aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs. 2 EStG wird der besondere Steuersatz von 25% (ab 1. Januar 2016: und/oder 27,5%) bei Vorliegen einer inländischen auszahlenden Stelle bzw. im Fall von Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen gemäß § 27 Abs. 3 EStG sowie von Einkünften aus Derivaten i.S.d. § 27 Abs. 4 EStG bei Vorliegen einer inländischen depotführenden Stelle, oder in deren Ermangelung unter den oben angeführten Voraussetzungen einer inländischen auszahlenden Stelle im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erhoben. Während die Kapitalertragsteuer Endbesteuerungswirkung bezüglich Einkünften aus der Überlassung von Kapital entfaltet, müssen Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden (nichtsdetrotz Anwendung des besonderen Steuersatzes von 25 % (ab 1. Januar 2016: und/oder 27,5%)). Besteht keine inländische depotführende oder auszahlende Stelle, sind die Einkünfte im Wege der Veranlagung zu erfassen und unterliegen ebenso dem besonderen Steuersatz von 25 % (ab 1. Januar 2016: und/oder 27,5%).

In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche einem besonderen Steuersatz gemäß § 27a EStG unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs. 5 EStG). Gemäß § 6 Z 2 lit. c EStG sind Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern und Derivaten i.S.d. § 27 Abs. 3 und 4 EStG, die einem besonderen Sondersteuersatz gemäß § 27a EStG unterliegen, vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von solchen Wirtschaftsgütern und Derivaten sowie mit Zuschreibungen solcher Wirtschaftsgüter zu verrechnen. Ein verbleibender negativer Überhang darf nur zur Hälfte (ab 1. Januar 2016: zu 55%) ausgeglichen (und vorgetragen) werden.

Kapitalgesellschaften

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften unterliegen mit Einkünften aus Kapitalvermögen aus den Wertpapieren der 25 %-igen Körperschaftsteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen der Kapitalertragssteuer von 25 % (trotz Anhebung des Steuersatzes auf 27,5% für alle Einkünfte aus Kapitalvermögen, die nicht aus Geldeinlagen oder nicht verbrieften sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten, ausgenommen Ausgleichszahlungen und Leihgebühren gemäß § 27 Abs 5 Z 4 EStG, stammen, sieht das StRefG 2015/16 ab 1. Januar 2016 die Möglichkeit eines Kapitalertragsteuerabzugs von weiterhin 25% für sämtliche Einkünfte aus Kapitalvermögen einer Körperschaft vor), die auf die Körperschaftsteuer angerechnet werden kann. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 5 EStG kommt es von vornherein nicht zum Abzug von Kapitalertragsteuer. Für Kapitalgesellschaften als Anleger gelten die Einschränkungen zum Verlustausgleich nicht. Verluste aus der Veräußerung der Wertpapiere sind grundsätzlich mit anderen Einkünften ausgleichsfähig (und können nach den allgemeinen Bestimmungen vorgetragen werden).

Privatstiftungen

Privatstiftungen nach dem Privatstiftungsgesetz ("PSG"), welche die Voraussetzungen des § 13 Abs. 3 und 6 KStG erfüllen und die Wertpapiere nicht in einem Betriebsvermögen halten, unterliegen

mit Zinsen, Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünften aus verbrieften Derivaten (oder im Fall nicht verbrieft Derivate, wenn die inländische depotführende oder auszahlende Stelle freiwillig eine der Kapitalertragsteuer entsprechende Steuer an der Quelle gemäß § 27a Abs. 2 Z 7 EStG einbehält und abführt) der Zwischenbesteuerung von 25 %. Diese entfällt in jenem Umfang, in dem im Veranlagungszeitraum kapitalertragsteuerpflichtige Zuwendungen an Begünstigte getätigt werden. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen grundsätzlich der Kapitalertragsteuer von 25 % (trotz Anhebung des Steuersatzes auf 27,5% für alle Einkünfte aus Kapitalvermögen, die nicht aus Geldeinlagen oder nicht verbrieften sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten, ausgenommen Ausgleichszahlungen und Leihgebühren gemäß § 27 Abs 5 Z 4 EStG, stammen, sieht das StRefG 2015/16 ab 1. Januar 2016 die Möglichkeit eines Kapitalertragsteuerabzugs von weiterhin 25% für sämtliche Einkünfte aus Kapitalvermögen einer Körperschaft vor), die auf die anfallende Steuer angerechnet werden kann. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 12 EStG kommt es nicht zum Abzug von Kapitalertragsteuer.

Verlustausgleich durch die österreichische depotführende Stelle

Die österreichische depotführende Stelle ist gemäß § 93 Abs. 6 EStG verpflichtet, unter Einbeziehung aller bei ihr geführten Depots eines Steuerpflichtigen negative Kapitaleinkünfte automatisch mit positiven Kapitaleinkünften auszugleichen. Werden zunächst negative und zeitgleich oder später positive Einkünfte erzielt, sind die negativen Einkünfte mit diesen positiven Einkünften auszugleichen. Werden zunächst positive und später negative Einkünfte erzielt, ist die für die positiven Einkünfte einbehaltene Kapitalertragsteuer gutzuschreiben, wobei die Gutschrift höchstens 25 % (ab 1. Januar 2016: höchstens 27,5%) der negativen Einkünfte betragen darf. In bestimmten Fällen ist kein Ausgleich möglich. Die depotführende Stelle hat dem Steuerpflichtigen eine Bescheinigung über den Verlustausgleich gesondert für jedes Depot zu erteilen.

Nicht in Österreich ansässige Anleger

Natürliche Personen, die in Österreich weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und juristische Personen, die in Österreich weder ihren Sitz noch den Ort ihrer Geschäftsleitung haben (beschränkt Steuerpflichtige), unterliegen mit Einkünften aus Kapitalvermögen aus den Wertpapieren der beschränkten Steuerpflicht in Österreich, wenn die Steuerpflichtigen eine Betriebsstätte in Österreich haben und die Wertpapiere samt der hieraus resultierenden Einkünfte dieser inländischen Betriebsstätte zuzurechnen sind (§ 98 Abs. 1 Z 3 EStG, § 21 Abs. 1 Z 1 KStG). Ein Abzug der Kapitalertragsteuer kann bei Vorliegen einer inländischen auszahlenden oder depotführenden Stelle unter den Voraussetzungen des § 94 Z 13 EStG unterbleiben.

Bei Nichtvorliegen einer österreichischen Betriebsstätte gilt folgendes: Beginnend ab 1. Januar 2015 wurde eine beschränkte Steuerpflicht für Zinsen i.S.d. EU-Quellensteuergesetzes ("**EU-QuStG**") eingeführt, wenn Kapitalertragsteuer einzubehalten war. Von der beschränkten Steuerpflicht ausgenommen sind allerdings Zinsen, (i) die von Personen erzielt werden, die in den Anwendungsbereich des EU-Quellensteuergesetzes fallen, (ii) deren Schuldner weder Wohnsitz noch Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat noch eine inländische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts ist sowie (iii) die nicht von natürlichen Personen erzielt werden. Auf die Befreiung von der Verpflichtung zum Kapitalertragsteuerabzug nach § 94 Z 13 EStG wird verwiesen.

Risiko der Einstufung als Anteilscheine an einem ausländischen Investmentfonds

Gemäß § 188 InvFG (i.d.F. des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes ("**AIFMG**"), BGBl. I 135/2013 i.d.F. BGBl. I 70/2014) gelten als ausländische Kapitalanlagefonds (i) Organismen für

gemeinsame Anlagen in Wertpapiere (OGAW), deren Herkunftsmitgliedstaat nicht Österreich ist, (ii) Alternative Investmentfonds ("AIF") im Sinne des AIFMG, deren Herkunftsstaat nicht Österreich ist, ausgenommen AIF in Immobilien i.S.d. AIFMG sowie (iii) jeder einem ausländischen Recht unterstehende Organismus, unabhängig von seiner Rechtsform, dessen Vermögen nach dem Gesetz, der Satzung oder tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist, wenn er nicht unter (i) oder (ii) fällt und eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt: (a) der Organismus unterliegt im Ausland tatsächlich direkt oder indirekt keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer, (b) die Gewinne des Organismus unterliegen im Ausland einer der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer, deren anzuwendender Steuersatz um mehr als 10 Prozentpunkte niedriger als die österreichische Körperschaftsteuer gemäß § 22 Abs. 1 KStG ist oder (c) der Organismus ist im Ausland Gegenstand einer umfassenden persönlichen oder sachlichen Befreiung. Als AIF gilt gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 AIFMG jeder Organismus für gemeinsame Anlagen einschließlich seiner Teilfonds, der (i) von einer Anzahl von Anlegern Kapital einsammelt, um es gemäß einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen der Anleger zu investieren, ohne dass das eingesammelte Kapital unmittelbar der operativen Tätigkeit dient und (ii) keine Genehmigung gemäß Art. 5 der Richtlinie 2009/65/EG benötigt. Die geänderte Definition des Begriffs des ausländischen Kapitalanlagefonds gilt erstmals für Geschäftsjahre von Kapitalanlagefonds, die nach dem 21. Juli 2013 beginnen. Mangels Stellungnahmen des BMF ist derzeit offen, ob bzw. unter welchen Umständen strukturierte Wertpapiere als Anteilsscheine an einem ausländischen Kapitalanlagefonds anzusehen sind; diesfalls würde sich die steuerliche Behandlung signifikant von den hierin beschriebenen steuerlichen Folgen unterscheiden. Das Risiko der Einstufung bestimmter Wertpapiere als Anteilsscheine an einem ausländischen Kapitalanlagefonds ist jeweils im Einzelfall zu beurteilen.

EU-Quellensteuer

§ 1 EU-QuStG sieht – in Umsetzung der EU Zinsrichtlinie – vor, dass Zinsen, die eine inländische Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, der EU-Quellensteuer in Höhe von 35 % unterliegen, sofern er seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU (oder in bestimmten abhängigen und assoziierten Gebieten) hat und keine Ausnahmen vom Quellensteuerverfahren vorliegen. Gemäß § 10 EU-QuStG ist die EU-Quellensteuer nicht zu erheben, wenn der wirtschaftliche Eigentümer der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedstaats seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt, die Name, Anschrift, Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer oder in Ermangelung einer solchen Geburtsdatum und -ort des wirtschaftlichen Eigentümers, Name und Anschrift der Zahlstelle, die Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder in Ermangelung einer solchen das Kennzeichen des Wertpapiers enthält. Eine solche Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von maximal drei Jahren.

Betreffend die Frage, ob auch Indexzertifikate der EU-Quellensteuer unterliegen, unterscheidet die österreichische Finanzverwaltung zwischen Indexzertifikaten mit und ohne Kapitalgarantie, wobei eine Kapitalgarantie bei Zusicherung der Rückzahlung eines Mindestbetrages des eingesetzten Kapitals oder auch bei der Zusicherung von Zinsen besteht. Die genaue steuerliche Behandlung von Indexzertifikaten hängt in weiterer Folge vom jeweiligen Basiswert des Indexzertifikats ab.

Nach einer Information des BMF gelten Einkünfte aus Optionsscheinen nicht als Zinsen i.S.d. EU-QuStG.

Basierend auf der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen

im Bereich der Besteuerung ("**Richtlinie 2014/107/EU**") müssen Informationen über Zinsen, Dividenden und ähnlichen Einkünften als auch Kontostände und Erlöse aus der Veräußerung von Finanzvermögen ab 1. Januar 2016 für Besteuerungszeiträume ab diesem Datum automatisch gemeldet und ausgetauscht werden. Obwohl Österreich zur Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinie erst ab dem 1. Januar 2017 in Bezug auf Besteuerungszeiträume ab diesem Datum an verpflichtet ist, hat Österreich angekündigt, von dieser Übergangsbestimmung nicht vollständig Gebrauch zu machen und stattdessen bereits Informationen über neue Konten, die im Zeitraum 1. Oktober 2016 bis 31. Dezember 2016 eröffnet werden, bereits zum 30. September 2017 zu melden und auszutauschen. Das im Rahmen des Bankenpakets vom Nationalrat im Juli 2015 beschlossene Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz ("**GMSG**") dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/107/EU und sieht entsprechende Melde- und Sorgfaltspflichten der meldenden Finanzinstitute in Bezug auf jene Informationen vor, die von den meldenden Finanzinstituten an die zuständigen österreichischen Finanzämter übermittelt werden müssen. Darüber hinaus sieht das GMSG auch den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen im Rahmen des globalen Standards vor, der zwischen Österreich und anderen Nicht EU-Mitgliedstaaten aufgrund des Regierungsübereinkommens vom 29. Oktober 2014 durchgeführt wird. Die im GMSG geregelte Meldepflicht bezieht sich in Bezug auf Neukonten erstmals auf das vierte Quartal 2016, sonst grundsätzlich auf Besteuerungszeiträume ab 1. Januar 2017.

Ursprünglich wurde erwartet, dass Änderungen des EU-QuStG, mit denen die Richtlinie 2014/48/EU des Rates vom 24. März 2014 zur Änderung der EU-Zinsrichtlinie ins nationale Recht umgesetzt werden soll, mit 1. Januar 2017 in Kraft treten werden. Allerdings hat die EU Kommission dem Rat am 18. März 2015 den Vorschlag unterbreitet, die EU-Zinsrichtlinie aufzuheben. Danach soll die EU-Zinsrichtlinie ab 1. Januar 2016 durch die Richtlinie 2014/107/EU ersetzt werden. Aufgrund besonderer Übergangsvorschriften soll Österreich die EU-Zinsrichtlinie grundsätzlich noch bis 31. Dezember 2016 anwenden dürfen.

Steuerabkommen Österreich-Schweiz

Am 1. Januar 2013 trat das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt in Kraft. Dieses sieht vor, dass schweizerische Zahlstellen im Fall von in Österreich ansässigen betroffenen Personen auf u.a. Zinserträge, Dividendenerträge und Veräußerungsgewinne aus Vermögenswerten, die auf einem Konto oder Depot bei der schweizerischen Zahlstelle verbucht sind, eine der österreichischen Einkommensteuer entsprechende Steuer mit abgeltender Wirkung in Höhe von 25 % zu erheben haben. Als betroffene Person gilt eine in Österreich ansässige natürliche Person, die (i) als Vertragspartner einer schweizerischen Zahlstelle Konto- oder Depotinhaber sowie Nutzungsberechtigter der entsprechenden Vermögenswerte ist oder (ii) nach den von der schweizerischen Zahlstelle gestützt auf die geltenden schweizerischen Sorgfaltspflichten und unter Berücksichtigung sämtlicher bekannten Umstände getätigten Feststellungen als nutzungsberechtigte Person von Vermögenswerten gilt, die insbesondere von einer Sitzgesellschaft oder einer anderen natürlichen Person über ein Konto oder Depot bei einer schweizerischen Zahlstelle gehalten werden. Für die erwähnten Erträge, die einer schweizerischen Quellensteuer unterliegen, gilt die österreichische Einkommensteuer als abgegolten, sofern das EStG für diese Erträge eine abgeltende Wirkung vorsieht. Das Steuerabkommen findet jedoch keine Anwendung auf Zinserträge, die erfasst sind von dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Regelungen, die den in der EU-Zinsrichtlinie festgelegten Regelungen gleichwertig sind. Der Steuerpflichtige hat die Möglichkeit, anstatt der Erhebung der

Abgeltungssteuer zur freiwilligen Meldung zu optieren, indem er die schweizerische Zahlstelle ermächtigt, der zuständigen österreichischen Behörde die Erträge eines Kontos oder Depots zu melden, wodurch diese in die Veranlagung einbezogen werden müssen. Zum derzeitigen Zeitpunkt ist – angesichts der aktuellen Entwicklungen zum automatischen Informationsaustausch in Steuersachen – nicht absehbar, ob das Steuerabkommen Österreich – Schweiz weiterhin in der derzeit geltenden Form aufrecht erhalten bleibt.

Steuerabkommen Österreich-Liechtenstein

Am 1. Januar 2014 trat das Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Zusammenarbeit im Bereich der Steuern in Kraft. Das Abkommen sieht eine Verpflichtung liechtensteinischer Zahlstellen zur Erhebung einer 25 %-igen Quellensteuer auf u.a. Zinserträge, Dividendenerträge und Veräußerungsgewinne von Vermögenswerten einer betroffenen Person vor, die (i) bei liechtensteinischen Zahlstellen i.S.d. Art. 2(1)(e)(i) des Abkommens (Banken nach dem liechtensteinischen Bankengesetz und Wertpapierhändler, sogenannte Bankenzahlstelle) auf Konten oder Depots verbucht sind oder (ii) im In- oder Ausland belegen sind und von liechtensteinischen Zahlstellen i.S.d. Art. 2(1)(e)(ii) des Abkommens (in Liechtenstein ansässige natürliche und juristische Personen nach liechtensteinischem Recht, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit regelmäßig Vermögenswerte von Dritten entgegennehmen, halten, anlegen, übertragen oder lediglich Erträge nach Art. 18(1) des Abkommens leisten oder absichern; eingeschlossen sind nach dem Treuhändergesetz zugelassene natürliche und juristische Personen und Träger einer Bewilligung nach Art. 180a Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR), sofern sie Mitglied des Verwaltungsorgans einer Vermögensstruktur sind; sogenannte Organzahlstelle) verwaltet werden.

Als betroffene Person gilt im Fall einer Bankenzahlstelle i.S.d. Art. 2(1)(e)(i) des Abkommens eine in Österreich ansässige natürliche Person, die (i) als Vertragspartner einer liechtensteinischen Zahlstelle Konto- oder Depotinhaber sowie nutzungsberechtigte Person der entsprechenden Vermögenswerte ist oder (ii) nach den von der liechtensteinischen Zahlstelle gestützt auf die geltenden liechtensteinischen Sorgfaltspflichten und unter Berücksichtigung sämtlicher bekannten Umstände getätigten Feststellungen als nutzungsberechtigte Person von Vermögenswerten gilt, die u.a. von einer Sitzgesellschaft (insbesondere juristischen Personen, Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Trusts, Treuhandunternehmen oder ähnlichen Verbindungen, die kein Handels-, Fabrikation- oder anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben) oder einer anderen natürlichen Person über ein Konto oder Depot bei einer liechtensteinischen Zahlstelle gehalten werden. Im Fall einer Organzahlstelle i.S.d. Art. 2(1)(e)(ii) des Abkommens gilt als betroffene Person eine in Österreich ansässige natürliche Person, die (i) an den Vermögenswerten einer transparenten Vermögensstruktur i.S.d. Art. 2(2) des Abkommens nutzungsberechtigt ist oder (ii) die an eine intransparente Vermögensstruktur i.S.d. Art. 2(1)(n) des Abkommens Zuwendungen tätigt oder von dieser Zuwendungen erhält. Der Begriff der Vermögensstruktur umfasst Stiftungen, stiftungsähnliche Anstalten und besondere Vermögenswidmungen mit oder ohne Persönlichkeit.

Für zu Beginn erwähnte Erträge (z.B. Dividendenerträge, Zinsen, Veräußerungsgewinne), die einer liechtensteinischen Quellensteuer unterliegen, gilt die österreichische Einkommensteuer als abgegolten, sofern das EStG für diese Erträge eine abgeltende Wirkung vorsieht. Das Abkommen mit Liechtenstein findet keine Anwendung auf Erträge und Gewinne, die vom Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Europäischen Gemeinschaft über Regelungen, die den in der EU-Zinsrichtlinie festgelegten Regelungen gleichwertig sind, umfasst sind. Macht der Steuerpflichtige von der Möglichkeit einer freiwilligen Meldung anstelle des Einbehalts einer Quellensteuer durch

ausdrückliche Ermächtigung der liechtensteinischen Zahlstelle, Gebrauch, der zuständigen österreichischen Behörde die Erträge eines Kontos oder Depots zu melden, so sind diese Erträge in die Steuererklärung des Steuerpflichtigen aufzunehmen. Zum derzeitigen Zeitpunkt ist – angesichts der aktuellen Entwicklungen zum automatischen Informationsaustausch in Steuersachen – nicht absehbar, ob das Steuerabkommen Österreich – Liechtenstein weiterhin in der derzeit geltenden Form aufrecht erhalten bleibt.

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Österreich erhebt keine Erbschafts- oder Schenkungssteuer.

Bestimmte unentgeltliche Zuwendungen an (österreichische oder ausländische) privatrechtliche Stiftungen und damit vergleichbare Vermögensmassen unterliegen jedoch der Stiftungseingangssteuer nach dem Stiftungseingangssteuergesetz ("**StiftEG**"). Eine Steuerpflicht besteht, wenn der Zuwendende und/oder der Erwerber im Zeitpunkt der Zuwendung einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung in Österreich haben. Ausnahmen von der Steuerpflicht bestehen bezüglich Zuwendungen von Todes wegen von Kapitalvermögen im Sinn des § 27 Abs. 3 und 4 EStG (ausgenommen Anteile an in- und ausländischen Kapitalgesellschaften), wenn auf die daraus bezogenen Einkünfte der besondere Steuersatz gemäß § 27a Abs. 1 EStG anwendbar ist. Die Steuerbasis ist der gemeine Wert des zugewendeten Vermögens abzüglich Schulden und Lasten, die in wirtschaftlicher Beziehung zum zugewendeten Vermögen stehen, zum Zeitpunkt der Vermögensübertragung. Der Steuersatz beträgt generell 2,5 %, in speziellen Fällen jedoch 25 %. Das Abkommen zwischen Österreich und Liechtenstein sieht spezielle Regelungen für Vermögenswidmungen an in Liechtenstein verwaltete intransparente Vermögensstrukturen vor.

Zusätzlich besteht eine Anzeigepflicht für Schenkungen unter Lebenden von Bargeld, Kapitalforderungen, Anteilen an Kapitalgesellschaften und Personenvereinigungen, Betrieben, beweglichem körperlichen Vermögen und immateriellen Vermögensgegenständen. Die Anzeigepflicht besteht, wenn der Geschenkgeber und/oder der Geschenknehmer im Zeitpunkt des Erwerbs einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder die Geschäftsleitung im Inland haben. Nicht alle Schenkungen sind von der Anzeigepflicht umfasst: Im Fall von Schenkungen unter nahen Angehörigen besteht ein Schwellenwert von EUR 50.000 pro Jahr; in allen anderen Fällen ist eine Anzeige verpflichtend, wenn der gemeine Wert des geschenkten Vermögens innerhalb von fünf Jahren EUR 15.000 übersteigt. Darüber hinaus sind unentgeltliche Zuwendungen an Stiftungen i.S.d. StiftEG wie oben beschrieben von der Anzeigepflicht ausgenommen. Eine vorsätzliche Verletzung der Anzeigepflicht kann zur Einhebung einer Strafe von bis zu 10 % des gemeinen Werts des geschenkten Vermögens führen.

Zu beachten ist außerdem noch, dass gemäß § 27 Abs. 6 Z 1 EStG die unentgeltliche Übertragung der Wertpapiere den Anfall von Einkommensteuer auf Ebene des Übertragenden auslösen kann (siehe oben).

Luxemburg

Es folgt eine allgemeine Beschreibung der luxemburgischen Quellenbesteuerung im Zusammenhang mit den Wertpapieren. Diese Beschreibung ist nicht als vollständige Analyse aller Steuererwägungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren in Luxemburg oder woanders anzusehen. Potentielle Käufer der Wertpapiere sollten sich von ihren eigenen Steuerberatern beraten lassen, das Steuerrecht welcher Länder für den Erwerb, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere und den Erhalt von

Zinsen, Kapital und/oder anderen Beträgen im Rahmen der Wertpapiere möglicherweise von Bedeutung ist, sowie zu den Auswirkungen dieser Handlungen nach luxemburgischem Steuerrecht. Diese Zusammenfassung beruht auf dem zum Datum dieses Prospekts geltenden Recht. Die Informationen in diesem Abschnitt beschränken sich auf Fragen der Quellensteuer; potentielle Anleger sollten die nachstehenden Informationen nicht auf andere Bereiche übertragen, wie etwa die Rechtmäßigkeit von Transaktionen mit Wertpapieren.

Quellensteuer und Selbstveranlagung

Sämtliche Zins- und Kapitalzahlungen der Emittentin im Rahmen des Haltens, der Veräußerung, der Rückzahlung oder des Rückkaufs der Wertpapiere können nach Maßgabe des geltenden luxemburgischen Rechts ohne Abzug oder Einbehalt für oder aufgrund von Steuern jedweder Art, die von Luxemburg oder einer luxemburgischen Gebietskörperschaft oder einer Finanzbehörde Luxemburgs oder der Gebietskörperschaft auferlegt, erhoben, einbehalten oder veranlagt werden, geleistet werden, mit möglichen Ausnahmen bei Zahlungen an (oder unter bestimmten Voraussetzungen zugunsten von) in Luxemburg ansässige einzelne Wertpapierinhaber und bestimmten so genannten "Einrichtungen" im Sinne der EU-Zinsrichtlinie.

Nicht in Luxemburg ansässige Anleger

Gemäß den luxemburgischen Gesetzen vom 21. Juni 2005 in der jeweils geltenden Fassung zur Umsetzung der EU-Zinsrichtlinie (die "**Umsetzungsgesetze**") und mehrerer Abkommen mit bestimmten abhängigen oder assoziierten Gebieten (die "**Gebiete**") hat Luxemburg nunmehr zugunsten des automatischen Informationsaustausches seit dem 1. Januar 2015 vom bislang angewandten System der Quellenbesteuerung Abstand genommen.

In diesen Zusammenhang sind Luxemburger Zahlstellen (im Sinne der EU-Zinsrichtlinie) verpflichtet, den zuständigen Luxemburger Behörden Bericht über Zinserträge und vergleichbare Einkommen, welche seit dem 1. Januar 2015 Privatpersonen oder sogenannten niedergelassenen Einrichtungen (oder zu deren Gunsten), die in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder den Gebieten ansässig sind oder sich niedergelassen haben, gutgeschrieben oder an diese ausgezahlt worden sind, zu erstatten. Vorgenannte zuständige Luxemburger Behörde wird die hierbei erhaltenen Informationen zum Zinsertrag oder vergleichbarem Einkommen an die zuständigen Behörden des Wohnsitzstaates der natürlichen Person bzw. des Staats, in welchem die niedergelassene Einrichtung ansässig ist oder besteht, weiterleiten. Der Begriff der vergleichbaren Einkommen im Sinne der Umsetzungsgesetze beinhaltet Zinsen, welche im Rahmen eines Verkaufs, der Rückerstattung oder der Tilgung von Forderungen angefallen sind oder verwirklicht wurden. Hinsichtlich der sogenannten niedergelassenen Einrichtungen greifen die Umsetzungsgesetze auf die Definition in Artikel 4.2. der EU-Zinsrichtlinie zurück; danach ist eine juristische Person dann nicht als Zahlstelle zu qualifizieren, soweit diese (a) keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt (die finnische Gesellschaftsform *avoin yhtiö* and *kommandiittiyhtiö* / *öppet bolag* sowie die schwedische Gesellschaftsform *handelsbolag* and *kommanditbolag* werden in diesem Zusammenhang nicht als Rechtspersönlichkeiten angesehen), (b) ihre Gewinne nicht den allgemeinen Vorschriften für die Unternehmensbesteuerung unterliegen und (c) kein zugelassener OGAW (im Sinne der Richtlinie 85/611/EWR abgeändert durch die Richtlinie 2009/65/EG) oder ein ähnlicher Investmentfonds ist.

In Luxemburg ansässige Anleger

Durch das luxemburgische Gesetz vom 23. Dezember 2005 in der jeweils geltenden Fassung (das "**Gesetz vom 23. Dezember 2005**"), wurde eine Quellensteuer in Höhe von 10 % auf Zinserträge (d. h. – mit bestimmten Befreiungen – Zinserträge im Sinne der Umsetzungsgesetze eingeführt.

Nach Maßgabe des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 wird eine luxemburgische Quellensteuer in Höhe von 10 % auf Zinsen und vergleichbare Zahlungen erhoben, die von luxemburgischen Zahlstellen an in Luxemburg ansässige natürliche Personen, bei denen es sich um den wirtschaftlichen

Eigentümer handelt, geleistet oder zu deren unmittelbarem Gunsten eingezogen werden. Schuldner der Quellensteuer ist die luxemburgische Zahlstelle.

Ferner können sich gemäß dem Gesetz vom 23. Dezember 2005 in Luxemburg ansässige natürliche Personen im Rahmen ihrer privaten Vermögensverwaltung zur Selbstveranlagung entscheiden und eine Abgabe in Höhe von 10 % zahlen, wenn es sich bei ihnen um die wirtschaftlichen Eigentümer von Zinszahlungen handelt, die von einer Zahlstelle gezahlt werden, die in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Staat oder Gebiet, der bzw. das ein Abkommen unmittelbar in Bezug auf die EU-Zinsrichtlinie geschlossen hat, belegen ist. Die Entscheidung für die 10 %ige Abgabe muss sich auf alle von Zahlstellen an die in Luxemburg ansässigen wirtschaftlichen Eigentümer während des gesamten Kalenderjahrs geleisteten Zinszahlungen erstrecken.

Die vorstehend beschriebene Quellensteuer in Höhe von 10 % und die 10 %ige Abgabe gelten als vollständig abgegolten, wenn die in Luxemburg ansässigen natürlichen Personen im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln.

Vereinigte Staaten von Amerika

Zahlungen auf indexgebundene und aktiengebundene Wertpapiere können der Quellensteuer in den USA unterliegen

Gemäß *Section 871(m)* des US-amerikanischen *Internal Revenue Code* von 1986 in der jeweils gültigen Fassung ("**IRC**") werden "dividendenäquivalente" Zahlungen als Dividenden, die aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten stammen, behandelt und mit einer Quellensteuer von 30 % belegt, sofern sich dieser Steuersatz nicht durch ein geltendes Doppelbesteuerungsabkommen mit den Vereinigten Staaten ermäßigt (Quellensteuer auf "dividendenäquivalente" Zahlungen). Eine "dividendenäquivalente" Zahlung umfasst (i) dividendenersetzende Zahlungen (*substitute dividend*), die im Zusammenhang mit einem Wertpapierpensionsgeschäft (*Sale and Repurchase Agreement*) oder Wertpapierleihegeschäft (*Securities Lending Agreement*) geleistet werden und (direkt oder indirekt) von einer Dividendenzahlung aus einer in den Vereinigten Staaten belegenen Quelle abhängen bzw. in Bezug auf diese ermittelt werden, (ii) eine Zahlung aufgrund eines "festgelegten Vertrags mit einem Nennbetrag" (*specified notional principal contract* — ein "**Festgelegter Vertrag**"), die (direkt oder indirekt) von der Zahlung einer Dividende aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten abhängt oder unter Bezugnahme auf diese bestimmt wird, und (iii) eine andere von der US-Steuerbehörde (*Internal Revenue Service*, "**IRS**") bestimmte Zahlung, die im Wesentlichen mit einer unter den Ziffern (i) oder (ii) beschriebenen Zahlung vergleichbar ist. Zu diesen Zwecken bestimmt *Section 871(m)* IRC vier Typen des Vertrags mit einem Nennbetrag, die als Festgelegte Verträge gelten. Zusätzlich sieht *Section 871(m)* vor, dass ab dem 18. März 2012 zu einer "dividendenäquivalenten" Zahlung auch eine Zahlung gehört, die aufgrund eines Festgelegten Vertrags geleistet wird, soweit das US-Finanzministerium nicht abweichend hiervon bestimmt, dass ein solcher Vertrag kein Risiko einer Steuervermeidung beinhaltet. Am 4. Dezember 2013 haben das US-Finanzministerium und die IRS endgültige Richtlinien ("**Endgültige Richtlinien**") veröffentlicht sowie Richtlinien in Bezug auf *Section 871(m)* IRC vorgeschlagen ("**Richtlinienvorschlag**"). Die Endgültigen Richtlinien erweitern die gesetzliche Definition des Festgelegten Vertrags dahingehend, dass sie auch Zahlungen erfasst werden, die vor dem 1. Januar 2016 erfolgt sind (zuvor wurde sie bereits dahingehend erweitert, dass sie Zahlungen, die vor dem 1. Januar 2014 erfolgt sind, erfasst).

Für Zahlungen am oder nach dem 1. Januar 2016 sieht der Richtlinienvorschlag hingegen eine signifikante Erweiterung des Anwendungsbereichs von *Section 871(m)* IRC in Bezug auf die umfassten Transaktionen vor. Der Richtlinienvorschlag würde die Anwendung von *Section 871(m)* IRC auf Zahlungen in Bezug auf aktiengebundene Instrumente erweitern, was grundsätzlich sämtliche

Finanzinstrumente (wie z.B. Futures, Termingeschäfte und Optionen) umfassen würde, die keine Wertpapierpensionsgeschäfte (*Sale and Repurchase Agreement*), Wertpapierleihegeschäft (*Securities Lending Agreement*) oder Festgelegte Verträge sind, und die den Wert eines oder mehrerer zugrunde liegender Wertpapiere replizieren ("**Festgelegte Instrumente**"). Unter dem Richtlinienvorschlag gelten zudem Finanzinstrumente als Festgelegte Instrumente oder Verträge mit einem Nennbetrag als Festgelegte Verträge, wenn bei Vertragsschluss in Bezug auf die zugrunde liegende Aktie ein Delta von 0,70 oder größer vorgesehen ist. Des Weiteren würden Zahlungen, die auf tatsächliche oder geschätzte Dividendenzahlungen (explizit oder implizit) replizierende Beträge basieren, der Quellensteuer unterfallen, selbst wenn eine aufgrund einer geschätzten Dividendenzahlung erfolgte Zahlung nicht an die tatsächliche Dividendenzahlung angepasst wird. Der Richtlinienvorschlag sieht für bestimmte "qualifizierte Indizes" als zugrunde liegenden Basiswert Ausnahmen vor, die dazu führen würden, dass Festgelegte Instrumente oder Festgelegte Verträge, die einen solchen "qualifizierten Index" replizieren von der Anwendung der *Section 871(m)* IRC ausgenommen sind. Um als "qualifizierter Index" zu gelten, muss ein Index sechs Voraussetzungen erfüllen. Unter anderem muss er als Bestandteile mindestens 25 zugrunde liegende Wertpapiere abbilden, darf keinen Bestandteil enthalten, dem mehr als 10% bei der Indexgewichtung zukommt und darf keine Wertentwicklung aufweisen, die die des Standard & Poors 500 Index um mehr als 1,5% übersteigt (bezogen auf den Monat, der dem Datum vorausgeht, an dem das möglicherweise nach *Section 871(m)* IRC relevante Geschäft abgeschlossen wurde). Der Richtlinienentwurf würde grundsätzlich alle am oder nach dem 1. Januar 2016 erfolgten Zahlungen erfassen. In Bezug auf Festgelegte Instrumente gilt: der Richtlinienentwurf würde am oder nach dem 1. Januar 2016 erfolgte Zahlungen in Bezug auf ein Festgelegtes Instrument erfassen, welches nach dem 5. März 2014 erworben wurde. Sollte der Richtlinienvorschlag in dieser Fassung angenommen werden, könnte er Zahlungen in Bezug auf index- bzw. aktiengebundene Wertpapiere, die momentan nicht der Quellensteuer unterliegen, einer Quellensteuer in Höhe von 30% bzw., einem reduzierten Steuersatz gemäß einem anwendbaren Abkommen, unterwerfen.

Müsste bei Zahlungen auf indexgebundene Wertpapiere oder aktiengebundene Wertpapiere ein Betrag aufgrund der US-Quellensteuer abgezogen oder einbehalten werden, wären weder die Emittentin noch die Zahlstelle noch eine andere Person gemäß den Endgültigen Bedingungen zur Zahlung zusätzlicher Beträge aufgrund des Einbehalts oder Abzugs einer solchen Steuer verpflichtet.

Die Vorschriften, die die Behandlung von Dividenden, Zinsen und anderer fester oder variabler Erträge als Erträge aus Quellen in den Vereinigten Staaten bestimmen, sind komplex. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Erträge aus den Wertpapieren auch nach anderen Vorschriften als Erträge aus Quellen in den Vereinigten Staaten qualifiziert werden und einer Quellensteuer unterliegen. Zusätzlich können Änderungen des anwendbaren US-Bundesrechts sowie des Steuerrechts der Bundesstaaten und auf lokaler Ebene als auch eine Auslegung dieses Rechts zu einer Anwendung der US-Quellensteuer oder anderer Steuern in Bezug auf die Wertpapiere führen.

Zahlungen auf die Wertpapiere können einer Quellensteuer gemäß dem Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) unterliegen

Gemäß Sections 1471 bis 1474 des *US-Internal Revenue Code* von 1986 (allgemein als "**FATCA**" bezeichnet) können dividendenäquivalente Zahlungen auf Wertpapiere und Zahlungen von Bruttoemissionserlösen aus dem Verkauf von Wertpapieren an die Emittentin oder Finanzinstitute, die als Intermediäre solcher Zahlungen mit US-Bezug fungieren, einer Quellensteuer auf sog. "quellensteuerpflichtige Zahlungen" in Höhe von 30 % unterliegen, soweit die entsprechende Emittentin oder das Finanzinstitut bestimmte Zertifizierungsvoraussetzungen, die Anforderungen an den Informationsaustausch (Offenlegungspflicht hinsichtlich Investoren mit US-Bezug) und andere festgelegte Voraussetzungen nicht einhält. Zahlungen auf bestimmte, bereits bestehende Verpflichtungen ("**Altverpflichtungen**") unterliegen jedoch nicht der FATCA-Quellensteuer. Solche

Altverpflichtungen umfassen Verpflichtungen, die bereits am 1. Juli 2014 bestehen. Verpflichtungen, die nach *Section 871(m)* IRC und den *US Treasury Regulations* als "dividendenäquivalente" Zahlungen behandelt werden, gelten als Altverpflichtungen sofern sie bereits vor Ablauf von sechs Monaten nach Veröffentlichung der *US Treasury Regulations* bestanden. Sämtliche wesentlichen Veränderungen solcher Verpflichtungen nach diesen Zeitpunkten führen dazu, dass diese als neu begeben oder begründet gelten und ihren Status als Altverpflichtungen verlieren. Die Emittentin und Finanzinstitute, über die Zahlungen in Bezug auf die Wertpapiere abgewickelt werden, können auch zum Einbehalt einer Quellensteuer von bis zu 30 % auf alle oder einen Teil der Kapital- und Zinszahlungen verpflichtet sein, die nach dem 31. Dezember 2016 im Hinblick auf Wertpapiere geleistet werden, wenn die Wertpapiere zu einem Zeitpunkt wesentlich verändert wurden, der sechs Monate nach dem Datum folgt, an dem die *US Treasury Regulations*, die den Begriff "ausländische Durchleitungszahlung" (*foreign passthrough payment*) definieren in dem US-Bundesanzeiger (*US Federal Register*) veröffentlicht werden ("**Stichtag**") oder weitere Wertpapiere nach dem Stichtag verkauft werden, die nicht im Zusammenhang mit dem "qualifizierten Wiedereröffnungsverfahren" zu Zwecken des US-Bundeseinkommensteuerrechts (*qualified reopening*) begeben werden. Die Anwendung von FATCA in Bezug auf Zahlungen unter den Wertpapieren kann durch ein zwischenstaatliches Abkommen (*intergovernmental agreement "IGA"*) beeinflusst werden, das zwischen den Vereinigten Staaten und dem Staat geschlossen wird, in dem die Emittentin bzw. ein anderes in die Zahlungen unter den Wertpapieren involviertes Finanzinstitut ansässig ist.

Deutschland hat am 31. Mai 2013 mit den Vereinigten Staaten eine IGA abgeschlossen. Die deutsche FATCA-Umsetzungsgesetzgebung und eine zusätzliche Rechtsverordnung wurden bereits veröffentlicht. Danach erfolgen die Meldungen über das Bundeszentralamt für Steuern.

Die Regierungen von Luxemburg und der Vereinigten Staaten von Amerika haben am 28. März 2014 ein internationales Abkommen ("**IGA**") unterzeichnet, das beabsichtigt, die Vorschriften von FATCA in Luxemburg umzusetzen. Das IGA basiert auf der sogenannten Model I Vereinbarung (*Model I Reciprocal Agreement*), wonach die jeweiligen Meldungen an die luxemburger Steuerbehörden erfolgen sollen, die dann die Meldung an die US Bundessteuerbehörde (*US Internal Revenue Service*) vornehmen wird.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Verkaufsbeschränkungen

Allgemeines

Von der Emittentin wurden oder werden keine Maßnahmen in einer Rechtsordnung ergriffen, die ein öffentliches Angebot der Wertpapiere oder den Besitz oder die Verteilung von darauf bezogenen Angebotsmaterialien in einem Land oder einer Rechtsordnung gestatten würden, in dem bzw. der entsprechende Maßnahmen für diesen Zweck erforderlich sind, mit Ausnahme der Billigung des Basisprospekts durch die BaFin und einer Notifizierung des Basisprospekts in die Länder, die in den Endgültigen Bedingungen unter "Bedingungen des Angebots" aufgeführt sind. Es dürfen keine Angebote, Verkäufe oder Lieferungen von Wertpapieren oder die Verteilung von auf die Wertpapiere bezogenen Angebotsmaterialien in oder aus einer Rechtsordnung erfolgen, es sei denn, diese erfolgen in Einklang mit den jeweils geltenden Gesetzen und Verordnungen und begründen keine Verpflichtungen der Emittentin, abgesehen von dem zuvor genannten Billigungs- und Notifizierungsverfahren.

Verkaufsbeschränkungen in Bezug auf öffentliche Angebote im Rahmen der Prospektrichtlinie

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, in dem die Prospektrichtlinie umgesetzt wurde (jeweils ein "**Maßgeblicher Mitgliedstaat**"), wurde bzw. wird für die Wertpapiere mit Wirkung ab dem Tag (einschließlich) der Umsetzung der Prospektrichtlinie in dem betreffenden Maßgeblichen Mitgliedstaat (der "**Maßgebliche Umsetzungstag**") kein öffentliches Angebot durchgeführt. Unter folgenden Bedingungen können die Wertpapiere jedoch mit Wirkung ab dem Maßgeblichen Umsetzungstag (einschließlich) in dem betreffenden Maßgeblichen Mitgliedstaat öffentlich angeboten werden:

- (a) falls in den Endgültigen Bedingungen für die Wertpapiere angegeben ist, dass ein Angebot der Wertpapiere anders als gemäß Art. 3 Abs. 2 der Prospektrichtlinie in dem betreffenden Maßgeblichen Mitgliedstaat (ein "**Nicht-Befreites Angebot**") nach dem Tag der Veröffentlichung eines Basisprospekts für diese Wertpapiere, der von der zuständigen Behörde in dem betreffenden Maßgeblichen Mitgliedstaat gebilligt wurde oder gegebenenfalls in einem anderen Maßgeblichen Mitgliedstaat gebilligt und der zuständigen Behörde in dem betreffenden Maßgeblichen Mitgliedstaat notifiziert wurde, zulässig ist, vorausgesetzt, der entsprechende Basisprospekt wurde anschließend durch die Endgültigen Bedingungen, in denen dieses Nicht-Befreite Angebot geregelt ist, innerhalb des Zeitraums, dessen Anfang und Ende in diesem Basisprospekt bzw. in diesen Endgültigen Bedingungen angegeben sind, gemäß der Prospektrichtlinie vervollständigt und die Emittentin hat schriftlich ihre Zustimmung zu deren Verwendung für die Zwecke des Nicht-Befreiten Angebots erklärt;
- (b) jederzeit an beliebige juristische Personen, bei denen es sich um qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie handelt;
- (c) jederzeit an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (bei denen es sich nicht um qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie handelt), vorbehaltlich der Einholung der vorherigen Zustimmung des bzw. der jeweiligen von der Emittentin für das Angebot bestellten natürlichen oder juristischen Person, die die Platzierung oder das Angebot der Wertpapiere durchführt; oder
- (d) jederzeit unter sonstigen Umständen, die unter Art. 3 Abs. 2 der Prospektrichtlinie fallen,

unter der Voraussetzung, dass (i) kein Angebot von Wertpapieren gemäß den vorstehenden Absätzen (b) bis (d) die Veröffentlichung eines Basisprospekts nach Art. 3 der Prospektrichtlinie oder eines Nachtrags zu einem Basisprospekt nach Art. 16 der Prospektrichtlinie durch die Emittentin oder

eine natürliche oder juristische Person, die eine Platzierung oder ein Angebot der Wertpapiere durchführt, erforderlich macht und (ii) im Falle eines Angebots in Österreich eine Meldung an die Oesterreichische Kontrollbank, wie jeweils im Kapitalmarktgesetz 1991 in der geltenden Fassung vorgesehen, mindestens einen österreichischen Bankarbeitstag vor Beginn des jeweiligen Angebots eingereicht wurde.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Begriff "öffentliches Angebot von Wertpapieren" im Hinblick auf die Wertpapiere in einem Maßgeblichen Mitgliedstaat eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden, wie von dem betreffenden Mitgliedstaat gegebenenfalls durch eine Maßnahme zur Umsetzung der Prospektrichtlinie in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat geändert; der Begriff "**Prospektrichtlinie**" bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG (und deren Ergänzungen einschließlich der Änderungsrichtlinie 2010 zur Prospektrichtlinie) und schließt jede maßgebliche Umsetzungsmaßnahme in jedem Maßgeblichen Mitgliedstaat mit ein; der Begriff "**Änderungsrichtlinie 2010 zur Prospektrichtlinie**" bezeichnet die Richtlinie 2010/73/EU.

Vereinigte Staaten von Amerika

- (a) Die Wertpapiere wurden und werden nicht gemäß dem *Securities Act* registriert und – mit Ausnahme von Wertpapieren mit einer Laufzeit am Emissionstag von einem Jahr oder weniger, bei denen dies in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist – innerhalb der Vereinigten Staaten oder US-Personen oder für Rechnung oder zugunsten von US-Personen angeboten oder verkauft, es sei denn, dies erfolgt nach Maßgabe von *Regulation S* des *Securities Act* oder im Rahmen einer anderen Befreiung von den Registrierungspflichten des *Securities Act* oder im Rahmen einer Transaktion, für die diese Registrierungspflichten aus anderen Gründen nicht gelten.
- (b) Für eine Person, die Wertpapiere erwirbt, wird unterstellt, dass sie mit der Emittentin und, wenn diese nicht auch Verkäufer ist, mit dem Verkäufer dieser Wertpapiere übereinkommt, (i) die erworbenen Wertpapiere zu keinem Zeitpunkt unmittelbar oder mittelbar in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten von US-Personen anzubieten, zu verkaufen, weiterzuverkaufen oder zu liefern, (ii) Wertpapiere nicht für Rechnung oder zugunsten von US-Personen zu erwerben und (iii) (anderweitig erworbene) Wertpapiere weder unmittelbar noch mittelbar in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten von US-Personen anzubieten, zu verkaufen, weiterzuverkaufen oder zu liefern.
- (c) Wertpapiere mit Ausnahme von (i) Wertpapieren mit einer Laufzeit von einem Jahr oder weniger (einschließlich einseitiger Erneuerungen oder Verlängerungen) und (ii) Wertpapieren, die gemäß den Bestimmungen des Abschnitts 5f.103-1 der *United States Treasury Regulations* und der *Notice 2012-20* als registrierte Wertpapiere gelten, werden gemäß den Bestimmungen der sog. *Excise Tax Exemption* nach den Vorschriften der *Section 4701(b)(1)(B)* des *Internal Revenue Code* und *Section 1.163-5 (c) (2) (i) (D)* der *United States Treasury Regulations* (vormals als Ausnahme unter TEFRA D bekannt, "**TEFRA D-Vorschriften**") oder *Section 1.163-5 (c) (2) (i) (C)* der *United States Treasury Regulations* (vormals als Ausnahme unter TEFRA C bekannt, "**TEFRA C-Vorschriften**"), wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben, begeben.

Excise Tax

Nach der *Section 4701* des *Internal Revenue Code* wird auf die nach dem 18. März 2012 emittierten registrierungspflichtigen Wertpapiere (*registration-required obligations*), bei denen eine Registrierung nicht erfolgt ist, eine 1 %ige *Excise Tax* auf den Nennbetrag

multipliziert mit der Laufzeit (Kalenderjahre) erhoben. Nach der *Notice 2012-20* der US-Steuerbehörde (IRS) werden jedoch bestimmte Wertpapiere als registrierte Wertpapiere behandelt. Zudem hat die IRS angekündigt, dass sie beabsichtigt, in Bezug auf bestimmte nicht registrierte Wertpapiere (sog. *bearer securities*) Ausnahmeregelungen (*Excise Tax Exemption*) zu erlassen, die die früheren TEFRA C- und TEFRA D-Vorschriften reflektieren.

Anforderungen gemäß der Notice 2012-20

In ihrer *Notice 2012-20* hat die IRS bestimmt, dass für nach dem 18. März 2012 emittierte Wertpapiere, die nominell als Inhaberpapiere emittiert werden, für Zwecke der US-Einkommensteuer trotzdem als registrierte Wertpapiere gelten sollen, wenn sie über ein "entmaterialisiertes" Book-entry Verfahren oder ein Clearingsystem emittiert werden, in dem die Wertpapiere "effektiv immobilisiert" werden. Ein Wertpapier gilt als effektiv immobilisiert, wenn der einzige Inhaber der physischen Globalurkunde eine Clearingorganisation ist, die physische Urkunde lediglich auf eine Nachfolge-Clearingorganisation übertragen werden kann und das wirtschaftliche Eigentum an dem Wertpapier nur über ein von einer Clearingorganisation betriebenes Book-entry System übertragen werden kann. Das Wertpapier kann selbst dann als registriertes Wertpapier gelten, wenn unter bestimmten Umständen eine physische Urkunde erhältlich ist. Diese Umstände sind beschränkt auf Fälle der Einstellung des Betriebs durch die Clearingorganisation, des Ausfalls der Emittentin oder eines entsprechenden Verlangens der Emittentin aufgrund einer für sie nachteiligen Steueränderung, die lediglich durch physisch gelieferte Inhaberpapiere vermieden werden kann.

Im Zusammenhang mit den in Übereinstimmung mit *Notice 2012-20* emittierten Wertpapieren gibt die Emittentin die Zusicherung und Verpflichtungserklärung ab, den Anforderungen der *Notice 2012-20* nachzukommen, und wird von allen Personen, die am Vertrieb der Wertpapiere teilnehmen, eine entsprechende Zusicherung und Verpflichtungserklärung verlangen.

TEFRA D-Vorschriften

Darüber hinaus gibt die Emittentin in Bezug auf Wertpapiere, die gemäß den TEFRA D-Vorschriften begeben werden, die nachstehende Zusicherung und Verpflichtungserklärung ab und wird von allen Personen, die am Vertrieb der Wertpapiere teilnehmen, eine entsprechende Zusicherung und Verpflichtungserklärung verlangen, nämlich dass:

- (i) sie, sofern dies nicht gemäß den TEFRA D-Vorschriften zulässig ist, (x) Personen, die sich in den Vereinigten Staaten oder ihren Besitzungen befinden, oder US-Personen keine Wertpapiere in Form von Inhaberpapieren angeboten oder verkauft hat bzw. haben oder während des eingeschränkten Zeitraums (*restricted period*) anbieten oder verkaufen wird bzw. werden und (y) keine während des eingeschränkten Zeitraums (*restricted period*) verkauften Wertpapiere in effektiver Form in die Vereinigten Staaten oder deren Besitzungen geliefert hat bzw. haben oder liefern wird bzw. werden;
- (ii) sie über wirksame Verfahren verfügt bzw. verfügen und während des eingeschränkten Zeitraums (*restricted period*) über solche verfügen wird bzw. werden, die hinreichend geeignet sind sicherzustellen, dass ihre unmittelbar im Verkauf von Wertpapieren in Form von Inhaberpapieren tätigen Mitarbeiter oder Vertreter davon Kenntnis haben, dass diese Wertpapiere während des eingeschränkten Zeitraums (*restricted period*) nicht Personen, die sich in den Vereinigten Staaten oder deren Besitzungen befinden, oder US-Personen angeboten oder an diese verkauft werden dürfen, es sei denn, dies ist gemäß den TEFRA D-Vorschriften zulässig;

- (iii) falls es sich bei dieser Person um eine US-Person handelt, diese zugesichert hat, dass sie die Wertpapiere zum Zwecke des Weiterverkaufs in Verbindung mit ihrer ursprünglichen Emission erwirbt und dass, sofern sie Wertpapiere in Form von Inhaberpapieren für eigene Rechnung hält, dies ausschließlich unter Einhaltung der Vorschriften von *Section 1.163-5 (c) (2) (i) (D) (6)* der *United States Treasury Regulations* erfolgt;
- (iv) im Hinblick auf jedes verbundene Unternehmen, das von einer solchen Person Wertpapiere in Form von Inhaberpapieren zum Zwecke ihres Angebots oder Verkaufs während des eingeschränkten Zeitraums (*restricted period*) erwirbt, eine solche Person entweder (x) die in den Ziffern (i), (ii) und (iii) enthaltenen Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen wiederholt und bestätigt, oder (y) sich verpflichtet, die in den Ziffern (i), (ii) und (iii) enthaltenen Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen von dem jeweiligen verbundenen Unternehmen zugunsten der Emittentin einzuholen; und
- (v) eine solche Person die in den Ziffern (i), (ii), (iii) und (iv) enthaltenen Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen von allen anderen Personen als seinen verbundenen Unternehmen, mit denen sie einen schriftlichen Vertrag im Sinne von *Section 1.163-5 (c) (2) (i) (D) (4)* der *United States Treasury Regulations* über das Angebot und den Verkauf von Wertpapieren während des eingeschränkten Zeitraums (*restricted period*) schließt, zugunsten der Emittentin einholen wird.

Die in den vorstehenden Abschnitten verwendeten Begriffe haben die ihnen im *Internal Revenue Code*, in der jeweils gültigen Fassung, sowie in hierzu ergangenen Verordnungen, einschließlich der *Notice 2012-20*, zugewiesene Bedeutung.

TEFRA C-Vorschriften

Darüber hinaus gilt in Bezug auf Wertpapiere, die gemäß den TEFRA C-Vorschriften begeben werden, dass die Wertpapiere außerhalb der Vereinigten Staaten und ihrer Besitzungen und im Zusammenhang mit ihrer ursprünglichen Emission begeben und geliefert werden müssen. Die Emittentin wird, und wird verlangen, dass alle Personen, die am Vertrieb der Wertpapiere teilnehmen, weder unmittelbar noch mittelbar Wertpapiere in Form von Inhaberpapieren in den Vereinigten Staaten oder ihren Besitzungen im Zusammenhang mit ihrer ursprünglichen Emission anbieten, verkaufen oder liefern. Außerdem wird die Emittentin, bzw. wird sie verlangen, dass alle Personen, die am Vertrieb der Wertpapiere teilnehmen, sich weder unmittelbar noch mittelbar mit potentiellen Käufern in Verbindung setzen, falls entweder die Emittentin, die betreffende am Vertrieb beteiligte Person oder der betreffende Käufer sich in den Vereinigten Staaten oder ihren Besitzungen befindet und keine Geschäftsstelle in den Vereinigten Staaten in das Angebot oder den Verkauf von Wertpapieren einbeziehen. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben jeweils die ihnen im US-Bundessteuergesetz *Internal Revenue Code* von 1986 in der jeweils geltenden Fassung und den in dessen Rahmen erlassenen Verordnungen einschließlich der TEFRA C-Vorschriften zugewiesene Bedeutung.

Als nicht-registrierte Wertpapiere zu qualifizierende Wertpapiere (*bearer securities*), die gemäß den TEFRA-D Vorschriften begeben werden (mit Ausnahme von vorläufigen Globalurkunden und Wertpapieren mit einer Laufzeit (unter Berücksichtigung etwaiger einseitiger Erneuerungs- oder Verlängerungsrechte) von einem Jahr oder weniger) und alle dazugehörigen Empfangsscheine oder Kupons sind mit dem folgenden Hinweis zu versehen:

"Jede US-Person, die Inhaber dieses Schuldtitels ist, unterliegt Beschränkungen im Rahmen des US-Einkommensteuerrechts einschließlich der in *Section 165 (j)* und *Section 1287 (a)* des US-

Bundessteuergesetzes *Internal Revenue Code* vorgesehenen Beschränkungen."

Ermächtigung

Die Auflegung des Programms und die Begebung von Wertpapieren im Rahmen des Programms wurden am 17. April 2001 vom Group Asset/Liability Committee (ALCO), einem Unterausschuss des Vorstands der HVB, ordnungsgemäß ermächtigt. Der ermächtigte Gesamtbetrag von EUR 50.000.000.000 kann auch für andere Basisprospekte der HVB verwendet werden, jedoch wird der in Anspruch genommene Gesamtbetrag dieses Programms zusammen mit anderen Basisprospekten der HVB im Rahmen dieses Programms EUR 50.000.000.000 nicht übersteigen.

Einsehbare Dokumente

Abschriften der Satzung der Emittentin, der Konzernjahresberichte für die zum 31. Dezember 2013 und 2014 endenden Geschäftsjahre der Emittentin, des gemäß dem Handelsgesetzbuch aufgestellten Einzelabschlusses der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2014, des Halbjahresberichts zum 30. Juni 2015 der HVB Group, der Muster der Globalurkunden, der Endgültigen Bedingungen und des Zahlstellenvertrags in der jeweils geänderten und neu gefassten Fassung sind während der üblichen Geschäftszeiten an Werktagen (ausgenommen Samstage und gesetzliche Feiertage) in den Geschäftsräumen der Emittentin erhältlich. Während der Gültigkeit dieses Basisprospekts sind sämtliche Dokumente, deren Angaben durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen sind, kostenfrei in deutscher Sprache in den Geschäftsräumen der UniCredit Bank AG (Arabellastraße 12, 81925 München) erhältlich.

Clearing System

Ein Clearing der Wertpapiere erfolgt über die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland) ("**Clearstream Banking AG**" oder "**CBF**") und/oder ein alternatives Clearing System, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Die entsprechenden Wertpapierkennnummern für die einzelnen Serien von Wertpapieren werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Die Emittentin kann beschließen, die im Rahmen des Programms begebenen Wertpapiere bei einem alternativen Clearing System zu verwahren oder deren Clearing auf andere Weise über ein alternatives Clearing System zu veranlassen. Die entsprechenden Einzelheiten zu einem solchen alternativen Clearing System werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Agents

Hauptzahlstelle für die in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapiere ist die UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München.

Berechnungsstelle im Rahmen des Programms ist die UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München.

Die Emittentin kann die Bestellung einer anderen Hauptzahlstelle und/oder Berechnungsstelle für die gemäß dem Basisprospekt begebenen Wertpapiere beschließen. Die relevanten Einzelheiten zu einer entsprechenden alternativen Hauptzahlstelle und/oder Berechnungsstelle werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der HVB und Trend Informationen

Die geschäftliche Entwicklung der HVB Group wird 2015 von der künftigen Situation an den Finanzmärkten und in der Realwirtschaft sowie von den nach wie vor bestehenden Unwägbarkeiten abhängig bleiben. In diesem Umfeld wird die HVB Group ihre Geschäftsstrategie laufend an sich

verändernde Marktgegebenheiten anpassen und die daraus abgeleiteten Steuerungsimpulse besonders sorgfältig laufend überprüfen.

Es ist (i) seit dem 30. Juni 2015 zu keiner wesentlichen Veränderung der Finanzlage der HVB Group und (ii) seit dem 31. Dezember 2014, dem Datum ihres zuletzt veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses, zu keinen wesentlichen negativen Veränderungen der Aussichten der HVB Group gekommen.

Interessen an der Emission/am Angebot beteiligter natürlicher und juristischer Personen

Jeder Vertriebspartner und/oder seine Tochtergesellschaften können Kunden oder Darlehensnehmer der Emittentin oder ihrer Tochtergesellschaften sein. Darüber hinaus haben diese Vertriebspartner und ihre Tochtergesellschaften möglicherweise Investment-Banking- und/oder (Geschäftsbanken)-Transaktionen mit der Emittentin und ihren Tochtergesellschaften getätigt und werden solche Geschäfte eventuell in der Zukunft tätigen und Dienstleistungen für die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften im normalen Geschäftsbetrieb erbringen.

Informationen von Seiten Dritter

Sofern Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, bestätigt die Emittentin nach bestem Wissen, dass diese Information korrekt wiedergegeben wurden und dass – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte – keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Verwendung des Emissionserlöses und Gründe für das Angebot

Der Nettoerlös aus jeder Emission von Wertpapieren durch die Emittentin wird für ihre allgemeinen Unternehmenszwecke verwendet.

Angaben, die durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen sind

Die folgenden Angaben werden in den Basisprospekt einbezogen und sind Bestandteil dieses Basisprospekts. Die Abschnitte der Dokumente, deren Angaben nicht durch eine ausdrückliche Bezugnahme einbezogen werden, sind für potentielle Anleger nicht relevant.

	Seiten des Dokuments:	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Entwicklung des Konzern Eigenkapitals - Konzern Kapitalflussrechnung - Erläuterungen (Notes) zum Konzernabschluss - Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	S. 114 bis 115 S. 116 bis 117 S. 118 bis 248 S. 249	S. 91 S. 91 S. 91 S. 91
Geprüfte Finanzangaben der HVB Group für das am 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr (Geschäftsbericht HVB Group 2014)²⁾ - Konzern Gewinn- und Verlustrechnung - Konzern Bilanz - Entwicklung des Konzern Eigenkapitals - Konzern Kapitalflussrechnung - Erläuterungen (Notes) zum Konzernabschluss - Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	S. 112 bis 113 S. 114 bis 115 S. 116 bis 117 S. 118 bis 119 S. 120 bis 252 S. 253	S. 91 S. 91 S. 91 S. 91 S. 91 S. 91
Geprüfter Einzelabschluss der UniCredit Bank AG für das am 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr (Geschäftsbericht UniCredit Bank AG (HVB) 2014)²⁾ - Gewinn- und Verlustrechnung - Bilanz - Anhang zum Geschäftsbericht - Bestätigungsvermerk	S. 80 bis 81 S. 82 bis 87 S. 88 bis 138 S. 139	S. 91 S. 91 S. 91 S. 91

	Seiten des Dokuments:	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 2. Juli 2013 zur Begebung von Twin-Win Garant Wertpapieren, Twin-Win Cap Garant Wertpapieren, Win-Win Garant Wertpapieren, Win-Win Cap Garant Wertpapieren und Ikarus Garant Wertpapieren¹⁾		
- Wertpapierbeschreibung	S. 36 bis 43	S. 137
- Bedingungen der Wertpapiere	S. 44 bis 219	S. 197
Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 3. Juli 2013 zur Begebung von Garant Classic Wertpapieren, Garant Cap Wertpapieren, FX Upside Garant Classic Wertpapieren, FX Downside Garant Classic Wertpapieren, FX Upside Garant Cap Wertpapieren und FX Downside Garant Cap Wertpapieren¹⁾		
- Wertpapierbeschreibung	S. 42 bis 48	S. 137
- Bedingungen der Wertpapiere	S. 49 bis 183	S. 197
Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 20. August 2013 zur Begebung von Garant Cliquet Wertpapieren, Garant Cash Collect Wertpapieren, Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren, Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren, Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren und Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren¹⁾		
- Wertpapierbeschreibung	S. 41 bis 48	S. 137
- Bedingungen der Wertpapiere	S. 49 bis 256	S. 197
Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz)¹⁾		
- Wertpapierbeschreibung	S. 58 bis 82	S. 137

	Seiten des Dokuments:	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Bedingungen der Wertpapiere	S. 83 bis 137	S. 197
Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 19. Dezember 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz)¹⁾ - Wertpapierbeschreibung - Bedingungen der Wertpapiere Beschreibung von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden - Beschreibung des HVB Multi Asset Trend III Index	S. 88 bis 117 S. 118 bis 173 S. 174 bis 190	S. 137 S. 197 S. 198
Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 29. April 2014 zur Begebung von Open End Wertpapieren¹⁾ Beschreibung von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden - HVB BRIC Control 10 Index - HVB Euroland Control 15 Index - Cross Commodity Long/Short III Risk Control 8 Index - Cross Commodity Long/Short Index - Cross Commodity Long/Short III Excess Return Index	S. 99 bis 102 S. 103 bis 106 S. 107 bis 110 S. 111 bis 116 S. 117 bis 125	S. 198 S. 198 S. 198 S. 198 S. 198

¹⁾ Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der Emittentin veröffentlicht: <http://www.onemarkets.de/de/produkte/rechtliche-hinweise/basisprospekte.html>

²⁾ Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der Emittentin veröffentlicht: <http://investors.hypovereinsbank.de/cms/german/investorrelations/index.html>

UNGEPRÜFTE, KONSOLIDIERTE ERGEBNISSE DER EMITTENTIN ZUM 30. JUNI 2015

Financial Highlights	F-2
Konzern Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 2015	F-3
Konzern Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 2015	F-5
Konzern Bilanz zum 30. Juni 2015	F-7
Entwicklung des Konzern Eigenkapitals bis 30. Juni 2015.....	F-9
Konzern Kapitalflussrechnung (verkürzte Darstellung)	F-11
Konzernanhang (ausgewählte Notes)	F-12

Financial Highlights

Kennzahlen der Erfolgsrechnung

	1.1.–30.6.2015	1.1.–30.6.2014
Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge	491 Mio €	386 Mio €
Cost-Income-Ratio (gemessen an den operativen Erträgen)	75,2%	79,2%
Ergebnis vor Steuern	490 Mio €	499 Mio €
Konzernüberschuss (aus fortzuführenden Geschäftsbereichen)	326 Mio €	324 Mio €
Eigenkapitalrentabilität vor Steuern	4,9% ¹	5,1%
Eigenkapitalrentabilität nach Steuern	3,2% ¹	3,3%
Ergebnis je Aktie (HVB Group gesamt)	0,40 €	0,41 €

Bilanzzahlen

	30.6.2015	31.12.2014
Bilanzsumme	313 672 Mio €	300 342 Mio €
Bilanzielles Eigenkapital	20 335 Mio €	20 597 Mio €
Verschuldungsquote ²	6,0%	6,1%

Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen gemäß Basel III

	30.6.2015	31.12.2014
Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1-Kapital)	19 030 Mio €	18 993 Mio €
Kernkapital (Tier 1-Kapital)	19 030 Mio €	18 993 Mio €
Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. operationelle Risiko)	81 325 Mio €	85 768 Mio €
Harte Kernkapitalquote (Common Equity Tier 1 Capital Ratio) ³	23,4%	22,1%
Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio) ³	23,4%	22,1%

	30.6.2015	31.12.2014
Mitarbeiter (auf Vollzeitkräfte umgerechnet)	16 890	17 980
Geschäftsstellen	590	796

1 Eigenkapitalrentabilität berechnet auf Basis des durchschnittlichen bilanziellen Eigenkapitals gemäß IFRS und auf das Gesamtjahr hochgerechneten Ergebnisses vor Steuern bzw. Konzernüberschusses per 30.6.2015.

2 Verhältnis des Kernkapitals zur Summe der Risikopositionswerte aller Aktiva und außerbilanziellen Posten.

3 Berechnet auf der Basis von Risikoaktiva inklusive Äquivalente für das Marktrisiko und für das operationelle Risiko.

Ratings

	LANGFRISTIG	KURZFRISTIG	AUSBLICK	STAND-ALONE RATING	ÄNDERUNG/ BESTÄTIGUNG	PFANDBRIEFE		ÄNDERUNG/ BESTÄTIGUNG
						ÖFFENTLICHE	HYPOTHEKEN	
Moody's				baa2	19.6.2015	Aaa	Aaa	23.6.2015/ 23.6.2015
Counterparty Risk	A1	P-1	—		19.6.2015			
Deposits	A2	P-1	positiv		19.6.2015			
Senior Unsecured and Issuer Rating	A3	P-2	negativ		19.6.2015			
Standard & Poor's	BBB	A-2	negativ	bbb+	9.6.2015	AAA	—	7.7.2015
Fitch Ratings	A–	F2	negativ	a–	19.5.2015	AAA	AAA	13.11.2014/ 13.5.2015

Konzern Gewinn- und Verlustrechnung

für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 2015

Erträge/Aufwendungen	NOTES	1.1.–30.6.2015	1.1.–30.6.2014	VERÄNDERUNG	
		in Mio €	in Mio €	in Mio €	in %
Zinserträge		2 241	2 584	– 343	– 13,3
Zinsaufwendungen		– 921	– 1 244	+ 323	– 26,0
Zinsüberschuss	5	1 320	1 340	– 20	– 1,5
Dividenden und ähnliche Erträge aus Kapitalinvestitionen	6	13	49	– 36	– 73,5
Provisionsüberschuss	7	559	542	+ 17	+ 3,1
Handelsergebnis	8	450	282	+ 168	+ 59,6
Saldo sonstige Aufwendungen/Erträge	9	86	77	+ 9	+ 11,7
Personalaufwand		– 924	– 884	– 40	+ 4,5
Andere Verwaltungsaufwendungen		– 803	– 789	– 14	+ 1,8
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen		– 100	– 141	+ 41	– 29,1
Verwaltungsaufwand		– 1 827	– 1 814	– 13	+ 0,7
Kreditrisikovorsorge	11	– 110	– 90	– 20	+ 22,2
Zuführungen zu Rückstellungen		– 59	39	– 98	
Aufwendungen für Restrukturierungen		—	—	—	—
Finanzanlageergebnis	13	58	74	– 16	– 21,6
ERGEBNIS VOR STEUERN		490	499	– 9	– 1,8
Ertragsteuern		– 164	– 175	+ 11	– 6,3
ERGEBNIS NACH STEUERN		326	324	+ 2	+ 0,6
Abschreibungen auf Geschäfts- oder Firmenwerte		—	—	—	—
KONZERNÜBERSCHUSS AUS FORTZUFÜHRENDEN					
GESCHÄFTSBEREICHEN		326	324	+ 2	+ 0,6
Ergebnis vor Steuern des aufgegebenen Geschäftsbereichs		—	14	– 14	– 100,0
Ertragsteuern des aufgegebenen Geschäftsbereichs		—	– 4	+ 4	– 100,0
ERGEBNIS NACH STEUERN DES AUFGEgebenEN					
GESCHÄFTSBEREICHS		—	10	– 10	– 100,0
KONZERNÜBERSCHUSS DER HVB GROUP GESAMT		326	334	– 8	– 2,4
auf den Anteilseigner der UniCredit Bank AG entfallend		321	330	– 9	– 2,7
auf nicht beherrschende Gesellschafter entfallend		5	4	+ 1	+ 25,0

Ergebnis je Aktie

(in €)

	NOTES	1.1.–30.6.2015	1.1.–30.6.2014
Ergebnis je Aktie aus fortzuführenden Geschäftsbereichen (unverwässert und verwässert)	14	0,40	0,40
Ergebnis je Aktie der HVB Group gesamt (unverwässert und verwässert)	14	0,40	0,41

Konzern Gesamtergebnisrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 2015

(in Mio €)

	1.1.–30.6.2015	1.1.–30.6.2014
In der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesener Konzernüberschuss	326	334
Bestandteile der im sonstigen Ergebnis („Other comprehensive income“)		
erfassten Ertrags- und Aufwandspositionen		
Bestandteile, die nicht in künftigen Perioden in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert werden		
Versicherungsmathematische Gewinne und Verluste aus leistungsorientierten Plänen (Versorgungszusagen)	139	– 237
Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte	—	—
Sonstige Veränderungen	—	—
Steuern auf Bestandteile, die nicht in künftigen Perioden in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert werden	– 44	74
Bestandteile, die in künftigen Perioden in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert werden		
Veränderungen aus Währungseinfluss	14	2
Veränderungen aus at-Equity bewerteten Unternehmen	—	—
Bewertungsänderungen von Finanzinstrumenten (AfS-Rücklage)	– 46	32
Unrealisierte Gewinne/Verluste	– 7	35
In die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliederte Gewinne/Verluste	– 39	– 3
Bewertungsänderungen von Finanzinstrumenten (Hedge-Rücklage)	7	1
Unrealisierte Gewinne/Verluste	—	—
In die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliederte Gewinne/Verluste	7	1
Sonstige Veränderungen	—	10
Steuern auf Bestandteile, die in künftigen Perioden in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert werden	– 2	– 9
Summe der über das sonstige Ergebnis im Eigenkapital erfassten Ertrags- und Aufwandspositionen („Other comprehensive income“)	68	– 127
Summe der erfassten Ertrags- und Aufwandspositionen („Gesamtergebnis“)	394	207
darunter:		
auf den Anteilseigner der UniCredit Bank AG entfallend	389	203
auf nicht beherrschende Gesellschafter entfallend	5	4

Konzern Gewinn- und Verlustrechnung (FORTSETZUNG)

für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 2015

Erträge/Aufwendungen	1.4.–30.6.2015	1.4.–30.6.2014	VERÄNDERUNG	
	in Mio €	in Mio €	in Mio €	in %
Zinserträge	1 099	1 291	– 192	– 14,9
Zinsaufwendungen	– 431	– 608	+ 177	– 29,1
Zinsüberschuss	668	683	– 15	– 2,2
Dividenden und ähnliche Erträge aus Kapitalinvestitionen	7	43	– 36	– 83,7
Provisionsüberschuss	257	287	– 30	– 10,5
Handelsergebnis	270	16	+ 254	>+ 100,0
Saldo sonstige Aufwendungen/Erträge	65	33	+ 32	+ 97,0
Personalaufwand	– 460	– 425	– 35	+ 8,2
Andere Verwaltungsaufwendungen	– 400	– 394	– 6	+ 1,5
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen	– 50	– 88	+ 38	– 43,2
Verwaltungsaufwand	– 910	– 907	– 3	+ 0,3
Kreditrisikovorsorge	– 48	– 12	– 36	>+ 100,0
Zuführungen zu Rückstellungen	– 57	– 1	– 56	>+ 100,0
Aufwendungen für Restrukturierungen	—	2	– 2	+ 100,0
Finanzanlageergebnis	41	66	– 25	– 37,9
ERGEBNIS VOR STEUERN	293	210	+ 83	+ 39,5
Ertragsteuern	– 98	– 72	– 26	+ 36,1
ERGEBNIS NACH STEUERN	195	138	+ 57	+ 41,3
Abschreibungen auf Geschäfts- oder Firmenwerte	—	—	—	—
KONZERNÜBERSCHUSS AUS FORTZUFÜHRENDEN				
GESCHÄFTSBEREICHEN	195	138	+ 57	+ 41,3
Ergebnis vor Steuern des aufgegebenen Geschäftsbereichs	—	7	– 7	– 100,0
Ertragsteuern des aufgegebenen Geschäftsbereichs	—	– 2	+ 2	– 100,0
ERGEBNIS NACH STEUERN DES AUFGEgebenEN				
GESCHÄFTSBEREICHS	—	5	– 5	– 100,0
KONZERNÜBERSCHUSS DER HVB GROUP GESAMT	195	143	+ 52	+ 36,4
auf den Anteilseigner der UniCredit Bank AG entfallend	192	141	+ 51	+ 36,2
auf nicht beherrschende Gesellschafter entfallend	3	2	+ 1	+ 50,0

Ergebnis je Aktie

(in €)

	1.4.–30.6.2015	1.4.–30.6.2014
Ergebnis je Aktie aus fortzuführenden Geschäftsbereichen (unverwässert und verwässert)	0,24	0,17
Ergebnis je Aktie der HVB Group gesamt (unverwässert und verwässert)	0,24	0,18

Konzern Gesamtergebnisrechnung für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 2015

(in Mio €)

	1.4.–30.6.2015	1.4.–30.6.2014
In der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesener Konzernüberschuss	195	143
Bestandteile der im sonstigen Ergebnis („Other comprehensive income“)		
erfassten Ertrags- und Aufwandspositionen		
Bestandteile, die nicht in künftigen Perioden in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert werden		
Versicherungsmathematische Gewinne und Verluste aus leistungsorientierten Plänen (Versorgungszusagen)	139	– 237
Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte	—	—
Sonstige Veränderungen	—	—
Steuern auf Bestandteile, die nicht in künftigen Perioden in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert werden	– 44	74
Bestandteile, die in künftigen Perioden in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert werden		
Veränderungen aus Währungseinfluss	6	2
Veränderungen aus at-Equity bewerteten Unternehmen	—	—
Bewertungsänderungen von Finanzinstrumenten (AfS-Rücklage)	– 41	7
Unrealisierte Gewinne/Verluste	– 9	10
In die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliederte Gewinne/Verluste	– 32	– 3
Bewertungsänderungen von Finanzinstrumenten (Hedge-Rücklage)	2	– 2
Unrealisierte Gewinne/Verluste	—	—
In die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliederte Gewinne/Verluste	2	– 2
Sonstige Veränderungen	—	10
Steuern auf Bestandteile, die in künftigen Perioden in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert werden	– 1	—
Summe der über das sonstige Ergebnis im Eigenkapital erfassten Ertrags- und Aufwandspositionen („Other comprehensive income“)	61	– 146
Summe der erfassten Ertrags- und Aufwandspositionen („Gesamtergebnis“)	256	– 3
darunter:		
auf den Anteilseigner der UniCredit Bank AG entfallend	253	– 5
auf nicht beherrschende Gesellschafter entfallend	3	2

Konzern Bilanz

zum 30. Juni 2015

Aktiva

	NOTES	30.6.2015	31.12.2014	VERÄNDERUNG	
		in Mio €	in Mio €	in Mio €	in %
Barreserve		9 179	5 173	+ 4 006	+ 77,4
Handelsaktiva	15	106 592	111 838	– 5 246	– 4,7
aFVtPL-Finanzinstrumente	16	32 888	31 205	+ 1 683	+ 5,4
AfS-Finanzinstrumente	17	1 276	1 569	– 293	– 18,7
At-Equity bewertete Anteile an assoziierten Unternehmen					
und at-Equity bewertete Joint Ventures	18	51	77	– 26	– 33,8
HtM-Finanzinstrumente	19	71	66	+ 5	+ 7,6
Forderungen an Kreditinstitute	20	44 100	32 654	+ 11 446	+ 35,1
Forderungen an Kunden	21	111 165	109 636	+ 1 529	+ 1,4
Hedging Derivate		523	753	– 230	– 30,5
Hedgeanpassungsbetrag von gesicherten Grundgeschäften					
im Portfolio Fair-Value-Hedge		60	66	– 6	– 9,1
Sachanlagen		2 949	2 949	—	—
Investment Properties		1 254	1 293	– 39	– 3,0
Immaterielle Vermögenswerte		468	478	– 10	– 2,1
darunter: Geschäfts- oder Firmenwerte		418	418	—	—
Ertragsteueransprüche		1 548	1 695	– 147	– 8,7
Tatsächliche Steuern		445	476	– 31	– 6,5
Latente Steuern		1 103	1 219	– 116	– 9,5
Zur Veräußerung gehaltene langfristige					
Vermögenswerte oder Veräußerungsgruppen		62	32	+ 30	+ 93,8
Sonstige Aktiva		1 486	858	+ 628	+ 73,2
Summe der Aktiva		313 672	300 342	+ 13 330	+ 4,4

Passiva

	NOTES	30.6.2015	31.12.2014	VERÄNDERUNG	
		in Mio €	in Mio €	in Mio €	in %
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	24	70 161	54 080	+ 16 081	+ 29,7
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	25	103 557	100 674	+ 2 883	+ 2,9
Verbriefte Verbindlichkeiten	26	26 607	28 249	– 1 642	– 5,8
Handelsspassiva	27	83 152	87 970	– 4 818	– 5,5
Hedging Derivate		1 174	749	+ 425	+ 56,7
Hedgeanpassungsbetrag von gesicherten Grundgeschäften					
im Portfolio Fair-Value-Hedge		1 947	2 430	– 483	– 19,9
Ertragsteuerverpflichtungen		716	749	– 33	– 4,4
Tatsächliche Steuern		629	660	– 31	– 4,7
Latente Steuern		87	89	– 2	– 2,2
Verbindlichkeiten von zur Veräußerung gehaltenen Veräußerungsgruppen		—	1	– 1	– 100,0
Sonstige Passiva		3 869	2 534	+ 1 335	+ 52,7
Rückstellungen	28	2 154	2 309	– 155	– 6,7
Eigenkapital		20 335	20 597	– 262	– 1,3
Auf den Anteilseigner der UniCredit Bank AG entfallendes Eigenkapital		20 328	20 566	– 238	– 1,2
Gezeichnetes Kapital		2 407	2 407	—	—
Kapitalrücklage		9 791	9 791	—	—
Andere Rücklagen		7 769	7 660	+ 109	+ 1,4
Bewertungsänderungen von Finanzinstrumenten	29	40	81	– 41	– 50,6
AfS-Rücklage		8	54	– 46	– 85,2
Hedge-Rücklage		32	27	+ 5	+ 18,5
Bilanzgewinn 2014		—	627	– 627	– 100,0
Konzernüberschuss 1.1.–30.6.2015 ¹		321	—	+ 321	—
Anteile in Fremdbesitz		7	31	– 24	– 77,4
Summe der Passiva		313 672	300 342	+ 13 330	+ 4,4

1 Auf den Anteilseigner der UniCredit Bank AG entfallend.

Der für die Gewinnverwendung maßgebende Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2014 im Einzelabschluss der UniCredit Bank AG (= Bilanzgewinn der HVB Group) beläuft sich auf 627 Mio €. Die Hauptversammlung hat am 20. Mai 2015 beschlossen, daraus eine Dividende in Höhe von 627 Mio € an unseren alleinigen Aktionär, die UniCredit S.p.A. (UniCredit), Rom, Italien, auszuschütten. Dies entspricht einer Dividende von rund 0,78 € pro Aktie nach rund 0,94 € im Vorjahr.

Entwicklung des Konzern Eigenkapitals

bis 30. Juni 2015

	GEZEICHNETES KAPITAL	KAPITAL- RÜCKLAGE	ANDERE RÜCKLAGEN	
			ANDERE RÜCKLAGEN INSGESAMT	DARUNTER: PENSIONSÄHNLICHE VERPFLICHTUNGEN IAS 19
Eigenkapital zum 1.1.2014	2 407	9 791	7 920	– 648
In der Konzern Gewinn- und Verlustrechnung				
ausgewiesener Konzernüberschuss	—	—	—	—
Über das sonstige Ergebnis im Eigenkapital erfasste				
Ertrags- und Aufwandspositionen⁴	—	—	– 151	– 163
Unrealisierte Gewinne/Verluste aufgrund Bewertungsänderungen				
von Finanzinstrumenten	—	—	—	—
In die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliederte Gewinne/Verluste	—	—	—	—
Versicherungsmathematische Gewinne/Verluste bei leistungsorientierten Plänen	—	—	– 163	– 163
Veränderungen aus Währungseinfluss	—	—	2	—
Sonstige Veränderungen	—	—	10	—
Restliche im Eigenkapital erfasste Veränderungen	—	—	3	—
Ausschüttungen	—	—	—	—
Einstellungen aus dem Bilanzgewinn	—	—	—	—
Veränderungen im Konsolidierungskreis	—	—	3	—
Kapitalherabsetzungen	—	—	—	—
Eigenkapital zum 30.6.2014	2 407	9 791	7 772	– 811
Eigenkapital zum 1.1.2015	2 407	9 791	7 660	– 1 245
In der Konzern Gewinn- und Verlustrechnung				
ausgewiesener Konzernüberschuss	—	—	—	—
Über das sonstige Ergebnis im Eigenkapital erfasste				
Ertrags- und Aufwandspositionen⁴	—	—	109	95
Unrealisierte Gewinne/Verluste aufgrund Bewertungsänderungen				
von Finanzinstrumenten	—	—	—	—
In die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliederte Gewinne/Verluste	—	—	—	—
Versicherungsmathematische Gewinne/Verluste bei leistungsorientierten Plänen	—	—	95	95
Veränderungen aus Währungseinfluss	—	—	14	—
Sonstige Veränderungen	—	—	—	—
Restliche im Eigenkapital erfasste Veränderungen	—	—	—	—
Ausschüttungen	—	—	—	—
Einstellungen aus dem Bilanzgewinn	—	—	—	—
Veränderungen im Konsolidierungskreis	—	—	—	—
Kapitalherabsetzungen	—	—	—	—
Eigenkapital zum 30.6.2015	2 407	9 791	7 769	– 1 150

1 Die Hauptversammlung hat am 2. Juni 2014 beschlossen, den Bilanzgewinn 2013 in Höhe von 756 Mio € an unseren alleinigen Aktionär, die UniCredit S.p.A. (UniCredit), Rom, Italien, auszuschütten. Dies entspricht einer Dividende von rund 0,94 € je Stammaktie.

Die Hauptversammlung hat am 20. Mai 2015 beschlossen, den Bilanzgewinn 2014 in Höhe von 627 Mio € an unseren alleinigen Aktionär, die UniCredit S.p.A. (UniCredit), Rom, Italien, auszuschütten. Dies entspricht einer Dividende von rund 0,78 € je Stammaktie.

2 Auf den Anteilseigner der UniCredit Bank AG entfallend.

3 UniCredit Bank AG (HVB).

4 Über Gesamtergebnisrechnung erfasst.

(in Mio €)

BEWERTUNGSÄNDERUNGEN VON FINANZINSTRUMENTEN		BILANZ- GEWINN¹	KONZERN- ÜBERSCHUSS 1.1.–30.6.²	AUF DEN ANTEILS- EIGNER DER HVB³ ENTFALLENDEN EIGENKAPITAL INSGESAMT	ANTEILE IN FREMDBESITZ	EIGENKAPITAL INSGESAMT
AFS-RÜCKLAGE	HEDGE-RÜCKLAGE					
63	25	756	—	20 962	47	21 009
—	—	—	330	330	4	334
23	1	—	—	– 127	—	– 127
26	—	—	—	26	—	26
– 3	1	—	—	– 2	—	– 2
—	—	—	—	– 163	—	– 163
—	—	—	—	2	—	2
—	—	—	—	10	—	10
—	—	– 756	—	– 753	22	– 731
—	—	– 756	—	– 756	– 3	– 759
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	3	25	28
—	—	—	—	—	—	—
86	26	—	330	20 412	73	20 485
54	27	627	—	20 566	31	20 597
—	—	—	321	321	5	326
– 46	5	—	—	68	—	68
– 9	—	—	—	– 9	—	– 9
– 37	5	—	—	– 32	—	– 32
—	—	—	—	95	—	95
—	—	—	—	14	—	14
—	—	—	—	—	—	—
—	—	– 627	—	– 627	– 29	– 656
—	—	– 627	—	– 627	– 1	– 628
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	– 28	– 28
8	32	—	321	20 328	7	20 335

Konzern Kapitalflussrechnung (verkürzte Darstellung)

(in Mio €)

	2015	2014
Zahlungsmittelbestand zum 1.1.	5 173	10 626
Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit	5 596	– 3 790
Cashflow aus Investitionstätigkeit	272	121
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	– 1 862	– 1 907
Effekte aus Wechselkursänderungen	—	—
Abzüglich zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte oder Veräußerungsgruppen	—	—
Zahlungsmittelbestand zum 30.6.	9 179	5 050

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

IFRS-Grundlagen

Der vorliegende Halbjahresfinanzbericht ist nach den Vorschriften der International Financial Reporting Standards (IFRS) aufgestellt und entspricht dem für die Zwischenberichterstattung relevanten IAS 34. Damit erfüllt der vorliegende Halbjahresfinanzbericht die Anforderungen des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) an die halbjährliche Finanzberichterstattung von kapitalmarktorientierten Unternehmen.

Von der Möglichkeit einer prüferischen Durchsicht gemäß § 37 w Abs. 5 WpHG wurde für den vorliegenden lokalen Halbjahresfinanzbericht der HVB Group kein Gebrauch gemacht.

Wir haben 2015 dieselben Bilanzierungs-, Bewertungs- und Ausweismethoden wie im Konzernabschluss 2014 angewandt (vgl. Geschäftsbericht 2014 der HVB Group, Seiten 122 ff.).

Im Geschäftsjahr 2015 sind in der EU die folgenden vom IASB neu herausgegebenen oder überarbeiteten Standards erstmalig verpflichtend anzuwenden:

- IFRIC Interpretation 21 „Levies“
- „Annual Improvements to IFRSs 2011–2013 Cycle“.

Die Umsetzung dieser Standards hat keine wesentlichen Auswirkungen auf den Konzernabschluss der HVB Group.

2 Konsolidierungskreis

Im ersten Halbjahr 2015 wurde folgende Gesellschaft neu in den Konsolidierungskreis aufgenommen:

- Elektra Purchase No. 40 Limited, Dublin

Folgende Gesellschaften sind im ersten Halbjahr 2015 wegen Verkauf oder vollzogener Liquidation aus dem Konsolidierungskreis ausgeschieden:

- Alexandra Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH & Co. Vermietungs KG, Wiesbaden
- Enderlein & Co. GmbH, Bielefeld
- PlanetHome AG, Unterföhring
- PlanetHome GmbH, Mannheim
- PlanetHome Immobilien Austria, Wien
- Status Vermögensverwaltung GmbH, Schwerin

Daneben wurden die Anteile an der at-Equity konsolidierten Gesellschaft Martur Sünger ve Koltuk Tesisleri Ticaret ve Sanayi A.S., Istanbul, verkauft.

Segmentberichterstattung

Segmentberichterstattung

In der Segmentberichterstattung werden die Aktivitäten der HVB Group in die folgenden Geschäftsbereiche aufgeteilt:

- Commercial Banking
- Corporate & Investment Banking
- Sonstige/Konsolidierung

Methodik der Segmentberichterstattung

Im Geschäftsjahr 2015 wenden wir die gleiche Methodik wie zum Jahresende 2014 an. Als Zuordnungskriterium für das gebundene Eigenkapital verwenden wir Risikoaktiva gemäß Basel III. Zum Jahresbeginn wurde für die Geschäftsbereiche der HVB das zugerechnete Kernkapital bezogen auf die Risikoaktiva gemäß Basel III von 9% auf 10% erhöht. Der Zinssatz für die Veranlagung des zugeordneten Eigenkapitals in den Gesellschaften, die mehreren Geschäftsbereichen zugeordnet sind (HVB und UniCredit Luxembourg S.A.), lag im Geschäftsjahr 2014 bei 2,80%. Dieser Zinssatz wurde für das Geschäftsjahr 2015 neu festgelegt und beträgt seit dem 1. Januar 2015 2,38%.

Im zweiten Quartal 2015 kam es durch eine kleinere Veränderung der Organisationsstruktur in einer Einheit im Geschäftsbereich Sonstige/Konsolidierung zu einer Verlagerung von Wertpapieren in den Geschäftsbereich Corporate & Investment Banking. Die daraus resultierende Reorganisation führte zu einer Verschiebung im Zinsüberschuss und Provisionsüberschuss bei den Geschäftsbereichen Sonstige/Konsolidierung und Corporate & Investment Banking.

Die Vorjahreszahlen bzw. die Vorquartale wurden dementsprechend angepasst.

3 Erfolgsrechnung nach Segmenten

Erfolgsrechnung nach Segmenten vom 1. Januar bis 30. Juni 2015

(in Mio €)

ERTRÄGE/AUFWENDUNGEN	COMMERCIAL BANKING	CORPORATE & INVESTMENT BANKING	SONSTIGE/ KONSOLIDIERUNG	HVB GROUP
Zinsüberschuss	809	539	– 28	1 320
Dividenden und ähnliche Erträge aus Kapitalinvestitionen	1	8	4	13
Provisionsüberschuss	408	154	– 3	559
Handelsergebnis	48	395	7	450
Saldo sonstige Aufwendungen/Erträge	– 11	8	89	86
OPERATIVE ERTRÄGE	1 255	1 104	69	2 428
Personalaufwand	– 369	– 246	– 309	– 924
Andere Verwaltungsaufwendungen	– 639	– 471	307	– 803
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen	– 5	– 35	– 60	– 100
Verwaltungsaufwand	– 1 013	– 752	– 62	– 1 827
OPERATIVES ERGEBNIS	242	352	7	601
Kreditrisikovorsorge	– 62	– 36	– 12	– 110
OPERATIVES ERGEBNIS NACH KREDITRISIKOVORSORGE	180	316	– 5	491
Zuführungen zu Rückstellungen	– 36	– 29	6	– 59
Aufwendungen für Restrukturierungen	—	—	—	—
Finanzanlageergebnis	36	2	20	58
ERGEBNIS VOR STEUERN	180	289	21	490

Erfolgsrechnung nach Segmenten vom 1. Januar bis 30. Juni 2014

(in Mio €)

ERTRÄGE/AUFWENDUNGEN	COMMERCIAL BANKING	CORPORATE & INVESTMENT BANKING	SONSTIGE/ KONSOLIDIERUNG	HVB GROUP
Zinsüberschuss	803	527	10	1 340
Dividenden und ähnliche Erträge aus Kapitalinvestitionen	5	42	2	49
Provisionsüberschuss	421	129	– 8	542
Handelsergebnis	14	258	10	282
Saldo sonstige Aufwendungen/Erträge	9	– 2	70	77
OPERATIVE ERTRÄGE	1 252	954	84	2 290
Personalaufwand	– 362	– 238	– 284	– 884
Andere Verwaltungsaufwendungen	– 606	– 459	276	– 789
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen	– 5	– 70	– 66	– 141
Verwaltungsaufwand	– 973	– 767	– 74	– 1 814
OPERATIVES ERGEBNIS	279	187	10	476
Kreditrisikovorsorge	– 44	– 62	16	– 90
OPERATIVES ERGEBNIS NACH KREDITRISIKOVORSORGE	235	125	26	386
Zuführungen zu Rückstellungen	2	25	12	39
Aufwendungen für Restrukturierungen	2	—	– 2	—
Finanzanlageergebnis	2	71	1	74
ERGEBNIS VOR STEUERN	241	221	37	499

Segmentberichterstattung (FORTSETZUNG)

Erfolgsrechnung des Geschäftsbereichs Commercial Banking

(in Mio €)

ERTRÄGE/AUFWENDUNGEN	1.1.–30.6. 2015	1.1.–30.6. 2014	2. QUARTAL 2015	1. QUARTAL 2015	4. QUARTAL 2014	3. QUARTAL 2014	2. QUARTAL 2014
Zinsüberschuss	809	803	412	398	387	395	404
Dividenden und ähnliche Erträge aus Kapitalinvestitionen	1	5	—	1	5	2	4
Provisionsüberschuss	408	421	192	215	186	197	207
Handelsergebnis	48	14	41	7	7	– 1	4
Saldo sonstige Aufwendungen/Erträge	– 11	9	6	– 16	2	3	3
OPERATIVE ERTRÄGE	1 255	1 252	651	605	587	596	622
Personalaufwand	– 369	– 362	– 182	– 187	– 188	– 185	– 177
Andere Verwaltungsaufwendungen	– 639	– 606	– 317	– 322	– 310	– 318	– 301
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen	– 5	– 5	– 3	– 3	– 3	– 3	– 3
Verwaltungsaufwand	– 1 013	– 973	– 502	– 512	– 501	– 506	– 481
OPERATIVES ERGEBNIS	242	279	149	93	86	90	141
Kreditrisikovorsorge	– 62	– 44	– 29	– 33	– 61	– 3	– 13
OPERATIVES ERGEBNIS NACH KREDITRISIKOVORSORGE	180	235	120	60	25	87	128
Zuführungen zu Rückstellungen	– 36	2	– 33	– 3	3	– 16	—
Aufwendungen für Restrukturierungen	—	2	—	—	– 2	—	2
Finanzanlageergebnis	36	2	36	—	– 1	—	—
ERGEBNIS VOR STEUERN	180	241	123	57	25	71	130
Cost-Income-Ratio in %	80,7	77,7	77,1	84,6	85,3	84,9	77,3

Entwicklung des Geschäftsbereichs Commercial Banking

Der Geschäftsbereich Commercial Banking konnte im ersten Halbjahr 2015 die Operativen Erträge im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 0,2% bzw. 3 Mio € auf 1 255 Mio € steigern. Dazu trug der Zinsüberschuss mit 809 Mio € bei, der den entsprechenden Vorjahreswert um 6 Mio € übersteigen konnte. Zu dieser Erhöhung führten unter anderem ein starkes Neugeschäft bei der Immobilienfinanzierung sowie das Konsumentenkreditgeschäft im Privatkundengeschäft und eine leicht wiederbelebte Kreditnachfrage im Firmenkundengeschäft. Das Einlagengeschäft hingegen ist weiterhin durch das anhaltend extrem niedrige Zinsniveau belastet.

Beim Provisionsüberschuss wurde mit 408 Mio € der gute Vorjahreswert (421 Mio €) nicht erreicht, da im Privatkundengeschäft das Konsumentenkreditgeschäft nicht mehr extern vermittelt wird und deshalb keine Provisionserträge für dieses Geschäft in 2015 eingehen. Stattdessen findet die Kreditausreichung direkt über die HVB statt und schlägt sich im Zinsüberschuss nieder.

Dagegen stieg das Handelsergebnis stark um 34 Mio € auf 48 Mio € infolge des positiv laufenden Devisengeschäfts und Auflösungen von Credit Value Adjustments.

Die Erhöhung des Verwaltungsaufwandes um 4,1% auf 1 013 Mio € gegenüber dem ersten Halbjahr des Vorjahres resultiert vor allem aus einer Zunahme der Anderen Verwaltungsaufwendungen. Dieser Anstieg ist im Wesentlichen auf die Neuausrichtung des Privatkundengeschäftes und der damit verbundenen Investitionen in die Filialen, die Multikanalausrichtung und die Qualifizierung der Mitarbeiter zurückzuführen.

Die Cost-Income-Ratio erhöhte sich infolge einer Zunahme des Verwaltungsaufwandes um 3,0%-Punkte auf 80,7% nach 77,7% im Vorjahreszeitraum.

Die Kreditrisikovorsorge nahm gegenüber dem gleichen Vorjahreszeitraum um 18 Mio € auf ein noch immer niedriges Niveau von 62 Mio € zu.

Nach Berücksichtigung von Rückstellungen in Höhe von 36 Mio €, die überwiegend aus Rechts- und Steuerrisiken resultieren (erstes Halbjahr 2014: 2 Mio € Auflösung) und eines deutlichen Anstiegs des Finanzanlageergebnisses durch den Verkauf von Beteiligungen an der Wüstenrot & Württembergische AG und der PlanetHome AG auf 36 Mio € (erstes Halbjahr 2014: 2 Mio €) erwirtschaftete der Geschäftsbereich Commercial Banking im ersten Halbjahr 2015 insgesamt ein Ergebnis vor Steuern in Höhe von 180 Mio € (erstes Halbjahr 2014: 241 Mio €). Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Ergebnis durch die im ersten Quartal 2015 gebuchten Aufwendungen im Zusammenhang mit der Europäischen Bankenabgabe in Höhe von 23 Mio € belastet war.

Erfolgsrechnung des Geschäftsbereichs Corporate & Investment Banking

(in Mio €)

ERTRÄGE/AUFWENDUNGEN	1.1.–30.6. 2015	1.1.–30.6. 2014	2. QUARTAL 2015	1. QUARTAL 2015	4. QUARTAL 2014	3. QUARTAL 2014	2. QUARTAL 2014
Zinsüberschuss	539	527	271	269	245	255	278
Dividenden und ähnliche Erträge aus Kapitalinvestitionen	8	42	3	5	12	24	37
Provisionsüberschuss	154	129	62	91	78	85	84
Handelsergebnis	395	258	221	174	128	63	11
Saldo sonstige Aufwendungen/Erträge	8	– 2	16	– 7	144	– 21	– 19
OPERATIVE ERTRÄGE	1 104	954	573	532	607	406	391
Personalaufwand	– 246	– 238	– 124	– 121	– 103	– 124	– 107
Andere Verwaltungsaufwendungen	– 471	– 459	– 237	– 235	– 188	– 211	– 235
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf							
immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen	– 35	– 70	– 17	– 18	– 18	– 18	– 53
Verwaltungsaufwand	– 752	– 767	– 378	– 374	– 309	– 353	– 395
OPERATIVES ERGEBNIS	352	187	195	158	298	53	– 4
Kreditrisikovorsorge	– 36	– 62	– 1	– 35	– 130	81	– 4
OPERATIVES ERGEBNIS NACH KREDITRISIKOVORSORGE	316	125	194	123	168	134	– 8
Zuführungen zu Rückstellungen	– 29	25	– 29	—	2	– 18	– 5
Aufwendungen für Restrukturierungen	—	—	—	—	—	—	—
Finanzanlageergebnis	2	71	– 5	6	45	11	65
ERGEBNIS VOR STEUERN	289	221	160	129	215	127	52
Cost-Income-Ratio in %	68,1	80,4	66,0	70,3	50,9	86,9	101,0

Entwicklung des Geschäftsbereichs Corporate & Investment Banking

Der Geschäftsbereich Corporate & Investment Banking erwirtschaftete im ersten Halbjahr 2015 Operative Erträge in Höhe von 1 104 Mio € und lag damit um 150 Mio € über dem Vergleichswert des Vorjahres (erstes Halbjahr 2014: 954 Mio €).

Der Anstieg der Operativen Erträge geht insbesondere auf das um 137 Mio € auf 395 Mio € (erstes Halbjahr 2014: 258 Mio €) verbesserte Handelsergebnis zurück. Dabei konnte im währungsbezogenen Geschäft ein gegenüber dem Vorjahr höheres Ergebnis erzielt werden. Im Geschäft mit Aktienderivaten wurde ein gutes, auf Vorjahresniveau liegendes Ergebnis erwirtschaftet. Auch im Geschäft mit Kreditverbriefungen, festverzinslichen Wertpapieren, Zinsderivaten und dem Geldhandel wurden beachtliche Ergebnisbeiträge erwirtschaftet, die jedoch unter dem Vorjahresergebnis lagen. Begünstigt wurde das Handelsergebnis von Auflösungen von Credit Value Adjustments sowie von Bewertungseffekten aus der Berücksichtigung des Own Credit Spreads.

Der Zinsüberschuss konnte gegenüber dem gleichen Vorjahreszeitraum mit einem Zuwachs von 12 Mio € auf 539 Mio € (erstes Halbjahr 2014: 527 Mio €) leicht verbessert werden. Ursächlich für diese Entwicklung ist ein Anstieg der handelsinduzierten Zinsen um 18 Mio €. Generell wirkte sich das weiterhin sehr niedrige Zinsniveau belastend auf die Ergebnisse im Zinsgeschäft aus, so dass sich der Zinsüberschuss sowohl im Einlagengeschäft aufgrund der gegenüber dem Vorjahreszeitraum geringeren Margen ermäßigte als auch im Kreditgeschäft ebenfalls geringfügig zurückging. Daneben verringerten sich die Dividendenerträge deutlich um 34 Mio € auf 8 Mio € (erstes Halbjahr 2014: 42 Mio €), was aus geringeren Ausschüttungen von Private-Equity Funds resultiert. Aufgrund der Fokussierung auf das Kerngeschäft und die Antizipation regulatorischer Veränderungen wurde der Bestand an Private-Equity-Beteiligungen deutlich reduziert. Mit Erträgen in Höhe von 154 Mio € verbesserte sich der Provisionsüberschuss um 25 Mio € (erstes Halbjahr 2014: 129 Mio €). Diese erfreuliche Entwicklung resultiert vor allem aus dem handelsnahen Provisionsgeschäft. Der Saldo der sonstigen Aufwendungen/Erträge belief sich im ersten Halbjahr 2015 auf 8 Mio € und stieg damit um 10 Mio € (erstes Halbjahr 2014: – 2 Mio €).

Die Verwaltungsaufwendungen sanken im Berichtszeitraum gegenüber dem ersten Halbjahr 2014 um 15 Mio € auf 752 Mio € (erstes Halbjahr 2014: 767 Mio €). Während der Personalaufwand um 8 Mio € auf 246 Mio € (erstes Halbjahr 2014: 238 Mio €) und die Anderen Verwaltungsaufwendungen um 12 Mio € auf 471 Mio € (erstes Halbjahr 2014: 459 Mio €) anstiegen, halbierten sich die Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen auf 35 Mio € (erstes Halbjahr 2014: 70 Mio €), da im ersten Halbjahr des Vorjahres höhere Abschreibungen im Zusammenhang mit der BARD Gruppe enthalten waren. Aufgrund der gestiegenen Operativen Erträge bei gleichzeitig gesunkenem Verwaltungsaufwand verbesserte sich die Cost-Income-Ratio um 12,3 Prozentpunkte auf 68,1% nach 80,4% im ersten Halbjahr des Vorjahres.

Segmentberichterstattung (FORTSETZUNG)

Die Kreditrisikoversorge blieb mit 36 Mio € auf einem sehr niedrigem Niveau; sie ermäßigte sich gegenüber dem ersten Halbjahr 2014 um 26 Mio € (erstes Halbjahr 2014: 62 Mio €). Die Zuführungen zu Rückstellungen beliefen sich im ersten Halbjahr 2015 auf 29 Mio €, die im Wesentlichen im Zusammenhang mit Rechtsrisiken entstanden waren. Im Vorjahreszeitraum war dagegen noch ein positiver Saldo aus Auflösungen/Aufwendungen für Zuführungen zu Rückstellungen in Höhe von 25 Mio € zu verzeichnen gewesen, die insbesondere aus Rückstellungsaufhebungen aus dem Derivategeschäft stammten. Im ersten Halbjahr 2015 betrug das Ergebnis aus Finanzanlagen 2 Mio €. Im Vergleichszeitraum des Vorjahres wurde noch ein Ergebnis in Höhe von 71 Mio € erzielt, das im Wesentlichen aus dem Verkauf von Beteiligungen an Private-Equity-Fonds und Direct Investments resultierte. Der Geschäftsbereich CIB erwirtschaftete damit in den ersten sechs Monaten 2015 ein Ergebnis vor Steuern in Höhe von 289 Mio €, das um 68 Mio € über dem des ersten Halbjahres 2014 lag (erstes Halbjahr 2014: 221 Mio €). Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass in diesem Ergebnis die Belastung der neuen Europäischen Bankenabgabe für das Gesamtjahr 2015 in Höhe von 47 Mio € enthalten ist.

Erfolgsrechnung des Geschäftsbereichs Sonstige/Konsolidierung

(in Mio €)

ERTRÄGE/AUFWENDUNGEN	1.1.–30.6. 2015	1.1.–30.6. 2014	2. QUARTAL 2015	1. QUARTAL 2015	4. QUARTAL 2014	3. QUARTAL 2014	2. QUARTAL 2014
Zinsüberschuss	– 28	10	– 15	– 15	23	– 2	1
Dividenden und ähnliche Erträge aus Kapitalinvestitionen	4	2	4	—	1	– 1	2
Provisionsüberschuss	– 3	– 8	3	– 4	– 2	– 4	– 4
Handelsergebnis	7	10	8	– 1	2	2	1
Saldo sonstige Aufwendungen/Erträge	89	70	43	44	53	44	49
OPERATIVE ERTRÄGE	69	84	43	24	77	39	49
Personalaufwand	– 309	– 284	– 154	– 156	– 151	– 147	– 141
Andere Verwaltungsaufwendungen	307	276	154	154	135	149	142
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf							
immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen	– 60	– 66	– 30	– 29	– 32	– 30	– 32
Verwaltungsaufwand	– 62	– 74	– 30	– 31	– 48	– 28	– 31
OPERATIVES ERGEBNIS	7	10	13	– 7	29	11	18
Kreditrisikoversorge	– 12	16	– 18	6	35	17	5
OPERATIVES ERGEBNIS NACH KREDITRISIKOVORSORGE	– 5	26	– 5	– 1	64	28	23
Zuführungen zu Rückstellungen	6	12	5	1	15	—	4
Aufwendungen für Restrukturierungen	—	– 2	—	—	20	—	—
Finanzanlageergebnis	20	1	10	11	16	3	1
ERGEBNIS VOR STEUERN	21	37	10	11	115	31	28
Cost-Income-Ratio in %	89,9	88,1	69,8	129,2	62,3	71,8	63,3

Entwicklung des Geschäftsbereichs Sonstige/Konsolidierung

Die Operativen Erträge dieses Geschäftsbereichs beliefen sich in den ersten sechs Monaten des Jahres 2015 auf 69 Mio € gegenüber 84 Mio € im gleichen Vorjahreszeitraum. Dieser Rückgang um 15 Mio € resultiert insbesondere aus dem Zinsüberschuss, der sich um 38 Mio € auf –28 Mio € ermäßigt hat, was unter anderem auf einen wegen des gesunkenen Zinsniveaus geringeren Anlagenutzen zurückzuführen ist. Dagegen erhöhte sich der Saldo sonstige Aufwendungen/Erträge um 19 Mio € auf 89 Mio €, was im Wesentlichen aus dem Wegfall im Vorjahreszeitraum enthaltener Aufwendungen im Zusammenhang mit Dienstleistungen früherer Jahre resultiert.

Bei einem um 12 Mio € auf 62 Mio € gesunkenen Verwaltungsaufwand ergibt sich damit im Berichtszeitraum ein um 3 Mio € auf 7 Mio € gesunkenes Operatives Ergebnis (erstes Halbjahr 2014: 10 Mio €).

Im Berichtszeitraum ergab sich eine Kreditrisikoversorge in Höhe von 12 Mio € nachdem im Vorjahreszeitraum noch ein Auflösungssaldo von 16 Mio € zu verzeichnen war.

Das Ergebnis aus Finanzanlagen betrug im Berichtszeitraum 20 Mio € (erstes Halbjahr 2014: 1 Mio €) und resultiert im Wesentlichen aus Verkaufsgewinnen von Investment Properties. Nach Berücksichtigung des Auflösungssaldos bei den Zuführungen zu Rückstellungen in Höhe von 6 Mio € (erstes Halbjahr 2014: Auflösungssaldo von 12 Mio €) ergab sich ein Ergebnis vor Steuern von 21 Mio € nach 37 Mio € im gleichen Vorjahreszeitraum.

4 Volumenzahlen nach Segmenten

(in Mio €)

	COMMERCIAL BANKING	CORPORATE & INVESTMENT BANKING	SONSTIGE/ KONSOLIDIERUNG	HVB GROUP
Forderungen an Kreditinstitute				
30.6.2015	658	43 061	381	44 100
31.12.2014	712	28 190	3 752	32 654
Forderungen an Kunden				
30.6.2015	76 249	35 234	– 318	111 165
31.12.2014	75 425	35 335	– 1 124	109 636
Geschäfts- oder Firmenwerte				
30.6.2015	130	288	—	418
31.12.2014	130	288	—	418
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				
30.6.2015	3 111	60 576	6 474	70 161
31.12.2014	3 183	44 734	6 163	54 080
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden				
30.6.2015	72 466	26 080	5 011	103 557
31.12.2014	71 187	24 626	4 861	100 674
Verbriefte Verbindlichkeiten				
30.6.2015	766	3 024	22 817	26 607
31.12.2014	916	3 084	24 249	28 249
Risikoaktiva gemäß Basel III (inkl. Äquivalente für das Marktrisiko und das operationelle Risiko)				
30.6.2015	28 382	46 052	6 891	81 325
31.12.2014	28 435	45 047	12 286	85 768

Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

5 Zinsüberschuss

(in Mio €)

	1.1.–30.6.2015	1.1.–30.6.2014
Zinserträge	2 241	2 584
Kredit- und Geldmarktgeschäfte	1 574	1 794
Sonstige Zinserträge	667	790
Zinsaufwendungen	– 921	– 1 244
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden	– 182	– 318
Verbriefte Verbindlichkeiten und sonstige Zinsaufwendungen	– 739	– 926
Insgesamt	1 320	1 340

Zinsüberschuss von nahestehenden Unternehmen

Vom GuV-Posten Zinsüberschuss entfallen auf nahestehende Unternehmen folgende Beträge:

(in Mio €)

	1.1.–30.6.2015	1.1.–30.6.2014
Verbundene, nicht einbezogene Unternehmen	55	51
darunter: gegenüber UniCredit S.p.A.	15	24
Gemeinschaftsunternehmen	2	—
Assoziierte Unternehmen	6	—
Sonstige Beteiligungsunternehmen	—	—
Insgesamt	63	51

Vom Zinsüberschuss gegenüber verbundenen, nicht einbezogenen Unternehmen in Höhe von 55 Mio € (erstes Halbjahr 2014: 51 Mio €) entfallen neben den Beträgen gegenüber der UniCredit S.p.A. 40 Mio € (erstes Halbjahr 2014: 27 Mio €) auf Schwesterunternehmen.

6 Dividenden und ähnliche Erträge aus Kapitalinvestitionen

(in Mio €)

	1.1.–30.6.2015	1.1.–30.6.2014
Dividenden und ähnliche Erträge	8	47
Erträge aus at-Equity bewerteten Unternehmen	5	2
Insgesamt	13	49

7 Provisionsüberschuss

(in Mio €)

	1.1.–30.6.2015	1.1.–30.6.2014
Management-, Makler- und Consultantdienstleistungen	293	253
Zahlungsverkehrsdienstleistungen	101	111
Kreditgeschäft	149	164
Sonstiges Dienstleistungsgeschäft	16	14
Insgesamt	559	542

Der Provisionsüberschuss setzt sich aus Provisionserträgen in Höhe von 713 Mio € (erstes Halbjahr 2014: 734 Mio €) saldiert mit Provisionsaufwendungen in Höhe von 154 Mio € (erstes Halbjahr 2014: 192 Mio €) zusammen.

Provisionsüberschuss von nahestehenden Unternehmen

Vom GuV-Posten Provisionsüberschuss entfallen auf nahestehende Unternehmen folgende Beträge:

(in Mio €)

	1.1.–30.6.2015	1.1.–30.6.2014
Verbundene, nicht einbezogene Unternehmen	42	33
darunter: gegenüber UniCredit S.p.A.	2	– 10
Gemeinschaftsunternehmen	—	—
Assoziierte Unternehmen	7	27
Sonstige Beteiligungsunternehmen	—	—
Insgesamt	49	60

Vom Provisionsüberschuss gegenüber verbundenen, nicht einbezogenen Unternehmen in Höhe von 42 Mio € (erstes Halbjahr 2014: 33 Mio €) entfallen neben den Beträgen gegenüber der UniCredit S.p.A. 40 Mio € (erstes Halbjahr 2014: 43 Mio €) auf Schwesterunternehmen.

8 Handelsergebnis

(in Mio €)

	1.1.–30.6.2015	1.1.–30.6.2014
Nettogewinne aus Finanzinstrumenten, Held for Trading ¹	397	262
Effekte aus dem Hedge Accounting	30	– 32
Fair-Value-Änderungen der Grundgeschäfte	413	– 495
Fair-Value-Änderungen der Sicherungsderivate	– 383	463
Gewinne und Verluste aus aFvTPL-Finanzinstrumenten (Fair-Value-Option) ²	29	49
Sonstiges Handelsergebnis	– 6	3
Insgesamt	450	282

¹ Inklusive Dividenden aus Finanzinstrumenten, Held for Trading.

² Hierin sind auch die Bewertungsergebnisse von Derivaten, die zur Absicherung von aFvTPL-Finanzinstrumenten abgeschlossen wurden, enthalten.

Im Hedge-Accounting-Ergebnis sind die Hedgeergebnisse von Portfolio Fair-Value-Hedges und den einzelnen Mikro-Fair-Value-Hedges zusammen netto ausgewiesen.

Die Nettogewinne der erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten Bestände (sowohl Held-for-Trading-Bestände als auch Fair-Value-Option) enthalten grundsätzlich nur die erfolgswirksamen Fair-Value-Änderungen. Die Zinserfolge der Handelsbestände werden grundsätzlich im Zinsüberschuss ausgewiesen. Nur beim Handelszinsswapbuch, das lediglich Zinsderivate enthält, werden die Zinascashflows im Handelsnettoergebnis gezeigt, damit hier der vollständige Ergebnisbeitrag dieser Aktivitäten abgebildet wird.

9 Saldo sonstige Aufwendungen/Erträge

(in Mio €)

	1.1.–30.6.2015	1.1.–30.6.2014
Sonstige Erträge	251	280
Sonstige Aufwendungen	– 165	– 203
Insgesamt	86	77

Saldo sonstige Aufwendungen/Erträge von nahestehenden Unternehmen

Vom GuV-Posten Saldo sonstige Aufwendungen/Erträge entfallen auf nahestehende Unternehmen folgende Beträge:

(in Mio €)

	1.1.–30.6.2015	1.1.–30.6.2014
Verbundene, nicht einbezogene Unternehmen	50	14
darunter: gegenüber UniCredit S.p.A.	17	– 16
Gemeinschaftsunternehmen	—	—
Assoziierte Unternehmen	—	—
Sonstige Beteiligungsunternehmen	—	—
Insgesamt	50	14

Der Saldo der sonstigen Aufwendungen/Erträge von verbundenen, nicht einbezogenen Unternehmen in Höhe von 50 Mio € (erstes Halbjahr 2014: 14 Mio €) enthält neben den Beträgen gegenüber der UniCredit S.p.A. 33 Mio € (erstes Halbjahr 2014: 30 Mio €) gegenüber Schwesterunternehmen.

Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung (FORTSETZUNG)

10 Verwaltungsaufwand**Verwaltungsaufwand von nahestehenden Unternehmen**

Vom GuV-Posten Verwaltungsaufwand entfallen auf nahestehende Unternehmen folgende Beträge:

(in Mio €)

	1.1.–30.6.2015	1.1.–30.6.2014
Verbundene, nicht einbezogene Unternehmen	– 335	– 302
darunter: gegenüber UniCredit S.p.A.	– 9	– 1
Gemeinschaftsunternehmen	—	—
Assoziierte Unternehmen	—	—
Sonstige Beteiligungsunternehmen	—	—
Insgesamt	– 335	– 302

Der Verwaltungsaufwand gegenüber verbundenen, nicht einbezogenen Unternehmen in Höhe von 335 Mio € (erstes Halbjahr 2014: 302 Mio €) enthält neben den Beträgen gegenüber der UniCredit S.p.A. 326 Mio € (erstes Halbjahr 2014: 301 Mio €) gegenüber Schwesterunternehmen.

11 Kreditrisikovorsorge

(in Mio €)

	1.1.–30.6.2015	1.1.–30.6.2014
Zuführungen/Auflösungen	– 134	– 116
Wertberichtigungen auf Forderungen	– 172	– 110
Rückstellungen im Kreditgeschäft	38	– 6
Eingänge auf abgeschriebene Forderungen	25	26
Erfolge/Verluste aus dem Abgang von wertgeminderten Forderungen	– 1	—
Insgesamt	– 110	– 90

Kreditrisikovorsorge bei nahestehenden Unternehmen

Vom GuV-Posten Kreditrisikovorsorge entfallen auf nahestehende Unternehmen folgende Beträge:

(in Mio €)

	1.1.–30.6.2015	1.1.–30.6.2014
Verbundene, nicht einbezogene Unternehmen	—	—
darunter: gegenüber UniCredit S.p.A.	—	—
Gemeinschaftsunternehmen	—	—
Assoziierte Unternehmen	—	—
Sonstige Beteiligungsunternehmen	—	1
Insgesamt	—	1

12 Zuführungen zu Rückstellungen

Im ersten Halbjahr 2015 ergaben sich per Saldo 59 Mio € Aufwendungen aus Zuführungen/Auflösungen von Rückstellungen, die im Wesentlichen aus Rechtsrisiken resultieren. Die Rechtsrisiken der HVB Group sind im Risk Report des Zwischenlageberichts im Kapitel „Operationelles Risiko“ näher beschrieben.

Im ersten Halbjahr 2014 waren dagegen per Saldo Erträge aus Auflösungen/Zuführungen von Rückstellungen in Höhe von 39 Mio € enthalten, die weit- aus überwiegend aus dem Derivategeschäft resultierten.

13 Finanzanlageergebnis

(in Mio €)

	1.1.–30.6.2015	1.1.–30.6.2014
AfS-Finanzinstrumente	44	66
Anteile an verbundenen Unternehmen	5	—
At-Equity bewertete Unternehmen	– 10	—
HtM-Finanzinstrumente	—	4
Grundstücke und Gebäude	—	—
Investment Properties ¹	19	4
Insgesamt	58	74

¹ Realisierungserfolge, außerplanmäßige Abschreibungen und Zuschreibungen.

Das Nettoergebnis aus Finanzanlagen gliedert sich wie folgt auf:

(in Mio €)

	1.1.–30.6.2015	1.1.–30.6.2014
Realisierungserfolge aus dem Verkauf von	53	87
AfS-Finanzinstrumenten	46	80
Anteilen an verbundenen Unternehmen	5	—
At-Equity bewerteten Unternehmen	– 10	—
HtM-Finanzinstrumenten	—	4
Grundstücken und Gebäuden	—	—
Investment Properties	12	3
Abschreibungen und Wertberichtigungen bzw. Zuschreibungen auf	5	– 13
AfS-Finanzinstrumente	– 2	– 14
Anteile an verbundenen Unternehmen	—	—
At-Equity bewertete Unternehmen	—	—
HtM-Finanzinstrumente	—	—
Investment Properties	7	1
Insgesamt	58	74

14 Ergebnis je Aktie

	1.1.–30.6.2015	1.1.–30.6.2014
Konzernüberschuss aus fortzuführenden Geschäftsbereichen auf den Anteilseigner entfallend in Mio €	321	320
Durchschnittliche Anzahl der Aktien	802 383 672	802 383 672
Ergebnis je Aktie aus fortzuführenden Geschäftsbereichen in €	0,40	0,40

	1.1.–30.6.2015	1.1.–30.6.2014
Konzernüberschuss der HVB Group gesamt auf den Anteilseigner entfallend in Mio €	321	330
Durchschnittliche Anzahl der Aktien	802 383 672	802 383 672
Ergebnis je Aktie der HVB Group gesamt in €	0,40	0,41

Angaben zur Bilanz

15 Handelsaktiva

(in Mio €)

	30.6.2015	31.12.2014
Bilanzielle Finanzinstrumente	35 595	31 178
Festverzinsliche Wertpapiere	10 059	9 829
Eigenkapitalinstrumente	10 877	9 430
sonstige bilanzielle Handelsaktiva	14 659	11 919
Positive beizulegende Zeitwerte aus derivativen Instrumenten	70 997	80 660
Insgesamt	106 592	111 838

In den zu Handelszwecken gehaltenen Finanzinstrumenten (Handelsaktiva, Held for Trading = HfT) sind per 30. Juni 2015 225 Mio € (31. Dezember 2014: 259 Mio €) nachrangige Vermögenswerte enthalten.

Handelsaktiva von nahestehenden Unternehmen

Vom Bilanzposten Handelsaktiva entfallen auf nahestehende Unternehmen folgende Beträge:

(in Mio €)

	30.6.2015	31.12.2014
Verbundene, nicht einbezogene Unternehmen	16 620	19 579
darunter: gegenüber UniCredit S.p.A.	10 631	12 660
Gemeinschaftsunternehmen	15	22
Assoziierte Unternehmen	525	403
Sonstige Beteiligungsunternehmen	14	15
Insgesamt	17 174	20 019

In den Handelsaktiva gegenüber verbundenen, nicht einbezogenen Unternehmen in Höhe von 16 620 Mio € (31. Dezember 2014: 19 579 Mio €) sind neben den Beträgen gegenüber der UniCredit S.p.A. 5 989 Mio € (31. Dezember 2014: 6 919 Mio €) Handelsaktiva von Schwesterunternehmen (im Wesentlichen Derivategeschäfte mit der UniCredit Bank Austria AG) enthalten.

16 At-Fair-Value-through-Profit-or-Loss (aFVtPL)-Finanzinstrumente

(in Mio €)

	30.6.2015	31.12.2014
Festverzinsliche Wertpapiere	31 614	29 935
Eigenkapitalinstrumente	—	—
Investmentzertifikate	—	—
Schuldscheindarlehen	1 274	1 270
Sonstige finanzielle Vermögenswerte designiert als aFVtPL	—	—
Insgesamt	32 888	31 205

Die aFVtPL-Finanzinstrumente (Fair-Value-Option) beinhalten per 30. Juni 2015 keine nachrangigen Vermögenswerte (31. Dezember 2014: 324 Mio €).

17 Available-for-Sale (AfS)-Finanzinstrumente

(in Mio €)

	30.6.2015	31.12.2014
Festverzinsliche Wertpapiere	949	1.071
Eigenkapitalinstrumente	106	113
Sonstige AfS-Finanzinstrumente	49	42
Wertgeminderte Vermögenswerte	172	343
Insgesamt	1 276	1 569

In den AfS-Finanzinstrumenten sind per 30. Juni 2015 222 Mio € (31. Dezember 2014: 266 Mio €) zu Anschaffungskosten bewertete Finanzinstrumente enthalten.

Die AfS-Finanzinstrumente beinhalten per 30. Juni 2015 insgesamt 172 Mio € wertgeminderte Vermögenswerte (31. Dezember 2014: 343 Mio €). Im Berichtszeitraum wurden 3 Mio € Wertminderungen erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst (erstes Halbjahr 2014: 13 Mio €).

Unter den nicht wertgeminderten Fremdkapitalinstrumenten befinden sich keine überfälligen Finanzinstrumente.

In den AfS-Finanzinstrumenten sind per 30. Juni 2015 178 Mio € (31. Dezember 2014: 200 Mio €) nachrangige Vermögenswerte enthalten.

18 At-Equity bewertete Anteile an assoziierten Unternehmen und at-Equity bewertete Joint Ventures

(in Mio €)

	30.6.2015	31.12.2014
At-Equity bewertete assoziierte Unternehmen	51	77
darunter: Geschäfts- oder Firmenwerte	11	29
At-Equity bewertete Joint Ventures	—	—
Insgesamt	51	77

19 Held-to-Maturity (HtM)-Finanzinstrumente

(in Mio €)

	30.6.2015	31.12.2014
Festverzinsliche Wertpapiere	71	66
Wertgeminderte Vermögenswerte	—	—
Insgesamt	71	66

In den bis zur Endfälligkeit zu haltenden Finanzinstrumenten (Held to Maturity = HtM) sind per 30. Juni 2015 wie auch zum 31. Dezember 2014 keine nachrangigen Vermögenswerte enthalten.

Die HtM-Finanzinstrumente beinhalten per 30. Juni 2015 wie auch zum 31. Dezember 2014 keine wertgeminderten und überfälligen Vermögenswerte.

20 Forderungen an Kreditinstitute

(in Mio €)

	30.6.2015	31.12.2014
Kontokorrentkonten	2 357	1 345
Barsicherheiten bzw. verpfändete Guthaben	9 923	10 680
Reverse Repos	21 586	7 155
Reklassifizierte Wertpapiere	923	1 255
Sonstige Forderungen	9 311	12 219
Insgesamt	44 100	32 654

Die Sonstigen Forderungen beinhalten zu wesentlichen Teilen Termingelder und Schuldverschreibungen.

In den Forderungen an Kreditinstitute sind per 30. Juni 2015 11 Mio € (31. Dezember 2014: 24 Mio €) nachrangige Vermögenswerte enthalten.

Angaben zur Bilanz (FORTSETZUNG)

Forderungen an nahestehende Unternehmen

Vom Bilanzposten Forderungen an Kreditinstitute entfallen auf nahestehende Unternehmen folgende Beträge:

(in Mio €)

	30.6.2015	31.12.2014
Verbundene, nicht einbezogene Unternehmen	4 573	6 964
darunter: gegenüber UniCredit S.p.A.	2 387	4 567
Gemeinschaftsunternehmen	253	165
Assoziierte Unternehmen	140	110
Sonstige Beteiligungsunternehmen	43	27
Insgesamt	5 009	7 266

Die Forderungen gegenüber verbundenen, nicht einbezogenen Kreditinstituten in Höhe von 4 573 Mio € (31. Dezember 2014: 6 964 Mio €) umfassen neben den Forderungen gegenüber der UniCredit S.p.A. Forderungen gegenüber Schwesterunternehmen in Höhe von 2 186 Mio € (31. Dezember 2014: 2 397 Mio €), im Wesentlichen gegenüber der UniCredit Bank Austria AG.

21 Forderungen an Kunden

(in Mio €)

	30.6.2015	31.12.2014
Kontokorrentkonten	6 796	7 737
Barsicherheiten bzw. verpfändete Guthaben	2 631	2 832
Reverse Repos	691	708
Hypothekendarlehen	41 269	40 663
Forderungen aus Finanzierungsleasing	2 096	2 057
Reklassifizierte Wertpapiere	1 944	2 128
Leistungsgestörte Forderungen	3 225	3 839
Sonstige Forderungen	52 513	49 672
Insgesamt	111 165	109 636

Die Sonstigen Forderungen beinhalten zu wesentlichen Teilen übrige Darlehen, Ratenkredite, Termingelder und refinanzierte Sonderkredite.

In den Forderungen an Kunden sind Forderungen in Höhe von 2 323 Mio € (31. Dezember 2014: 2 171 Mio €) enthalten, die durch das vollkonsolidierte Conduit-Programm Arabella refinanziert werden. Dabei werden von Kunden im Wesentlichen kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen bzw. mittelfristige Forderungen aus Leasingverträgen angekauft und durch die Ausgabe von Commercial Papers am Kapitalmarkt refinanziert. Im Wesentlichen handelt es sich bei den hier verbriefen Forderungen um Forderungen europäischer Schuldner, wobei die Mehrheit der Forderungen auf deutsche Schuldner entfällt.

In den Forderungen an Kunden sind per 30. Juni 2015 639 Mio € (31. Dezember 2014: 650 Mio €) nachrangige Vermögenswerte enthalten.

Forderungen an nahestehende Unternehmen

Vom Bilanzposten Forderungen an Kunden entfallen auf nahestehende Unternehmen folgende Beträge:

(in Mio €)

	30.6.2015	31.12.2014
Verbundene, nicht einbezogene Unternehmen	1	97
Gemeinschaftsunternehmen	31	—
Assoziierte Unternehmen	53	39
Sonstige Beteiligungsunternehmen	373	377
Insgesamt	458	513

Die Forderungen gegenüber verbundenen, nicht einbezogenen Unternehmen in Höhe von 1 Mio € (31. Dezember 2014: 97 Mio €) umfassen Forderungen gegenüber Schwesterunternehmen in Höhe von 0 Mio € (31. Dezember 2014: 34 Mio €) sowie gegenüber Tochterunternehmen in Höhe von 1 Mio € (31. Dezember 2014: 56 Mio €).

22 Anwendung der Reklassifizierungsvorschriften gemäß IAS 39.50 ff.

Seit 2010 wurden keine weiteren Reklassifizierungen vorgenommen. Für die in den Jahren 2008 und 2009 in die Kategorie Kredite und Forderungen reklassifizierten Handelsbestände besteht keine Handelsabsicht mehr, da infolge der außergewöhnlichen Umstände durch die Finanzkrise (2008/09) bis zum Umklassifizierungszeitpunkt die Märkte in diesen Finanzinstrumenten illiquide geworden sind. Vor dem Hintergrund der hohen Qualität dieser Assets wird beabsichtigt, die Bestände längerfristig zu halten. Eine Reklassifizierung aus dem AfS-Bestand wurde nicht vorgenommen.

Die nachfolgende Tabelle fasst die Auswirkungen der reklassifizierten Bestände wie folgt zusammen:

(in Mrd €)

REKLASSIFIZIERTE ASSET-BACKED-SECURITIES UND ANDERE SCHULDVERSCHREIBUNGEN	BUCHWERT SÄMTLICHER REKLASSIFIZIERTER VERMÖGENSGEGENSTÄNDE ¹	BEIZULEGENDER ZEITWERT SÄMTLICHER REKLASSIFIZIERTER VERMÖGENSGEGENSTÄNDE	NOMINALWERT SÄMTLICHER REKLASSIFIZIERTER VERMÖGENSGEGENSTÄNDE
Reklassifiziert in 2008			
Bestand zum 31.12.2008	13,7	11,8	14,6
Bestand zum 31.12.2009	9,0	8,0	9,7
Bestand zum 31.12.2010	6,5	5,9	7,0
Bestand zum 31.12.2011	4,7	4,0	5,0
Bestand zum 31.12.2012	3,4	3,0	3,6
Bestand zum 31.12.2013	2,5	2,3	2,6
Bestand zum 31.12.2014	1,9	1,9	2,0
Bestand zum 30.6.2015	1,6	1,6	1,8
Reklassifiziert in 2009			
Bestand zum 31.12.2009	7,3	7,4	7,4
Bestand zum 31.12.2010	4,6	4,5	4,6
Bestand zum 31.12.2011	3,2	3,2	3,3
Bestand zum 31.12.2012	2,4	2,5	2,5
Bestand zum 31.12.2013	2,0	2,1	2,1
Bestand zum 31.12.2014	1,6	1,9	1,8
Bestand zum 30.6.2015	1,5	1,7	1,6
Bestand an reklassifizierten Assets zum 30.6.2015	3,1	3,3	3,4

¹ Vor Stückzinsen.

Der Fair Value der in Forderungen an Kreditinstitute und Kunden reklassifizierten Finanzinstrumente beträgt zum 30. Juni 2015 insgesamt 3,3 Mrd €. Wären diese Reklassifizierungen in 2008 und 2009 nicht vorgenommen worden, hätte sich im Handelsergebnis im ersten Halbjahr 2015 ein negativer Saldo aus der Mark-to-Market Bewertung (inklusive realisierter Verkäufe) von 36 Mio € ergeben. In den Geschäftsjahren 2014, 2013, 2012, 2011, 2010 und 2009 hätte sich ein positiver Saldo in Höhe von 227 Mio € (2014), 286 Mio € (2013), 498 Mio € (2012), 96 Mio € (2011), 416 Mio € (2010) bzw. 1 159 Mio € (2009) im Handelsergebnis ergeben, während im Geschäftsjahr 2008 ein Verlust aus den reklassifizierten Beständen in Höhe von 1 792 Mio € im Handelsergebnis entstanden wäre. Diese Effekte entsprechen einer theoretischen „pro forma“ Rechnung, da aufgrund der Reklassifizierung die Bestände zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden.

Auf die reklassifizierten Bestände haben wir in den ersten sechs Monaten 2015 Kreditrisikoversorge in Höhe von 33 Mio € gebildet. Im Geschäftsjahr 2014 waren 92 Mio €, in 2012 31 Mio €, in 2011 3 Mio €, in 2010 8 Mio €, in 2009 80 Mio € und in 2008 63 Mio € Kreditrisikoversorge gebildet worden, während im Geschäftsjahr 2013 10 Mio € Kreditrisikoversorge auf reklassifizierte Bestände aufgelöst wurden. Der Fair Value zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Reklassifizierung stellt die neuen Anschaffungskosten dar, die zum Teil deutlich unter dem Nominal liegen. Entsprechend ist eine Amortisierung dieser Differenz (Disagio) über die Restlaufzeit der reklassifizierten finanziellen Vermögenswerte vorzunehmen. Hieraus und aus fällig gewordenen sowie teilweise getilgten Papieren ergibt sich im ersten Halbjahr 2015 ein Effekt in Höhe von 16 Mio € (Gesamtjahre 2014: 34 Mio €, 2013: 38 Mio €, 2012: 66 Mio €, 2011: 100 Mio €, 2010: 160 Mio €, 2009: 208 Mio €, 2008: 127 Mio €), der im Zinsüberschuss erfasst wird.

Aus verkauften reklassifizierten Papieren wurde in den ersten sechs Monaten 2015 in der Gewinn- und Verlustrechnung ein Ergebnis in Höhe von 4 Mio € (Gesamtjahre 2014: 2 Mio €, 2013: 0 Mio €, 2012: 21 Mio €, 2011: 14 Mio €, 2010: 19 Mio €, 2009: 83 Mio €) ausgewiesen.

Im ersten Halbjahr 2015 führten die 2008 und 2009 vorgenommenen Reklassifizierungen zu einem um 23 Mio € höheren Ergebnis vor Steuern. Der kumulierte Nettoeffekt auf die Gewinn- und Verlustrechnung aus den bisher vorgenommenen Reklassifizierungen beträgt seit dem Wirksamwerden der Reklassifizierungen bis zum Berichtsstichtag –262 Mio € vor Steuern (erstes Halbjahr 2015: 23 Mio €, Gesamtjahre 2014: –283 Mio €, 2013: –238 Mio €, 2012: –442 Mio €, 2011: 15 Mio €, 2010: –245 Mio €, 2009: –948 Mio €, 2008: 1 856 Mio €).

Angaben zur Bilanz (FORTSETZUNG)

23 Wertberichtigungen auf Forderungen an Kreditinstitute und Kunden

Bestandsentwicklung:

(in Mio €)

Bestand zum 1.1.2014	3 373
Erfolgswirksame Veränderungen ¹	110
Erfolgsneutrale Veränderungen	– 201
Bestandsveränderungen durch Zu- bzw. Abgänge im Konsolidierungskreis sowie aufgrund von Umklassifizierungen der zur Veräußerung gehaltenen Veräußerungsgruppen	—
Inanspruchnahme von bestehenden Wertberichtigungen	– 170
Auswirkungen aus Währungsumrechnungen und anderen nicht erfolgswirksamen Veränderungen	– 31
Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte oder Veräußerungsgruppen	—
Bestand zum 30.6.2014	3 282
Bestand zum 1.1.2015	2 859
Erfolgswirksame Veränderungen ¹	173
Erfolgsneutrale Veränderungen	– 77
Bestandsveränderungen durch Zu- bzw. Abgänge im Konsolidierungskreis sowie aufgrund von Umklassifizierungen der zur Veräußerung gehaltenen Veräußerungsgruppen	—
Inanspruchnahme von bestehenden Wertberichtigungen	– 137
Auswirkungen aus Währungsumrechnungen und anderen nicht erfolgswirksamen Veränderungen	60
Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte oder Veräußerungsgruppen	—
Bestand zum 30.6.2015	2 955

¹ In den erfolgswirksamen Veränderungen sind die Realisierungserfolge aus dem Abgang von wertgeminderten Forderungen enthalten.

24 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

(in Mio €)

	30.6.2015	31.12.2014
Verbindlichkeiten gegenüber Zentralnotenbanken	9 440	6 137
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	60 721	47 943
Kontokorrentkonten	2 208	2 524
Barsicherheiten bzw. verpfändete Guthaben	12 229	13 079
Repos	29 444	17 730
Termingelder	7 193	5 138
Sonstige Verbindlichkeiten	9 647	9 472
Insgesamt	70 161	54 080

Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Unternehmen

Vom Bilanzposten Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten entfallen auf nahestehende Unternehmen folgende Beträge:

(in Mio €)

	30.6.2015	31.12.2014
Verbundene, nicht einbezogene Unternehmen	5 189	6 288
darunter: gegenüber UniCredit S.p.A.	1 831	2 148
Gemeinschaftsunternehmen	10	7
Assoziierte Unternehmen	64	144
Sonstige Beteiligungsunternehmen	28	19
Insgesamt	5 291	6 458

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen, nicht einbezogenen Unternehmen in Höhe von 5 189 Mio € (31. Dezember 2014: 6 288 Mio €) umfassen neben den Verbindlichkeiten gegenüber der UniCredit S.p.A. Verbindlichkeiten gegenüber Schwesterunternehmen in Höhe von 3 358 Mio € (31. Dezember 2014: 4 140 Mio €), wesentliche Einzelposten davon gegenüber der UniCredit Bank Austria AG.

25 Verbindlichkeiten gegenüber Kunden

(in Mio €)

	30.6.2015	31.12.2014
Kontokorrentkonten	59 123	56 335
Barsicherheiten bzw. verpfändete Guthaben	1 410	1 489
Spareinlagen	14 510	14 639
Repos	7 205	7 774
Termingelder	15 618	15 142
Schuldscheindarlehen	4 085	3 854
Sonstige Verbindlichkeiten	1 606	1 441
Insgesamt	103 557	100 674

Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Unternehmen

Vom Bilanzposten Verbindlichkeiten gegenüber Kunden entfallen auf nahestehende Unternehmen folgende Beträge:

(in Mio €)

	30.6.2015	31.12.2014
Verbundene, nicht einbezogene Unternehmen	379	269
Gemeinschaftsunternehmen	4	1
Assoziierte Unternehmen	11	17
Sonstige Beteiligungsunternehmen	239	299
Insgesamt	633	586

In den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen, nicht einbezogenen Unternehmen in Höhe von 379 Mio € (31. Dezember 2014: 269 Mio €) sind Verbindlichkeiten gegenüber Tochterunternehmen in Höhe von 5 Mio € (31. Dezember 2014: 15 Mio €) und Verbindlichkeiten gegenüber Schwesterunternehmen in Höhe von 374 Mio € (31. Dezember 2014: 254 Mio €) enthalten.

Angaben zur Bilanz (FORTSETZUNG)

26 Verbriefte Verbindlichkeiten

(in Mio €)

	30.6.2015	31.12.2014
Schuldinstrumente	24 559	26 401
darunter:		
Hypotheken-Namenspfandbriefe	6 135	6 562
Öffentliche Namenspfandbriefe	2 922	3 093
Hypothekenspfandbriefe	8 595	8 938
Öffentliche Pfandbriefe	1 693	1 989
Namensschuldverschreibungen	2 251	2 229
Sonstige Wertpapiere	2 048	1 848
Insgesamt	26 607	28 249

Verbriefte Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Unternehmen

Vom Bilanzposten Verbriefte Verbindlichkeiten entfallen auf nahestehende Unternehmen folgende Beträge:

(in Mio €)

	30.6.2015	31.12.2014
Verbundene, nicht einbezogene Unternehmen	253	250
darunter: gegenüber UniCredit S.p.A.	—	—
Gemeinschaftsunternehmen	7	15
Assoziierte Unternehmen	218	252
Sonstige Beteiligungsunternehmen	—	—
Insgesamt	478	517

In den Verbrieften Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen, nicht einbezogenen Unternehmen in Höhe von 253 Mio € (31. Dezember 2014: 250 Mio €) sind Verbindlichkeiten gegenüber Schwesterunternehmen in Höhe von 253 Mio € (31. Dezember 2014: 250 Mio €) enthalten. Gegenüber der UniCredit S.p.A. bestanden sowohl zum 30. Juni 2015 als auch zum 31. Dezember 2014 keine Verbindlichkeiten.

27 Handelspassiva

(in Mio €)

	30.6.2015	31.12.2014
Negative beizulegende Zeitwerte aus derivativen Finanzinstrumenten	68 516	76 400
Sonstige Handelspassiva	14 636	11 570
Insgesamt	83 152	87 970

Als Handelspassiva werden die negativen beizulegenden Zeitwerte aus derivativen Handelsinstrumenten ausgewiesen. Daneben sind hier unter sonstige Handelspassiva vom Handel emittierte Optionsscheine, Zertifikate und Anleihen sowie Lieferverpflichtungen aus Wertpapierleerverkäufen, soweit sie Handelszwecken dienen, enthalten.

28 Rückstellungen

(in Mio €)

	30.6.2015	31.12.2014
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	585	751
Rückstellungen für Finanzgarantien und unwiderrufliche Kreditzusagen	197	232
Restrukturierungsrückstellungen	247	267
Sonstige Rückstellungen	1 125	1 059
Personalrückstellungen	266	263
Steuerrückstellungen (ohne Steuern in Bezug auf Einkommen und Ertrag)	51	61
Rückstellungen für Mietgarantien und Rückbauverpflichtungen	134	133
Andere Rückstellungen	674	602
Insgesamt	2 154	2 309

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Zum 30. Juni 2015 wurde auf Basis aktualisierter versicherungsmathematischer Annahmen und Zeitwerte des Planvermögens eine Neubewertung der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen durchgeführt. Im Vergleich zum Jahresende 2014 haben sich die in der Konzernbilanz ausgewiesenen Pensionsrückstellungen um 166 Mio € (–22,1%) auf 585 Mio € verringert.

Hauptursache für den Rückgang der Pensionsrückstellungen war die sich aus der Kapitalmarktentwicklung im ersten Halbjahr 2015 ergebende Erhöhung des Rechnungszinssatzes (gewichteter Durchschnitt) um 10 Basispunkte auf 2,45% (31. Dezember 2014: 2,35%). Die Beurteilung der Kapitalmarktentwicklung erfolgt auf Basis eines stetig angewandten Modells. Ein erhöhter Rechnungszins führt zu einer stärkeren Diskontierung der Verpflichtungen aus leistungsorientierten Versorgungszusagen und damit zu einer Verringerung des Verpflichtungsbarwerts.

Die zum Berichtsstichtag aus der Berechnung des geschätzten Barwerts der leistungsorientierten Bruttopensionsverpflichtung (DBO) resultierenden versicherungsmathematischen Gewinne ergaben saldiert mit den Gewinnen aus der aktuellen Marktbewertung des Planvermögens (Differenz zwischen normiertem und tatsächlich realisiertem Ertrag) einen positiven Gesamteffekt aus Neubewertungen in Höhe von 139 Mio €, der sofort erfolgsneutral im Eigenkapital erfasst und im sonstigen Ergebnis (OCI) innerhalb der Gesamtergebnisrechnung ausgewiesen wurde.

29 Bewertungsänderungen von Finanzinstrumenten (Eigenkapital)

Die Rücklagen aus Bewertungsänderungen von Finanzinstrumenten im Eigenkapital betragen per 30. Juni 2015 40 Mio € (31. Dezember 2014: 81 Mio €). Dieser Rückgang um 41 Mio € gegenüber dem Jahresende 2014 ist ausschließlich auf die um 46 Mio € auf 8 Mio € gesunkene AfS-Rücklage zurückzuführen und resultiert hauptsächlich aus dem Verkauf unseres Anteilsbesitzes an der Wüstenrot & Württembergische AG. Die in den Rücklagen aus Bewertungsänderungen von Finanzinstrumenten im Eigenkapital ebenfalls enthaltene Hedge-Rücklage erhöhte sich gegenüber dem Jahresende 2014 um 5 Mio € auf 32 Mio €.

30 Nachrangkapital

Das in den Bilanzposten Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden sowie Verbriefte Verbindlichkeiten enthaltene Nachrangkapital gliedert sich wie folgt auf:

(in Mio €)

	30.6.2015	31.12.2014
Nachrangige Verbindlichkeiten	637	669
Hybride Kapitalinstrumente	58	53
Insgesamt	695	722

Sonstige Angaben

31 Eventualverbindlichkeiten und andere Verpflichtungen

(in Mio €)

	30.6.2015	31.12.2014
Eventualverbindlichkeiten¹	21 439	22 527
Finanzgarantien (Bürgschaften und Gewährleistungsverträge)	21 439	22 527
Andere Verpflichtungen	40 057	38 927
Unwiderrufliche Kreditzusagen	40 008	38 821
Sonstige Verpflichtungen ²	49	106
Insgesamt	61 496	61 454

1 Den Eventualverbindlichkeiten stehen Eventualforderungen in gleicher Höhe gegenüber.

2 Nicht in den sonstigen Verpflichtungen enthalten sind die zukünftigen Zahlungsverpflichtungen aus unkündbaren Operating-Leasingverhältnissen.

Den Kunden zugesagte Kreditkartenlinien (Limit für die Kreditkartennutzung) haben wir bislang unter den unwiderruflichen Kreditzusagen ausgewiesen. Aufgrund der Tatsache, dass der Kreditkartenvertrag und damit die zugesagte Linie jederzeit gekündigt werden kann, handelt es sich um widerrufliche Kreditzusagen, die nicht auszuweisen sind. Entsprechend haben wir den Ausweis geändert und die Vorjahreszahlen um 1 847 Mio € angepasst.

Eventualverbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Unternehmen

(in Mio €)

	30.6.2015	31.12.2014
Verbundene, nicht einbezogene Unternehmen	1 336	1 309
darunter: gegenüber UniCredit S.p.A.	594	644
Gemeinschaftsunternehmen	58	156
Assoziierte Unternehmen	—	—
Sonstige Beteiligungsunternehmen	91	91
Insgesamt	1 485	1 556

In den Eventualverbindlichkeiten gegenüber verbundenen, nicht einbezogenen Unternehmen in Höhe von 1 336 Mio € (31. Dezember 2014: 1 309 Mio €) sind neben den Eventualverbindlichkeiten gegenüber der UniCredit S.p.A. Eventualverbindlichkeiten gegenüber Schwesterunternehmen in Höhe von 683 Mio € (31. Dezember 2014: 665 Mio €) und gegenüber Tochterunternehmen in Höhe von 59 Mio € (31. Dezember 2014: 0 Mio €) enthalten.

32 Angaben zu ausgewählten strukturierten Produkten

Zur Erhöhung der Transparenz werden nachfolgend zusätzliche Informationen zu ausgewählten strukturierten Produkten angegeben. Dabei werden neben zurückbehaltenen Tranchen aus eigenen Verbriefungstransaktionen der HVB Group auch Bestände in von Dritten emittierten Asset-backed-Securities (ABS)-Transaktionen dargestellt.

ABS-Portfolio

In einer Verbriefungstransaktion werden vor allem Kreditforderungen bzw. Kreditrisiken vom Verkäufer (Originator) auf Dritte übertragen. Die Verbriefung wird meistens über sogenannte Strukturierte Einheiten (früher: Special Purpose Vehicles; SPVs) vorgenommen. Diese Vehikel emittieren auf dem Kapitalmarkt zur Refinanzierung des Erwerbs der Forderungen Wertpapiere, die durch die erworbenen Forderungen besichert sind. Dadurch werden die Kreditrisiken in Form von Asset-backed-Securities an Investoren weitergegeben. Die von Vehikeln emittierten Wertpapiere werden in der Regel in Tranchen unterteilt, die sich vor allem hinsichtlich der Rangfolge in der Bedienung von Rück- und Zinszahlungsansprüchen unterscheiden. Diese Tranchen werden in der Regel von Ratingagenturen beurteilt.

Je nach den zugrunde liegenden Vermögenswerten (Underlying Assets) einer Verbriefung werden bei ABS-Transaktionen unter anderem folgende Wertpapiere unterschieden:

- Residential-Mortgage-backed-Securities (RMBS) beziehen sich auf Hypothekendarlehen im privaten Sektor (Residential-Mortgage-Loans)
- Commercial-Mortgage-backed-Securities (CMBS) beziehen sich auf Hypothekendarlehen im gewerblichen Sektor (Commercial-Mortgage-Loans)
- Collateralised-Loan-Obligations (CLO) beziehen sich auf gewerbliche Bankkredite
- Collateralised-Bond-Obligations (CBO) beziehen sich auf Wertpapierportfolios

Daneben werden auch Konsumentenkredite, Kreditkartenforderungen und Forderungen aus Finanzierungsleasing verbrieft.

Aufgliederung zurückbehaltener Tranchen aus eigenen Verbriefungstransaktionen und Bestände in von Dritten emittierten ABS-Transaktionen nach Ratingklassen:

(in Mio €)

BUCHWERTE	30.6.2015				31.12.2014
	SENIOR	MEZZANINE	JUNIOR	INSGESAMT	INSGESAMT
Zurückbehaltene Tranchen aus eigenen					
Verbriefungstransaktionen im Bestand	—	—	—	—	61
Bestände in von Dritten emittierten ABS-Transaktionen	4 071	962	—	5 033	4 702
Residential-Mortgage-backed-Securities (RMBS)	2 474	428	—	2 902	2 688
davon:					
US-Subprime	—	—	—	—	—
US-Alt A	1	—	—	1	1
Commercial-Mortgage-backed-Securities (CMBS)	223	102	—	325	634
Collateralised-Debt-Obligations (CDO)	63	—	—	63	61
davon:					
US-Subprime	—	—	—	—	—
US-Alt A	—	—	—	—	—
Collateralised-Loan-Obligations (CLO)/					
Collateralised-Bond-Obligations (CBO)	320	378	—	698	464
Konsumentenkredite	744	34	—	778	647
Kreditkartenforderungen	150	—	—	150	98
Forderungen aus Finanzierungsleasing	57	15	—	72	101
Sonstige	40	5	—	45	9
Insgesamt	30.6.2015	4 071	962	—	5 033
	31.12.2014	3 667	1 096	—	4 763
Synthetische Collateralised-Debt-Obligations (CDO) (Derivate)	30.6.2015	—	—	—	
	31.12.2014	—	—	—	

Die Zuordnung zu Senior, Mezzanine und Junior erfolgte auf Basis externer bzw., falls kein externes Rating vorhanden ist, auf Basis interner Ratings, wobei als Senior-Tranchen nur solche mit bestem Rating gezeigt werden. Als Junior-Tranchen werden nur niedrig geratete (schlechter als ein externes BB– Rating) bzw. nicht geratete Tranchen (sogenannte First Loss Pieces) ausgewiesen, alle anderen Tranchen werden als Mezzanine-Tranchen zusammengefasst.

Sonstige Angaben (FORTSETZUNG)

Aufgliederung zurückbehaltener Tranchen aus eigenen Verbriefungstransaktionen und Bestände in von Dritten emittierten ABS-Transaktionen nach Regionen:

(in Mio €)

		30.6.2015			
BUCHWERTE		EUROPA	USA	ASIEN	ÜBRIGE REGIONEN
Zurückbehaltene Tranchen aus eigenen					INSGESAMT
Verbriefungstransaktionen im Bestand		—	—	—	—
Bestände in von Dritten emittierten ABS-Transaktionen		4 489	472	—	72
Residential-Mortgage-backed-Securities (RMBS)		2 849	2	—	51
davon:					
US-Subprime		—	—	—	—
US-Alt A		—	1	—	—
Commercial-Mortgage-backed-Securities (CMBS)		239	86	—	—
Collateralised-Debt-Obligations (CDO)		7	35	—	21
davon:					
US-Subprime		—	—	—	—
US-Alt A		—	—	—	—
Collateralised-Loan-Obligations (CLO)/					
Collateralised-Bond-Obligations (CBO)		367	331	—	—
Konsumentenkredite		763	15	—	—
Kreditkartenforderungen		150	—	—	—
Forderungen aus Finanzierungsleasing		69	3	—	—
Sonstige		45	—	—	—
Insgesamt	30.6.2015	4 489	472	—	72
	31.12.2014	4 317	366	—	80
Synthetische Collateralised-Debt-Obligations (CDO) (Derivate)	30.6.2015	—	—	—	—
	31.12.2014	—	—	—	—

Aufgliederung zurückbehaltener Tranchen aus eigenen Verbriefungstransaktionen und Bestände in von Dritten emittierten ABS-Transaktionen nach Restlaufzeiten:

(in Mio €)

BUCHWERTE	30.6.2015			
	BIS 1 JAHR	ÜBER 1 JAHR BIS 5 JAHRE	ÜBER 5 JAHRE	INSGESAMT
Zurückbehaltene Tranchen aus eigenen				
Verbriefungstransaktionen im Bestand	—	—	—	—
Bestände in von Dritten emittierten ABS-Transaktionen	515	3 198	1 320	5 033
Residential-Mortgage-backed-Securities (RMBS)	227	1 851	824	2 902
davon:				
US-Subprime	—	—	—	—
US-Alt A	—	1	—	1
Commercial-Mortgage-backed-Securities (CMBS)	4	245	76	325
Collateralised-Debt-Obligations (CDO)	—	7	56	63
davon:				
US-Subprime	—	—	—	—
US-Alt A	—	—	—	—
Collateralised-Loan-Obligations (CLO)/				
Collateralised-Bond-Obligations (CBO)	48	345	305	698
Konsumentenkredite	186	564	28	778
Kreditkartenforderungen	—	150	—	150
Forderungen aus Finanzierungsleasing	50	22	—	72
Sonstige	—	14	31	45
Insgesamt	515	3 198	1 320	5 033
	31.12.2014	530	3 219	4 763
Synthetische Collateralised-Debt-Obligations (CDO) (Derivate)	—	—	—	—
	31.12.2014	—	—	—

Sonstige Angaben (FORTSETZUNG)

Aufgliederung zurückbehaltener Tranchen aus eigenen Verbriefungstransaktionen und Bestände in von Dritten emittierten ABS-Transaktionen nach den Bestandskategorien gemäß IAS 39:

(in Mio €)

		30.6.2015					
BUCHWERTE		HELD FOR TRADING	FAIR-VALUE-OPTION	LOANS & RECEIVABLES	HELD TO MATURITY	AVAILABLE FOR SALE	INSGESAMT
Zurückbehaltene Tranchen aus eigenen							
Verbriefungstransaktionen im Bestand		—	—	—	—	—	—
Bestände in von Dritten emittierten ABS-Transaktionen		253	19	4 509	102	150	5 033
Residential-Mortgage-backed-Securities (RMBS)		105	8	2 748	—	41	2 902
davon:							
US-Subprime		—	—	—	—	—	—
US-Alt A		—	—	1	—	—	1
Commercial-Mortgage-backed-Securities (CMBS)		57	—	258	—	10	325
Collateralised-Debt-Obligations (CDO)		—	6	36	21	—	63
davon:							
US-Subprime		—	—	—	—	—	—
US-Alt A		—	—	—	—	—	—
Collateralised-Loan-Obligations (CLO)/							
Collateralised-Bond-Obligations (CBO)		—	5	532	69	92	698
Konsumentenkredite		85	—	681	12	—	778
Kreditkartenforderungen		—	—	150	—	—	150
Forderungen aus Finanzierungsleasing		6	—	59	—	7	72
Sonstige		—	—	45	—	—	45
Insgesamt	30.6.2015	253	19	4 509	102	150	5 033
	31.12.2014	267	32	4 161	66	237	4 763
Synthetische Collateralised-Debt-Obligations (CDO) (Derivate)	30.6.2015	—	—	—	—	—	—
	31.12.2014	—	—	—	—	—	—

33 Fair-Value-Hierarchie

Finanzinstrumente, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet und mit solchem in der Bilanz ausgewiesen werden, zeigen wir gesondert in einer Tabelle der sogenannten Fair-Value-Hierarchie. Diese Fair-Value-Hierarchie ist in folgende Stufen eingeteilt:

Das Level 1 beinhaltet Finanzinstrumente, die zu Preisen für identische Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten, die auf aktiven Märkten notiert sind, bewertet werden. Diese Preise werden unverändert übernommen. Wir haben überwiegend börsennotierte Eigenkapitalinstrumente und Anleihen sowie börsengehandelte Derivate in diese Kategorie eingeteilt.

Im Level 2 werden Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten gezeigt, deren Bewertung aus direkten (als Preise) oder indirekten (von Preisen abgeleiteten) beobachtbaren Inputdaten abgeleitet werden. Für die betreffenden Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten selbst ist kein Preis an einem aktiven Markt beobachtbar. Aufgrund dessen zeigen wir in dieser Stufe insbesondere die beizulegenden Zeitwerte von Zins- und Kreditderivaten sowie die beizulegenden Zeitwerte von ABS Bonds, sofern für die betreffende Asset-Klasse ein liquider Markt besteht.

Für Finanzinstrumente, deren beizulegender Zeitwert auf einer wiederkehrenden Basis ermittelt wird, ergaben sich folgende Transfers zwischen Level 1 und Level 2:

		(in Mio €)	
		NACH LEVEL 1	NACH LEVEL 2
Handelsaktiva			
	Transfer von Level 1	—	47
	Transfer von Level 2	164	—
aFVtPL-Finanzinstrumente			
	Transfer von Level 1	—	350
	Transfer von Level 2	321	—
AfS-Finanzinstrumente			
	Transfer von Level 1	—	134
	Transfer von Level 2	36	—
Handelspassiva			
	Transfer von Level 1	—	10
	Transfer von Level 2	37	—

Für Instrumente, die innerhalb des ersten Halbjahres der Berichtsperiode (1. Januar bis 30. Juni) zwischen den Levels transferiert werden, gilt im Rahmen der IFRS 13 Angaben der 1. Januar als Transferzeitpunkt. Der Großteil der Transfers betrifft Wertpapiere und resultiert aus einer Zu- bzw. Abnahme des tatsächlich stattgefundenen Handels in den betroffenen Wertpapieren und damit verbunden einer geänderten Geld-Brief-Spanne.

Level 3 bezieht sich auf Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten, deren beizulegender Zeitwert nicht ausschließlich auf Grundlage beobachtbarer Marktdaten (nicht beobachtbare Inputdaten) ermittelt wird. Falls die Auswirkung der am Markt nicht beobachtbaren Inputdaten auf die Fair-Value-Ermittlung unwesentlich sind, erfolgt ein Ausweis in Level 2. Die jeweiligen beizulegenden Zeitwerte weisen somit auch Bewertungsparameter auf, die auf Modellannahmen basieren. Hierunter fallen Derivate und strukturierte Produkte, die zumindest eine „exotische“ Komponente beinhalten, wie zum Beispiel Fremdwährungs- oder Zinsderivate auf illiquide Währungen, Derivate mit marktunüblichen Laufzeiten, strukturierte Produkte mit einem nicht liquiden Underlying als Referenz bzw. ABS Bonds einer Asset-Klasse, für die kein liquider Markt besteht.

Sonstige Angaben (FORTSETZUNG)

Basiert der Wert eines Finanzinstruments auf nicht beobachtbaren Eingangsparametern, kann der Wert dieser Parameter zum Bilanzstichtag aus einer Bandbreite von angemessenen möglichen Alternativen ausgewählt werden. Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses werden für diese nicht beobachtbaren Parameter angemessene Werte ermittelt und der Bewertung zugrunde gelegt, die den herrschenden Marktgegebenheiten entsprechen. Darüber hinaus wird einzelnen Parametern, die nicht separat als eigenständiger Bewertungsparameter im Bewertungsmodell berücksichtigt werden können, durch Ansatz einer Modellreserve Rechnung getragen.

Aufgeteilt auf die einzelnen Klassen von Finanzinstrumenten kommen in Abhängigkeit der Produkttypen die folgenden Bewertungsverfahren zur Anwendung. Dabei sind die Bewertungen für Finanzinstrumente des Fair-Value-Levels 3 von folgenden signifikanten und nicht am Markt beobachtbaren Parametern abhängig:

PRODUKTYPEN	BEWERTUNGSVERFAHREN	SIGNIFIKANTE NICHT BEOBACHTBARE PARAMETER	SPANNE
Festverzinsliche Wertpapiere und andere Schuldtitel	Marktansatz	Kurswert	0%–198%
Aktien	Marktansatz	Kurswert	0%–100%
ABS-Wertpapiere	DCF-Verfahren	Credit-Spread-Kurven	83bsp–19%
		Restwert	24%–70%
		Ausfallrate	1%–3%
		Vorfälligkeits-Rate	0%–30%
Aktienderivate	Optionspreismodell DCF-Verfahren	Aktienvolatilität	15%–120%
		Korrelation zwischen Aktien	– 95%–95%
		Dividendenrenditen	0%–15%
Zinsderivate	DCF-Verfahren Optionspreismodell	Swapzinssatz	– 5bsp–1 000bsp
		Inflationsswapzinssatz	100bsp–230bsp
		Inflationsvolatilität	1%–10%
		Zinsvolatilität	10%–100%
		Korrelation zwischen Zinssätzen	20%–100%
Kreditderivate	Optionspreismodell Hazard Rate Model	Credit-Spread-Kurven	2bsp–219%
		Kreditkorrelation	25%–85%
		Restwert	14%–75%
		Kreditvolatilität	47%–81%
Devisenderivate	DCF-Verfahren Optionspreismodell	Zinskurven	–20%–20%
		Fremdwährungsvolatilität	1%–40%
Rohstoffderivate	DCF-Verfahren Optionspreismodell	Swapzinssatz	10%–130%
		Korrelation zwischen Rohstoffen	– 95%–95%
		Rohstoffpreisvolatilität	20%–120%
Hybridderivate	Optionspreismodell	Parameterkorrelation	– 80%–80%
		Parametervolatilität	15%–120%

In der nachfolgend dargestellten Sensitivitätsanalyse wird die Auswirkung der Änderung von angemessenen möglichen alternativen Parameterwerten auf den Fair Value (nach Adjustments) aufgezeigt. Für erfolgswirksam zum Fair Value bewertete Bestände würde die positive Fair-Value-Änderung durch Nutzung angemessener möglicher Alternativen am 30. Juni 2015 155 Mio € (31. Dezember 2014: 171 Mio €) betragen, die negative –61 Mio € (31. Dezember 2014: –81 Mio €).

Aufgeteilt auf die einzelnen Klassen von Finanzinstrumenten ergeben sich bezogen auf die Produkttypen folgende wesentliche Sensitivitätsauswirkungen:

(in Mio €)

	30.6.2015		31.12.2014	
	POSITIV	NEGATIV	POSITIV	NEGATIV
Festverzinsliche Wertpapiere und andere Schuldtitel	1	– 1	2	– 2
Aktien	6	– 6	17	– 17
ABS-Wertpapiere	2	—	1	—
Aktienderivate	108	– 33	119	– 35
Zinsderivate	4	– 2	8	– 2
Kreditderivate	32	– 18	22	– 24
Devisenderivate	1	– 1	1	– 1
Rohstoffderivate	1	—	1	—
Hybridderivate	—	—	—	—
Sonstige	—	—	—	—
Summe	155	– 61	171	– 81

In Bezug auf festverzinsliche Wertpapiere und andere Schuldtitel sowie ABS-Wertpapiere wurden im Rahmen der Sensitivitätsanalysen ratingabhängig die Credit-Spread-Kurven verändert. Bei Aktien wird der Spotpreis um einen relativen Wert abgewandelt.

Bei den im Level 3 enthaltenen Aktienderivaten wurden für die Sensitivitätsanalyse folgende unbeobachtbare Parameter variiert (Stresstest): Spotpreise bei Hedge Funds, implizite Volatilität, Dividenden, implizite Korrelationen und die Annahmen zur Interpolation zwischen einzelnen am Markt beobachtbaren Parametern wie zum Beispiel Volatilitäten.

Bei den Zinsprodukten wurden im Rahmen der Sensitivitätsanalyse Zinsniveau und Zinskorrelationen sowie implizite Volatilitäten variiert. Bei den Kreditderivaten wurden ratingabhängige Verschiebungen der Risikoprämien-Kurven für das Bonitätsrisiko wie auch implizite Korrelationen Änderungen sowie Erhöhungen der Ausfallraten unterstellt.

Fremdwährungsderivate wurden hinsichtlich des Zinsniveaus sowie der impliziten Volatilität variiert.

Werden Transaktionen getätigt, bei denen der Transaktionspreis vom Fair Value zum Transaktionszeitpunkt abweicht und in erheblichem Umfang nicht beobachtbare Parameter für Bewertungsmodelle zugrunde gelegt wurden, erfolgt die Erfassung des betreffenden Finanzinstruments zum Transaktionspreis. Diese Differenz zwischen dem Transaktionspreis und dem Fair Value des Bewertungsmodells wird als Handelstaggewinn/-verlust bezeichnet. Jeglicher am Handelstag ermittelte Gewinn wird abgegrenzt und über die Laufzeit der Transaktion in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst. Sobald sich für die Transaktion ein Referenzkurs auf einem aktiven Markt ermitteln lässt oder die wesentlichen Inputparameter auf beobachtbaren Marktdaten basieren, wird der abgegrenzte Handelstaggewinn unmittelbar erfolgswirksam im Handelsergebnis erfasst.

Die folgende Tabelle zeigt im Jahresvergleich die Veränderungen der Handelstaggewinne, die aufgrund der Anwendung wesentlicher nicht beobachtbarer Parameter für zum beizulegenden Zeitwert ausgewiesene Finanzinstrumente abgegrenzt wurden:

(in Mio €)

	2015	2014
Bestand zum 1.1.	64	80
Neue Geschäfte während der Periode	—	—
Abschreibung	7	17
Ausgelaufene Geschäfte	—	—
Nachträgliche Veränderung der Beobachtbarkeit	—	—
Wechselkursveränderungen	—	—
Bestand zum 30.6.2015 und 31.12.2014	57	64

Sonstige Angaben (FORTSETZUNG)

Die folgende Tabelle zeigt die Zuordnung der in der Bilanz zum Fair Value ausgewiesenen finanziellen Vermögenswerte und finanziellen Verbindlichkeiten zu den jeweiligen Levels der Fair-Value-Hierarchie:

(in Mio €)

	AM AKTIVEN MARKT BEOBACHTBARER BEIZULEGENDER ZEITWERT (LEVEL 1)		BEIZULEGENDER ZEITWERT, AUF GRUNDLAGE AM MARKT BEOBACHTBARER BEWERTUNGSPARAMETER (LEVEL 2)		BEIZULEGENDER ZEITWERT, AUF GRUNDLAGE NICHT AM MARKT BEOBACHTBARER BEWERTUNGSPARAMETER ¹ (LEVEL 3)	
	30.6.2015	31.12.2014	30.6.2015	31.12.2014	30.6.2015	31.12.2014
In der Bilanz zum beizulegenden Zeitwert						
ausgewiesene finanzielle Vermögenswerte						
Handelsaktiva	22 645	19 308	82 278	90 521	1 669	2 009
darunter: Derivate	2 134	1 703	67 339	77 087	1 524	1 870
aFVtPL-Finanzinstrumente	16 697	14 559	15 910	16 365	281	281
AfS-Finanzinstrumente ¹	340	619	673	645	41	39
Hedging Derivate	—	—	523	753	—	—
In der Bilanz zum beizulegenden Zeitwert						
ausgewiesene finanzielle Verbindlichkeiten						
Handelspassiva	5 379	4 462	75 433	82 493	2 340	1 015
darunter: Derivate	2 369	1 929	65 277	73 759	870	712
Hedging Derivate	—	—	1 174	749	—	—

¹ Der Bilanzposten AfS-Finanzinstrumente enthält per 30. Juni 2015 222 Mio € (31. Dezember 2014: 266 Mio €) mit Anschaffungskosten bewertete Finanzinstrumente, die in der obigen Darstellung nicht enthalten sind.

In den folgenden Tabellen wird die Entwicklung von finanziellen Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten dargestellt, die im Rahmen der Fair-Value-Hierarchie dem Level 3 zugeordnet sind:

(in Mio €)

	2015			
	HANDELS- AKTIVA	aFVtPL-FINANZ- INSTRUMENTE	AfS-FINANZ- INSTRUMENTE	HEDGING DERIVATE
Bestand 1.1.2015	2 009	281	39	—
Zugänge				
Käufe	183	—	—	—
erfasste Gewinne ¹	163	1	—	—
Transfer aus anderen Levels	40	—	7	—
Sonstige Zugänge ²	6	—	8	—
Abgänge				
Verkauf/Tilgung	– 325	—	– 8	—
erfasste Verluste ¹	– 315	—	—	—
Transfer zu anderen Levels	– 90	—	—	—
Sonstige Abgänge	– 2	– 1	– 5	—
Bestand 30.6.2015	1 669	281	41	—

¹ In GuV und Eigenkapital.

² Hierin sind auch Veränderungen im Konsolidierungskreis enthalten.

(in Mio €)

	2015	
	HANDELS-PASSIVA	HEDGING DERIVATE
Bestand 1.1.2015	1 015	—
Zugänge		
Verkauf/Emission	671	—
erfasste Verluste ¹	152	—
Transfer aus anderen Levels	1 125	—
Sonstige Zugänge ²	11	—
Abgänge		
Rückkauf/Tilgung	– 178	—
erfasste Gewinne ¹	– 173	—
Transfer zu anderen Levels	– 258	—
Sonstige Abgänge	– 25	—
Bestand 30.6.2015	2 340	—

1 In GuV und Eigenkapital.

2 Hierin sind auch Veränderungen im Konsolidierungskreis enthalten.

(in Mio €)

	2014			
	HANDELS-AKTIVA	aFViPL-FINANZ-INSTRUMENTE	AfS-FINANZ-INSTRUMENTE	HEDGING DERIVATE
Bestand 1.1.2014	1 323	576	230	—
Zugänge				
Käufe	306	—	22	—
erfasste Gewinne ¹	251	—	1	—
Transfer aus anderen Levels	122	286	—	—
Sonstige Zugänge ²	33	—	3	—
Abgänge				
Verkauf/Tilgung	– 340	– 275	– 31	—
erfasste Verluste ¹	– 61	—	—	—
Transfer zu anderen Levels	– 297	—	– 122	—
Sonstige Abgänge	– 76	—	—	—
Bestand 30.6.2014	1 261	587	103	—

1 In GuV und Eigenkapital.

2 Hierin sind auch Veränderungen im Konsolidierungskreis enthalten.

Sonstige Angaben (FORTSETZUNG)

(in Mio €)

	2014	
	HANDELS-PASSIVA	HEDGING DERIVATE
Bestand 1.1.2014	1 416	—
Zugänge		
Verkauf/Emission	739	—
erfasste Verluste ¹	104	—
Transfer aus anderen Levels	519	—
Sonstige Zugänge ²	43	—
Abgänge		
Rückkauf/Tilgung	– 269	—
erfasste Gewinne ¹	– 58	—
Transfer zu anderen Levels	– 410	—
Sonstige Abgänge	– 22	—
Bestand 30.6.2014	2 062	—

¹ In GuV und Eigenkapital.² Hierin sind auch Veränderungen im Konsolidierungskreis enthalten.

34 Fair Values der Finanzinstrumente gemäß IFRS 7

Der Fair Value stellt den Preis dar, der im Rahmen eines geordneten Geschäftsvorfalles zwischen Marktteilnehmern am Bemessungsstichtag für den Verkauf eines Vermögenswertes bzw. für den Transfer einer Schuld vereinbart würde. Hierbei wird unterstellt, dass die Transaktion auf dem Hauptmarkt für das Instrument bzw. dem vorteilhaftesten Markt, zu dem die Bank Zugang hat, ausgeführt wird.

Die Fair Values wurden stichtagsbezogen auf Basis der zur Verfügung stehenden Marktinformationen sowie unternehmensindividueller Berechnungsmethoden ermittelt.

(in Mrd €)

AKTIVA	30.6.2015		31.12.2014	
	BUCHWERTE	BEIZULEGENDER ZEITWERT	BUCHWERTE	BEIZULEGENDER ZEITWERT
Barreserve	9,2	9,2	5,2	5,2
Handelsaktiva	106,6	106,6	111,8	111,8
aFVtPL-Finanzinstrumente	32,9	32,9	31,2	31,2
AfS-Finanzinstrumente				
davon bewertet:				
at cost	0,2	0,2	0,3	0,3
Fair Value	1,1	1,1	1,3	1,3
HtM-Finanzinstrumente	0,1	0,1	0,1	0,1
Forderungen an Kreditinstitute	44,1	44,5	32,7	33,1
Forderungen an Kunden	111,2	115,6	109,6	115,2
davon: Forderungen aus Finanzierungsleasing	2,1	2,1	2,1	2,1
Hedging Derivate	0,5	0,5	0,8	0,8
Insgesamt	305,9	310,7	293,0	299,0

(in Mrd €)

AKTIVA	AM AKTIVEN MARKT BEOBACHTBARER BEIZULEGENDER ZEITWERT (LEVEL 1)		BEIZULEGENDER ZEITWERT, AUF GRUNDLAGE AM MARKT BEOBACHTBARER BEWERTUNGSPARAMETER (LEVEL 2)		BEIZULEGENDER ZEITWERT, AUF GRUNDLAGE NICHT AM MARKT BEOBACHTBARER BEWERTUNGSPARAMETER (LEVEL 3)	
	30.6.2015	31.12.2014	30.6.2015	31.12.2014	30.6.2015	31.12.2014
In der Bilanz nicht zum beizulegenden Zeitwert						
ausgewiesene finanzielle Vermögenswerte						
Barreserve	—	—	9,2	5,2	—	—
HtM-Finanzinstrumente	—	—	—	—	—	—
Forderungen an Kreditinstitute	1,7	3,4	13,9	16,5	28,9	13,2
Forderungen an Kunden	1,2	1,8	14,8	15,8	99,6	97,6
davon: Forderungen aus Finanzierungsleasing	—	—	—	—	2,1	2,1

(in Mrd €)

PASSIVA	30.6.2015		31.12.2014	
	BUCHWERTE	BEIZULEGENDER ZEITWERT	BUCHWERTE	BEIZULEGENDER ZEITWERT
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	70,2	70,7	54,1	54,8
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	103,6	103,9	100,7	101,1
Verbriefte Verbindlichkeiten	26,6	29,7	28,2	32,0
Handelsspassiva	83,2	83,2	88,0	88,0
Hedging Derivate	1,2	1,2	0,7	0,7
Insgesamt	284,8	288,7	271,7	276,6

(in Mrd €)

PASSIVA	AM AKTIVEN MARKT BEOBACHTBARER BEIZULEGENDER ZEITWERT (LEVEL 1)		BEIZULEGENDER ZEITWERT, AUF GRUNDLAGE AM MARKT BEOBACHTBARER BEWERTUNGSPARAMETER (LEVEL 2)		BEIZULEGENDER ZEITWERT, AUF GRUNDLAGE NICHT AM MARKT BEOBACHTBARER BEWERTUNGSPARAMETER (LEVEL 3)	
	30.6.2015	31.12.2014	30.6.2015	31.12.2014	30.6.2015	31.12.2014
In der Bilanz nicht zum beizulegenden Zeitwert						
ausgewiesene finanzielle Verbindlichkeiten						
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	—	—	15,5	16,1	55,2	38,7
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	—	—	60,5	57,8	43,4	43,3
Verbriefte Verbindlichkeiten	6,2	7,4	7,7	8,1	15,8	16,5

Die Fair Values bestimmter zu Nominalwerten bilanzierter Finanzinstrumente entsprechen nahezu ihren Buchwerten. Hierunter fallen etwa Barreserve sowie Forderungen und Verbindlichkeiten ohne eindeutige Fälligkeit oder Zinsbindung. Diese Instrumente werden regelmäßig mit Ihrem Rückzahlungsbetrag übertragen (zum Beispiel Rückzahlung einer täglich fälligen Einlage zum Nominalbetrag), so dass Preisnotierungen für identische bzw. ähnliche Instrumente auf inaktiven Märkten vorliegen. Entsprechend werden diese Instrumente dem Level 2 zugeordnet.

Grundlage der Fair-Value-Ermittlung ist die Verwendung des risikoneutralen Credit Spreads, in den alle am Markt relevante Faktoren einfließen. Weitere Parameter neben dem risikoneutralen Credit Spread und dem risikolosen Zins werden nicht berücksichtigt. Sofern die Märkte liquide sind und wie aktuell keine relevanten Marktstörungen erkennbar sind, führt die Arbitrage zwischen den Märkten, auf denen Kreditrisiken gehandelt werden, zu einer Angleichung der Credit Spreads. Insofern wird der Credit-Default-Swap (CDS)-Markt als der relevante Exit-Markt für Kredite im Sinne des IFRS 13 definiert.

Sonstige Angaben (FORTSETZUNG)

Der Fair Value ergibt sich aus der Summe der diskontierten, risikoadjustierten erwarteten Cashflows, die auf Basis der Swapkurve (Basis: Libor) diskontiert werden. Dabei beruhen die erwarteten, risikoadjustierten Cashflows auf der Überlebenswahrscheinlichkeit und dem Verwertungserlös im Falle eines Ausfalls. Die Überlebenswahrscheinlichkeit wird auf Basis der risikoneutralen Ausfallwahrscheinlichkeit bestimmt, während die Verwertungserlöse auf Basis der internen Loss-Given-Default-Parameter bestimmt werden. Die risikoneutrale Ausfallwahrscheinlichkeit wird wiederum auf Basis der intern ermittelten 1-Jahres Ausfallrate (reale Ausfallwahrscheinlichkeit), der Marktrisikoprämie und der Korrelation zwischen dem jeweiligen Kredit und dem allgemeinen Marktrisiko ermittelt. Die Marktrisikoprämie stellt einen Faktor dar, um die Differenz zwischen der realen Ausfallwahrscheinlichkeit und der Renditeerwartung des Marktes für das übernommene Risiko abzudecken.

Hierbei wird das Kreditportfolio in vier Sektoren unterteilt, um die spezifischen Gegebenheiten jedes Sektors berücksichtigen zu können: Staatsfinanzierungen, Kredite an Banken, Firmenkredite und Retailkredite. Für jeden dieser Sektoren mit Ausnahme von Retailkrediten wird zunächst die Marktrisikoprämie auf Basis eines Portfolios von für den jeweiligen Sektor spezifischen, liquiden CDS-Notierungen bestimmt. Nur für Retailkredite wird die Marktrisikoprämie mangels eines CDS-Marktes aus den Marktrisikoprämien für die übrigen Sektoren abgeleitet.

Da die verwendeten Parameter zur Bestimmung der realen Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) und der Verwertungserlöse (LGD) für die Bestimmung des Fair Values nicht unwesentlich sind und auf Basis interner Verfahren ermittelt werden und somit nicht am Markt beobachtbar sind, werden die übrigen Forderungen bzw. Kredite dem Level 3 zugeordnet.

Für die an Börsen gehandelten Wertpapiere und Derivate sowie bei börsennotierten Schuldtiteln wird auf quotierte Marktpreise zurückgegriffen. Diese Instrumente werden dem Level 1 zugeordnet. Der Fair Value der übrigen Wertpapiere wird als Barwert der zukünftig erwarteten Cashflows ermittelt. Hier werden die in Note 33 beschriebenen Methoden zur Bestimmung der Fair Value Levels angewandt.

Bei den übrigen Verbindlichkeiten werden die zukünftig erwarteten Cashflows mit aktuellen Zinssätzen unter Berücksichtigung von intern ermittelten Funding-Aufschlägen auf den Barwert diskontiert. Die Funding-Aufschläge entsprechen den Parametern, die die Bank bei der Preisfestsetzung ihrer eigenen Emissionen zugrunde legt. Diese Funding-Aufschläge stellen intern ermittelte Parameter dar, die für die Bestimmung des Fair Value wesentlich sind, entsprechend werden die übrigen Verbindlichkeiten dem Level 3 zugeordnet.

Die Fair Values der Zins- und Zins-Währungs-Swap-Vereinbarungen sowie Zinstermingeschäfte werden auf Basis abgezinster Cashflows ermittelt. Dabei werden die für die Restlaufzeit der Finanzinstrumente geltenden Marktzinssätze verwendet.

Der Fair Value von Devisentermingeschäften wird auf Basis von aktuellen Terminkursen bestimmt. Optionen werden mittels Kursnotierungen oder anerkannter Modelle zur Ermittlung von Optionspreisen bewertet. Als Bewertungsmodelle dienen für einfache europäische Optionen die gängigen Black & Scholes (Aktien-, Währungs- und Indextinstrumente) oder lognormalen Modelle (Zinsinstrumente). Bei komplexeren Instrumenten werden die Zinsen über Term-Structure-Modelle mit der aktuellen Zinsstruktur sowie Caps- und Swaption-Volatilitäten als bewertungsrelevante Parameter simuliert. Die Auszahlungsstruktur der Aktien bzw. Indizes der komplexen Instrumente wird entweder mittels Black & Scholes oder eines stochastischen Volatilitäts-Modells mit Aktienpreisen, Volatilitäten, Korrelationen und Dividendenerwartungen als Parameter bewertet. Hier werden die in Note 33 beschriebenen Methoden zur Bestimmung der Fair Value Levels angewandt.

Anteile an Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen werden nach der Equity-Methode bewertet, soweit sie nicht von untergeordneter Bedeutung sind. Anteile an nicht konsolidierten oder nicht at-Equity bewerteten börsennotierten Unternehmen werden grundsätzlich zum beizulegenden Zeitwert angesetzt.

Soweit bei nicht börsennotierten Eigenkapitalinstrumenten der Fair Value nicht zuverlässig ermittelt werden kann, erfolgt die Bilanzierung zu Anschaffungskosten.

In der HVB Group beträgt die Differenz zwischen den Fair Values und den Buchwerten per 30. Juni 2015 bei den Aktiva 4,8 Mrd € (31. Dezember 2014: 6,0 Mrd €) und bei den Passiva 3,9 Mrd € (31. Dezember 2014: 4,9 Mrd €). Der Saldo dieser Werte beläuft sich per 30. Juni 2015 auf 0,9 Mrd € (31. Dezember 2014: 1,1 Mrd €). Bei der Gegenüberstellung der Buchwerte bzw. Fair Values der abgesicherten Grundgeschäfte ist zu beachten, dass ein Teil der stillen Reserven/stillen Lasten bereits im Hedgeanpassungsbetrag erfasst worden ist.

35 Angaben zur Aufrechnung von finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten

In den folgenden zwei Tabellen sind getrennt die bilanzierten finanziellen Vermögenswerte und finanziellen Verbindlichkeiten enthalten, die gemäß IAS 32.42 bereits in der Bilanz saldiert wurden (Offsetting/Netting) sowie die Finanzinstrumente, die Gegenstand einer rechtlich durchsetzbaren Aufrechnungsrahmenvereinbarung oder einer ähnlichen Vereinbarung sind, aber nicht den bilanziellen Saldierungskriterien genügen.

Finanzielle Vermögenswerte, die einem Netting in der Bilanz unterliegen oder Gegenstand einer rechtlich durchsetzbaren Aufrechnungsrahmenvereinbarung oder einer ähnlichen Vereinbarung sind:

(in Mio €)

	FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE (BRUTTO)	BILANZIELL AUFGERECHNETE FINANZIELLE VERBINDLICHKEITEN (BRUTTO)	BILANZIERTES FINANZIELLES VERMÖGENSWERT (NETTO)	NICHT BILANZIERTE BETRÄGE			
				EFFEKTE VON AUFRECHNUNGSRAHMENVEREINBARUNGEN	SICHERHEITEN IN FORM VON FINANZINSTRUMENTEN	BARSICHERHEITEN	NETTOBETRAG 30.6.2015
Derivate ¹	89 009	– 17 489	71 520	– 47 876	– 5 192	– 8 533	9 919
Reverse Repos ²	37 433	– 3 187	34 246	—	– 33 799	—	447
Forderungen ³	84 737	– 1 206	83 531	—	—	—	83 531
Insgesamt 30.6.2015	211 179	– 21 882	189 297	– 47 876	– 38 991	– 8 533	93 897

1 Derivate werden in den Notes Handelsaktiva und Hedging Derivate ausgewiesen.

2 Reverse Repos sind in den Notes Forderungen an Kreditinstitute und Forderungen an Kunden sowie mit 11 969 Mio € in den Handelsaktiva enthalten.

3 Betrifft nur Kontokorrentkonten, Barsicherheiten bzw. verpfändete Guthaben und Sonstige Forderungen, die in den Notes Forderungen an Kreditinstitute und Forderungen an Kunden ausgewiesen werden.

Finanzielle Verbindlichkeiten, die einem Netting in der Bilanz unterliegen oder Gegenstand einer rechtlich durchsetzbaren Aufrechnungsrahmenvereinbarung oder einer ähnlichen Vereinbarung sind:

(in Mio €)

	FINANZIELLE VERBINDLICHKEITEN (BRUTTO)	BILANZIELL AUFGERECHNETE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE (BRUTTO)	BILANZIERTES FINANZIELLES VERBINDLICHKEITEN (NETTO)	NICHT BILANZIERTE BETRÄGE			
				EFFEKTE VON AUFRECHNUNGSRAHMENVEREINBARUNGEN	SICHERHEITEN IN FORM VON FINANZINSTRUMENTEN	BARSICHERHEITEN	NETTOBETRAG 30.6.2015
Derivate ¹	85 660	– 15 970	69 690	– 47 876	– 332	– 9 899	11 583
Repos ²	44 352	– 3 187	41 164	—	– 34 807	—	6 358
Verbindlichkeiten ³	88 948	– 2 725	86 223	—	—	—	86 223
Insgesamt 30.6.2015	218 960	– 21 882	197 077	– 47 876	– 35 139	– 9 899	104 164

1 Derivate werden in den Notes Handelspassiva und Hedging Derivate ausgewiesen.

2 Repos sind in den Notes Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Verbindlichkeiten gegenüber Kunden sowie mit 4 515 Mio € in den Handelspassiva enthalten.

3 Betrifft nur Kontokorrentkonten, Barsicherheiten bzw. verpfändete Guthaben und Sonstige Verbindlichkeiten, die in den Notes Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Verbindlichkeiten gegenüber Kunden ausgewiesen werden.

Finanzielle Vermögenswerte, die einem Netting in der Bilanz unterliegen oder Gegenstand einer rechtlich durchsetzbaren Aufrechnungsrahmenvereinbarung oder einer ähnlichen Vereinbarung sind:

(in Mio €)

	FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE (BRUTTO)	BILANZIELL AUFGERECHNETE FINANZIELLE VERBINDLICHKEITEN (BRUTTO)	BILANZIERTES FINANZIELLES VERMÖGENSWERT (NETTO)	NICHT BILANZIERTE BETRÄGE			
				EFFEKTE VON AUFRECHNUNGSRAHMENVEREINBARUNGEN	SICHERHEITEN IN FORM VON FINANZINSTRUMENTEN	BARSICHERHEITEN	NETTOBETRAG 31.12.2014
Derivate ¹	104 061	– 22 648	81 413	– 55 825	– 3 134	– 11 550	10 904
Reverse Repos ²	19 144	– 1 412	17 732	—	– 17 489	—	243
Forderungen ³	86 585	– 2 100	84 485	—	—	—	84 485
Insgesamt 31.12.2014	209 790	– 26 160	183 630	– 55 825	– 20 623	– 11 550	95 632

1 Derivate werden in den Notes Handelsaktiva und Hedging Derivate ausgewiesen.

2 Reverse Repos sind in den Notes Forderungen an Kreditinstitute und Forderungen an Kunden sowie mit 9 869 Mio € in den Handelsaktiva enthalten.

3 Betrifft nur Kontokorrentkonten, Barsicherheiten bzw. verpfändete Guthaben und Sonstige Forderungen, die in den Notes Forderungen an Kreditinstitute und Forderungen an Kunden ausgewiesen werden.

Sonstige Angaben (FORTSETZUNG)

Finanzielle Verbindlichkeiten, die einem Netting in der Bilanz unterliegen oder Gegenstand einer rechtlich durchsetzbaren Aufrechnungsrahmenvereinbarung oder einer ähnlichen Vereinbarung sind:

(in Mio €)

	FINANZIELLE VERBINDLICH- KEITEN (BRUTTO)	BILANZIELL AUFGERECH- NETE FINANZI- ELLE VERMÖ- GENSWERTE (BRUTTO)	BILANZIERTE VERBINDLICH- KEITEN (NETTO)	NICHT BILANZIERTE BETRÄGE			NETTOBETRAG 31.12.2014
				EFFEKTE VON AUFRECH- NUNGSRAH- MENVEREIN- BARUNGEN	SICHERHEITEN IN FORM VON FINANZ- INSTRUMENTEN	BARSICHER- HEITEN	
Derivate ¹	100 203	– 23 054	77 149	– 55 825	– 311	– 13 025	7 988
Repos ²	28 900	– 1 412	27 488	—	– 24 116	—	3 372
Verbindlichkeiten ³	86 034	– 1 694	84 340	—	—	—	84 340
Insgesamt 31.12.2014	215 137	– 26 160	188 977	– 55 825	– 24 427	– 13 025	95 700

¹ Derivate werden in den Notes Handelspassiva und Hedging Derivate ausgewiesen.

² Repos sind in den Notes Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Verbindlichkeiten gegenüber Kunden sowie mit 1 984 Mio € in den Handelspassiva enthalten.

³ Betrifft nur Kontokorrentkonten, Barsicherheiten bzw. verpfändete Guthaben und Sonstige Verbindlichkeiten, die in den Notes Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Verbindlichkeiten gegenüber Kunden ausgewiesen werden.

Zum Halbjahr 2015 haben wir die Darstellung der Variation Margin in der Tabelle angepasst: Die Forderungen bzw. Verbindlichkeiten aus Variation Margins werden nicht mehr als Derivate im Bruttobetrag gezeigt und in der Zeile für Derivate aufgerechnet, sondern in der Zeile Forderungen bzw. Verbindlichkeiten ausgewiesen und dort verrechnet. Aus Gründen der Transparenz haben wir die Bruttoforderungen/-verbindlichkeiten um die bisher dort nicht enthaltenen sonstigen Forderungen bzw. sonstigen Verbindlichkeiten erhöht, denen die Forderungen bzw. Verbindlichkeiten aus Variation Margins zuzuordnen wären. Die Vorjahreszahlen haben wir analog angepasst.

Finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten mit denselben Kontrahenten sind gemäß IAS 32.42 aufzurechnen und in der Bilanz mit dem Nettowert auszuweisen, wenn eine Saldierung der bilanzierten Beträge zum gegenwärtigen Zeitpunkt rechtlich durchsetzbar ist und es beabsichtigt ist, die Abwicklung auf Nettobasis im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit vorzunehmen oder gleichzeitig den Vermögenswert zu verwerten und die Verbindlichkeit abzulösen. Die Tabellen zeigen für diese Bilanzsaldierungen eine Überleitung von den Bruttobeträgen vor Saldierung über die aufgerechneten Beträge zu den Nettobeträgen nach Saldierung. Die bilanziellen Saldierungen betreffen bei der HVB Group Transaktionen mit zentralen Kontrahenten, nämlich die OTC-Derivate (Verrechnung der sich auf Währungsebene ausgleichenden positiven und negativen Zeitwerte) sowie die Forderungen und Verbindlichkeiten aus echten Pensionsgeschäften (Reverse Repos und Repos), die mit demselben Central Counterpart (CCP) abgeschlossen wurden. Daneben werden auch Derivate an Terminbörsen (Listed future-styled Derivatives) und aufrechenbare, täglich fällige Forderungen und Verbindlichkeiten mit denselben Kontrahenten im Bankgeschäft in der Bilanz saldiert.

In der Spalte „Effekte von Aufrechnungsrahmenvereinbarungen“ sind die Finanzinstrumente ausgewiesen, die einer rechtlich durchsetzbaren zweiseitigen Aufrechnungsvereinbarung (Master Netting Agreements) oder einer ähnlichen Vereinbarung unterliegen, aber wegen Nichterfüllung der oben genannten Aufrechnungsvoraussetzungen von IAS 32.42 nicht in der Bilanz saldiert werden. Hierunter fallen bei der HVB Group OTC-Derivate und Repo-Geschäfte mit individuellen Kontrahenten, mit denen rechtlich durchsetzbare Aufrechnungsrahmenvereinbarungen für eine Verrechnung im Fall eines Ausfalls bestehen.

Zudem sind in den Tabellen die in diesem Zusammenhang verpfändeten beziehungsweise erhaltenen Sicherheiten in Form von Finanzinstrumenten und Barsicherheiten dargestellt.

36 Angaben über Geschäftsbeziehungen mit nahestehenden Unternehmen und Personen

Neben den Beziehungen zu verbundenen und in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen kommt es bedingt durch die Integration der HVB in die UniCredit Gruppe zu einer Vielzahl von Transaktionen mit der UniCredit S.p.A. und weiteren verbundenen, aber nicht einbezogenen Unternehmen der UniCredit Gruppe. Die diesbezüglichen quantitativen Informationen sind den Angaben zur Bilanz und GuV zu entnehmen.

Der HVB kommt innerhalb der UniCredit Gruppe die Rolle des Kompetenzzentrums für Markets- und Investment Banking für die gesamte Gruppe zu. In dieser Rolle fungiert die HVB unter anderem als Counterpart für Derivategeschäfte der Konzernunternehmen der UniCredit Gruppe. Hierbei handelt es sich im Regelfall um Hedging Derivate, die über die HVB an den Markt externalisiert werden. Darüber hinaus platziert die HVB Liquiditätsüberschüsse effizient bei Gesellschaften innerhalb der UniCredit Gruppe.

Die HVB hat, ebenso wie weitere verbundene Unternehmen, IT-Aktivitäten an ein mit der Bank verbundenes Unternehmen, die UniCredit Business Integrated Solutions S.C.p.A. (UBIS) ausgelagert. Ziel ist dabei die Hebung von Synergien sowie die Möglichkeit der Bank via Service Level Agreement schnelle und qualitativ hochwertige IT-Services bieten zu können. Im ersten Halbjahr 2015 fielen bei der HVB für diese Services Aufwendungen in Höhe von 275,5 Mio € (erstes Halbjahr 2014: 247,9 Mio €) an. Dem standen Erträge aus erbrachten Dienstleistungen und Leistungsverrechnungen in Höhe von 4,6 Mio € (erstes Halbjahr 2014: 5,6 Mio €) gegenüber. Ferner kam es zum Erwerb von Softwareprodukten von der UBIS in Höhe von 1,9 Mio € (erstes Halbjahr 2014: 0,9 Mio €).

Darüber hinaus hat die HVB an die UBIS bestimmte Back-Office-Aktivitäten übertragen. In diesem Zusammenhang stellt die UBIS der HVB und weiteren verbundenen Unternehmen über ein einheitliches Geschäfts- und Betriebsmodell Abwicklungsleistungen bereit. Für diese Services wurden seitens der HVB im ersten Halbjahr 2015 36,0 Mio € (erstes Halbjahr 2014: 35,0 Mio €) aufgewendet.

Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen und Personen werden grundsätzlich zu Marktpreisen durchgeführt.

Der HVB nahestehende Personen sind Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder sowie Mitglieder des Executive Management Committee der UniCredit S.p.A. und jeweils deren nahe Familienangehörige. Forderungen an nahestehende Personen, eingegangene Haftungsverhältnisse für diese sowie Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Personen stellen sich zum Bilanzstichtag wie folgt dar:

(in T€)

	30.6.2015			31.12.2014		
	FORDERUNGEN	EINGEGANGENE HAFTUNGS- VERHÄLTNISSE	VERBINDLICH- KEITEN	FORDERUNGEN	EINGEGANGENE HAFTUNGS- VERHÄLTNISSE	VERBINDLICH- KEITEN
Mitglieder des Vorstands der UniCredit Bank AG	2 760	3	9 399	2 791	3	7 620
Mitglieder des Aufsichtsrats der UniCredit Bank AG	60	—	2 966	522	—	3 498
Mitglieder des Executive Management Committee ¹	—	—	889	—	—	1 282

¹ Ohne Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der UniCredit Bank AG.

Kredite an Mitglieder des Vorstands und deren nahestehende Familienangehörige wurden als Kontokorrentkredit mit einem Zinssatz von 0,77% und Laufzeit bis 2015 sowie Hypothekendarlehen mit Zinssätzen zwischen 2,52% und 3,96% und Fälligkeiten in den Jahren 2016 bis zu 2023 ausgereicht.

Bei den eingegangenen Haftungsverhältnissen handelt es sich um einen befristeten Kontokorrentkredit, der zum Stichtag nicht beansprucht wurde.

Kredite an Mitglieder des Aufsichtsrats und deren nahestehende Familienangehörige wurden als Dispositionskredit mit einem Zinssatz von 6% und Laufzeit „bis auf Weiteres“, Kontokorrentkredit mit einem Zinssatz von 11,15% und Laufzeit „bis auf Weiteres“, Konsumentenkredit mit einem Zinssatz von 9,071% und Laufzeit bis 2017 sowie Hypothekendarlehen mit einem Zinssatz von 3,33% und Fälligkeiten bis 2017 ausgereicht.

Alle mit dem aufgeführten Personenkreis getätigten Bankgeschäfte wurden zu marktüblichen Konditionen und Sicherheiten abgeschlossen.

Sonstige Angaben (FORTSETZUNG)

37 Mitglieder des Aufsichtsrats

Federico Ghizzoni

Vorsitzender

Peter König
bis 20.5.2015

Stellv. Vorsitzende

Florian Schwarz
seit 20.5.2015

Dr. Wolfgang Sprißler

Mirko Davide Georg Bianchi

Mitglieder

Aldo Bulgarelli
bis 20.5.2015

Beate Dura-Kempf

Klaus Grünewald

Werner Habich

Prof. Dr. Annette G. Köhler
seit 20.5.2015

Dr. Marita Kraemer

Dr. Lothar Meyer
bis 20.5.2015

Gianni Franco Papa
seit 20.5.2015

Klaus-Peter Prinz

Jens-Uwe Wächter

38 Mitglieder des Vorstands

Dr. Andreas Bohn	Corporate & Investment Banking
Peter Buschbeck	Commercial Banking/ Privatkunden Bank
Lutz Diederichs	Commercial Banking/ Unternehmer Bank
Peter Hofbauer bis 31.5.2015	Chief Financial Officer (CFO)
Francesco Giordano seit 1.6.2015	Chief Financial Officer (CFO)
Heinz Laber	Chief Operating Officer (COO), Human Resources Management, Global Banking Services
Andrea Umberto Varese	Chief Risk Officer (CRO)
Dr. Theodor Weimer	Sprecher des Vorstands

München, den 4. August 2015

UniCredit Bank AG
Der Vorstand



Dr. Bohn

Buschbeck

Diederichs

Giordano



Laber

Varese

Dr. Weimer

Erklärung des Vorstands

Wir versichern nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen für die Zwischenberichterstattung der Konzernzwischenabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt und im Konzernzwischenlagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage des Konzerns so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns im verbleibenden Geschäftsjahr beschrieben sind.

München, den 4. August 2015

UniCredit Bank AG
Der Vorstand



Dr. Bohn



Buschbeck



Diederichs



Giordano



Laber



Varese



Dr. Weimer

UniCredit Bank AG
Kardinal-Faulhaber-Straße 1
80333 München
unterzeichnet durch

gez. Sandra Braun

gez. Isabella Molinari